

V 4

Ln

62 100 1784

[Faint, illegible handwriting]



David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweig - Lüneburgischen
Canzley - Directoris

N e b e n s t u n d e n .

Zweiter Theil.

Neueste Auflage.



Gedruckt im Jahr 1789.



David Georg Ertzbischof

Rechtliche Beobachtungen zur Einführung der neuen
Gesetze des Kaiserthums in Preussen

1794

Erster Theil

Leipzig



Verlag von C. C. Neumann, Neudamm





V o r r e d e.

Es wird meinen Lesern hoffentlich angenehm seyn, daß ich ihnen vorläufig bekannte mache, was mich hauptsächlich veranlaßet hat, die in diesem zweiten Theile der Nebenstunden enthaltene Abhandlungen zu verfertigen, und welchen Nutzen ich durch solche Arbeit zu schaffen suche.

Ich liefere nämlich in der Sechsten Abhandlung ein wichtiges Stück der Hildesheimischen Kirchenhistorie, und gebe darin von verschiedenen merkwürdigen, bisher nicht bekannt gewesenen Umständen, welche bey Annehmung und Erhaltung der Evangelischen Religion in diesem Lande vorgegangen, glaubwürdige Nachrichten. Solches bringet nicht nur die Verdienste einiger fürtrefflichen Männer, welchen man die Religionsfreiheit der dasigen Evangelischen fürnemlich zu danken hat, in rühmliche Erinnerung, sondern es trägt auch ein grosses dazu bey, daß man den wahren Sinn des Westphälischen Friedensschlusses aussündig machen, mithin die wichtigsten von dem Rechte Catholischer Landesherren über ihre Evangelischen Unterthanen in Kirchensachen obschwebenden Streitigkeiten gründlich erörtern könne. Schon zu Münster, Snabrück und Nürnberg wurde darüber gestritten, wie weit die Gewalt des Catholischen Bischoffes zu Hildesheim über seine Evangelische Unterthanen, in Kirchensachen, sich erstreckte. Die Catholischen wollten eine Ausnahme von der Regel machen, und dem Bischoffe die Rechte beigeleget wissen, welche er sich in dem mit dem Hause Braunschweig und Lüneburg Anno 1643. errichteten Recess ausgehungen hatte. Die Evangelischen zogen hingegen dessen Gültigkeit in Zweifel, weil die Hildesheimischen Stände und Unterthanen darin nimmer gewilliget, kein Dritter aber ihre auf das beste gegründete Religionsfreiheit schmälern können. Sowohl der Catholischen, als Evangelischen

Reichs

V o r r e d e .

Reichsstände Gesandten äußerten vor und nach entschiedenem Streit ihre Gedanken darüber, was es für Wirkungen haben müßte, wenn man bey der Regel bliebe, und die Evangelischen in den Stand setzte, worin sie sich im Jahr 1624. befunden. Diese Männer sind Verfasser des Friedensschlusses, und niemand kann daher die Vernunft in Zweifel ziehen, daß er ihren Begriffen gemäß zu erklären, folglich deren Erforschung eine sehr nützliche Sache sey. Selbige verdienen um desto mehr Aufmerksamkeit, weil sie größtentheils nicht in der Absicht, um bekannt gemacht zu werden, sondern in solchen Relationen geäußert sind, vor welchen niemand vermuthen können, daß sie jemals ans Licht treten würden. Denn dieser Umstand nimmt allen Verdacht hinweg, daß man zu Erreichung gewisser Absichten, und damit den Glaubensverwandten ein Vortheil verschaffet würde, anders geschrieben, als gedacht habe.

Die Erwekung der innerlichen Uneinigkeit, welche in den Ländern, deren Einwohner sich nicht zu einer Religion bekennen, die Streitfragen, so ich in der Sechsten Abhandlung erörterte, gemeinlich erregen, hat mir Anleitung gegeben, die Siebende, von Religionskriegen, zu verfertigen.

Fast alle Menschen, so einer Religion zugethan sind, und sie für wahr halten, wünschen, daß dieselbe von allen andern Menschen angenommen werde, nicht sowohl weil man derjenigen ewige Wohlfahrt eifrig zu befördern suchet, deren zeitliches Ergehen oft schlecht zu Herzen genommen wird, als weil ein jeder Recht haben will, und es übel empfindet, daß andere, die seinen Glaubenssätzen nicht beistimmen, ihn vor so einfältig, oder von irrigen Vorurtheilen eingenommen halten, daß er nicht so wohl, als sie das Wahre von dem Falschen unterscheiden könne. So lange demnach die Menschen hier auf Erden einen Absieg in den entstandenen Religionsstreitigkeiten hoffen, richten sie ihre Handlungen und Rathschläge darnach ein, daß solcher erfolge möge. Wären Catholische und Evangelische überzeugt, daß sie nothwendig zusammen leben, und einer den andern dulden müsse, so würden beide Theile öfters nachgeben, was dieselbe jetzt mit dem größten

V o r r e d e.

größten Eifer zu behaupten suchen, ob wohl es gemisset werden kan, ohne der Religion im Hauptwerk Eintrag zu thun. Nicht nur der Pöbel, sondern auch viele kluge Leute sind in beständiger Erwartung einer grossen, ihren Religionsverwandten vorträglichen Revolution, welche man durch Erregung allerhand Zwistigkeiten zu veranlassen suchet. Ich bemühe mich aus der besten Absicht die Nichtigkeit dieser Hofnung begreiflich zu machen, und zu zeigen, wie weit kluge Catholische und Evangelische Regenten davon entfernt sind, Religionskriege anzufangen, welche dem Staat Schaden bringen, und daß, nach der jetzigen Beschaffenheit der Sachen, kein anderer, als ein dem größten Theil der Welt verderblicher Religionskrieg möglich ist, weil die Obergewalt der Kirche, worin man sich befindet, nur mit dem Verlust der politischen Freiheit fast aller Catholischen und Evangelischen Staaten erkaufet werden kan. Ich erweise ferner, wie viele Catholische die Befugniß Christlicher Regenten, Irrglaubige zu dulden, so wenig, als die Verbindlichkeit der Religionsverträge in Zweifel ziehen; daß solche bey den Westphälischen Friedenstractaten ihre größten Leute geistlichen und weltlichen Standes erkannt, und keinesweges dafür gehalten haben, daß man zu erfüllen unverbunden sey, was die Gewalt der Waffen uns nöthiget, andern Religionsverwandten zu versprechen.

Um so vielmehr auffer Zweifel zu stellen, daß ein von den Catholischen glücklich geführter Religionskrieg den Verlust ihrer politischen Freiheit voraussetzet, oder doch nach sich ziehen wird, suche ich in der Abhandlung die bekannte politische Lehre vom Gleichgewicht zu befestigen, und die Reflexions touchant l'Equilibre zu widerlegen, in welchen man jüngsthin die Welt glauben machen wollen, es sey selbige auf falsche Erdrüchungen gegründet, und gereiche zu nichts anders, als ganz Europa ohne Nothwendigkeit in beständige Unruhe zu setzen. Es ist so viel nöthiger, das Gegenteil darzutun, je verderblichere Wirkungen bey jetzigen Weltläuferten die sorglose Sicherheit nach sich ziehet, welche der Verfasser dieser Schrift anpreiset, deren fürnemster Endzweck zu seyn scheint, die Europäischen Staaten einzuschläfern, und ihnen die Gefahr, worin sie sich befinden,

V o r r e d e.

finden, aus dem Sinn zu bringen. Ich bemerke insonderheit, daß gegenwärtig überall die Frage ist: Ob man zu Erhaltung des Gleichgewichts jemanden etwas nehmen dürfe, was ihm sonst von Rechtswegen zustehet, sondern ob die Rechte erlauben, und die Regeln der politischen Klugheit von andern auch den entferntern Staaten erfordern, daß sie den Schwächeren wider die Mächtigeren Hilfe leisten, waim dieselbe nicht überzeuget sind, daß der letztern Sache gerecht ist, und zu fürchten Ursach haben, man werde sie mit der Zeit nicht weniger als andere mißhandeln? mithin, wie eben deswegen die Trennung der Oesterreichischen Macht zu verhindern, und der Französischen Gewalt Ziel und Maas zu setzen ist. Sowohl in dieser als in den übrigen Abhandlungen habe ich vielfältig die eigenen Worte derjenigen Schriftsteller angeführt, welche meine Sätze bekräftigen, um durch deren Verteuschung, oder wenn ich einen Auszug daraus machte, der Sache weder zu viel, noch zu wenig zu thun.

In der Neunten Abhandlung von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittlern Zeiten erfülle ich mein in des ersten Theils VI. Abhandlung S. 18. gethanes Versprechen. Es ist nichts natürlicher, als daß die Glieder des gemeinen Wesens zusammen bringen, was zu dessen Erhaltung nöthig. Dieses geschah schon in den ältesten Zeiten, aber seltener als heutiges Tages mit Geldbeiträgen, weil man auf den Unterhalt geworbener Soldaten nicht viel verwenden durfte, noch die Hofhaltungen und andere Regierungslasten, grosse, die Einkünfte der Cammergüter übersteigende Summen erforderten. Ob eine wahre Nothwendigkeit fürhanden, das Land mit Steuern zu belegen, das von haben die Landesherren und ihre Untertanen öfters nicht einerley Begriffe, und da jene diesen in den mittlern Zeiten selten anmuthen durften, ihrem Willen blindlings zu befolgen, so hat man sich daher bemühet der Landstände vorgängige Einwilligung zu erlangen, oder Kaiserl. Befehle auszuwirken, wenn die Länder Schatzungen aufbringen sollen, auch der Clerisy und Ritterschaft die alte Freiheit wegen der Güter, welche sie nicht zu lehn gegeben, oder um Zins ausgethan und vermieert hatten, gelassen,

V o r r e d e.

lassen, damit sich selbige in Güte bequemen, und nicht dawider sehnlich
mögen, daß man nebst der Bürgerchaft sowohl ihrer, als andern Bauern
Lasten vermehrete.

Die Zehnte Abhandlung von Landständen enthält eine Zugabe zu demjenigen, so ich in meinen Observationibus juris & hi-
storicae germanicae Obf. VI. von dieser Materie gesagt habe. Ich genieße
des seltenen Vortheils, hiervon mit Unparteilichkeit schreiben zu dürfen.
Was der Hofrath Treuer in den Anmerkungen über Schröders vom
absoluten Fürstenrecht p. 94. 95. von der Glückseligkeit der Brauns-
schweig; Lüneburgischen Stände gemeldet hat, ist noch bis diese Stunde
der Wahrheit gemäß. Es. Königl. Majestät von Großbritannien gönnen
Dero getreuesten Teutschen Landschaften einen so ohngekränkten Genuß ih-
rer hergebrachten Rechten und Freiheiten, daß man in Dero Landen solche
nicht verhehlen, sondern die Gründe, worauf sie gebauet sind, anzeigen,
und dieselbige besetzen darf. Es ist aber auch nöthig, daß man ihre
Schranken bestimme, und dem Mißbrauch vorzubeugen suche, welcher
nicht selten grosses Unheil veranlasset. Auch dieses ohne Furcht zu thun,
erlauben mir meine jetzige Umstände. Ich bemühe mich daher in gegen-
wärtiger Abhandlung den urakten Ursprung der Landstände zu bekräftigen,
und die dawider erregten Zweifel abzulehnen. Ich zeige, daß es unerlau-
bet ist, durch willkührliche Gesetze die mit ihnen gemachte Verträge aufzu-
heben, unter kein Vorwand einer unerweislichen Landesnothwendigkeit die
Untertanen mit Steuern neuerlich zu belästigen, die Landesbeschwerden
jedesmal vom Landtag zum Proceß an die Gerichte zu verweisen, die Ver-
bindlichkeit der Landesreversalen in Zweifel zu ziehen, und alle landesfürstl.
Resolutiones wie solche Verordnungen anzusehen, die nicht länger gelten,
als es der Landesherr gut findet. Hingegen aber vermeine ich auch darge-
than zu haben, daß es ein Mißbrauch ist, wenn die Stände ihrem Lan-
desherrn in wahren Nothfällen nicht unter die Arme greifen, weil er
sich weigert, seine wohlgegründete Gerechtsame ihnen Preis zu geben; Daß
ein wahrer Nothfall fürhanden seyn könne, wenn es gleich an einem den
Dei

V o r r e d e.

Beitrag erfordernden Reichs; oder Kreisbeschluß fehlet; daß nicht alle den Ständen ertheilte Resolutiones für unwiederrufflich zu halten, sondern die auf deren Verlangen ohne Schuldigkeit zu Beförderung des gemeinen Bestehens ergangenen Verordnungen, gleich andern Befehlen, aufgehoben werden können, so oft der Landesherr befindet, daß der erwartete Nutzen daraus nicht entstehe; daß, wenn auch die Verträge zu gewissen Handlungen der Stände Einwilligung erfordern, diese jedoch solche nicht verweigern können, dafern ihre Weigerung der Landeswohlthat zuwider läuft; daß es übel gehandelt ist, die Erledigung solcher Sachen auf dem Landtage zu begehren, welche einer gerichtlichen Erörterung bedürfen, und daß keine allgemeine Einschränkung der Landeshoheit, mithin daß man die Stände zu allen Regimentsgeschäften ziehen müsse, heutiges Tages zu vermuthen ist.

Endlich befestige und erleutere ich in der Fünften Abhandlung, was im Ersten Theil von des Adels Jagdgerechtigkeit ausgeführt worden, und bemühe mich darzuthun, daß im völligen Zweifel die Vermuthung für den Besitzer eines adelichen Guts streitet, daß er zu jagen berechtiget sey, diese Regel gleichwohl aber verschiedene Abfälle leidet. Hannover den 30ten Mart. 1747.

I n h a l t d e s z w e i t e n T h e i l s.

- VI. Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem Iure Consistorii Evangelischer unter Catholischer Landesobrigkeit gesetzener Unterthanen aus den Kirchengeschichten des Stifts Hildesheim.
- VII. Von Religionskriegen.
- VIII. Prüfung der aus Licht getretenen Reflexions touchant l'Equilibre.
- IX. Von dem Steuerwesen und des Adels Steurfreyheit in den mittlen Zeiten.
- X. Von Landständen.
- XI. Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit.



Sechste Abhandlung,

enthalten

eine Erläuterung der Lehre vom Simultaneo und dem jure Con-
storii Evangelischer, unter Catholischer Landesobrigkeit gefessener Un-
terthanen, aus den Kirchengeschichten des Stifts
Hildesheim.

S. I.

Zu den Zeiten der Reformation war der größte Theil des Stifts Hildesheim in der Gewalt der Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, welche diese Stifte solchen dem von Kaiser in die Acht erklärten Bischof Johann mit dem Degen genommen, und demnach die kaiserliche Belehnung darüber erlangt hatten. Evangelischer Herzog Heinrich der Jüngere vereinigte die acht Ämter Wintzenburg, Woldensche Kelisberg, Liebenburg, Bilderlah, Schladen, Steinbrück, Wiedela und Bienenburg mit dem Fürstenthum Braunschweig; Wolfenbüttel, und da bekannt, wie sehr er Lutherum und seine Anhänger gehasset, so ist leicht zu ermessen, daß er dessen Landesherren Lehre in dem eroberten Lande nicht einführen lassen. Herzog Erich der Ältere zu Calenberg, welcher die vier Hildesheimische Ämter, Ruthe, Poppenburg, Gronau und Hundsbrück überkam, war eben wenig geneigt, die Reformation zu befördern, und weil der so genannte kleinere Stifte, nemlich die Domprobsten, nebst den Ämtern Steuerwald, Peina und Marienburg dem Bischof verblieben, so geschah auch in selbigen das äusserste, die Religionsänderung zu verhindern, Strub. Nebenst. II. Th. 41 welcher

welcher sich insonderheit der Anno 1537. erwählte Bischof Valentin von Zeutleben heftig widersetzte, dessen Eifer für die Römische Kirche SECKENDORF in *Hist. Lutheranimi Lib. I. §. 69. Lib. III. §. 121.* anmerket. Aller dieser Hindernungen ohngeachtet, bekannte sich bald darauf fast das ganze Land zur Evangelischen Religion. Als Herzog Heinrich dem Jüngern Anno 1542. vom Churfürst Johann Friederich zu Sachsen und Landgraf Philipp zu Hessen sein Fürstenthum genommen wurde, so reformirten diese Herren darin alle Kirchen, und bestelleten der Lehre Lutheri zugethane Prediger. Selbige wurden zwar, als Herzog Heinrich der Jüngere Anno 1547. wieder zu dem Seinigen gelangte, verjaget, zu dessen ihm Anno 1568. in der Regierung folgenden Sohns Herzogs Julius, eines eifrigen Bekenners der Evangelischen Religion, Zeiten, dennoch aber das ganze Land Evangelisch. Ob wohl auch Herzog Erich der Aeltere zu Calenberg bis an sein Ende bey dem Römischcatholischen Glauben verharrete, so ließ er gleichwohl geschehen, daß seine grössere Städte Lutheri Lehre annahmen, und, nachdem er Anno 1540. verstorben, führte die hinterlassene Wittwe Elisabeth, gebohrne Marggräfin von Brandenburg, selbige im ganzen Lande ein. Ihr Sohn, Herzog Erich der Jüngere, wurde zwar nachmahls Römischcatholisch, und hätte die Unterthanen gerne bewegt, ihm hierin zu folgen. Auf der Mutter Zureden ließ er jedoch von diesem Vorhaben ab und „versprach Anno 1553. seinen Landständen der wahren christlichen Religion und dem allein seligmachenden Wort Gottes sich weiter nicht zu widersetzen, alle vertriebene Prediger wieder in ihre vorige Pfarren und Aemter zu revociren, und sie ihr Amt, sonder einigen Hinderniß, geruhiglich künftighin verrichten zu lassen. „Siehe PFEFFINGERS *Historie des Braunschweig Lüneburgischen Hauses Lib. 3. cap. 12. §. 2. p. 580.* Als derselbe ohne Leibesserben Anno 1580. verstorben, fiel das Fürstenthum Calenberg Herzog Julio zu Braunschweig Wolfenbüttel an, von dessen Eifer für den Evangelischen Glauben und bewerkstelligter Reformation ich so eben Meldung gethan habe.

§. II.

Dieses geschah auch von den mehresten Eingeseßnen des kleinern Stifts.

Im kleinern Stift bekannte sich die Stadt Hildesheim Anno 1542. zur Augspurgischen Confession, und fehleten dem Bischof Valentin die Kräfte, solches zu verhindern. Einen grossen Theil dieses Landes machet das Amt Peina aus. Selbiges war der Stadt Hildesheim versetzet, und mußte deswegen der Bischof auch allda die Religionsänderung geschehen lassen. Anno 1553. lösete es Bischof Friederich zu Hildesheim, ein gebohrner Herzog von Hollstein, mit 18000. Thaler ein. Dabey aber wurde ausdrücklich bedungen, daß die Stadt Hildesheim, das Gericht Peina, wie auch sonst die Unterthanen auf dem Lande mit

die

der Religion gewähren, und in dem Stande, wie sie damals gewesen, ehnan-
gefochten lassen sollte. Nach seinem Tode behielt dessen Bruder, Herzog Adolph
von Holfstein, die Nemter Steurwald und Peina pfandweise, und brachte in
selbigen die Reformation völlig zum Stande. Anno 1564. befreiete Bischof
Burchard das Amt Steurwald von der Pfandschaft. Er mußte aber samt dem
Domcapitel sich anheischig machen, die Untertanen mit der Religion gewähren, und räumte
und in dem Stande, wie sie waren, unangefochten bleiben zu lassen; wie der
selbe dann auch keine Gewalt zur Ausbreitung des Römischcatholischen Glau- schöffe des
bens gebrauchet, jedoch verschiedene Pfarrer auf dem Lande beweget hat, selb- nen Unter-
igen anzunehmen. Siehe HAMELMANNI *Hist. Eccles. venari Evangelii per in-* Religion's
feriorem Saxoniam, & Westph. P. 2. p. 944. Auch dessen Nachfolger, Herzog Ernst in Freiheit ein-
Bayern, trug kein Bedenken, seinen Untertanen die Religionsfreiheit zu vers-
prechen, und liest man in dem Landsprotocoll vom Jahr 1581.: „Zum drit-
ten, daß alle Stände dieses Stifts, samt ihren zugehörigen Leuthen, in freyer
„Uebung der Religion, der Augspurgischen Confession gemäß, dabey sie jezo
„besunden, in ihren Kirchen und Häusern, krafft des aufgerichteten Landes- und
„Religionsfriedens, sicher mögen gelassen werden, welche sie durch weyland
„Herrn Bischöfen Friederichen zu Hildesheim, Herzogen zu Holfstein, Erben zu
„Norwegen &c. &c. Christmildester Gedächtniß, nach geschehener Reformation,
„mit gutem Vorwissen des Domcapituls allhie, hätten empfangen, darin sie
„wären zum meistentheil geböhren, erzogen, gelebet, die ihren seliglich gestor-
„ben, da sich dann gleichergestalt der Herr Bischof nachfolgendes Dienstages,
„vermüge jetzt gerührtes Profan- und Religionsfriedens, hat erboten, auch
„durch ihre Rätze schriftlich erbiethen lassen, niemand von seiner Religion zu
„dringen, oder in seinem Gewissen zu beschwehren.“ Die den Ständen sub Dato
Hildesheim Monats post Trinitatis Anno 1581. aufgestellte Reversales lauten
also: „Von Gottes Gnaden wir Ernst Administrator der Stifter Hildesheim und
„Freisingen, Pfalz- Graf beyrn Rhein, Herzog in Ober- und Nieder- Bayern,
„bekennen und thun kund, daß Wir als ein gehorsamer Fürst des Heil. Römiz-
„schen Reichs nie gemeinet gewesen, auch noch nicht seynd, jemand wider den
„im Heil. Römischen Reich errichteten Religion- und Profan- Frieden, auch alle
„hergebrachte Frey- und Gerechtigkeit zu beschwehren, sondern jedermänniglich
„geruhiglich verbleiben zu lassen, immassen Wir uns hiebevör, durch unsere abs-
„gesandte Rätze gegen unsere und unsers Stifts Hildesheim Landschaft gnä-
„diglich erkläret, der gänzlichen Zuversicht, sie würden uns weiter und fernere
„nichts angemuthet haben. Wann aber berührte unsere Landschaft, bey unsern
„zur Hildesheimischen Regierung verordneten Stadthalter und Rätzen angehal-

„ten, daß wir dessen schriftlich und gnädiglich sie caviren wolten; Als haben
 „wir ihnen solches nicht weigern wollen, und erklähen uns endlich mit dieser
 „Schrift dahin, daß wir unsere Stifft: Hildesheimische Landschafft bey der
 „Augsburgischen Confession, vermöge Deroselben auch den Religionsfrieden hal-
 „ten, bey wohlhergebrachten Gerechtigkeiten und Freyheiten, nicht allein ver-
 „bleiben lassen, sondern auch, so viel an uns, dabey gnädiglich schügen und
 „verteidigen wollen.“ Als auch dieser Bischof das Amt Peina wieder einlösete,
 „bedunge der Herzog von Hollstein dessen Eingefessenen die Religionsfreyheit, und
 „wurde ihnen folgender Revers ausgestellt: „Von Gottes Gnaden Wir Ernst,
 „Ermählter und bestätigter Erzbischof zu Cöln, des Heil. Römischen Reichs,
 „durch Italien Erzcantzler und Churfürst, Bischof zu Lüttrich, Administrator des
 „Stifts Münster, Hildesheim und Freisingen, Fürst zu Stablo, und des Pri-
 „mat- und Erzstifts Magdeburg Domprobst, Pfalzgraf beyrn Rhein, in Obere-
 „und Niederbayern, zu Westphalen, Engern und Vullstou-Herzog, Marggraf zu
 „Franchimont, bekennen hiemit vor Uns und unsere Nachkommen am Stifft
 „Hildesheim auch Männiglich offenbare; demnach in den zwischen Uns und dem
 „Ehrrwürdigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Johann Adolphsen,
 „postulirten Bischof zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig
 „und Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und
 „Delmenhorst, unsern freundlichen lieben Vettern, wegen Abtretung unsers
 „Stiftshauses und Weste Peina getroffenen Vergleich, unter andern einverlei-
 „bet, unsere Unterthanen in bemeldtem Amt bey der Augsburgischen Confession,
 „so eine zeithero daselbst gebräuchlich gewesen, zu lassen, als versichern und re-
 „versiren wie hiemit, vor Uns und unsere Nachkommen am Stifft Hildesheim,
 „daß unsere Unterthanen des Amts Peina, Adelig und unadelig, sowohl in
 „Städten als auf dem Lande, und ihre Nachkommen bey angeregter Augsburgi-
 „schen Confession, vermöge des Passawischen Vertrags, und darauf Anno 1555,
 „erfolgten Reichsabschiedes, hinfür unbetrübet verbleiben, und ihnen darin kein
 „Einsper- oder Hinderung geschehen solle. Welches Wir Thum- Scholaster,
 „Senior, und ganz Capitul der Bischöflichen Kirche zu Hildesheim, vor Uns
 „und unsere Nachkommen, nebenst höchstgemeldetem unserm gnädigsten Herrn
 „gleichfals hiemit approbiren und belieben. Dessen zu Urkund haben wir Hoch-
 „gedachter Churfürst dieses mit unserm Handzeichen und Secret, und Wir das
 „Thumcapitul mit unser Kirchen Inseigel besiget. Geben resp. auf unserm
 „Schloß Meynsberg und Hildesheim den 24ten Julii nach Christi Geburt im
 „Tausend-Sechs Hundert und dritten Jahr.“

Ernst Churfürst (L. S.)
 (L. S.) Rev. Cap.

§. III.

S. III.

Hätte Churfürst Ernst seinen Hildesheimischen Råthen Gehör geben wol: Man suchte
 ten, so wären diese theure Versprechungen obervollflet blieben. Denn selbige Churfürst
 suchten ihn mittelst folgenden Gutachtens zu bewegen, deren Aufhebung beim Ernst zu bez
 Kaiserlichen Hofe auszuwirken. „Gnädigster Herr. Ew. Churfürstl. Durchl. nen solche
 „wissen sich uners Verhoffens noch zu erinnern, was gestalt der Herzog zu wider sein
 „Hollstein den Vertrag, welchen die Kayserlichen Chur- und Fürstlichen verord- gethanes
 „nen Commissarii Anno 1600. zu Erfurth in Sachen des Hauses Peina, aufge- Verspre
 „richtet, nicht eher, ratificiren noch confirmiren wollen, Ew. Churfürstl. Durchl. zehen.
 „und das ehrwürdige Thumcapitul allhier wurden zuerst affecuriren und verschre-
 „ben, daß die Lutherische Religion der Augspurgischen Confession in der Stadt
 „und Amt Peina bleiben und gelassen werden sollte, darauf auch dermassen
 „staltlicher bestanden, daß die Obligatio, wiewohl wieder Ew. Churfürstl. Durchl.
 „des Thumcapituls und unsern Willen auf begehrte Masse verhenget werden
 „müssen, wofern der Erfurthische als Eltsche Vertrag und ganze Werk mit
 „unsern und uners Stifts fernern merlichen Schaden und Nachtheil nicht
 „hinterzogen und zerfchlagen werden sollte, wie Hollstein vorgehabt. Demie dann
 „Curt von Münchhausen gefährlicher Proceß und Alienation der Festung, Trans-
 „lation an Fürstliche Braunschweigische Hand zugefallen, und kein Zweifel, daß
 „solche Verhängniß bey den Successoren ein übel Ansehen haben würde, wann
 „die Sache in diesem Stande bleiben, und nicht etwas geholfen werden sollte.
 „Welches uners Ermessens durch solchen Weg geschehen könnte, dafern Ew.
 „Churfürstl. Durchl. an Kayserl. Majestät suppliciret und gebethen, daß sowohl
 „der Erfurthischer als Eltscher Vertrag, in suis substantialibus confirmiret, aber
 „das aufgedrungene wiederrechtliche Pactum von Ihrer Majestät ex plenitudine po-
 „testatis & ex officio cassiret und wieder aufgehoben werden mögte, zu deren
 „Behuf wir beygefügetes Concept supplicationis verfasst, und Copeyen beyder
 „Verträge beylegen lassen. Stellen demnach zu Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten
 „Rath und Bedenken, ob sie sich solche unsre Meinung gefallen lassen wol-
 „len. Da das geschehe, würde der Sache geholfen, auch Ew. Durchl. und das
 „Capitul bey der Posterität vielmehr entschuldiget, zupörderst das christliche
 „Catholische Gewissen erleidiget, und wäre nicht nöthig, daß solche Kayserl. Con-
 „firmatio und Cassatio improbi pakti noch zur Zeit publiciret, und vorgebracht
 „würde, sondern könnte mans in geheim verwarlich behalten, bis so lange
 „Gelegenheit und bequeme Occasionen vorfielen, sonderlich daß man mit Holl-
 „stein der 20000 Thaler halber, so der Herzog von Lüneburg anhero geliehen, und
 „Hollstein wiederum vorgefeket, allerdings richtig, und dieselbe wieder in Hän-
 „den

„den hätte, dazu man doch in zweyen Jahren noch nicht kommen kann, und
 „die Zeit, so Hollstein gewilliget, abgelaufen. Ew. Churfürstl. Durchl. wol-
 „len sich hierin gnädigst erzeigen. Das thun wir uns getrösten, und seynds
 „unterthänigst zu verdienen willig. Datum Hildesheim den 25ten Nov. 1605.

Die Bittschrift, welche Sr. Kaiserl. Majestät übergeben werden sollte,
 lautet also: „Allergnädigster Herr Vetter. Was gestalt Ew. Kayserl. Majestät
 „auf mein unterthänigstes Ersuchen die löblichen Chur- und Fürsten zu Maynz,
 „Sachsen und Hessen, die Irrung und Gebrechen, so sich zwischen mir und mei-
 „nen Stift Hildesheim eines und dem Hochgebohrnen Johann Adolphsen Herz-
 „zogen zu Hollstein, wegen meines Hauses und Festung Peina, geraume Jahre
 „streitig gehalten, Anno 64. aufm Reichstage zu Regensburg allergnädigst com-
 „mittiret, und erfolget, daß vermittelst göttlicher Hülfe und gemeldter Ew. Kayserl.
 „Maj. Commission die Sachen vertragen, zu deren Behuf Anno 1600 durch die Sub-
 „delegirten ein Vertrag aufgerichtet, und ad referendum angenommen, wie
 „Copia sub Lit. A. meldet, das ist Ew. Kayserl. Majestät und Deroselben Reichs-
 „Hofrath meines Verhoffens ohuentfunden, bin davor allerunterthänigst dank-
 „bar. Es hat aber des von Hollstein Liebden solche Transaction nicht ratificir-
 „ren wollen, ich und mein Capitul würden dann assureiren und verschreiben,
 „daß die Lutherische Religion der Augspurgischen Confession in meiner Stadt und
 „Amt Peina gelassen und behalten werden sollte. Wie wohl ich mich nun Conscientien
 „und Gewissens, wie auch sonsten mehrer erheblichen Ursachen halber hart dar-
 „wider geleet, und zum heftigsten urgiren lassen, die Religion in dies weltlich
 „Werk gar nicht gehörig, in Ew. Kayserl. Majestät Commission auch nicht ge-
 „dacht, so ist doch alles Einwenden vergeblich abgangen, und ist Hollstein fina-
 „liter darauf bestanden, daß der Punct der Religion mit hinein gezogen, und
 „versichert werden sollte. Damit nun dies ganze Werk nicht zerschläge, ohne
 „daß Eurd von Münchhausen wieder sein Pflicht und Eydt des von Hollstein
 „Liebden der Bestung spolliret, und zu seinen Behuef occupiret, darnach hart bez-
 „ühlet, das Haus an des von Braunschweig Liebden Hand zu transferiren,
 „so bin ich mein und würdig Thumcapitul zu Hildesheim wieder unsern Willen
 „endlich gedrungen, den Religionspunct zu verschreiben, wie verwahrte Copia
 „mit B. ausweist, doch allezeit vorgehabt, Ew. Kayserl. Majestät unterthä-
 „nigst zu ersuchen, sie den Vertrag mit Hollstein confirmiren, und das abge-
 „drungene widerrechtliche Pactum cassiren mögte, daß ich auch schon längst
 „zu Werke gebracht hätte, wenn nicht ehliche incomplette Conditiones verhin-
 „dert. Wann aber dieselbe nunmehr auch purificiret, denn auch die Verhängniß
 „improbi pacti mir und meinem Capitul das christliche Gewissen jemehr und mehr
 „drücket,

„drücket, und bey der Posterität hart verweislich seyn wolte, so bitte ich alles
 „unterthänigstes Fleißes Ew. Kayserl. Majestät wollen vorgefetzte Gelegenheit
 „der Abnöthigung aus Höchstbeywohnenden Kayserlichen Verstande erwegen,
 „und allergnädigst geruhen, der Chur- und Fürsten Transaction mit nachgez
 „folgtem Appendice zu Abtretung des Hauses gehörig allergnädigst confirmiren,
 „und dahero Ursach schöpfen, den Religionspunct, als mit der That abgedrunz
 „gen, ex Plenitudine Caesareae Majestatis gänzlich cassiren und aufheben. Das
 „gereicht zu Gottes Ehren, zu Errettung mein und meines Capituls desfalls
 „gravirten Gewissens. Ew. Kayserl. Majestät wollen sich in diesem allergnäd
 „digst erzeigen, das thue ich mich getrösten, bin es unterthänigst zu verdienen,
 „auch neben meinen Thumcapitul und ganzen Clerisey gegen den Allmächtigen
 „emsig zu verbitten schuldig. Wollen auch in stetigen Fleiß besunden wer
 den 2c.“

Mir ist unbekannt, daß Churfürst Ernst diesen Vorschlag jemals gebilliget hat, und ich kann es von diesem Gerechtigkeitsliebenden Fürsten nicht glauben. Wenn ein solcher Zwang, als derjenige war, welcher den Weinschen Religionsrevers ausgewirket hat, die Handlung großer Herren entkräftet, so sind alle Verräge nichtig, die dem einen zum Nachtheil des andern etwas mittheilen. Denn niemand giebet gutwillig das mindeste nach, sondern es geschiehet immer um ein größeres Uebel abzuwenden, und keinen andern Zwang könnte der Bischof zu Hildesheim vorschützen.

Inzwischen hat obgedachter Religionsrevers die Evangelische Eingeseffene und unter dem kleinen Stifts Hildesheim nicht völlig beruhiget, sondern so gar der Abt Catholische, zu St. Godehard in Hildesheim sich unterfangen, eine Reformation im Dorf zu Zeiten Schwiebel vorzunehmen, als welcher kraft des ihm zustehenden Juris Patronatus über dasige Kirche nach Absterben des Evangelischen Predigers einen Catholischen an seine Stelle setzen wollte. Weil sich aber der Adel, und insonderheit die daselbst wohnhafte von Oberg hierüber äußerst beschwereten, so mußte der Catholische Pfarrer weichen, und es wurde dem Niedersächsischen Creißabschied sub dato Braunschweig den 29ten Mart. 1622. die geschene Warnung, und wessen man sich darauf Hildesheimischer Seits erklärt, folgender Gestalt einverleibet: „Wegen des Abts zu St. Godehard angemasseter Reformation ist denen Hildesheimischen Gesandten eine glimpfliche Vorhaltung geschehen, Weyl. Churfürst Ernst zu Eölln hochlöblichen Angedenkens, und des Thumcapituls zu Hildesheim Nevers in Originali kund gethan, zeigt, und sie erinnert, dergleichen unzeitiges Beginnen hinführo abzuwenden, und bey ohne das zerrütteten erbärmlichen Zeiten grössere Verbitterung der Gemüther

„mütter nicht zu weiterer Difraction und andern Auordnungen, weil man sie
 „bey den Revers zu manutemiren gemeinet, Ursach zu geben. Worauf sie den
 „Irrthum durch den Weih-Bischoff entschuldiget, und sich in Güte zu unver-
 „weisslicher nachbahelicher Erzeigung erbothen.“ Als aber im Anfang des 30jäh-
 „rigen Krieges das Glück der Waffen den Catholischen günstig war, haben sie
 „sich keine Verträge behindern lassen, die Evangelische Pfarrer aus dem kleinern
 „Stift Hildesheim zu verjagen. Wie man mit selbigen damals umgangen, erz-
 „ählet der Pastor Primarius zu Peina BAYERMEISTER in einem MS., welches
 „er betitult hat: Memorabilia Reverendi Ministerii Peinensis p. m. 80. also:
 „Habe ich das Predigamt geruhig verwaltet bis ad annum 1628., da Mittze-
 „wochens post Invocavit, war der Ste Martii, der Hildesheimische Canzler D.
 „Mack und ehliche von den Herren Rätthen, von dem Obersten Blanckard bes-
 „gleitet, auf den Nachmittag zu Peina ankommen, und über alle Hoffnung
 „mich und oben gemeldeten Capellan vorigen Donnerstags frühe um 7 Uhr auf
 „das Haus Peina gar eilends citiren lassen. Da aber Herr Jordan am Pos-
 „tagra laborirte, nicht erscheinen können, und ich allein erschienen, haben sie
 „also mit Vorwendung Churfürstl. Durchl. crusten Befehls uns unserer Dienste
 „erleihen, auch ungeachtet der Einwendung des Reverses dem Herzog von Holl-
 „stein gegeben, auch der Churfürstl. Durchl. Belehnung, wie auch des Gehors-
 „sams der Hildesheimischen Regierung auch Beamten des Hauses Peina geleis-
 „set, in allem das Gottes Wort nicht zuwieder, haben sie uns alle Amtsver-
 „richtung so schleunig zu unterlassen so hart verboten, daß auch drey Kinder,
 „so noch ungetauft, nicht von uns haben getauft werden müssen. Da auch der
 „ren Eltern dieselbe eines Theils von den Bademüttern haben tanfen lassen,
 „sind die Bademütter vorbescheiden, und ihnen das Tauffen bey Straffe des
 „öffentlichen Ausstreichens verboten worden. Da ich mich in so plöglicher Ent-
 „urlaubung, vielmehr unbefugter Persecution auf dem Rath zu Peine beruffen,
 „daß ich mit denen, weil ich von ihnen vociret, zuvor reden, und ihr Beden-
 „ken darüber hören müsse, ist mir gar höhnisch zur Antwort gegeben, der Rath
 „hätte allbereits dieserwegen Bescheid, könnte mich nicht schützen, wären igo mit
 „mir im gleichen Grada. Da mir auf mein ferners Anhalten vergünstiget wurde
 „aufs Rathhaus zu gehen, und unser Dyffermann Johannes Baumweiser mit
 „den Kirchenschlüsseln sich so bald nicht finden lassen wollen, ist die Rathstube
 „mit Musquetiren besetzt, und hat keiner von den Rathspersonen, wie auch ich
 „nicht herunter gehen müssen, bis sie die Schlüssel zur Kirche sich bemächtiget.
 „Denselben Tag um 9 Uhr Vormittags haben sie Godefridum Ohm, in die
 „Kirche introduciret, und den Gottesdienst ihrer Art nach mit großem Frolocken
 „vers

„verrichtet.“ Nicht geringere Bedrückung erlitten die Evangelische Kirchen im größern Stifte. Das Braunschweigische Eigenthum desselben war von denen Bischöffen zu Hildesheim seit vielen Jahren am Kaiserl. Cammergericht besitzten, und zu eben der Zeit, da die Kaiserl. und Ligistische Waffen in Deutschland die Oberhand bekamen, erfolgte am 7ten Dec. 1629. ein Urtheil, welches die Herzoge schuldig erkannte, „dem Bischoff die im Jahr 1521. des Bisthums „und Stiffes Hildesheim abgenommene Schlösser, Städte, Burge, Flecken, „Clöster, Dörfer und alle andere in Actis benannte Güter samt aufgehobene „Nutzungen, und so davon aufgehoben werden mügen, auch erlittenen Schaden und Interesse zu restituiren.“ Churfürst Ferdinand zu Cöln, als Bischof zu Hildesheim, setzte sich auch nicht nur sogleich in den Besitz des ihm erkauften Landes, sondern schritte überdem sofort zur Kirchenreformation.

S. V.

Solche zu behindern, schickten die Evangelische Landstände Henning von Steinberg und Philipp Adolph von Münchhausen an denselben und gaben ihnen, befrage der Instruction auf, nachdrücklich vorzustellen, „weil sie sämtlich „in der Religion Augspurgischer unveränderter Confeßion, wie dieselbe Anno „1530. Kaiser Carl V, auch gesanten Churfürsten und Ständen des Reichs ist „übergeben, erzogen, und vermitteltst göttlicher allergnädigster Hülfe, der eigentlichen und ohngezweifelten Hofnung lebeten, darin selig zu werden, auch „ohne nicht daß Weyl. Ihre Churfürstl. Durchl. Hochgebietender Herr Vetter „und Vorfahr Churfürst Ernst hochseligsten Andenkens, auch Weyland Bischof Friederich und Bischof Burchard, Christmildester Gedächtniß, sämtliche „Eingesessene im Stifte Hildesheim, auf Landtagen und sonst in annis 1564. „1581. und 1603. für sich und ihre Nachkommen gnädigt und gnädig versichert, „daß Ihre Churfürstliche Durchl. Sie und ihre angehörige Leute, dabey zu lassen und zu maintainiren gnädigt mögten geruhen.“ Sie erhielten aber nichts als folgende, am 30ten Octob. 1630. abgegebene zweideutige Resolution: „Die „Churfürstl. Durchl. zu Cöln und Bischof zu Hildesheim, Herzog in Bayern, „unser gnädigster Herr etc. haben nicht allein selbst angehört, sondern auch ihre „mit mehren referiren lassen, was Deroselben Stifte Hildesheimische Ritter, „schaffe durch ihre Deputirte Henning von Steinberg, und Philip Adolph von „Münchhausen, in unterschiedlichen Puncten unterthänigst anbracht und gesuchet, und zugleich in Schrifften übergeben, darauf dann Hochgemeldte Ihre „Churfürstl. Durchl. ermeldten Deputirten in Gnaden anzuzeigen befohlen: Als „viel anfänglich das Religionswert betrifft, demnach in denen zwischen beiderseits Religionsverwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, aufgerichteten
Strub. Nebenst. II. Th. B. Reli:

„Religionsfrieden, klärlich versehen, welchergestalt die Landesfürstl. Obrigkeit
 „gegen den Unterthanen, und die Unterthanen hingegen gegen die Obrigkeit sich
 „in Religionsfachen zu verhalten und zu bezeigen, so seynd Ihre Churfürstliche
 „Durchl. geneigt, sich desfalls dem angeedeuteten Religionsfrieden gemäß zu ver-
 „halten, und ihre Unterthanen dagegen nicht beschwehren zu lassen, des Gnä-
 „digsten Zuorsehens, es werden die Ritterschafft und Landstände Ihre Chur-
 „fürstl. Durchl. hingegen nicht allein kein anders anmuthen, sondern auch ihres
 „Theils sich demselben gebühr- und gehorsamlich accommodiren und bequemen,
 „sich auch gegen Ihre Churfürstl. Durchl. also gehorsam und gewärtig erzeigen,
 „daß dieselbe Ursach haben, gegen denen ihres Stifts Hildesheim nicht weniger,
 „als auch anderer ihrer Stifter angehöriger Ritterschafften sich in Gnaden zu
 „bezeigen. Die andern von ermeldten Deputirten fürgebrachte Punkte betref-
 „send, befindet Ihre Churfürstl. Durchl. dieselbe also beschaffen, daß sie sich
 „darüber so wohl bey ihrem Domcapitul, als Räten zu Hildesheim fernern
 „Bericht erholen müssen. So bald nun derselbe einkommen wird, wollen Ihre
 „Churfürstl. Durchl. sich darüber auch ferners in Gnaden erklären, und bleiben
 „Dieselbe sowohl ihrer Ritterschafft, als auch deren Deputirten mit Gnaden
 „wohl beygethan. Urtund Höchstgedachter Ihre Churfürstl. Durchl. Hand-
 „Zeichens und aufgedruckten Secrets Signatum Regensburg den 30. Oct. 1630.

Ferdinandr, (L. S.)

Strauß.

Deutlicher ließe sich der Churfürst gegen die Deputirte mündlich heraus,
 daß er gewillet, die Evangelische Unterthanen des Stifts Hildesheim wieder
 in den Schaffstall der Römischen Kirche zu führen, wie solches aus folgender
 merkwürdigen Relation des Deputati Henning von Steinberg erhellet: „Nach-
 „dem den 17ten Sept. 1630. zu Regensburg, vermittelst göttlicher Verleihung,
 „glücklich angelanget bin, so haben der von Münchhausen und ich, uns folgends
 „des Tages in der Instruction von der sämmtlichen Ritterschafft des Stifts Hil-
 „desheim versiegelt, und unterschrieben, mit Fleiß ersehen, auch Copiam des
 „Schreibens an Churfürstl. Durchl. zu Cöln, durchlesen und erwogen. Weiln
 „denn solches etwas weitläufig gewesen, so haben wir aus erheblichen Ursachen
 „dasselbe secundum illius curiae stylum nach beygelegter Copia sub Lit. A. etwas
 „kürzer eingezogen, und die Beschwerungspuncte in ein absonderlich Memoriale
 „nach Copia sub Lit. B. gebracht, solch bey der Audienz zu überreichen. Wir
 „haben auch nicht unterlassen, des Hollsteinischen und Darmstädtschen Canzlers
 „Gutachten hierüber einzunehmen, darauf den 1. ejusdem bey Ihrer Durchl.
 Hof:

„Hoffsaat wir uns präsentiret, das Creditiv Herrn von Dlinghofen Obersten
 „Cammereern übergeben, und bey Ihro Durchl. durch denselben unentkänigt
 „Audienz suchen lassen. Weilens es, aber damahls eben keine Gelegenheit geben
 „wollen, als seynd wir des andern Tages vorgestattet worden, da denn Ihro
 „Durchl. gar allein im Zimmer gewesen, und unsern Anbringen nicht alleingnäd-
 „igst angehört, sondern auch selber darauf nachfolgendes geantwortet: Sie
 „hätten von uns, als Deputierten von der Ritterschaft des Stifts Hildesheim,
 „das Anbringen wohl verstanden. Nehmen zusehends die geschene Glückwün-
 „schung zu sondern gnädigsten Willen, auch vermerkten danebenst ganz gerne,
 „daß die Ritterschaft sich Dero Schuldigkeit erinnert, und egliche aus
 „ihren Mitteln anhero abgeordnet. Zumahl nun hierab ihr Gehorsam
 „zu verspühren, als wären sie auch geneigt, solches um dieselbe hin-
 „wiederum gnädigt zu erkennen, und wären vorhin von ihrer Hildesheimis-
 „schen Regierung berichtet, welchergestalt die Huldbigung von der Ritterschaft
 „mit einem Handgelübb abgestattet worden. Nun hätten sie sich aber zwar wohl
 „versehen, man würde das Homagialeid abgelegt haben. Könnten das Ver-
 „denken nicht absehen, müsten sich aber gleichwohl vor dießmahl bis zu ihrer per-
 „söhnlichen Anhinkunft (so, gönnetts Gott, eheser Möglichkeit angestellet wer-
 „den mögte) damit so weit contentiren, und macheten demnach sich die unges-
 „zweifelte Hoffnung, es werden die von der Ritterschaft als Abelspersonen
 „in der geleisteten Treue und bey dem Gelübb beständig verbleiben. Hingegen
 „hätte man sich anders nicht zu versehen, denn daß sie als ein Landesvater
 „dahin trachte, wie ihrer Angehörigen Wohlfahrt mögte befördert werden.
 „Wären auch gemeinet als ein christlicher Fürst, in allen, nach billigen Sachen,
 „was salva conscientia geschehen könnte, verfahren zu lassen. Sie meinten es
 „mit ihrer Landschaft treulich gut, und daß dieselbe in den ruhigen Stand, in
 „welchem dieselbe für etwa 100 Jahren gewesen, mögte hinwieder gesehet wer-
 „den. Sie wären ein geistlicher Fürst, Gott hätte sie zu dem Stande sonder-
 „lich geordnet, wären ihren Kirchen mit Pflichten verwandt, müsten derowez-
 „gen dahin sehen, was zu Deroselben Aufnahme gereiche. Insonderheit wünsch-
 „ten sie aber nichts höhers, denn daß ihre Unterthanen mögten erleuchtet, und
 „auf den rechten Weg der Wahrheit geführt werden, massen sie denn der Mens-
 „schen Seele Heil und Wohlfahrt weit mehrs als alles andere sich ließen ange-
 „legen seyn. Und nachdem sie gleichwohl hiebey sich einer fürs. Discretion ge-
 „dächten zu gebrauchen, als verhofften sie auch, man würde ihnen hierunter nichts
 „zumuthen, so wieder ihr Gewissen wäre. Sonsten erfreuten sich hierüber
 „nicht wenig, daß der vor 100 Jahren zerrissene Stiff, durch ein rechtmäßig

„Urtheil nunmehr wäre wieder zusammen gesetzt. Könnten nicht absehen, mit
 „was Eugen ihr Herr Vetter der Herzog zu Braunschweig, mit welchem sie vor
 „diesen gute Freundschaft gehalten, auch der nahen Unverwandtniß nach, mit
 „Ihre Liebden fürters zu continuiren gemeinet wären, diese Sache urgirte, und
 „nicht acquiesciren wollte. Wäre nicht abgeneigt, da der Fructuum percepto-
 „rum halber, durch Kayserl. Interposition sollte Handlung gestogen werden, sich
 „gütlich finden zu lassen. Ihre Liebden und Dero Voreltern gleichwohl viele
 „Jahr hero diese Stiftsgüter in genießlichen Gebrauch gehabt, und überdas wä-
 „ren sie ihrer Kirchen Wohlfahrt in Acht zu nehmen schuldig. Uebergebenes Mes-
 „sorial wollten sie durchlesen, in Rath ziehen, und Uns hernächst mit einer Res-
 „olution hinwiederum versehen lassen. Demnach haben wir gleichergestalt bey
 „Heren Bischof zu Hnabrück Fürstl. Gnaden als Directoren des geheimten
 „Raths auch Audienz gehabt, und gebühlich angesuchet, daß Ihre Fürstl.
 „Gnaden an Ihren hohen Ort sich wollten gnädig gefallen lassen, zu befördern,
 „daß auf der Ritterschaft Supplica eine erfreuliche Resolution erfolgen mögte.
 „Darauf haben dieselbe mit ziemlicher Bertröstung sich erklärt, da von Ihre
 „Durchl. ihr diesermwegen etwas aufgetragen würde, wären sie der Ritterschaft,
 „so viel thun und mögl. zu willfahren geneigt. Wir haben auch fürters
 „nicht unterlassen, bey Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg Her-
 „ren Abgesandten uns anzumelden, denselben, praemissis praemittendis, der
 „Ritterschaft Schreiben überreicht, den Zustand ausführlichen berichtet, und
 „sie danebenst ersuchet, selbige Schreiben nicht allein beyderseits Durchl. fürz-
 „berlichst gebühlich einhändigen zu lassen, sondern auch vor Ihre Person
 „bey dieser Sache, sowohl dem Vermögen, als sonderbaren Verrauen nach,
 „unbeschweht gute officia zu leisten. Es ist von beyderseits Abgesandten fast
 „gleichmäßig geantwortet worden, wie daß sie mitleydenlich vernommen, daß
 „die löbliche Ritterschaft in der Gefahr Religionis reformationis begriffen wäre.
 „Wollten nicht verabsäumen, was zu derselben Erspriesslichkeit gereichte. Wären
 „auch überdas vorhin von ihrem Gnädigsten Herrn befehliget, bey vorwefen-
 „den Churfürstl. Collegial-Tage in der Hildesheimischen Sache zu negotiiren
 „Uebergebene Schreiben sollten per posta an gehörige Orte übermacht, und ein-
 „kommende Resolutio uns so bald communiciret werden. Nach hinc inde vor-
 „gangenen Discours haben sich die Herrn Abgesandte vor ihre Person der Ritz-
 „erschaft zu angenehmen Diensten anbietig gemacht. Nach gehabter Audienz
 „bey Churfürstl. Durchl. zu Eöln, haben wir uns fast täglich bey Deroselben
 „Hoffstaat präsentiret und aufgewartet, auch so wohl bey Ihre Fürstl. Gna-
 „den zu Hnabrück als andern Geheimten Rätthen um Resolutionem sollicitiret,
 auch

„auch, so viel der Gelegenheit nach immer geschehen können, aus der In-
 „struction und Bevilagen nothdürfftig Erinnerung gethan. Es ist uns aber wes-
 „gen vieler Publica ehist am 2ten Novemb. Stilo novo beyliegend Originals
 „Decretum sub Lit. C. unter Jhro Durchl. Subscription aus der Canzley zus-
 „kommen, und nachdemmahl solch etwas general gesetzet, als haben wir gehoffet,
 „durch beider Durchl. Sachsen und Brandenburg Herren Abgesandten Inter-
 „cessional vielleicht ein besser Decret zu erlangen, haben Derohalben bey ihnen
 „angehalten: Ob sie nicht etwa zwey von ihren Gelahrten dieserwegen an Jhro
 „Durchl. abordnen mögten, auch hiebey des Rescripts von ihren Gnädigsten
 „Herrn uns erkundiget. Hierauf haben sie sich erkläret, daß sie von ihrem
 „Gnädigsten Herrn in Commissione hätten, in causa principali zu handeln, wie
 „denn in Churfürstl. Collegio davon bereits etwas vergangen wäre. Da sie
 „nun etwas absonderlich sollten suchen, befürchteten sie, daß solches dem Haupt-
 „werk zum Präjudiz und Nachtheil gereichen mögte. Sonsten wären sie ihres
 „Theils ganz willfährig, nicht allein in diesen, sondern mehren der Ritterschafft
 „zu gratificiren. Es wäre auch unlängst von ihrem Gnädigsten Landesherren
 „auf der Ritterschafft Schreiben ihnen anderweit Befehl zukommen, daß sie im
 „Hauptwerk möglichen Fleiß anwenden sollten. Verhoffen auch, es sollte ohne
 „Frucht nicht abgehen, und würde dadurch der Ritterschafft Suchen zugleich ge-
 „holffen werden. Damit nun gleichwohl kein Mittel verabsäumet würde, als
 „seyn bey Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, wir mit einem unterthänigsten
 „Memorial am 6. ejusdem styli novi aberinst einkommen, davon Copia sub
 „Lit. D. worauf aber keine Erklärung erfolgt. Wie nun am 13. November
 „Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cöln, von Regensburg gleich aufbrechen wol-
 „ten, bin ich zur Audienz von Jhro Durchl. gefordert worden, und wie in der
 „Ritterschafft Sache ich nöthige Erinnerungen thun wollen, so haben Jhro
 „Durchl. unerwartet des Vortrages folgenden Anfang zu reden gemacht: Sie
 „hätten auf der Ritterschafft des Stifts Hildesheim schriftliches, denn auch unser,
 „als der Deputirten, beschehenes mündliches Ansuchen nach gehaltenen Rath-
 „schluß eine solche Resolution, wie es hergebracht, auch noch im Heil. Reich
 „üblich und gebräuchlich, ertheilen lassen, in gänzlicher Hoffnung, man hätte
 „damit friedlich seyn können. So wäre ihr aber überdas von uns noch ein
 „Memorial zukommen. Vermeynten man hätte dazu keine Ursach gehabt, nach-
 „demmahl abgefaste Resolution der Reichsordnung und Sagung (wie gesagt)
 „allerdings gemäß wäre, versehen sich berentwegen, man würde weiter in sie
 „nicht dringen. Es wäre genugsam bekant, was sie ihren Erz- und Siftern
 „dieserwegen vor einer Discretion sich gebrauchen. Es lege ihr ob, als ein

„desoater, davor man sie dann billig erkennen müste, ihrer angehörigen See-
 „len Heyl in Acht zu nehmen. Sie wollten, als ein guter Hirte, ungern, daß
 „ihre anvertrauete Schäflein nicht sollten recht geweidet werden. Hätten sol-
 „ches vor Gott auch nicht zu verantworten. Es solle sich auch die Ritterschafft,
 „so dem Bericht nach ansehnlich seyn solle, versichern, daß sie es gut mit ihr
 „meineten. Wollten ihr daher nichts böses rathen, sondern nur was zu ihrer
 „ewigen Wohlfahrt gereichte. Verhofften derowegen, man würde ihr, als ihrer
 „von Gott geordneten Obrigkeit, gerne folgen, und auf den rechten Weg der
 „Wahrheit treten, sich auch nicht widersinnig erzeigen, und der Sanftmützig-
 „keit mißbrauchen, damit zu andern Mitteln keine Ursach gegeben würde, und
 „nachdem sie der Menschen Seelen Wohlfahrt, insonderheit aber ihrer Angehö-
 „rigen, sich ließen mächtig angelegen seyn, als wollten sie ihr Gebeth dahin
 „richten, daß Gott dieselbe zur Erkenntniß erleuchten wolle. Im übrigen ver-
 „blieben sie der sämtlichen Ritterschafft, wie auch uns mit Churfürst. Milde
 „und Gnaden zuförderst wohl beygethan. Ob nun wohl hierauf von mir, ge-
 „staltten Sachen nach, ist repliciret worden, so haben Ihre Durchl. fast voriges
 „doch etwas weitläufiger und beweglicher wiederholet, und darauf einen gnä-
 „digsten Abschied ertheilet, dabey es also vor dießmahl verblieben ist. Der Höch-
 „ste wolle seine Gnade verleihen, daß alles dahin gelangen möge, was zu sei-
 „nen göttlichen Ehren und Ausbreitung seines göttlichen Wortes gereicht.“ Es
 hat auch Churfürst Ferdinand nicht lange angestanden, die beschlossene Reli-
 gionsänderung ins Werk zu richten. Nachdem nemlich der Kayserl. General
 Pappenheim die Stadt Hildesheim anno 1632. erobert, fandte sich Bischof Franz
 Wilhelm von Dsnabrück, Namens des Churfürsten, daselbst ein, schafte die
 Evangelische Geistliche weg und besetzte die Pfarren mit Catholischen. Hielte
 auch einen Synodum zu Hildesheim. Siehe den kurzen Bericht von dem in
 dem Hochstift Hildesheim am 25ten Jan. 1633. gehaltenen *Synodo in LUNIGS
 Cons. spicil. eccles. p. 535. 536.* Die Freude dauerte aber nicht lange, sondern als
 die Schweden und Lüneburger in Niedersachsen Meister wurden, setzten sie die
 verjagte Evangelische Prediger wieder ein. Nachdem das Kriegesglück bald den Ca-
 tholischen, bald aber den Evangelischen günstig war, so erlangten auch jene oder die-
 se in Kirchensachen Vortheile. Wie endlich anno 1643. das Stift Hildesheim Chur-
 fürst Ferdinanden von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg mittelst ei-
 nes Vergleichs abgetreten wurde, errichteten diese Herren einen Nebenrecess, in
 welchem der Religion halber Art. I. folgendes bedungen ist: „Lassen aus sonderbaf-
 „rer Begierde und Neigung zu den heylsahmen Frieden wir der Churfürst und
 „und wir Thumprobst, Thumbchant und Capitul gemein Kraft dieses zu, und
 conz

Im Braun-
 schweigis-
 schen Re-
 ceß
 wurde ihz

„concediren, daß das Exercitium publicum Augustanae Confessionis, wie dieselbige nerrauf ge-
 „Confession Anno 1530. zu Augspurg von Churfürsten, Fürsten, Ständen und wisse Zeit
 „Städten, so sich der Zeit dazu bekant, Kayser Carl V. Glorwürdigsten Anden- und unter
 „kens übergeben worden, wie auch dieselbige unter den abgelebten Herrn Herz- gewisse
 „zogen zu Braunschweig; Lüneburg, Wolfenbüttel, und Calenbergischer Linie tungen die
 „im berührten Stift und bis jeko im Schwang gangen, in demselbigen Stifte, Religions-
 „die in dem Hauptrecess für den Adel 70. und die übrige Unterthanen 40. speci- freiheit bez
 „ficirte Jahre über öffentlich an Lehren, Kirchen-Ceremonien, und was davon bungen.
 „dependiret, gebrauchet und verübet: Auch die Pfarrherren, Schul- und Kirz
 „chendiener, deroselben Wittiben und andere Geistliche Persohnen bey ihrer
 „Immunität, Frey- und Gerechtigkeit, in realibus & personalibus gelassen. Und
 „Art. 5.: Als auch wir der Churfürst darauf hart und fest bestanden, daß das
 „Exercitium Catholicae Religionis zugleich und noch bey wehrenden verwilligten
 „Jahren introduciret, auch nach Absterben eines oder des andern Evangelischen
 „ein Catholischer Prieser wiederum angesetzt und besellet werden sollte; Wir
 „die Herzogen aber in solche Surrogation nicht gehelen können, als ist durch
 „mühsame Interpositio endlich dahin vermittelt und abgeredet, daß es die
 „vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre über, bey dem libero & publico exer-
 „citio Augustanae Confessionis sein Verbleiben habe, doch Uns den Churfürsten,
 „als Bischoffen zu Hildesheim, unsern Successoren und mitbeschriebenen das
 „publicum Exercitium Catholicae Religionis darbeneben überall in denen abtretens
 „den Städten, Flecken und Dörffern solchergestalt einzuführen frey stehen, daß,
 „wofern an einem Orte zwo Kirchen fürhanden, diejenige Kirche den Evangeliz-
 „schen verbleiben, darin sie bishero ihren Gottesdienst verrichtet, die andere
 „aber den Catholischen anzurichten zugelassen seyn solle. An den übrigen Orten
 „aber, wo allein eine Kirche, soll beyden Theilen in derselbigen auf gewisse Zeit
 „und Stunde, wie sie sich dessen zu vergleichen, ihren Gottesdienst (jedoch daß
 „ein Exercitium das andere nicht verhindere) zu üben unbenommen, sondern in
 „Kraft dieses zugelassen seyn, dero Behuef so wohl den Catholischen als Evan-
 „gelischen der Beicht- und Predigtstuhl, Taufe, Glocke, Schlüssel, Kirchhoff und
 „zu der Sepultur gehörige Dertter gemein verbleiben; In den Clöstern aber das
 „Exercitium Catholicae Religionis allein eingeführet und geübet werden solle.
 „Ingleichen Art. II.: Wann obbestimmte Jahre und Zeit vorbey, wollen wir der
 „Churfürst, unsere Successores oder, sede vacante, ein Thumcapitul dieses bis
 „dahin verwilligtes Exercitium Augustanae Confessionis ferner zu indulgiren nicht
 „verbunden seyn, sondern uns alsdenn freye Macht und Gewalt fürbehalten
 „und reserviret haben, in diesem größern Stift, das Exercitium Catholicae Re-
 „ligionis

„igionis einzuführen, denen aber, welche solchem sich nicht bequemen oder als
 „commodiren wollen, den seychen Abzug vermöge dieses Accordß auch des Reli-
 „gionsfriedens, die Versilberung und Verkaufung ihrer Gütther gegen gewöhn-
 „lichen Abtrag der Nachsteuren verstaten zu lassen; Es wäre dann, daß einer
 „oder der andere von uns den Churfürsten oder unsern Successoren ein anders
 „erhalten würde.“ Die Evangelische Landstände beschwerten sich heftig, daß
 man in diesem Recess ohne derselben Zuziehung ihrer Kirchenrechte und Religions-
 freiheit geschmälet habe. Bedungen auch bey der Huldigung quaevis compe-
 tentia dawider.

S. VI.

Sie bemü- Währender Westphälischen Friedenshandlung bemüheten sich dieselbe
 heten sich äußerst, es dahin einzuleiten, daß besagter Recess, so fern er ihnen nachtheil-
 bey den lig, im Instrumento pacis ausdrücklich aufgehoben werden mögte. Man schickte
 Westphäli- deswegen den Landyndicum D. Johann Kunnecke nach Hsnabrück, welcher,
 schen Frei- was man ihm aufgegeben, nach Wunsch ins Werk richtete. Fürnemlich auf sei-
 denstrac- ne Veranlassung wurde der Evangelicorum fernerer Erklärung in puncto gra-
 ten es das vaminum de 9ten Junii 1646. folgendes einverleibet: „Denenjenigen Unterthanen
 hin zu brin- ne, welchen das pulicum Exercitium Evangelicae Religionis, vermöge der Fers
 solche be- „dinandischen Declaration de dato 24ten Sept. 1555. zuständig, oder die sie sonz
 ständig „den per pacta, privilegia oder langen Gebrauch erworben und herbracht, soll
 dauren, und „sten es nochmals gelassen, auch alle niedrige gemachte Anordnungen, Urtheile,
 ihnen glei- „Transactiones, Accord, Revers und dergleichen cassiret und aufgehoben seyn;
 ches Recht „Derohalben die Ritterschaft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden und
 mit andern „Hsnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda &c. wie
 Evangeliz- „auch auf dem Eichsfeld und in der Abtey Corvey, nicht weniger die Städte
 schen Unter- „Erfurth, Duderstadt und Hörtel, Hilpoltstein, Heideck und alle andere Pfalz-
 thanen Cas- „Neuburgische Unterthanen unter dieser Regul gehören, und müssen alle dem
 tholischer „zurwieder und Abbruch gemachte Pacta, Accord und dergleichen hiermit gänzlich
 Landesherz- „aufgehoben seyn. Siehe des seligen Geheimen Justizraths von MEIERN Acta
 ren begeh- „Pacis Westphalicae, P. 3. pag. 164. In dem Aufsatze der Evangelischen zu Mün-
 leget wur- „ster begehrete man im Monat Julio 1646. fast eben dieses d. l. pag. 282. also:
 de. „Die Evangelische Mediat-Ritterschaft, Städte, Communen und Unterthanen,
 „so unter Catholischer Obrigkeit geseßen, und das publicum exercitium ihrer Res-
 „ligion Anno 1621. quacunqve anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonz
 „sten retro per pacta, privilegia oder langen Gebrauch erworben und hergebracht,
 „sollen auch hinführo dabey gelassen und geschützet, die aber berührten Exercitii
 „quovis modo entwehrete in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergans
 „genen

„genen Urtheile, Transactionen, Accord und Reversalen allerdings hinwieder
 „gesetzt werden, derothalben dann in specie die Ritterschafft, Städte und Unter-
 „thanen der Stifter Minden, Dsnabrück, Halberstadt, Münster, Hildesheim,
 „Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eichsfelde, und in der Abtey Corvey
 „nicht weniger die Städte Erfurt, Duderstadt und Höxter, ingleichen Pfalz-
 „Sulzbach und dahin gehörige Landsassen und Subditi, Hilpoltstein, Heideck
 „und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter dieser Regul gehören,
 „und alle deme zuwieder und Abbruch gemachte Verordnungen Pacta, Accord
 „und dergleichen gänzlich aufgehoben seyn sollen.“ Es enthält auch solches der
 „Evangelische Schluß zu Lengering oder Gegenerklärung n. 12. ibid. pag. 336.
 In der Conferenz am 8ten Febr. 1647. erinnerte der Schwedische Gesandte Herr
 Salvius, es wären in dem Catholischen Project die mittelbahren Grafen, item
 die Städte Hildesheim, Halberstadt, Dsnabrück, Minden, Duderstadt, Er-
 furt, so wohl die Unterthanen und Angehörige in denen Stiftern Halberstadt,
 Hildesheim, Dsnabrück, Minden, Münster, Verden, Paderborn, Fulda, und
 aufm Eichsfelde ausgelassen. Worauf der Kaiserl. Gesandte Herr Wolmar ant-
 wortete: Man hätte dafür gehalten, sie würden unter der Generalität begriffen
 seyn. Siehe des von MEIERN *Acta Pacis Westphalicae* Tom. 4. p. 66. Die Ewan-
 gelische beharreten aber bey ihrer Forderung, und ließen sich in der endlichen Er-
 klärung in Puncto Gravaminum de 25. Febr. 1647. d. l. pag. 104. 105. ferner
 also vernehmen: „Die Evangelische Mediat: Grafen, Freyherrn, Ritterschafft,
 „Städte, Stifte, Klöster, Commenthureyen, Communen und Unterthanen, so
 „entweder auf gewisse Maaß und Weise, oder pure und simpliciter Catholischer
 „Obrigkeit subject, oder unter dieselbe nachmahls gerathen mögten, und das
 „publicum Augustanae Confessionis exercitium anno 1624. quacunq; anni parte
 „im Gebrauch gehabt, oder die es sonst retro per pacta, privilegia, alten Erbschutz
 „oder langen Gebrauch erworben und hergebracht, sollen auch hinführo dabey,
 „und was denselben anhängig, als Bestellung der Consistorien, Ministerien,
 „Schul- und Kirchendienern, jure patronatus und allen andern oben angezo-
 „genen Gerechtigkeiten, und bey denen der Zeit ingehabten Kirchen, Stift, Klöz-
 „stern, Hospitalien und dazu gehörigen Nütungen und Gefällen und Intradren,
 „bis zu endlicher Vergleichung der Religion, gelassen und geschützt,
 „und von niemand, er sey auch wer er wolle, in einigertey Weise
 „darüber betrübet oder angefochten werden, die auch berührten Exercitii quovis
 „modo entwehrete, der Religion halber reformirte und vertriebene Prediger,
 „Schuldiener und Unterthanen sollen ohne alle Exception in vorigen Stand wies-
 „der gesetzt, und die denen Evangelischen neu aufgedrungene Catholische Pries-
 Strub. Nebenst. II. Th. C ster

„ster und Ordensleute wieder abgeschaffet, und respective in politicis & ecclesia-
 „sticis in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen, gelassen werden, ungeach-
 „tet und ungehindert aller dawider ergangenen Urtheile, Reversalien, Accor-
 „den, Transactionen, und darunter insonderheit des Braunschweigischen Haupt-
 „Recessus, und darüber Anno 1643. zum Nachtheil der Stift Hildesheimischen
 „Landschaft und Unterthanen aufgerichteten Religionsrecess, und allen andern
 „vorher und nachgehends der Religion zuwider mit und ohne Consens der In-
 „teressirten erpresseten Pacten oder sonst aufgerichteten Verträge. Derhalben
 „dann respective die obgesagte Grafen, Freyherrn, Ritterschaft, Städte, Stift,
 „Clöster, Commenthureyen, Communen und Unterthanen samt und sonders, sie
 „seyn oder werden künftig auf ein oder andere obgesagte Weise subject, son-
 „derlich in den Stiftern Minden, Osnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Müns-
 „ter, Paderborn, Fulde, wie auch auf dem Eichsfeld, in der Abtey Corvey
 „und anderer Orten, nicht weniger die Stadt Erfurt, Duderstadt und Hög-
 „ter, imgleichen alle Pfalz, Neuburgische Landstände und Unterthanen unter
 „dieser Regul gehören, und alle dem zuwider und Abbruch gemachte Verord-
 „nungen, Pacta, Accorden, und dergleichen gänzlich cassiret und aufgehoben
 „seyn sollen.“ Die Catholische weigerten sich dieses alles gut zu heissen, und
 „liefert man in der Declaratione ultima Caesareanorum d. 5. Mart. Svecis exhibita
 „d. l. pag 143. wie sie das Eigenthel folgendergestalt dem Instrumento Pa-
 „eis einverleibet wissen wollen: Quod si vero aliqua inter tales immediatos Im-
 „perii Status eorumque subditos & status provinciales antehac pacta intercessissent,
 „transactiones & conventiones de exercitio religionis vel introducendo, permit-
 „tendo, conservando, aut abrogando initae essent, hujusmodi pacta, transactio-
 „nes, conventiones & permissiones, sicut nominatim ea, quae hoc nomine ab Ele-
 „ctore Moguntinensi cum civitate Erfordia, itemque Colonienſi de Episcopatu
 „Hildesienſi cum Ducibus Brunsvicensibus pacta, itemque in Episcopatibus Osnab-
 „rugensi & Mindano usque ad annum 1624. permisa sunt, rata illa atque firma
 „permanento, nec ab iisdem nisi mutuo paciscentium consensu recedere liceat.
 „Es erinnerte aber der Schwedische Gesandte Salvius am 13ten Mart. 1647. ibid.
 „p. 178. hiebey: Quae de pacto inter Electorem Moguntinum & civitatem Er-
 „furdensem, nec non Colonienſis Electoris cum Ducibus Brunsvicensibus addu-
 „cuntur, propterea rejicienda, quae adversantur observantiae anni 1624., quia
 „pactum Erfurdense in terminis nudi tractatus substitit, & permansit, pactum ve-
 „ro Brunsvicense Hildesienſibus civitati & subditis, utpote tertiis, jus suum aufer-
 „re non potuit. Es wurde ferner in differentiis inter media compositionis Evan-
 „gelicorum & media a dominis Caesareanis proposita ibid. p. 192. bemerket, omif-
 „sam

sam esse exemplificationem pacti Colonienfis de Episcopatu Hildesienfi; und der formu-
 lae Evangelicorum de autonomia subditorum imperii Suecicis Legatis exhibitae
 ibid. p. 522. folgende Worte einverleibet: Quod si vero aliqua inter tales immediatos
 Imperii Status, eorum status provinciales & subditos supra dictos antehac pacta
 intercessissent, & transactiones, conventiones atque concessionem de publico vel
 etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo & conservando
 initae & factae sunt, hujusmodi pacta, transactiones & concessionem, quatenus
 observantiae dicti anni 1624. non adversantur, rataeque firmae manent, nec ab
 ipsis, nisi mutuo consensu recedere liceat, non attentis, sed annihilatis omni-
 bus anni 1624. observantiae, utpote quae vel sola instar regulae obtineat, con-
 trariis latis sententiis, reversalibus, pactis, quibuscunque transactionibus, & quae
 Episcopus Hildesienfis & Duces Brunsvicenses & Luneburgenses de religione Sta-
 tum & subditorum Episcopatus Hildesienfis, nonnullis pactis anno 1643. transe-
 gerunt. Welchen Passum denn auch endlich die Catholische sich gefallen ließen,
 und ihn in das von den Kaiserl. Gesandten denen Schwedischen übergebene
 Concept rücketen. Siehe ibid. p. 542. Wie große Freude dieses dem Hildes-
 heimischen Landshyndico Rünnecke verursacht hat, gabe er in einem Briefe am
 12ten Maji 1647. dem Herzogl. Wolfenbüttelschen Hofrichter und Stift Hildes-
 heimischen Schatzrath Liborio von Wrisberg (dessen Verdienste um die Evan-
 gelische Kirche und sein Vaterland unsterblich sind) folgender gestalt zu erkennen:
 „Wie herzlich gern ich mit Ew. Hochedl. Gestr. selber geredet, das habe durch
 „jüngstes notificiret. Kann leicht ermessen, daß die jezige Erndtzeit, Unsicher-
 „heit und andere obgelegene Geschäfte dieselbe davon zurückgehalten. Herr D.
 „Syring und Bürgermeister D. Mellinger sind also die ersten gewesen, welchen
 „ich die fröhliche, Gott gebe! beharrliche Zeitung gebracht, daß wir samt und sonderß
 „nunmehr, Gott sey dafür von Herzen Dank gesaget, der Religion zu ewigen
 „Zeiten versichert. Was es vor Mühe und Sorge gekostet, das ist Gott be-
 „kannt, und wird es nicht leicht jemand, als welcher es selber gesehen, glau-
 „ben können. Wie ich zuletzt das Wort gehöret, daß die Clausula concernens,
 „nemlich daß die Pacta inter Episcopum & Duces Brunsvicenses inita solten spe-
 „cialiter casiret, und des Stifts Stände und Unterthanen bey der Religion Au-
 „gustanae Confessionis gelassen werden, daß ich gleichsam für Freuden geweis-
 „net, und wenn mir gleich einer viel Tausend Thaler verehret hätte, nicht so
 „angenehm gewesen wäre. Nun ist noch übrig, daß ich erstlich sehe, wie es
 „möge ins Deutsche gebracht, und nicht noch zuletzt etwas möge darunter ver-
 „säumet werden. Es wollen sich aber Ew. Hochedl. Gestr. und die Landschaft
 „keiner sonderbahren Freude gegen die Catholische vermerken lassen, auch bey

„Reibe im geringsten hierüber, mit niemand als mit hochvertrauten etwas reden.
 „Dann ich bin versichert, daß es unser Canzler und Canzler Buschmann vor eine
 „unmögliche Sache gehalten, daß dieses dergestalt, wie Gott Lob! geschehen,
 „per expressum sollte aufgehoben werden können. Sie sollten lieber zwey Nem-
 „ter, ja mehr vom Stift wieder weggeben, dann mit Willen dieses eingeräu-
 „met haben.

§. VII.

Erreichten
 auch endlich
 diesen End-
 zweck größ-
 tentheils.

Es waren aber hiedurch noch nicht alle Schwierigkeiten überstiegen.
 Der bekannte Adamus Adami, vieler Catholischer Prälaten Gesandter bemühet
 sich äußerst, den gefassten Schluß zu ändern, und eine Bestätigung desjeniz
 gen, was in oben angeführtem Hildesheimischen Religionsrecess beliebt worden,
 auszuwirken. Zu solchem Ende führte er in einem der Kaiserl. Gesandtschaft
 den 1^{ten} Junii übergebenen Memorial an: „Es will auch zum Sechsten verlau-
 „ten, ob sollte durch gegenwärtige Friedenshandlung der zwischen Ihro
 „Churfürstl. Durchl. zu Eöln als Bischof zu Hildesheim eines, und den Herrn
 „Herzogen zu Braunschweig Lüneburg andern Theils im Jahr 1643. aufgerich-
 „tete Vertrag entweder völlig, oder so viel die Vergleichung der Religion hal-
 „ber im Stift Hildesheim herricht, aufgehoben, und wohl gar eine Aenderung
 „mit dem Stift vorgenommen werden; wiewohl aber solches nicht, sondern
 „viel ein besseres zu vermuthen und zu verhoffen. Weilen deunoch unterschied-
 „liche Prälaten, von denen ich lura zu beobachten ersuchet, auch der Catholis-
 „schen Religion Interesse hiebey versiret, als habe sub Lit. D. eine kurze und
 „Eventual-Anzeige thun sollen, was für Gefährlichkeiten der Religion so wohl,
 „als den Geistlichen Stiftungen durch Aufhebung gedachten Vertrages, und
 „vielmehr durch gänzliche Veränderung des Stiftes können gezogen, denen
 „aber Ew. Erw. Excell. ohne Zweifel vorkommen, und zu Erhaltung dieses
 „Stifts, des Catholischen Glaubens, und vieler Kirchen und Clöster genugs-
 „same Verfügung von selbst thun werden.“ Besagtes Eventual-Bedenken
 lautet also:

(1) „Ist der Braunschweig Hildesheimische Vertrag dem Stift Hildes-
 „heim in vielen Passibus hochbeschwerlich gewesen, und deswegen in Odium des
 „Stifts nicht weiter zu extendiren.

(2) „Ist der Ritterschaft im Stift Hildesheim 70 Jahr, den übrigen
 „Untertanen aber 40 Jahr lang die Freyheit der Religion erlaubet, welche aber
 „durch Umstossung des Vertrages in perpetuum extendiret würde.

(3) „Das

(3) „Das Simultaneum exercitium Religionis, als welches vermöge der
Draunschweigschen Tractaten an allen Orten des Stifts hätte sollen einge-
geführt werden, würde verhindert und abgeschafft.

(4) „Würden in perpetuum verlohren gehen an der Zahl wohl 200 Kir-
chen, matrices et filiales, auch in den kleinen Städten, und auf dem Lande
viele Beneficia, Capellen, Vicarien, Hospitalien und Schulen.

(5) „Die Klöster Lamspring, Escherde, Dernburg, Grauhoff, Meiffen-
berg, Woltingerode, Dorstatt, Heiningen und Ringelheim, wo derenthalben
nicht gnugsame Versicherung geschehen, dürften in Gefahr stehen.

(6) „Diejenige Klöster, welche in obgemeltem Vertrag als dubiae pos-
sessionis inter eximenda gesetzt, als Franckenberg, Dhlhoff oder Neuwerk, Witz-
tenbrug, Wälffinghausen und die Probstey Dlsburg mögten gar verlohren
gehen.

(7) „Mögten die Actiones wohl aufgehoben werden, so den Interessirten
sonsten vorbehalten, wegen der ihnen abgenommenen Kirchen zu St. Michael
ordinis St. Benedicti, Collegiatae St. Andreae, St. Martini Franciscaner: Clo-
ster, St. Pauli samt dem Dominicaner: Closter, Parochialis St. Lamberti auf
der Neustadt, St. Jacobi, St. Georgii, St. Nicolai, St. Lamberti bey St. Mi-
chael, und andern unterschiedlichen Kirchen, Capellen und Stiftungen, wofern
diesfalls nicht per expressum disponiret wird.

(8) „Eleichfalls müßte vielleicht der Schade, welcher von den Bürgern
dem Stift St. Mauritii, Closter in der Sülze, der Carthaus und andern zuge-
füget, nachgesehen werden. Siehe von MEIERN d. l. T. 5. p. 308. 311. 318.
319. Es war auch dieser Widerspruch nicht ohne Wirkung. Der Hildesheimische
Land syndicicus Künnecke übergabe zwar folgendes Pro Memoria davor:

(1) „Der Stift Hildesheim ist erst vor vier Jahren, nemlich den 17ten
April 1643. auf vorgegangenen Particularvertrag zwischen Ihro Churfürstliche
Durchl. zu Cöln, als Bischoffen zu Hildesheim, und den Herren Herzogen zu
Draunschweig und Lüneburg, Wolfenbüttel, und Calenbergischen Theils, res-
tintegriret, und das größere Stift, wie es genennet wird, zu dem kleinen
wieder gebracht worden.

(2) „Der kleine also genante Stift, worin die Metropolis Hildesheim,
und die Stadt Peina belegen, sind per pactum cum defunctis Episcopis p. m.
& Capitulo olim initum, auch sonsten multis modis der Augspurgischen Confes-
sion und deren öffentlichen Exerectii cum pertinentiis genugsam versichert, und
hat E. E. Rath der Stadt Hildesheim, welcher schon vor dem Passauischen
Vertrage in ann. 1542. besagter Religion zugethan gewest, dieserwegen das

„Hauß und Gericht Peina, als welches sie mit Darstreckung ihrer Bürger Leben,
 „Guts und Bluts in der Stiftsfehde an sich gebracht, und eine geraume Zeit
 „inne gehabt, dem Herrn Bischof Friederich p. m., wie Sr. Fürstl. Gnaden
 „Anno 1552. zum Bischof erwählet, mit dieser Condition wieder zugestellet,
 „daß Sr. Fürstl. Gnaden vor sich und ihre Successoren am Stift zugesaget, die
 „Stadt Hildesheim, das Gericht Peina, wie auch sonst die Unterthanen auf dem
 „Lande mit der Religion gewehren, und in dem Stande, wie sie damahlen
 „gewesen, unangefochten lassen wollten.

(3) „Solche Pacta haben die nachfolgende Bischöffe am Stift, als Bi-
 „schof Burchard in ann. 1562. 1564. 1569. bestättiget, und hat ein Ehrwürdi-
 „ges Domcapitul allemahl darin consentiret, und wie der Bischof Ernst dem
 „selben succediret, haben Ihre Churfürstl. Gnaden, ehe sie zum Erzbischof zu
 „Cölln erwählet, nicht allein in einem Schreiben sub dato d. 15. December 1576.
 „sich schriftlich erkläret, sondern auch in eigener Fürstl. Person in anno 1581.
 „Dienstags post Trinitatis auf dem Rittersaal vor der Capitulstube zu Hildesheim,
 „praesentibus omnibus Statibus, gnädigst versprochen und zugesaget, alle Stän-
 „de und Unterthanen des Stifts Hildesheim, Ubeliche und Unabeliche, so wohl
 „in Städten, als auf dem Lande, und ihre Nachkommen bey altem Herkommen,
 „Frei- und Gerechtigkeit, in specie bey dem Profan- und Religionfrieden, in
 „sonderheit aber bey der Augspurgischen Confession nicht allein bleiben zu lassen,
 „sondern auch gnädiglich zu schützen, und zu vertheidigen, und niemanden von
 „der Religion dringen und beschwehren zu lassen; sondern auch noch in anno
 „1603. den 21ten Julii mit wiederholtem Consens des Domcapituls gnädig konz-
 „firmiret, und zu unserblichem Rahmen bis in ihr höchstseligstes Ende beständig
 „gehalten: Und müssen dannerhero nach Ausweisung solcher und dergleichen
 „Pacten mehr (welche mit den Originalien können jedesmahl belegt werden)
 „werden die Stadt Hildesheim und übrige Stände und Unterthanen des klei-
 „nern also genannten Stifts in dem respective nunmehr recuperirten Stande,
 „worin sie vor der Kriegeunruhe und noch in anno 1624. in politicis & eccle-
 „siasticis gewesen, billig gelassen und respective die daraus entsetzte notwendig
 „resituiret werden.

(4) „Der so genannte grössere Stift ist von Anno 1519. an bis ad annum
 „1643. in der Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Händen und Ad-
 „ministration gestanden, und von Zeiten vorgegangener Reformation kein ander,
 „als der Augspurgischen Confession Exercitium darinnen in öffentlicher und ohn-
 „unterbrochener Uebung gewesen. Gleichwie nun berührtes Exercitium publi-
 „cum ohne Vorwissen und Belieben der Stiftsstände und Unterthanen, und zu
 „vers

„verfänglichem Präjudiz derselben ad certum 70. & 40. nimirum annorum tem-
 „pus a terris per praedicta pacta nouissima nicht können determiniret, und ein-
 „geschränket werden, also müssen sie auch bey solchem ihrem darin hergebracht-
 „ten Exercitio, Glauben, Kirchengebrauchen, Consistorien, Ceremonien und
 „Ordnungen, wie selbige Anno 1624. aller Orten in öffentlicher Übung gewes-
 „sen, ohne einige Neuerung oder Nebeneinführung der Catholischen Religion ge-
 „handhabet, zumahl auch bey denen dazu gehörigen Kirchen, Schulen, Eld-
 „stern, Hospitalien und andern nach Ausweisung des Instrumenti Pacis Art. 5.
 „§. 6. ohne Schmälerung und Abbruch gelassen werden, wo anders die Obfer-
 „vanz des 1624. Jahrs pro regula gehalten, und selbige durch einige Exceptio-
 „nes, von beyderseits Religionsverwandten nicht evaniret und aufgehoben wer-
 „den sollte.

(3) „Daß aber der widrigen Pactorum ausdrückliche Cassation §. 12. re-
 „spective begehret, und mit Vorwissen der Interessenten gesucht und gesucht
 „worden, ist geschehen, künftige schädliche Disputen zu verhüten, und sonderlich
 „ungleiche Gedanken zu benehmen, ob ließe sich die daselbst gemachte und von
 „Catholischer Obrigkeit Evangelischer und vice versa gefessener Unterthanen re-
 „vende Regul und Religionspacta auf gegenwärtigen Fall darun nicht appli-
 „ciren, weil der größere Stift, wie eben gemeldet, in ann. 1624. nicht unter
 „Catholischer, sondern Evangelischer Obrigkeit gewesen. In andern Puncten
 „verbleiben selbige Pacta & Transactiones bey ihren Kräften ohngehindert.
 „Siehe von MEIERN *d. l. p. 319. 320.* Auch der Kaiserl. Abgesandte Graf
 „von Trautmansdorf war noch am 18ten Junii 1647. damit friedlich, daß die
 „Pacta zwischen Hildesheim und Braunschweig, was die Geistliche Sachen und
 „das Exercitium Religionis anlanget, aboliret wurden. Siehe *Ibid. Tom. 4.*
 „pag. 619. Die übrige Catholische äußerten aber bald eine ganz andere Meinung,
 „und beschwerten sich über dasjenige, was die Kaiserliche wegen des Stifts
 „Hildesheim eingeräumt hatten. Siehe von MEIERN *d. l. p. 768. 804. 809.*
 „810. Insonderheit bemühet sich Chur-Cöln, den Religionsrecess von 1643.
 „zu maintainiren. Siehe *Ibid. pag. 793. 799.* Selbst der Kaiser erklärte sich am
 „14ten Octob. 1647., wie er vermeine, die Evangelische überspanneten den Bo-
 „gen mit der Unterthanen Religion, sonderlich im Stift Hildesheim, und dessen
 „Abgesandten trachteten eine Aenderung des §. pacta autem &c. zu erlangen,
 „wenigstens aber denen Catholischen die 9. Klöster auszudingen, welche Anno
 „1624. in Evangelischen Händen gewesen, nachdem aber Churfürst Ferdinand
 „zum Besiz des größern Stifts Hildesheim gelanget, mit Catholischen Geistlichen
 „besetzt worden. Der Hildesheimische Landyndicus Künnecke erteilte dem
 Hof

Hofrichter und Schatzrath Liborio von Wisberg am 22 Junii 1647. folgende Nachricht von der Sache: „Vor zwey Tagen habe Ew. Hoch: Ebl. Gestr. auch „geschrieben, daß ich sonderlich der Elöster wegen in großen Sorgen stünde. „Solches kommt nun an den Tag, und leget sich unter andern Catholischen „sonderlich Herr Canzler Buschmann, so von wegen Ihro Chur: Fürstl. Durchl. „bevollmächtiget, auch von Hildesheim aus sehr animiret wird, hier stark „dagegen, also, daß ich sehr beginne zu wanken, ohnangesehen, daß es schon „von den Herren Kaiserlichen bewilliget gewesen, daß die Clausula cassatoria „wird dergestalt stehen bleiben. Aber da Sorge ich, Gott Lob! nicht mehr vor, daß „die löbliche Landschaft der Religion halber zu ewigen Zeiten versichert. Es „laufen nun die Sachen noch ab, wie sie wollen, so muß man es dennoch „mit Geduld erwarten, und wird nunmehr starke Hofnung gemacht, daß der „liebe Friede bald werde erfolgen. Unterdessen ist doch vonnöthen, daß keiner „von der löblichen Landschaft, vielweniger der Herren Priester einer, bey den „Herrn Canzler und Rätthen, oder sonsten der Elöster halber sich im Discours „oder im allergeringsten nicht einlassen, sondern sich stellen, als wenn sie in spe- „cie von meiner Instruction nichts wissen. Ingleichen sind die Herren Pries- „ter, sonderlich Herr Senior und Primarii zu erinnern, daß sie auch des „Consistorii halber ganz keine Erwähnung machen, sondern in Geduld sich „halten, bis ich mit Gott des Herrn Hülfe wieder zu Haus angelanget. Bis „dahin muß man sich an das liebe Gebeth halten. Der Höchste wird alles, „was zu Leib und Seel wird nöthig seyn, und mehr als wir wünschen und „begehren, aus Gnaden geben. Weil es das Ansehen gewonnen, als wollten „zwar die Catholische denen Evangelischen eine beständig dauernde freye Uebung „der Religion einräumen, die Elöster aber und das Simultaneum exercitium „Religionis Catholicae bedingen, so übergabe der Hildesheimische Landsyndicus „denen Schwedischen Plenipotentiariis folgende Gegenvorstellung:

(1) Non unum, sed plura pacta religionem & ejus statum concernentia inter Episcopum Hildesensem & Duces Brunsvicenses anno 1643. erecta sunt.

(2) Si ergo solum tollerentur dicti 70. & 40. anni, permanerent, reliqua, quae in praejudicium religionis Augustanae Confessionis transacta sunt, salva.

(3) Et simul tollerentur etiam ista pacta, quae olim in favorem religionis in minori, ut vocant, Episcopatu a beatis Episcopis concessa & erecta sunt.

(4) Remaneret quoque obtrusum illud simultaneum Catholicae & Augustanae Confessionis exercitium in illis locis ac templis, ubi antea omnino non fuit usitatum.

(5) Neque

(5) Neque restituerentur Evangelicis (qui jam tum a septem Capitulis & reliquis summis Canonicis praeter aequum exclusi sunt) monasteria a centum & pluribus annis ab ipsis possessa, inque conservationem & educationem nobilium & aliorum liberorum a piis antecessoribus dotata & extracta.

(6) Nec perciperent Augustanae Ecclesiae ministri summe necessarium ordinatum Consistorium, quod tamen sub Ducibus Brunsvicensibus semper habuerunt.

(7) Et deterioris omnino conditionis essent hujus Episcopatus status & subditi prae reliquis Evangelicis omnibus, si non pacta ista eo modo, quo a Dominis Caesareis & Dominis Svecis sublata sunt, sublata quoque maneat, reliquis in dicta transactione contentis in suo vigore permanentibus. Wie zweifelhaft die Sache damals gestanden, äussert D. Künneke in einem Briefe vom 17 Junii 1647. also: „Unterdesen müssen die Herren Evangelische auf dem Lande sich patientiren, und im geringsten sich nichts merken lassen. Denn ich sorge noch, wie gesagt, sehr, daß mir die Clöster nicht werden gelassen, und wohl gar das Simultaneum exercitium Catholicae Religionis aufgedrungen werden.“ Im gleichen am 13 Julii 1647.: „Mein voriges hoffe ich, werde ebener gehalten recht eingelaufen seyn, gleichwie jeso Ew. Gestr. vom 13ten hujus wohl erhalten. Gleichwie nun aus mitüberschickter corrigirter Clausul Dieselbe ersehen, daß zwar Catholici die 70 und resp. 40 Jahr wohl casiren lassen, aber das Simultaneum exercitium und die Clöster behalten wollten, als bearbeitete ich mich nun aufs fleißigste, daß es bey dem vorigen Aufsatz (welches ich aber schwerlich hoffe) mögte verbleiben. Was nun der Höchste Gott geben wird, solches wird sich bald erweisen. Es scheint allem Ansehen nach, daß die Parteien allen seits noch vorher gerne sehen wollen, wie es mit der Campagne mögte ablaufen. Der Allerhöchste wird sein Völklein und seine christliche Kirche wohl zu schützen wissen.“ Aus Liebe zum Frieden erklärten sich die Braunschweigische Gesandte Langenbeck und Lampadius gegen den Kaiserlichen Dollmar am 15ten Jan. 1648. man wolle Churcolln von den acht Hildesheimischen Clöstern vier überlassen. Die Kaiserl. Gesandte beschwerten sich aber am 22ten Jan. 1648., daß man dem Churfürsten die Clöster entziehen wolle, da doch selbige Ihro Churfürstl. Durchl. jure territorii gebührten, und vom Hause Braunschweig per transactionem übergeben wären. Siehe von MEIERN d. l. Tom. 4. p. 901. 920. und in der Catholicorum declarationibus ultimis hat ten sie den das Stifft Hildesheim betreffenden Passum also gefasset: Cum autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesienfi, Osnabrugensi, Mindano & Halberstadenfi anno 1624. non solum Catholicae Religionis, sed etiam Augusta.

Strub. Nebenst. II, Th.

D

nac

nae Confessionis exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat, ita quidem, ut nobilitas & subditi Episcopatus Hildesienfis, non obstante transactione inter Dominum Episcopum & Duces Luneburgico-Braunsvicenses inita, qua exercitium Augustanae Confessionis dictae Nobilitati ad 70, subditis vero ad 40 duntaxat annos permittitur, eodem exercitio indefinito tempore gaudere pariterque in possessione ecclesiarum, scholarum, hospitalium, eoque pertinentium bonorum, aedificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinqui debeant, reliquis ibidem contentis in suo vigore permanentibus. *Ibid.* p. 928. Ja es wurde dem Churcöllnischen Gesandten Buschmann von seinem Herrn aufgegeben, dem mit Braunschweig, Lüneburg ehemal errichteten Vertrag gleich praecise zu inhärriren und selbigen dazu publica lege bestätigen zu lassen. *Ibid.* part. 5. p. 514. Siehe auch ADAMI *Relationem de pacificatione Omnibug-Monasteriensis* c. 25. §. 10. p. 438. Hingegen beschloffe man in der Evangelischen Conferenz den 24ten Febr. 1648., „dahin zu sehen, daß es ratione autonomiae „bey dem Kayserl. Auffatz verbleiben möge, die Clöster aber entweder zu theilen, oder, da der Sache auch damit nicht geholfen, die Handlung denen Svecis pure heim zu geben, und auf sie zu stellen, ob sie denen Evangelicis daselbst 4. 3. 2. oder am Ende nur eines behalten können.“ Siehe von MEYERN *d. l.* p. 523. Endlich ist der Schluß dahin ausgefallen, daß die Catholische zwar alle Clöster behalten, ihnen aber die Einführung des Simultanei gänzlich versaget worden, wie aus des Braunschweig-Calenbergischen Gesandten LAMPADII Relation vom 2ten Mart. 1648. also erhellet: „Wegen des Stifts „Hildesheim, und zumahl, daß darin das Simultaneum exercitium aufgehoben „werden solle, hat es über die Masse große Difficultäten abgeben. Die Chur- „bayrische und Würzburgische haben darunter Churcölln nicht präjudiciren, „Herr Buschmann aber der Churcöllnische nicht weichen wollen. Wir haben „endlich neben den Königl. Schwedischen dafür gehalten, man mögte in dem „Stift Hildesheim die Evangelische Religion in Eicherung, auch Adel und „Anadel in perpetuum der Religion halber in Ruhe stellen, und dagegen die „abgetretene neun Clöster den Catholischen hinterlassen.“ In realibus waren sie „(die Kaiserliche Gesandten) mit unsern Marginalibus fast allerdings einig, „erinnerten aber, daß Herr Buschmann wegen des Simultanei exercitii gar nicht „weichen wollte, mögten wir demnach auf Temperamenta gebenden, sonst wol- „le Herr Buschmann davon ziehen. Nos: Herr Buschmann wäre zu keinem andern Ende anhero kommen, als die Friedenstractaten zu turbiren und aufzuhalten, und mögte unsernthalben davon ziehen, wann er wolle. Die Neun „von dem Hauf Braunschweig-Lüneburg abgetretene Clöster gehörten in den
Ter-

„Terminum anni 1624. welchen Herr Büschmann selber beliebt hätte, und hätte
 „ten wir demnach unwiederlegliche Ursachen, solche neun Clöster für die Evans-
 „gelische zu behaupten. Wir hätten aber unsere Friedfertigkeit zu erweisen, sel-
 „bige neun Clöster aus obgerührtem Termino eximiren lassen, damit die Unter-
 „thanen im Stift Hildesheim in ihren Kirchen ohne Eintrag verbleiben mög-
 „ten. Auch würde das Simultaneum exercitium im Stift Hildesheim nicht auf-
 „gehoben, sondern die wenige Catholische Unterthanen, so etwa in dem Stift
 „Hildesheim vorhanden seyn mögten, könnten ihr Exercitium in den abgetrete-
 „nen Clöstern überflüssig haben. Dazu wären in der Stadt Hildesheim noch
 „sieben Catholische Stifter, auch wären in dem kleinern Stift noch unterschied-
 „liche Catholische Kirchen, darinn die Catholische jederweilen ihr Exercitium be-
 „halten hätten, und wären also mehr Kirchen im Stift Hildesheim, als die Cas-
 „tholische Unterthanen zu ihrem Exercitio vonnöthen hätten. Solte nun Herr
 „Büschmann bey so beschaffenen Dingen ohne einige Ursach den Frieden fürter
 „hindern, und nicht weichen wollen, so erklärten wir uns ein für allemahl das
 „hin, daß wir die abgetretene neun Clöster aus dem Termino de a. 1624. nicht
 „wollten eximiren, vielweniger das Simultaneum passiren lassen, und wenn wir
 „schon vor unsere Person eingערley masse weichen würden, so wäre uns doch
 „bekannt, daß hierunter der Herren Königl. Schwedischen Consens nimmermehr
 „zu erheben seyn würde. Herr Volmar sagte: Wir haben nunmehr Bericht ge-
 „nug. : : : Wir begaben uns von dannen so bald zu den Herren Schwedischen,
 „erzehleten ihnen, was allerseits vorgangen, welches sie ganz gerne hörten, mit
 „Erbiethen uns zu secundiren, und ist also der Schluß, Gott Lob! heute gemacht,
 „wie obbemeldte Beylage Num. I. besaget. Eben dieser LAMPADIUS erzehlet
 „den Schluß der Sache in seinem Diario M. S. folgender Gestalt: Mittlerweile
 „ließen die Herren Schweden Sachsen-Altenburg, D. Langenbecken und mich an-
 „sich erkfordern. Wir nahmen den Straßburger mit, und erzehleten sie uns ob-
 „gehörten Verlauf. Wir referirten solches den übrigen Evangelischen, und er-
 „warteten der Herren Kaiserlichen Wiederkunft und der Catholischen Erklärung.
 „Dieselbe ware nun nicht uneben. Büschmanns Simultaneum exercitium war
 „gefallen. Die Confirmation des Erfurtischen Vergleichs war auch remittiret;
 „doch wollte der Churmaynzische in subscribendo seiner Person halber Verwah-
 „rung dabey setzen.“ Der Braunschweig-Wolfenbüttelsche Gesandte Colerus
 „stattete am 4ten Mart. 1648. Herzog Augusto folgenden Bericht von der Sache
 „ab: „Sie (die Kaiserl. Gesandte) haben gleichwohl angezeigt, daß der Chur-
 „cöllnische hart urgirte, daß neben den neun Clöstern auch das Simultaneum ex-
 „ercitium religionis im Stift Hildesheim dem Domino territorii unfsreitig ver-
 „bleiz

„bleiben mögte. Es ist aber den Herren Kayserlichen remonstriret, weilten die
 „Herren Catholische den Terminum 1624. selbst vorgeschlagen und verwilliget
 „hätten, die Clöster aber unter den Terminum nicht gehöreten, dann unsehrig
 „wäre, daß die zu derselben Zeit Evangelisch gewesen, daß die Evangelische
 „nicht gehalten wären, dieselbe den Catholischen zu überlassen. Es hätten aber
 „dieselben um des Friedens willen Jhro Churfürstl. Durchl. zu Cöln darin
 „gratificiren wollen. Es hätten also die Catholische im Stift Hildesheim in-
 „nerhalb der Stadt an 5 Orten, und aufferhalb auffer andern Catholischen
 „Kirchen in diesen neun Clöstern das Exerccitium religionis, und bedürften des
 „rowegen des Simultanei nicht : : : Den Maynzer hat die Stadt Erfurt, und
 „das mit derselben Anno 1618. aufgerichtete Pactum, Cöln das Simultaneum
 „im Stift Hildesheim, Cöln und Nach die Observanz anni 1624. angelegen.
 „Dennoch sind die Herren Kayserliche auf Zureden der Herren Schwedischen zu
 „den Catholischen gangen, und haben sie endlich disponiret, daß sie den ganzen
 „Aufsatz, auffer wenigen, einmüthig beliebt haben : : : Der Churcöllnische ist
 „endlich von dem Simultaneo im Stift Hildesheim gewichen, daß ich verhoffen
 „will, es sey den gesammten Untertanen, wie auch Ew. Fürstl. Gnaden Schutz
 „verwandter Stadt Hupar in causa religionis völlig geholfen.“ Siehe auch
 Herr von MEIERN d. l. Tom. 5. p. 535.

§. VIII.

Die mehres Das bisher erzehlte trägt zur Erläuterung des Evangelischen Kirchen-
 recht in Teutschland nicht wenig bey. Erstlich ist bekannt, wie in den hefti-
 gen Streitigkeiten, welche das Simultaneum religionis exercitium erregt hat,
 man sich Evangelischer Seits mit darauf berufen, daß von Churfürst Maximis
 ilian Henrich zu Cöln dessen Einführung im Stift Hildesheim Anno 1631. selbst
 gründet misbilliget, und dieselbe a. 1695. durch ein Kaiserl. Cammergerichts Mandat
 sich in kei- Bischof Jobst Edmunden zu Hildesheim verboten worden. Siehe das Examen
 nen auffer vindiciarum Rittmeierianarum p. 112. Ungrund des sogenannten Simultanei
 ordentlis num. 58. Ursprung des sogenannten Simultanei in HOFMANS gründlicher
 tragen, son- Dorstellung der Religionsbeschwerden p. 238. 245. 247. LUDOLF Obs. For.
 dern in der 275. p. 199. Meditationes de jure reformandi P. II. c. 3. §. 55. 56. Der ge-
 Regul, wel- cherte Autor der zufälligen Gedanken über das Simultaneum vermeynet §. 36.
 che das In- 64. es gründe sich dieses Hildesheimische Kirchenrecht nicht in der allgemeinen
 strumentum pacis West Regul, sondern in einer den Evangelischen im Stift Hildesheim durch besondere
 phalicaezum Verträge ausgebungenen Gerechtigkeit, und könnten sich daher andere Evange-
 Gründe le- liche auf gedachten Churfürstens Bekenntniß, und das wider Bischof Jobst
 get. Edmud ausgewirkte Mandatum nicht berufen. Das Gegentheil erhellet aber
 auß

aus dem angeführten ganz deutlich. Es fehlet so viel, daß der Braunschweigische Religionsrecess von 1643. die Einführung des Simultanei dem Bischof zu Hildesheim verbietet, daß er ihm vielmehr solche ausdrücklich erlaubet, weswegen die Evangelische Landstände sich so große Mühe geben müssen, dessen Aufhebung durch den Westphälischen Friedensschluß zu bewirken, hingegen aber die Catholische ihr äußerstes gethan, ihn bey Kräften zu erhalten. Diese gründen sich in einem besondern Vertrage, jen. aber in dem allen Evangelischen in Teutschland mitgetheilten Recht, welches auch ihnen angedeihen müsse, weil die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg durch den Recess von 1643. ihre Religionsfreiheit und Kirchenrechte nicht schmälern können. Der ganze Vorgang legt solches vor Augen, insonderheit aber folgende Erzählung der Schwedischen Gesandten, welche sich gegen die Evangelische also vernehmen ließen: „Es sey derjenige Recess, welcher Anno 1643. wegen des Stiffts Hildesheim mit dem „Haufe Braunschweig und Lüneburg errichtet worden, um deswillen, weil solcher contra observantiam anni 1624. laufe, namentlich cassiret und aufgehoben worden, ohnerachtet sich der Churcollnische Gesandte aufs äußerste dagegen „gesetzt habe. Denn von dieser Regul und Norma observantiae anni 1624. „dürfte man nicht um ein Haar breit weichen, wenn man nicht neuen Disput, „Zant und Unruhe anstiften wollen.“ Siehe Herr von MEIERN d. l. Tom. 5. p. 535. Daß auch die Hildesheimische Landstände kein Vorrecht, sondern nur ein gleiches Recht mit den übrigen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren begehret haben, erweist ihres Syndici schriftliche Demonstration, worin er begehrete, ne deterioris conditionis reddantur hujus Episcopatus status & subditi prae reliquis Evangelicis omnibus. Wann demnach Churfürst Maximilian Heinrich im Referipto de 1681. zu erkennen giebet, daß er die Einführung des Simultanei dem Braunschweigischen Recess nicht gemäß zu seyn glaube, so redet er von besagtem Recess, so fern er durch das Instrumentum pacis entfräset war, und mißbilliget die Meinung seiner Räte, welche ihn überreden wollten, es sey derselbe nur so fern aufgehoben, daß die dem Abel auf 70 Jahr, Bürger und Bauern aber auf 40. Jahr Anno 1643. eingeräumte Religionsfreiheit immers während gemacht worden, übrigens aber er ohnerändert geblieben, und könne also kraft desselben das Simultaneum eingeführet werden.

S. IX.

Der Hildesheimische Canzler von ZIMMERMANN will in Vindicis Sie verfiat des hochverlegten Landesfürstl. Respects und Gehorsams p. 47. gleich ten keine wohl annoch behaupten, daß einem zeitlichen Bischof und Landesfürsten zu Hil. Einfüh-
desheim laut Art. 5. S. 13. & 27. Inst. p. der Terminus anni 24. nicht hinder- rung des
Simultanei
lich in denen

vou den
Evangelis-
chen anno
1624. allein
beseßenen
Kirchen.

lich sey, noch einiges Ziel und Maas gebe, zumal da dasjenige, was in §. pa-
eta autem 33. von Aufhebung der Hildesheimischen Pacten gemeldet werde, nur
auf die 70. und 40. Jahr respective zu verstehen sey, nach deren Abfließung die
protestirende so wohl Adelige, als Unadelige Unterthanen zur Catholischen Res-
ligion zu kehren, oder den Stift zu räumen, kraft des zwischen dem Stift Hil-
desheim und dem Fürstl. Hause Braunschweig und Lüneburg aufgerichteten und
von Ihrer Kaiserl. Majestät bestätigten Recesses schuldig waren. Wann dieser
gelehrte und der Hildesheimischen Sachen sehr kundige Mann die Westphälischen
Friedenshandlungen gelesen hätte, so hätten sie ihm vom Gegentheil gewiß über-
zeuget. Freilich bemüheten sich die Catholische, es dahin zu bringen, daß die
Aufhebung oftgedachten Religionsrecesses dergestalt eingeschränket würde, wie
er vermeinet, daß es geschehen sey, und begehrten deswegen, man mögte sol-
gende bereits oben angeführte Worte dem Instrumento pacis einverleiben: Cum
autem in Episcopatibus Magdeburgensi, Hildesienfi, Osnabrugensi, Mindano &
Halberstadenfi anno Domini 1624. non solum Catholicae religionis, sed etiam Au-
gustanae Confessionis exercitium publicum in usu fuerit, porro etiam maneat,
ita quidem, ut nobilitati & subditis Episcopatus Hildesienfi, non obstantetra-
actione inter Dominum Episcopum & Duces Brunsvico-Luneburgenses inita, qua
exercitium Augustanae Confessionis dictae Nobilitati ad 70., subditis vero ad 40.
duntaxat annos permittitur, eodem indefinito tempore gaudere pariterque in pos-
sessione ecclesiarum, scholarum, hospitalium eoque pertinentium honorum, ae-
dificiorum & proventuum, quemadmodum eadem de iisdem disponit, relinqui de-
beant, reliquis ibidem contentis in suo vigore manentibus. Siehe Herr von
MEIERN d. l. Tom. 4. p. 928. Wäre dieser Vorschlag durchgegangen, so
fehlte es der Deutung des Herrn von ZIMMERMANN an einem guten Grund
nicht. Aber er ist von den Evangelischen schlechterdings verworfen, und hat
nach langem Streit der Churcolnische Canzler Buschmann das Simultaneum
fallen lassen. Solches alles bestärket des ADAMI unverwerfliches Zeugniß.
Denn dieser eifrige Verfechter der Catholischen Kirchenrechte gestunde in seinem
Eventual-Bedenken über die Cassir- und Aufhebung des Hildesheimischen Ver-
trages, daß, wenn dieselbe geschehe, das Simultaneum exercitium religionis ca-
tholicae im Stift Hildesheim verhindert und abgeschaffet würde. Nun ist aber
die Aufhebung mit ausdrücklichen Worten geschehen, und also zugleich das Si-
multaneum abgeschaffet.

§. X.

Nicht nur denen Evangelischen im Stift Hildesheim, sondern in ganz
Mithin lauffet selbst; Deutschland kommt diese Anmerkung zu gute. Denn man hatte, wie bereits ges-
zeigt

zeigt ist, den Willen nicht, denen Evangelischen Eingefessenen des Stifts Hildesheim ein Vorrecht für andern Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren beizulegen, sondern sie nur selbigen gleich zu machen. Was konnte doch die Verfasser des Friedenschlusses bewegen, dem Bischof zu Hildesheim ein Recht zu entziehen, welches andern Catholischen Fürsten eingeräumt war, da ihm nicht nur sowohl als diesen die landesherrl. Hoheit zustunde, sondern überdem der Braunschweigische Recess die Einführung des Simultanei ausdrücklich erlaubte? Indem denselben also solche untersaget worden, ist sie allen Catholischen Reichsständen untersaget, und deutlich zu erkennen gegeben, wie den Evangelischen Unterthanen der alleinige Gebrauch derjenigen Kirchen und Schulen zu gönnen, welche sie Anno 1624. im alleinigen Besiz gehabt. Man muß daher bewundern, daß die Catholische schon bey den Nürnbergischen Executions Tractaten mit eben der Auslegung des Instrumenti pacis hervorgangen, welche von vielen noch heutiges Tages zum großen Nachtheil der Evangelischen behauptet werden will. Denn der Bambergische Gesandte ließ sich in Conferentia am 2ten Aug. 1650. vernehmen: „Die Evangelischen behielten ja die Kirchen, „wenn gleich das Simultaneum exercitium eingeführet würde, und geschähe das „durch nichts wider das Instrumentum pacis. Denn darin stünde, daß den „Evangelischen die Kirchen, so sie Anno 1624. gehabt, sollten gelassen werden. „Das stünde aber nicht dabey, daß darum die Catholische nicht das Simulta- „neum exercitium darinnen haben sollten.“ Worauf der Altenburgische und Braunschweigische Gesandte antwortete: „Dieß wäre eine weitaus- „sehende Interpretation des Instrumenti pacis, der sie im Namen sämtlicher „Evangelischen per expressum contradiciret haben wollten. Denn solchergestalt „würden aller Orten die Evangelische Restituti gezwungen seyn, die Catholicos „in Gemeinschaft der Kirchen auf- und anzunehmen, welches der Intention und „Buchstaben des Instrumenti pacis schnurstracks zuwider liefe. Es würde sich „auch keiner bereuen lassen, der ein Haus hätte, daß dasselbe Haus sein ganz „verbliebe, wenn ein anderer die Helfte davon nähme, oder wider seinen Willen „sich in Gemeinschaft zu ihm eindränge.“ Siehe des seel. Geheimen Justiz- Raths von MEIERN Acta pacis executionis P. II. p. 599. 600. Was nach- mals in der Hörterischen und Siegischen Sache ergangen, ist so bekant, daß es hier zu erzehlen unnöthig. Hätten inmittelst der Canzler Buschmann und Adamus Adami sowohl, als die Evangelische Gesandten sich die Deutung des Bambergischen Gesandten in den Sinn kommen lassen, so stehet nicht zu begreiffen, warum jene der Aufhebung des Braunschweigischen Recesses so eifrig widersprochen, und warum die Evangelische so fest darauf bestanden, daß sie

dem In-
strumento
paciis zuwider.
der.

geschehen solle, obachtet selbiger nicht einmahl das Simultaneum auf das weiteste ausdehnet, sondern nur in dem Fall, wann an einem Orte keine zwey Kirchen sind, denen Catholischen den Mitgebrauch der bisher von den Evangelischen besessenen Kirchen bedinget. Daß auch dessen sich die Catholische begeben müssen, und zwar vermöge der Regul, nach welcher alles in den Stand zu setzen, worin es sich Anno 1624. befunden, leget die im §. VI. erzehlte Handlung für Augen, und erhellet also klärlieh, daß das angemassete Simultaneum exercitium religionis catholicae in den Kirchen, welche die Evangelische Anno 1624. allein besessen, dem Sinn des Friedensschlusses gänzlich zuwider läufet. Siehe auch LUDOLF Parr. III. Obs. 275. und Herr Hofrath LEYSER ad ff. Sp. 23. Med. 3. 4. 5. 6.

§. XI.

Solches erzehlet auch nicht, daß durch Erbauung neuer Kirchen das Simultaneum an den Orten eingeführt werde, wo Anno 1624. die Evangelische Religion allein geübet ist. Mehrern Schwierigkeiten ist es unterworfen: Ob nicht wenigstens der Catholische Landesherr wider die Observanz des Jahrs 1624. durch Erbauung neuer Kirchen, eine Mitübung des Catholischen Gottesdienstes an den Orten einführen könne, wo Anno 1624. die Evangelische Religion allein geübet worden? Denen, welche es verneinen, theilet die Hildesheimische Kirchenhistorie starke Gründe mit, als erhellet, daß, indem man das Simultaneum im Stift Hildesheim, vermöge der allgemeinen Regul des Instrumenti pacis, abgesetzt hat, auch diejenige Mitübung gemißbilliget ist, welche nicht in Evangelischen, sondern in neuerbaueten Catholischen Kirchen geschieht. Denn (1) erzehlet Lampadius in oben angeführter Relation, daß er den Catholischen vorz gehalten, es würde durch die Aufhebung des Braunschweigischen Necesses das Simultaneum exercitium im Stifte Hildesheim nicht aufgehoben, sondern die wenige Catholische Unterthanen, so etwa in dem abgetretenen Stifte Hildesheim fürhanden seyn mögten, könnten ihr Exercitium in den abgetretenen Clöstern überflüssig haben. Man verstunde also bey der Handlung durch das Simultaneum nicht nur den Mitgebrauch der Kirchen, sondern auch die Mitübung der Religion an einem Ort in besondern Kirchen, weil es Lampadius ein Simultaneum nennet, daß die Catholische Religion in denen den Catholischen allein gehörigen Klosterkirchen geübet wird. Da man nun dieses Simultaneum auf die Clöster und andere damals fürhanden gemessene Catholische Kirchen einschränket, so ist es denen Catholischen im übrigen untersaget. Ferner (2) führete Lampadius, besage der Relation an, es wären außer den Clöstern in der Stadt Hildesheim noch sieben Catholische Stifter, auch in dem kleinern Stifte noch unterschiedliche Catholische Kirchen, darin Catholische ihr Exercitium behalten hätten, und wären also mehr Kirchen im Stifte Hildesheim, als die Catho-

Catholische Unterthanen vonnöthen hätten. Was bedurfte man doch aber dieses Bes-
 helfs, wenn von den handelnden Theilen fürausgesetzt worden, daß der Catholische
 Landesherr neue Catholische Kirchen an den Orten bauen könne, wo An. 1624. keine
 gewesen? Alsdann hätte man den Gegnern vorgehalten, es sey die Frage von keiner
 gar großen Wichtigkeit, und betreffe nicht sowohl die Religion, als den Beutel, wo-
 her nemlich die zu Erbauung neuer Catholischer Kirchen nöthige Kosten zu nehm-
 en? Denn nachdem die Catholische in der am 24ten Jun. 1648. übergebenen
 Formul sich der Pfarraufkünfte begeben hatten, so verlohren sie durch die Ver-
 weigerung des Simultanei kein mehrs, wenn ihnen erlaubt geblieben, ihren
 Gottesdienst an den Orten öffentlich zu verrichten, wo es Anno 1624. nicht
 geschehen. Mit besagter Antwort hätte man zugleich den sehr wichtigen Zwei-
 fel heben können, daß vermuthlich die Anzahl der Catholischen Einwohner sich
 mehren, und solchenfalls die anjetzt fürhandene Kirchen zur Uebung ihres Gottes-
 dienstes unzulänglich seyn würden. Da aber ihnen die Evangelische nur die
 wirklich fürhandene Kirchen einräumen wollen, hingegen aber die Catholischen
 mit größtem Eifer auf die Einführung des Simultanei gedrungen, so erhellet dar-
 her, daß man denenselben keine nicht hergebrachte Mitübung verstatet, wenn
 sie gleich in besonders erbaueten Kirchen geschähe. Dieses erweist (3) des
 ADAMI Eventualbedenken, worin er gesehet, es würde nach Aufhebung des
 Braunschweigischen Reccesses das Simultaneum exercitium Religionis Catholicae,
 welches an allen Orten des Stifts hätte sollen und können eingeführet werden,
 verhindert und abgeschaffet. Der Hildesheimische Landyndicus hielt es auch
 dafür und schriebe in seiner Remonstracion, tunc remanere obtusum illud Simul-
 taneum Catholicae & Augustanae Confessionis exercitium in illis locis ac templis,
 ubi antea omnino non fuit usitatum. Das Coexercitium in locis ist aber dies
 jenige Species Simultanei, wovon allhier gefragt wird. Siehe HENNINGES
 ad Instrumentum pacis Caesareo-Suevicum Spec. 4 p. 56r. Meditationes de
 jure reformandi Sect. 2. c. 3. §. 53. Eben dieser Landyndicus hielt es auch
 für eine Wirkung des abzuschaffenden Simultanei, daß Evangelici bey ihrer Res-
 ligation, wie selbige Anno 1624. in öffentlicher Uebung gewesen, ohne einige
 Neuerung oder Nebeneinführung der Catholischen Religion gehandhabet wür-
 den, mithin war von dem Recht, auch auffer den Evangelischen Kirchen die Cas-
 tholische Religion einzuführen, die Frage.

§. XII.

Die Catholische wollen das Gegentheil mit dem Zeugniß des bey den Wehrender
 Westphälischen Friedenstractaten gebrauchten Kaiserlichen Gesandten Wolmars Tractaten
 erwiesen, welcher in einem wegen der bekannten Capucinersache nach Hildesheim haben Cas-
 tholische
 Strub. Nebenst. II. Th. E abge-

und Evans abgelassenen Schreiben am 6ten Junii 1649. sich unter andern folgender gestalt vernehmen ließe: Potuit igitur D. Episcopus Hildesienſis tum jure Episcopali proprio, tum jure Principis immediati ex constitutionibus imperii in fundo ad se privatim spectante intra civitatem (Hildesiam) novam pro religione Catholica exercere ecclesiam & quoscunque religiosos ad celebranda ibidem divina officia inducere, modo non derogaret exercitio ad Magistratum civicum spectanti. Siehe HOFMANS Vorstellung der Religionsbeschwerden p. 192. Allein es ist (a) eines Theils Auslegung nicht hinlänglich, den Sinn der Verträge außer Zweifel zu stellen. Daß aber die Evangelische ganz andere Gedanken von der Sache gehabt, lieget deutlich vor Augen. Der Braunschweig: Wolfenbüttelsche Gesandte Colerus berichtete am 13ten April 1649. also: „Die Stadt Hildesheim läßt sich die Ausschaffung der Capuciner noch sehr angelegen seyn. Die Evangelische halten fast insgesamt davor, daß sie weichen müßten, massen sie dann, am vorerwehnten Dato diese Sache mit ernunnet haben, und dürften sich der Sache sehr annehmen.“ Es ist viel glaublicher, daß dieser Mann in einer Relation, welche nimmer bekannt gemacht werden sollen, seine Meinung aufrichtig ohne Partheiligkeit geäußert hat, als daß solches von Wolmar in einem Briefe geschrieben, der den Capucinern zu Liebe geschrieben, und publiciret werden sollen. Daß die Schwedische Gesandte keine andere Gedanken von der Sache gehabt, erhellet aus ihren Animadversionibus über die ex parte Capituli entworfene Osnabrückische Capitulation, worin es heisset: „Ad Art. 2. fan den Catholicis (& vice versa den Evangelicis) ihr Gottesdienst, Begräbnisse und publicum religionis exercitium, wie es Anno 1624. den 1ten Jan. befunden, gelassen, die Processiones nicht aber weiter, als solche dazumahl in und außer den Städten, in observantia gewesen, verstatet werden.“ Siehe des sel. Geheimten Justizraths von MEIERN Acta Pacis Westphalicae P. 6. pag. 501. Da nun der Catholische Landesherr keine Processiones verstaten sollen, wo sie Anno 1624. nicht gehalten sind, so mag er desto weniger an solchen Orten die Catholische Religion beständig üben lassen, und zu dem Ende neue Kirchen erbauen. Besagte Schwedische Gesandten verlangten auch bey den Nürnbergischen Executionstractaten, daß die Capuciner von der Stadt Hildesheim abgewiesen werden mögten. Siehe Herrn von MEIERN Acta pacis executionis Tom. I. pag. 104. 577. 752. Die Niedersächsische Creitsstände hatten eine gleiche Meinung von der Sache, und faßten deswegen am 7ten Septemb. 1652. zu Lüneburg folgenden Schluß: „Wessen die Landstände, Ritterschaft und Städte des Stiftes Hildesheim sub dato den 10ten October sub num. 20. in unterschiedenen Puncten sich beschweret, daß nemlich die Patres Iesuitae zu Unternehmung des Simultanei exercitii religionis

„ein Haus zu Hohenhameln zu einer Capellen allernächst der Evangelischen Kirche
 „angerrichtet, und darin die Sacra zu halten sich unterstanden; Denn die Capucis
 „ner auf dem Berge vor der Stadt in dem Lande herum wandern, und die Leute
 „in der Religion und Gewissen verunruhigen, ungleichen die Mönche in dem
 „Jungfrauen: Klöstern Lamspringe, Derneburg und Escherde, dieselbe annoch
 „den Monialen nicht eingeräumt hätten, und den Untertanen des Stifts, theils
 „Evangelische Kirchen und geistliche Güter, in deren Posses sie Anno 1624.
 „den 1ten Jan. gewesen, bis dato vorenthalten, solches alles hat anders nicht
 „als für Contraventiones des beliebten Friedens können angesehen werden. Ist der
 „rowegen notwendig erachtet worden, an Churfürstl. Durchl. zu Cöln wohlz
 „gedachten Landständen ein Recommendationsschreiben num. 21. zu ertheilen, auch
 „im Fall solches nicht wirken, noch verfangen wollte, ihnen sowohl als oberz
 „wehnter Stadt Hörter, Duderstadt und anderen Gravaten in ihren Desideriis
 „auf bevorstehendem Reichstag treulich zu assistiren, und dahin bemühet zu seyn,
 „damit dem Friedensschluß doch endlich ein Genügen geschehen, und des Heil.
 „Römischen Reichs Churfürsten und Stände und Untertanen zur Ruhe und Si
 „cherheit dessen, welches so hoch verbunden, einsein gelangen mögen. Siehe
 „LONDORP *Acta publica* T. 6. p. 690. Es wurde auch Churfürst Maximilian
 „Henrich zu Cöln, als Bischof zu Hildesheim, von besagtem Creis ersuchet,
 „in höchstbegabter Erwegung, daß nicht unbillig alles in den Stand, worin
 „es sich den 1ten Jan. 1624. befunden, wieder zu setzen sey, Dero zu Handz
 „habung des Friedeschlusses, auch Stift- und Erhaltung gutes Vertraues im
 „Heil. Römischen Reich und diesem Niedersächsischen Creise höchstrühmlichen
 „bekannten Eifer nach kraft tragender Landesregierung es dahin gnädigst zu
 „verfügen, damit das angemessete Simultaneum religionis exercitium samt denen
 „zu solchem Ende angerichteten Gebäuden ehst wieder abgeschaffet werde.“
 „Woraus dann erhellet, daß die Einführung des Simultanei nicht, wie der Herr
 „Autor der zufälligen Gedanken über das Simultaneum §. 13. vermeinet, sillz
 „schweigend genehmiget, sondern demselben sofort von den Evangelischen feyer
 „lichst widersprochen worden. Insonderheit aber verdienet (b) in Obacht genom
 „men zu werden, daß des Volmars und anderer Catholischer gemachte Deutung
 „erst nach geschlossenem Frieden, und wie die gegenwärtige Controvers bereits ent
 „standen, vorgebracht worden, Lampadit, Coleri und der Evangelischen Aeußer
 „ungen von dem Simultaneo aber gegen die Catholische wehrender Tractaten ges
 „sehen, da es noch Zeit war, der Landesherren Befugnisse ausser Zweifel zu
 „setzen, und die Formulam pacis darnach einzurichten. Nicht nur die Evangeliz
 „sche, sondern auch die Catholische, besonders aber der Adamus Abami, haben

zu selbiger Zeit eingeräumt, es sey die Einführung des Simultanei wider das Herkommen des Jahrs 1624. unerlaubt, wenn nicht der Braunschweigische solche billigende Recess de 1643. bey Kräften bliebe.

§. XIII.

Denen
Evangelischen
Unterthanen
Catholischer
Landesherrn
ist vor Er-
richtung
des West-
phälischen
Friedens-
schlusses sel-
ten erlaubt,
Consi-
storia anzu-
ordnen.

Es trägt aber die Hildesheimische Kirchenhistorie nicht nur vieles zur Entscheidung der wegen des Simultanei entstandenen Streitigkeiten bey, sondern sie befrehet auch das jus Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherrn von verschiedenen dawider erregten Zweifeln. Die Catholische Bischöffe sahen es als einen Eingrif in ihre geistliche Gerichtsbarkeit an, wann die Evangelische Religion wider denselben Verbot geübet würde. Es erhellet solches aus folgendem beim Graf KHEVENHULLER Annal. Ferdinand. Tom. 3. p. 485. und in LONDORPS Actis publ. Tom. 3. p. 776. befindlichen Decreto: »Von der Römisch Kaiserlichen Majestät wegen, denen zweyen von Herren und Rittererschaft Augspurgischer Confession zugethanen Unter-Enserischen Landstäm- den hiemit anzuzeigen. Sie werden sich zu berichten haben, was maßen Kai- ser Matthias unterm dato 23. April 1615. und absonderlich den 15ten Dec. »auf des Bischofs zu Wien eingebrachte Klage, daß ihm von gemeldter Aug- »spurgischen Confession zugethanen Prädicanten in der Stadt Wien durch ihr an- »gemassetes Exercitium unerträgliche Eingriffe, zu Schmälerung seiner geist- »lichen Jurisdiction, zugefüget worden, auferlegen lassen, daß sie der Aug- »spurgischen Confession zugethane ihren Prädicanten weder in der Stadt Wien, »noch andern Ihro Majestät Städten und Märkten ein mehrers Exercitium nicht »gestatten sollten. Dem allen aber zuwider käme Ihro Majestät vor, daß kurz »verschiedener Tage ein Prädicant, von hernals in Wien in die Bischöfliche »Jurisdiction zu greifen, und seine vermeinte Sacramenta denen Kranken »zu administriren, sich sträflicher Weise unterstanden: Derowegen sich der Wie- »nerische Official bey Ihro Majestät beschwerte, und um Abstellung angerufen. »Wann dann dergleichen Eingriffe zum Präjudiz und Schmälerung der »geistlichen Jurisdiction, auch Verschimpfung Ihro Kaiserl. Majestät in ihrer »Residenzstadt ungescheuet geübet werden, welches derselben zum höchsten Miß- »fallen gereichte, und daher den ergangenen und angezogenen Verordnungen und »Resolution gänzlich inhärten, sie von Dero Landsassen und Unterthanen, wie »ihnen gebührete, gehalten haben wolte, auch dergleichen uncatholisches Exercis- »tium in ihrer Residenzstadt Wien, noch derselben Vorstädten und Märkten zu »gedulden keinesweges gedacht: So wäre diesemnach Ihrer Kaiserlichen Majes- »tät ernstlicher Befehl, sie, der Augspurgischen Confession zugethane, solten »daß durch die Prädicanten so wohl in der Stadt Wien und derselben Vorstädten »und

„und Märkten angemessene unbefugte Exercitium alsobald abstellen, damit Ihre
 „Majestät nicht andere ernstlichere Mittel gegen solche Prädicanten vorzunehmen
 „verursacht werden.“ Ingleichen aus einem Schreiben, welches der Bischof
 von Augspurg an den Magistrat daselbst abgelassen, und darin zu erkennen
 gegeben: „Er hätte zwar ihnen vor dieses aus guter Wohlmeinung, ihrer un-
 „catholischen Bürgerchaft halben, zugeschrieben, daß er sie in dem Religions-
 „und Glaubens Wesen nicht gebachte zu übereilen. Sintemahl ihm aber vorz-
 „kommen, daß sie solche Gutwilligkeit gar mißverständlich angezogen, also, daß
 „sie wider alle Zuversicht nicht allein keine Catholische Kirche zu Anhörung der
 „Predigt besuchet, sondern auch mit großer der benachbarten Catholischen
 „Aergerniß, und zu Schmälerung seiner Rechten an uncatholischen Orten in
 „Gutschen und Hauffenweise sich begeben, welches ein vor allemahl nicht zu
 „scheiden, und das gemeine Volk bey Unterlassung der Predigten in einen Atheis-
 „mum und ruckloses Leben und Wesen gerathen würde, derohalben damit wei-
 „ter Unheil verhütet, und der Kaiserl. Intention in alle Wege nachgelebet
 „würde, wäre sein Begehren an sie, sie wolten Ihre Kaiserl. Majestät Befehl,
 „unausgestellt ins Wert richten.“ Der Kaiserl. Befehl, worauf sich der Bis-
 chof allhier beruft, lautet also: „Demnach Ihre Majestät von der genommes-
 „nen Resolution der Abschaffung halber des Exercitii Augspurgischer Confession
 „keinesweges auszusetzen entschlossen, sie, Stadt-Pfleger auch den Kaiserlichen
 „Befehlen und Verordnungen fleißig nachzukommen versprochen, und dieses
 „Orts ganz unbillig wäre, daß durch obberührtes Auslaufen, dem Bischof zu
 „Augspurg an seinen Juribus parochialibus einiger Eintrag und Schmälerung
 „geschehe, hierum befehlen Ihre Majestät hiemit, daß sie bey gedachter Bür-
 „gerschaft solches Auslaufen nicht nur abstellten, sondern auch dieselbe zu Hö-
 „rung der Catholischen Predigten und Catechismi, und Abwartung des Gots-
 „tesdienstes durch geziemende Mittel anhielten.“ Siehe Graf von KHEVEN-
 HULLER d. 1. Tom. II. p. 516. 517. Die Ertheilung des freyen Exercitii der
 Evangelischen Religion führte daher jedesmal eine Aufhebung der Bischöf-
 lichen Gerichtsbarkeit mit sich. Diese aber wurde nicht an allen Orten gänzlich
 sondern nur in einigen Stücken aufgehoben. Also erlaubte man den Evanges-
 lischen Oesterreichern zwar die Religion Augspurgischer Confession öffentlich zu üben,
 und Kirchenagenda aufzurichten. Siehe Graf von KHEVENHULLER d. 7.
 Tom. 10. p. 505. 506. Ihnen wurde aber nicht erlaubt, Consistoria anzurich-
 ten, wie aus den von Erzherzogs Matthias, Kaiser Rudolph II. Anno 1599-
 zug sandten Bedenken erhellet, als worin er riethe, den Landständen folgende
 Bedeutung zu thun: „Solten auch hin fähro Ihre Fürstl. Durchl. indem wie

„andere nicht weniger als Ihre Majestät selbst respectiren und gehorsamen, und ihre Prädicanten im Zaum halten, und wie sie wohl wissen, daß weder vorige, noch jezige Kaiserl. Majestät ihnen, ungeachtet ihres öftern Bittens, kein Consistorium gestatten wollen, Ihre Majestät aber in Erfahrung kommen, daß zu Loßdorf, Wilferstorf, Horn und vielleicht andern Orten dergleichen aufgerichtet werden, dazu die weltlichen verordneten aus gemeiner Landschaft Seckel einen jährlichen Verlag und Hülff geben, so wolle Ihre Majestät, daß solche Consistoria und alle Personen, so sich dabey aufhalten, im Angesicht wieder abgeschaffet werden. Behalten Ihre auch gegen denselben Landteuten die Strafe bevor, daß sie wider so gemessenes Abschlagen, dergleichen sich unterstehen dürfen.“ Siehe Graf von KHEVENHULLER d. l. Tom. 5. p. 2088. Die Anordnung Evangelischer Consistorium ist auch sonst vor Errichtung des Westphälischen Friedensschlusses gar selten denen Evangelischen Landschaften, oder andern Unterthanen Catholischer Herrn erlaubt. Ich gebe daher dem Herrn MOSER gerne Beifall, wann er in seiner also genannten auf das allerbest gegründeten *Jurisdictio ecclesiastica* Catholischer Landesherren über ihre Evangelische Unterthanen §. 10. schreibt: es würden sehr wenige Evangelische Kirchen, welche Catholischer Landesherrschaft unterworfen sind, erweisen können, daß sie im anno decretorio die geistliche Jurisdiction über sich selbst geübet haben. Jedoch fehlet es einigen an solchem Beweis nicht, und können ihn insonderheit verschiedene große Städte führen, welche zur Zeit der Reformation sich an die Bischöffe wenig lehreten, und von dem Vermögen waren, das Recht, welches die Catholische Geistlichkeit bisher geübet hatte, selbst zu behaupten. Siehe die *Vindicias juris circa sacra & Consistorii pro senatu civitatis Hildesienfis*, welche Anno 1706. zum Druck befördert worden.

§. XIV.

Vermöge solches Friedensschlusses sind sie den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren zu gönnen, welche Anno 1624. unter

Diesjenige, welche Anno 1624. Evangelischen Landesherren unterworfen gewesen, und nachmahls Catholischen Reichsständen zu Theil worden, haben auch das Vorrecht erlanget, daß ihr Kirchenregiment durch Evangelische Consistoria geführt werden muß. Denn die Evangelische Reichsstände befreyet sich und ihre Unterthanen durch den Religionsfrieden von der Catholischen Bischöffe Gewalt. Diese wendeten zwar viele Mühe an, solche Befreyung auf die Glaubenssachen einzuschränken. Die Protestanten ließen aber nicht geschehen, daß man ihnen so enge Schranken setzte, welches die Catholische in ihrer Antwort und Gegenbeschwerde auf die von den Augspurgischen Confeßionsverwandten Fürsten und Ständen am 15. Dec. 1645. zu Oßnabrück übergebene *Gravamina* bey dem seel. Geh. Justizrath, von MEIERN in *Actis Pacis Westphalicae* Tom. 2.

p. 558. also selbst bekennen: „Nichts destoweniger haben die Augspurgische geistlicher
 „Confessionsverwandte Stände, bald nach dem aufgerichteten Religionsfriede geistlicher
 „den angefangen, die Erzbischöffe und Prälaten an solchem ihrem mit klaren Obrigkeit
 „runden und teutschen Worten reservirten Exercitio jurisdictionis ecclesiasticae gestanden.
 „auf alle Weise und Wege zu turbiren, einige geistliche Gerichte und Consistoria
 „aufzurichten, und an dieselbe nicht allein diejenige Sachen, welche der Aug
 „spurgischen Confession Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchenz
 „gebräuche, Ordnung und Ceremonien betreffen, sondern auch alle andere der
 „geistlichen Jurisdiction und deren Exercitio oblaufs reservirte Sachen zu ziehen,
 „ihre Unterthanen und Angehörige von der Erz- und Bischöffe ordentlichen
 „geistlichen Gerichten und Consistoriis mit Gewalt abzuhalten.

Als man bey den Westphälischen Friedenstractaten fest stellte, einen jez
 den wieder in den Stand zu setzen, worin er sich Anno 1624. befunden, ver
 langten die Evangelische billig, daß ihre Glaubensgenossen, welche zu selbiger
 Zeit den Catholischen Bischöffen nicht unterworfen gewesen, auch künftig von
 ihrer geistlichen Gewalt befreiet bleiben mögten. Die Schweden pflichteten ih
 nen gar leicht hierin bey, als welche überzeuget waren, daß die Evangelische
 Kirchen schwerlich erhalten werden könnten, wann sie nicht durch Consistoria
 ihres Glaubens regieret würden, wie denn dieselbe in den Anmerkungen über
 das Concept der Hsnabrückischen Wahlcapitulation sich hievon also vernehmen
 ließen: „In Ministris A. C. müssen die Archidiaconi keine Jurisdiction haben,
 „etiam in illis, quae pure non concernunt res fidei. Man muß den Wolf nicht
 „zum Schafhirten setzen. Wie leicht können sie eine Ursach finden, ihr Wüths
 „dem an den Evangelischen Priestern zu fühlen. Besonders ist nöthig ein Evangelis
 „sches Consistorium anzuordnen. Siehe den seel. Geheimten Justizrath von Dieses bez
 „MEIERN d. l. Tom. 6. p. 501. Dieses zu begehren, war insonderheit dem gehrten
 „Hildesheimischen Landsyndico D. Rünnecke aufgegeben, und er hat seine Com wehrend
 „mission sehr glücklich ausgerichtet. Selbiger schriebe am 27 Jun. 1647. an den der Frie
 „Hofrichter und Schagrath Liborium von Wisberg: „In angeschlossnem novo dendshands
 „Instrumento stehen wir, Gott Lob! noch fest, und wofern es dabey sein Verblei lung inson
 „ben behält, soll es fänftig ratione Consistorii mit Göttlicher Hülfe keine Noth derheit die
 „haben. Unterdessen müssen die Herren Evangelische auf dem Lande sich patien Stifft Hil
 „stiren, und im geringsten sich nicht merken lassen. Denn ich sorge noch, wie desheimis
 „gesagt, sehr, daß mir die Elbster nicht werden gelassen, und wohl gar das sche Lands
 „Simultaneum exercitium Catholicae Religionis wird zuletzt aufgedrungen werden; stände.
 „Da ich denn mich, so viel möglich, werde opponiren: zuletzt aber den besten
 „Rath bey mir selber finden müssen. An mir soll mit Göttlicher Hülfe keine
 „Wers

„Versäumniß verspühret werden. Unterdessen bitte ich Ew. Hochebl. Gestir.
 „wollen hiervon gleichsam mit niemanden als den Herren Alfeldens Consule,
 „und etwa noch einem, als Herr Mylio, in höchster Hehle reden, und mir ihre
 „Gedank. n schleunig wieder zuschreiben. Und am 1^{ten} Julii 1647.:
 „Nunmehr findet sich mit allem Ernst, was ich allzeit befürchtet und besorget,
 „nemlich das wir die Clöster nicht erhalten würden. Denn obwohl sie in zweyen
 „Projectis, so gedrucket, von den Herren Kaiserlichen bewilliget, und ausge-
 „settelet worden, so kommen doch jeho die Catholici, und fangen an den Pan-
 „ctum autonomiae de novo zu disputiren, und in specie legen sich die Colonien-
 „ses, inter quos Dn. Episcopus Osnabrugensis & Cancellarius Fuschmannus pri-
 „marii seyn, und von Hilbesheim aus ohnzweifelich genugsame Instruction
 „erhalten, wider die Clausulam cassatoriam, wollen dieselbe also, wie ich sie jüngst
 „mit überfendet, eingerichtet haben. Ich habe dagegen, warum es nicht also
 „einzurichten, eine kurze Declaration übergeben. Vermerke aber, daß sich die
 „Kaiserliche von den Colonienlibus werden moviren lassen, und von voriger
 „Meinung zurück treten. Die Herren Schwedische thun zwar noch zur Zeit das
 „Zhrige, aber befohlen mir jüngst einen andern Aussatz zu machen, und der
 „Clöster halber nicht so hart auf meiner Meinung zu bleiben; welches ich nun
 „resp. den Herren Kaiserl. und Herren Schwedischen insinuiert, und durch anz-
 „dere, als die Herren Altenburgische, recommendiren lassen. Und wird nunz
 „mehr mit Gottes Hülfe das Werk dahin gehen, daß wir das Simulta-
 „neum exercitium werden verhoffentlich klärlich aufheben, und nach Ausweis-
 „des allbereits concedirten, und von den *Carbolicis* nicht *de novo* in Disputat ges-
 „zogenen §. 12. ein *Consistorium* werden bestellen können. Woher aber die
 „Sumtus dazu genommen werden, das kann ich noch zur Zeit nicht wissen.
 „Gott wird helfen. Ich hatte zwar die Hoffnung, wie gesagt, solche aus den
 „Clöstern zu erlangen, aber darf nunmehr kein gewiß Facit darauf machen. So
 „weit es wird immer möglich seyn, will ich mich halten, aber zuletzt werde ich
 „weichen müssen; und zwar so will anfänglich nur auf der Helfte, dann auf
 „den dreyen, als Escherde, Derneburg, und Lamspring bestehen, und, da
 „dann nichts möglich, um der Religion und deren Conservation halber, alles
 „sabren lassen. Es ist demnach in Instrumento pacis Art. 5. §. 31. die Institutio
 „Consistoriorum ausdrücklich inter annexa religionis gezehlet, welche den Evangeliz-
 „schen Unterthanen verbleiben sollen, quatenus anno 1624. ea exercuerunt, aut
 „exercita fuisse probare possunt.

§. XV.

Dieser Verordnung zufolge wurde nun bey den Nürnbergischen Friedens-
 Executionstractaten, das Hildesheimische Consistorium sowohl von denen Schwed. Es geschah
 den, als der Reichsdeputation unter die restituenda gesetzt. Siehe des feil- die Anord-
 Geheimen Justizraths von MEIERN Acta Pacis Executionis Part. I. p. 104. 577. nung des
 650. 752. 788. 812. Auch die Catholischen rechneten es dahin. Ibid. p. 751. Hildeshei-
 und in der Designatione restituendorum in tertio termino liest man: „Stadt durch eine
 „Hildesheim und Evangelische Landschaft wider Churcöln als Bischöffen selbst erkannte
 „gen Stifts Hildesheim, das Consistorium und anders betreffend..“ Siehe Commis-
 Theatrum Europaeum T. 6. p. 1041. Die Evangelische Landschaft vermeinte also sion.
 ihr Consistorium völlig behauptet zu haben. Es wurde aber bald darauf eine
 Schwierigkeit erregt, welche aus dem Wege zu räumen, man sich große Mühe
 geben mußte. Der Bischof von Hildesheim zog zwar in keinen Zweifel, daß
 ein Evangelisches Consistorium anzuordnen sey: Er wollte aber demselben nicht
 alle geistliche Gerichtsbarkeit, sondern nur diejenige Jura, quae sunt ordinis,
 einräumen. Diesen Streit beyzulegen, und den Friedensschluß zu vollstrecken,
 trug die Reichsdeputation dem Churfürsten von Mainz und Herzog Auguste
 zu Braunschweig, Wolfenbüttel auf. Das an den ersten abgelassene Schreiben
 lautet also:

Gnädigster Herr.

„Ew. Churfürstliche Gnaden ist sonder Zweifel von Dero dieses Orts an-
 wesenden Gesandten mit mehrern unterthänigst referiret worden, was es Zeit-
 hero auf Königl. Schwedischer Seite wegen dato ein und andern Orts annoch
 unvollzogener Execution ex capite amnetiae & gravaminum vor vielfältige Dif-
 ficultäten abgeben, und welchergestalt endlichen zu Abhelfung derselben, con-
 sequenter dermaligen Erhebung der höchstnöthigen und von männlichen so hoch
 verlangten Friedenseffect man sich erboten, in casibus liquidis die Vermittel-
 lung zu thun, damit ein und andere annoch ermangelnde Restitutiones aus
 dem Instrumento Pacis, und nach desselben gesetzten Norma terminorum a quo,
 regulis item tam generalibus quam specialibus impartheyisch und unaufhältlich
 und zwar noch in den bestimmten Terminis exauctorationis und evacuationis
 vollzogen werden mögen. Wann sich dann nun unter andern auch der Augs-
 burgischen Confession zugethane Landstände des Stifts, in specie aber der
 Municipalrath der Stadt Hildesheim dieses Orts angeben, und begehret,
 die Verordnung zu thun, damit von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln ex
 capite gravaminum die Patres Capucini daselbst ausgeschaffet, die drey Clöster
 Strub. Nebenst. II. Th. F. Pans

„Lamspring, Escherde und Derneburg wiederum mit den alten Closterjung-
 „frauen besetzt, sodann den Landständen und Unterthanen eine eigenwillige
 „Anstellung des Consistorii verstatet werde, höchstgedacht Ihre Churfürstl.
 „Durchl. zu Cöln anwesende Gesandte dagegen aber allerhand Exceptiones
 „welchergestalt nemlichen dieselbe in kraft des Friedensschlusses weder zu
 „einem, noch andern obligiret, vorgeschüzet, und man dahero für nöthig be-
 „funden, daß beide Theile, vermittelst einer gewissen Commission, in specie
 „aber Ew. Churfürstl. Gnaden nebst des Herrn Herzogs Augusti zu Braun-
 „schweig und Lüneburg Fürstl. Gnaden in loco gegen einander zu vernehmen,
 „sich der wahren Beschaffenheit eines und des andern zu erkundigen, und den
 „klagenden Landständen des Stifts und der Stadt Hildesheim dasjenige, wozu
 „sie obangezogener massen, vigore Instrumenti Pacis fundiret, förderlichst wie-
 „derfahren zu lassen, als ersuchen und bitten Ew. Churfürstl. Gnaden wir ge-
 „horsams, Sie gerühen über allen vorigen zu gänzlicher Vereinigung des Heil.
 „Römischen Reichs und dessen Glieder in viele Wege erwiesenen höchstrühmlich-
 „sten Eifer, Fleiß und Sorgfalt noch ferner dem geliebten Vaterlande zum Bes-
 „sen, sich solcher Commission gnädigst und gutwillig zu unternehmen, mit und
 „beneben hochgedachtem Herren Herzogen zu Braunschweig Lüneburg Fürstl. Gna-
 „den (so wir ebenmäßig hierunter belanget, und an deren willfährigen Bezei-
 „gung nicht zweifeln) auch Ihre bevollmächtigte subdelegirte Ráthe, und Dies-
 „ner demnächst dorthin abzuordnen, und, nach fleißiger Ueberlegung der
 „Sache, auch diesen Beschwerden aus dem Instrumento Pacis, und nach dessel-
 „ben gesetzten Norma terminorum a quo, regulis tam generalibus quam speciali-
 „bus ihre abhelfliche Masse geben, und im Fall die klagende Partheyen fundi-
 „ret, ohne Verzögerung, und zwar noch ante tertium exauctorationis & eva-
 „cuationis terminum zur Execution bringen zu lassen. Ein solches, gleichwie es
 „zu gänzlichem Effect des Friedensschlusses gereichet, also zweifeln wir auch an
 „Ew. Churfürstl. Gnaden gnädigster Willfährigkeit zumahl nicht, Dieselbe
 „dabey Göttlicher Obhut treulichst empfehlend. Nürnberg den 30ten Aug. 1649.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste
 Des Heil. Römischen Reichs Churfürsten
 und Stände daselbsten anwesende
 bevollmächtigte Ráthe, Botschafter
 und Gesandten.

Ein

Ein Schreiben gleiches Inhalts erhielt Herzog Augustus zu Braunschweig: Wolfenbüttel. Es übernahmen auch beide Fürsten diese Commission, und ließen folgende Ladung an die Evangelische Landstände ergehen:

Von Gottes, Gnaden.

Johann Philip Erzbischove zu Mainz und Churfürst, Bischove zu Würzburg, und Herzoge zu Franken &c.

Augustus Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg &c.

„Unsern Gnädigsten Gruß zuvor, Würdige, Beste, Ehfsame, und Hochgelahrte, liebe Andächtige und besondere. Wir mögen euch gnädiglich nicht bergen, wasmassen uns ohnlängsthin von des Heil. Römischen Reichs Churfürsten und Ständen zu Nürnberg anwesenden vollmächtigten Räten, Botschaften und Gesandten eine Commission, die PP. Capucinos, Wiederbesetzung der dreyen Clöster Lamspring, Escherde und Dernberg mit den alten Klosterjungfrauen, und freywillige Bestellung eines Consistorii betreffend, aufgetragen worden. Nun hätten wir zwar wohl leiden mögen, daß unser mit dieser Commission verschonet worden, in Ansehung wir vorhin mit vielen wichtigen Reichs: Erz: Stiffts: und andern angelegenen Sachen beladen. Diemeil wir jedoch nicht gern etwas unterlassen, so zu verhöfter völliger Reichs Beruhigung gereicht, auch ohnedas dem Friedensschluß gemäß ist; Als haben wir uns mit einander dahin bereits verglichen, daß unsere beiderseits Subdelegirte den 7. Dec. dieses noch laufenden Jahrs in der Stadt Hildesheim einkommen sollen, welches wir euch zu dem Ende notificiren wollen, damit vor unsern Subdelegirten eure Abgeordnete mit genugsamer Instruction und Vollmacht auf angeedeutete Zeit erscheinen, solche Commission gebührend anhören, und fürters gewärtig seyn mögen, was, dem buchstäblichen Inhalt und dem Instrumento Pacis gemäß, die Unseige vornehmen, und verrichten werden; Wir versehen uns dessen also ohnfehlbar zu geschehen zuverlässig; und bleiben euch im übrigen zu Gnaden neben allem Guten wohl gewogen. Datum Würzburg den 7ten Nov. 1649.

Johann Philipp
El. A. M. E. W.

Augustus
H. Z. B. U. L.

Die Aufschrift war: Den Würdig, Best, Ersamb, und Hochgelehrten Unsern lieben, Andächtigen und besondern sämtlichen Landständen auch Burgermeister und Rath der Stadt Hildesheim.

Weilen aber der Administrator zu Magdeburg, Herzog Augustus die Capuciner das in der Stadt Hildesheim bisher gehabte Closter zu räumen genöthiget hatte, so weigerte sich der Churfürst von Cöln für deren Wiedereinsetzung besagte Commission zu erkennen, wozu ihn die Reichsdeputirte in folgendem Schreiben ermahnten:

Durchlauchtigster zc.

„Ew. Churfürstl. Durchl. tragen Gnädigst die Wissenschaft, welcherger
 „falt wegen unterschiedlicher der Landschaft wie auch Stadt Hildesheim ange-
 „gebenen Gravaminum halber den zten Aug. abgewichenen Jahrs Ihre Chur-
 „fürstl. Gnaden zu Mainz und Herren Herzogen zu Braunschweig Lüneburg
 „fürstl. Gnaden, von hieraus Commission aufgetragen worden, und daß dies
 „selbe bis dato mit großem Nachtheil der Interessenten der Ursachen halber un-
 „erlediget blieben, dieweil des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstl.
 „Durchl. auf Inhalten der Stadt Hildesheim die PP. Capucinos allda aus der
 „Possession gesetzt, welches hernach Ew. Churfürstl. Durchl. vor einen Eingrif-
 „der Commission gehalten, die PP. Capucinos ante omnia zu restituiren begehret,
 „und sich alsdann erst sowohl der Capuciner halber, als was die Landschaft
 „wegen des Consistorii und sonst gesucht, durch die Ihrigen bey der Commission
 „einzulassen erbothen. Da hingegen die Landschaft ihr Suchen, mit deme, was
 „die Stadt Hildesheim und Capuciner betreffen, dieweil sie es nicht angienge,
 „nicht zu connectiren, sondern darin zu verfahren gebethen, und hätten sich mit
 „dem nicht zu beladen, was die Subdelegirte der Capuciner halber vornehmen
 „würden. Nun lassen wir zwar die hine inde angeführte Rationes vermahnen das
 „hin gestellet seyn, und begehren hierin weder einem, noch andern Theil das ge-
 „ringste zu präjudiciren. Dieweil gleichwohl angeregter Difficultät halber diese
 „Commissionsfache sich nunmehr über acht Monat verzögert, und solcher Ver-
 „zug ohne Zweifel Ew. Churfürstl. Durchl. sowohl, als dem andern Theil, und
 „den Herren Commissarien selbst, öfters beklagter massen, sehr beschwerlich
 „fällt, auch dadurch das ganze Werk sich noch immerzu hemmet, als seynd uns
 „in wohlmeinender Erwegung der Sachen, diese unvorgreifliche Gedanken zu
 „Gemüth gangen, ob nicht bey dieser gestaltfam rathsam und gut seyn mögte,
 „daß, salvo in reliquis jure, die Subdelegirte zu Hildesheim vor allen Dingen
 „die Quästion von den Capucinern vornehmen, und so sie befinden, daß die
 „PP. Capucini vermöge Instrumenti Pacis aus der Stadt zu weichen schuldig, so
 „thäte die Restitution vor sich selbst fallen, und könten alsdenn die Subdele-
 „girte der Landschaft Sachen ohne fernern Verzug examiniren, und dermahleinft
 „zum

zum Ende bringen. Haben solchemnach Ew. Churfürstl. Durchl. dieses un-
 ser wohlgemeines Sentiment gehorsamst eröfnen, und Dieselbe ersuchen wol-
 len, Sie geruhen, der zu Beförderung des Friedens Execution tragenden löb-
 lichen Begierde nach, Ihre diesen ohnmaßgeblichen Vorschlag nicht missfallen
 zu lassen, sondern solchenfalls Dero Regierung zu Hildesheim gnädigst anzube-
 fehlen, damit sie auf obgedachte beliebende Masse und Weise sich bey der Com-
 mission einzulassen, und des Entscheids erwarten thue. Gleichwie nun solches
 Ew. Churfürstl. Durchl. nichts präjudiciret, also gereichet es zu Abschweidung
 undienlicher Weitläufigkeit, und Deroselben thun wir uns zu Churfürstl.
 Gnaden und Hulden in Unterthänigkeit gehorsamst befehlen. Datum Münz-
 berg den 9ten Aug. 1650.

Ew. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Des Heil. Römischen Reichs Chur-
 fürsten und Stände ad punctum
 executionis ex capite amnestiae &
 gravaminum verordnete gevoll-
 mächtigte Räte, Gesandte und
 Botschaften.

Hierdurch ist dann endlich die Eröffnung der Commission veranlasset, bey
 welcher die Evangelische Landstände darauf antrugen, daß ein solches Consistor-
 rium bestellet werden mögte, wie dasjenige beschaffen gewesen, welches Anno
 1624. im Stift Hildesheim das Kirchenregiment führte. Diesem Begehren
 widersprachen die Churcöllnische Bevollmächtigte, und wandten ein, es be-
 deute das im Instrumento Pacis §. 31. befindliche Wort quatenus nicht
 wie, sondern wofern, mithin sey zwar ein Evangelisches Consistorium an-
 zuordnen, selbigem aber diejenige Gewalt nicht mitzutheilen, welche das
 Braunschweig Lüneburgische Consistorium Anno 1624. im Stift Hildesheim ge-
 habt. Diesen Satz vermeinte man mit folgender schriftlichen Vorstellung
 zu behaupten: „Cum reservatione priori, daß nemlich in causa Capucinorum
 zuvor mögte gesprochen werden, erachteten sie (die Churcöllnische) auf den
 gestrigen meisterlosen Decess dieser Landschaft zu antworten fast unnöthig,
 und sagen gleichwohl darauf, daß es kein unnöthiges Wortgezüß und
 „Scrupulirung, des Wortis *quatenus* präprium & genuinam significationem
 zu urgiren, und dabey unbeweglich zu bestehen, wie dann Ihre Churfürstl.

„Durchl. nicht gemeinet, noch schuldig, sich von klaren Worten und deren rech-
 „ten approbirten Verstand ab, und auf eines andern privat und ab imperio nicht
 „approbirte, noch ratificirte widersinnige Interpretation und Explication,
 „vielweniger der Landschaft unbegründete Deuteley verweisen zu lassen. Dann
 „billig darauf zu sehen, quam vim significandi genuinam & ab approbatis auto-
 „ribus receptam das Wort *quatenus* habe, massen dann Domini statuentes selbst
 „den Unterscheid inter *voculas quatenus & prout*, vel *quemadmodum* gehalten und
 „gemacht, und dieselbe als Verständige dafür zu achten, daß sie in oratio-
 „nis sive sermonis serie, da man eine Restriction andeuten wollen, und im
 „Teutschen das Wort so fern, so weit, oder wofern zu setzen gewesen, sich
 „des Wortes *quatenus*, und nicht des Wortes *prout* vel *quemadmodum* gebrauchet
 „hätten. Vice versa, da man eine Simultudinem vel relative ad aliud vel eandem
 „qualitatem zu verstehen geben will, und im Teutschen das Wort wie oder gleich
 „wie in Sermonis serie gebrauchen wollte, daraus lauter Confusiones und Ab-
 „surditäten folgen würden, quod maxime evitandum. Und weil das Instrumen-
 „tum Pacis expresse vermag, daß der Catholischen Reichsstände Landsassen das
 „Exercitium religionis cum annexis seu Consistorio zu lassen, quatenus illa dicto
 „anno 1624. exercuerunt, nemlich sofern, oder wofern sie solches hergebracht,
 „so lassen es zwar Ihr Churfürstl. Durchl. dabey, daß ein Consistorium in
 „Dero Stift Hildesheim vor Dero Evangelische Landsassen und Unterthanen im
 „größern Stiftstheil anzustellen; daß aber dieselbe vermöge Instrumenti Pacis ob-
 „ligiret und gehalten seyn sollen, ein solches Consistorium in diesem Dero Stift
 „anzustellen zu lassen, wie es die Landschaft Anno 1624. unter dem Fürstlichen
 „Hause Braunschweig und Lüneburg gehabt, dessen seynd Ihr Churfürstliche
 „Durchl. besagter Dero Landschaft durchaus nicht geständig, zumahlen ein
 „solches der wahre klare Inhalt des Instrumenti Pacis nicht vermag,
 „noch andeutet, massen denn derselbe ein mehres von den Catholischen Stänz-
 „den nicht requiriret, als daß derselben Landsassen und Unterthanen das
 „Exercitium Augustanae Confessionis und Institutio Consistorii &c. zu
 „lassen, quatenus und sofern sie solches hergebracht, dahero und weil
 „die Dispositio und Verba hell und klar und untrüglich, so können sich
 „auch Ihr Churfürstl. Durchl. auf einen fremden und unbegründeten Ver-
 „stand derselben nicht verweisen, vielweniger an Dero Landschaft oder eines
 „andern, so zu der Verteutschung des Instrumenti Pacis von Kaiserl. Majestät
 „und dem Reich noch nicht gewidmet oder approbiret, irrite und falsche Aus-
 „deuteley binden lassen. Daß aber daraus, wann die Dispositio Instrumenti Pa-
 „cis hoc loco, nicht also zu expliciren, nemlich wie es die Landsassen Augusta-
 „nae

„nae Confessionis herbracht, sondern also, wosern es berührte Land-
 „schaft herbracht, ausgedeutet werden wolte, alsdann diese Absurdität,
 „(1) daß es die Statuentes nicht klar genug gesetzt, und (2) den Catholischen
 „Ständen eine freye Hand bliebe, wie es ihnen gefällig, Dero Landsassen Au-
 „gustanae Confessionis ein Consistorium einzuräumen, nothwendig folgen müsse,
 „so wird darauf geantwortet, daß (1) Sequela ex praemissis nicht inferiret wer-
 „den könne, und mögte man gerne vernehmen, wie die Landschaft die Consequenz
 „daraus machen wolte, daß, wann den Landsassen der Augult. Confess. die
 „Instituto Consistorii anderer gestalt nicht gelassen werden sollte, als woserne
 „sie dasselbe gehabt zu haben beweisen könnten, alsdann der Friedensschluß nicht
 „klar genug gesetzt, bevorab, da man, wie billig, consideriren und beobach-
 „ten will, woserne nicht der Catholischen Reichsstände Landsassen Aug. Conf.
 „dieses, daß sie nemlich ein Consistorium anno 1624. gehabt, darthun
 „können, sondern sie die geistliche Jurisdiction der Catholischen erkannt,
 „sie auch hinführo derselben Jurisdiction & ibidem specificatis &c. unterwor-
 „fen seyn und bleiben sollen; woraus nun hiesige Landschaft zu erschen, daß
 „angeregte Dispositio & illius exercitium klar genug, und nicht vergeblich,
 „quatenus illa, nempe Consistorii constitutio probari poterit, gesetzt sey, und
 „per consequens hiesiger Landschaft gemachte Sequela prior im Rauch aufgehen müsse.
 „Secunda sequela rühret her ex falsis praemissis, dann man allhie in den Ter-
 „minis nicht, ob sollten Ihre Churfürstl. Durchl. der Meinung seyn, daß sie
 „nur ein g. fölliges Consistorium der Landschaft zulassen wolten, sondern stehet
 „hierin *Κεῖνός*: Ob Ihre Churfürstliche Durchl. schuldig, der Landschaft
 „ein solch Consistorium, wie sie es unter dem Fürstl. Hause Braunschweig 1624.
 „gehabt, zuzulassen, id est, daß sie in solchem Consistorio nicht allein ihre Cau-
 „sas spirituales, oder mere ecclesiasticas, als Ordinatio, examinatio &c. tractir-
 „ren, sondern auch mixtas und politicas; item der Pfarrherren, Kirchen; und
 „Schuldner Personen und Realsachen dahin ziehen mögen, wie solches im
 „Fürstenthum Braunschweig gehalten, worauf, wie auch schon geantwortet,
 „daß, weil Ihre Churfürstl. Durchl. vermöge Instrumenti Pacis nicht schuldig,
 „Dero Landschaft ein solches Consistorium, wie sie im Fürstenthum Brauns-
 „schweig gehabt, zuzulassen, sondern wie in andern Aug. Conf. Ständen Arbi-
 „trio stehet, ob sie neben obberührten Causis mere ecclesiasticis, auch die mixtas
 „& politicas sive personales & reaes gegen die Kirchen; und Schuldner ad
 „Consistorio m verweisen, oder bey ihren Canzleyen b. halten wollen, also blei-
 „bet billig auch bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Arbitrio, was sie von den mixtis
 „& politicis statuiren werden, und seynd von Dero Landschaft nicht gewärtig,
 Ihre

„Ihro etwas in dem, was in Devo und andern Aug. Conf. Verhandelten Arbi-
 „trio stehet, fürschreiben zu lassen. Daß sonsten die Landschaft in Kirchen und
 „Consistoriensachen die Fürstlich Braunschweigische Kirchenordnung einzufolgen
 „bedacht, dabey läßt man es, jedoch soweit, als oben angeführet, und daß
 „Revisio & Examinatio zuvorderst geschehe, vor ditzmal, auch sonsten caeteris
 „paribus betwenden, und davon Ihre Churfürstl. Durchl. der Gebühr referiret
 „werden soll, zu Devo gnädigsten Ratification und Resolution es ausgestellt
 „wird.“ Die Evangelische Stände antworteten hierauf. „Sie hätten wohl
 „nicht vermeinet, daß die Churfürstl. Herren Mandatarii würden in dem von
 „ihnen angefangenen Wortgezänke seyn fortgefahren, und von dem Wörtlein
 „quatenus so viel scrupulireus gemacht, und zuletzt durch ohnbegründete Deu-
 „tungen und Explicationes eine ganz nicht daraus folgende Consequenz gema-
 „chet haben: Dann gesetzt, daß das Wort quatenus die vim des Wortes veluti
 „quemadmodum, wie oder gleichwie nicht, sondern den Verstand des Teutschen,
 „wofern oder sofern haben sollte, so folget ja daraus noch lange, ja gar nicht,
 „soferne oder woferne die Evangelische, daß sie gedachten 1624. Jahrs die Res-
 „ligion und dessen Anhang die Konstitutionem des Consistorii im Gebrauch behal-
 „ten und geübet, oder sie es exerciret hätten, beweisen können, so sollen Catho-
 „lische Obrigkeiten denselben nicht ein Consistorium, wie es die Evangelischen
 „gehabt, und noch fast aller Orts haben, sondern nur ein eingeschränktes, und
 „wie es der Catholischen Obrigkeit wird gefällig seyn, den Evangelischen Unterthan-
 „nen einzuräumen gehalten seyn. Wie aber solches ganz absurd, und von dem buch-
 „stäblich und klaren Verstande des Instrumenti Pacis gar abweicht, als worin ge-
 „setzt, daß alles, so in nonnullis pactis inter Episcopum & Duces Brunsvicensis ini-
 „tis, so der Bischof zu Hildesheim u. die Herzoge zu Braunschweig u. Lüneburg über
 „die Religion und dessen Exercitio der Stände und Unterthanen des Bisthums Hil-
 „desheim nonnullis pactis in anno 1643. unterschiedliche mahl sich verglichen,
 „sollen gänzlich cassiret und aufgehoben seyn. Nun ist ja, was der drey vor-
 „nehmsten Predigerverrichtung halber disponiret, und jeso de novo will pro
 „Consistorio offeriret werden, darunter mit begriffen, und aufgehoben, und kan
 „dahero solche Wiederbestätigung pro Consistorio nicht erkennen, respective offer-
 „iret werden. Man verwundert sich aber, wie gemeldet, daß die Herren Man-
 „datarii solche Captationes verborum dürfen zur Bahn bringen, und dabey noch
 „die Evangelische Hildesheimische Landstände beschuldigen, als wenn dieselbe
 „irrig und falsche Deuteleyen, welches harte Worte, beybrächten, dazu doch
 „dieselbe nicht gewidmet wären. Es geben aber mehr besagte Landstände hiez
 „mit zwey Churfürstl. Exemplaria des in Teutsch gebrachten Friedensschlusses
 über

„Aber, davon eines mit Kaiserlichen und Churmainzischen Privilegio zu Mainz,
 „das andere mit Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Freiheit zu Leipzig gedrucket,
 „worin befindlich, daß höchstermelde beide Churfürsten das Wort *quatenus* auf
 „gut Teutsch, und nach dem Verstande und Context der alda in dict. §. gepfloz
 „genen Handlung mit dem *wie, uti, sicut*, oder gleichwie transferiret haben;
 „Ob nun jemand darwider etwas einzuwenden, und *verba captando*, eine neue
 „und plane incongruam explicationem beizubringen, und höchstermelde J. J.
 „Churfürstliche Gnaden und Durchl. in der Teutschen Sprache so meisterlich zu
 „syndiciren erlaubet, solches stehet dahin, und dörfen es vermuthlich die Herren
 „Churmainzische; ob *summum imperii*, & Reverendissimi Dn. Moguntini Electoris
 „respectum nicht gut heissen. Was aber nun das *Vocabulum wie* oder gleichwie
 „vor Significationem habe, nemlich, daß es tam in substantia, quam qualitate
 „omnimodam similitudinem denotire, hoc constat ex l. sicut C. de Act. & Oblig.
 „Socin. Iun. Confer. 76. numer. 44. Libr. I. Schrader Conf. 14. num. 201. Vol. I.
 „und lassen sich bergleichen *Velamenta etiam excogitatis artibus* nicht herbeibrin
 „gen, prout dicitur in l. 35. §. fin. de Donat., sondern heisset es nunmehr,
 „quod illa, quae ab initio fuere voluntatis, ex post facto jam sint necessitatis per
 „notissima. Darum dann die Hildesheimische Stände, *semotis his logomachiis*,
 „ihre vorige beigebrachte *Desideria* anhero reperiren.“ Diesen wurde auch Platz
 „gegeben, und am 24ten Mart. 1657. ein Consistorialrecess errichtet, der im Einz
 „gang also lautet: „Zu wissen: Als zwischen der Churfürstl. Durchl. zu Cöln,
 „als Bischöffen zu Hildesheim, und Dero Wohllehrwürdigen Thumcapituls das
 „selbst zu dieser Commissionsache constituirten Mandatariis an einem, und dann
 „den Stiffts-Hildesheimischen Augspurgischer Confession Landständen und Unters
 „thanen am andern Theil, wegen Wiederanstellung eines Evangelischen Consis
 „storii sich einige Differentien ereignen wollen; So seynd dieselbe auf friedliche
 „wohlmeinentliche Interposition der Herren Churmainzischen und Fürstl. Brauns
 „schweig-Lüneburgischen Subdelegirten, nach Anweisung des *Instrumenti Pacis*
 „Art. 5. §. 12. und dem Klaren Buchstaben besagten Friedensschlusses (welche
 „beide Theile ihnen per expressum vorbehalten, und hiemit sich nicht präjudiciz
 „ren wollen) endlich verglichen, wie folget: Darin wurde unter andern ver
 „ordnet: „Zum andern sollen vor diesem Consistorio nicht allein ea, quae sunt
 „ordinis & jurisdictionis ecclesiasticae, velut examinatio, inspectio, visitatio,
 „der Prediger, Schul- und Kirchendiener suspensio & remotio, & caetera eo
 „de jure pertinentia, sondern alle partes hujus jurisdictionis nach Inhalt der
 „Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Kirchenordnung (welche mit deren Obser
 „vanz samt denen von den Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg
 „Strub. Nebenst. II. Th.

„Wolffenbüttelschen Theils absonderlich den 6ten Januarii 1593. und andern
 „disfalls ausgelassenen Konstitutionibus die einzige Norma und Regula dieses
 „Consistorii seyn und bleiben) sowohl quoad praedictas causas & negotia mere
 „ecclesiastica, & spiritualia, als auch quoad actiones reales, personales vel mix-
 „tas & matrimoniales, soferne dieselbe ihrer Art und Eigenschaft nach de jure,
 „wie auch vermöge der Fürstl. Braunschweigischen Kirchenordnung, und wie
 „solches alles Anno 1624. notorie zu Wolffenbüttel in usu gewesen, tractiret,
 „gerechtfertiget und exequiret werden.

„Woferne aber hierin, ob nemlich ein Casus dahin gehörig, einiger Zweiz
 „fel vorfallen würde, sollen die Consistoriales allemal bey dem Fürstl. Consistorio
 „zu Wolffenbüttel, wie es daselbst in Anno 1624. gehalten worden, nachfragen,
 „bey welcher Resolution es unstreitig alsdann verbleiben soll.

„Alles, was drittens in diesem Consistorio ventiliret, decidiret, und ex-
 „quiret wird, solches soll, vermöge der Kirchenrätthe dieserwegen Ihrer Ehurz
 „fürstl. Durchl. abgestatteter Eide und Pflichte, unter Dero Autorität und deren
 „Successoren am Stift Hildesheim einzig und allein geschehen, und diesen Cons-
 „istorialen weiter keine Macht zugelassen seyn, als die Fürstliche Braunschweig
 „gisch Lüneburgische Kirchenrätthe gehabt haben, dero Behuf Ihre Churfürstl.
 „Durchl. ihnen ein absonderliches Sigillam geben, auch einen bequemen Ort und
 „Logiment, darin dieses Gerichte süglich gehalten werden kann, assigniren las-
 „sen wollen.

„Was nun zum vierten in solchem Consistorio besagter massen cognos-
 „cirt, geschlossen und decidirt wird, dasselbe soll eben die Kräfte und Autoris-
 „tät haben, gleichwie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. Canceley und anstellenden
 „Hofgericht, die Drosken, Gerichtsherrn, Beamte und Unterthanen auch dems-
 „selben zu gehorsamen schuldig, und dafern ihnen hiewider einige Decreta oder
 „Befehlig zukommen sollten, dieselben sollen nicht attendiret, sondern pro sub-
 „& obreptitiis gehalten, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlos-
 „sen, gültig, und die Beamte und Gerichtsherrn demselben ohne einige Exces-
 „sion zu folgen schuldig, hingegen alles Widrige hiennt abgethan und cassiret
 „seyn, und was in solchem Consistorio erkannt, und decidiret, dasselbe soll ohne
 „alle Appellation und Exception bey Vermeidung hoher und willführlicher Strafe
 „schleunig von denen Beamten exequiret werden.

§. XVI.

Die Ver-
 bindlich-
 keit des
 Hildeshei-

MS diesen Necess das Hildesheimische Domcapitel nach der Zeit ansech-
 ten wollte, versprach der Administrator des Erzstifts Magdeburg den Evange-
 lischen

lischen Landständen dessen Erhaltung bewirken zu helfen, weil er dem Friedensschluß gemäß sey, mittelst folgenden Schreibens:

Von Gottes Gnaden Augustus, Postulirter Administrator des Primat- und Erzstifts Magdeburg, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg. Unsern gnädigen Gruß zuvor: Beste, auch Ehrfahme, Weise, Liebe Besondere.

mischen
Consistorial-
Recesses
ist ohne
Ursach in
Zweifel ge-
zogen.

„Aus Eweren vom 28ten nechst abgewichenen Monats und Jahres, an uns abgelassenen unterthänigsten Schreiben, haben wir gnädigst vernommen, was Uns ihr wegen der, zu Wiederanstellung des Evangelischen Consistorii, vor den Churmainzischen und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Woltffenbüttelschen Subdelegirten Kaiserl. Commissariis am 24ten Mart. 1651. getroffenen, und nachhero von des Herrn Churfürsten zu Cölin, als Bischofs zu Hildesheim 2c. L. zwar ratificirten, von dem Domcapitel aber selbiges Stiffts, ungeachtet dasselbe solcher Handlung per Deputatos mit beigewohnt, und dieselbe subscribendo mit bestätigen lassen, zu ratihabiren verweigerten Vergleichung unterthänigst zu erkennen gegeben, und darbey mit Anführung Eurer diesfalls habenden Veyrsorge, auch zu uns gesetzten unterthänigsten Zuversicht, gesucht und gebethen. Und wie wir uns nun dessen, was hiebervorn dieser, und anderer Eweren Angelegenheiten wegen sürgangen, genädigst wohl erinnern, auch gerne vernommen, daß solches Ewer, im Instrumento Pacis gegründetes Desiderium, zu Ewer guten, billigt und friedenschlußmäßigen Satisfaction gebeihe; Also werden wir nicht unterlassen, Unsere zu dem bevorstehenden Reichstage abschickende Gesandtschaft auch dieses Punkts halber gnädigst, gebethener massen, zu instruiren, und nebst andern Evangelischen Churfürsten und Ständen, durch dieselbe dahin cooperiren zu helfen, damit dasjenige, was dergestalt, nach Inhalt des Friedensschlusses einmal abgehandelt und verrescessirt worden, kräftiglich gehalten und befestiget werde, und ihr Euch, weder jezo, noch instänftige, einiger Gefährlichkeit zu besorgen haben möget.

„Erkennen im übrigen den unterthänigst wohlgemeinten christlichen Neuen Jahrswunsch mit gnädigstem Dank und hinwieder Anwünschung aller Erspriesslichkeit: Und verbleiben Euch mit Gnaden wohlgerogen. Datum Hall den 2ten Januarii anno 1653.

Augustus H. J. S.

MPP.

Denen Besten, auch Ehrfahmen und Weisen, Unsern lieben besondern Landständen der Ritterschaft und Städte des Stiffts Hildesheim.

Das Domcapitel zog in keinen Zweifel, daß dem Consistorio A. C. die geistliche Gerichtsbarkeit über die Evangelische Eingesehene des größern Stiftes zu übergeben sey. Nur wollte es nicht geschehen lassen, daß man den Consistorialen die Salaria aus der Landescaffe reichete, und ihnen auch im kleinern Stift wider die Obfervanz des Jahrs 1624. einige Gewalt einräumete. Von Seiten der Evangelischen Stände wurde aber dawider vorgefesselt, daß durch den übernommenen Unterhalt des Consistorii nicht sowohl ihnen und ihren Glaubensverwandten, als den Catholischen Landesherren eine Wohlthat angebrähe, welchen die Salarirung der Consistorialen obläge, weil sie in anno decretorio von den Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg aus ihren Cammergütern geschehen, und hätten die Catholische sich um desto weniger über dasjenige zu beschweren Ursach, was der Consistorialvecess hievon ordnet, weil das geringe, dem Consistorio gewidmete Geldquantum der 700 Thlr. größtentheils von den Evangelischen Bürgern und Bauern aufgebracht würde. Wäre auch im kleinern Stift besagtem Consistorio ohne Noth etwas eingeräumt, so hätte man hingegen im größern und kleinern Stift denen Catholischen verschiedenes nachgegeben, so sie zu fordern unbefugt gewesen, wie dann die Zulassung des Catholischen Canzlers im Consistorio der Obfervanz des Jahrs 1624. zuwider liefe, auch der Official nicht erweisen könne, zu selbiger Zeit überall im kleinern Stift, bevorab aber in den adelichen Dörfern, die geistliche Gerichtsbarkeit über die Evangelische geübet zu haben. Es ist unnöthig, daß ich der Evangelischen Landstände oben angeführte Deutung des Westphälischen Friedensschlusses vertheidige, da deren Richtigkeit einem jeden in die Augen fällt, und hat HENRIGES kein Bedenken getragen, in Medit. ad Instrument. Pac. Westph. Sp. 4. p. 543. die Auslegung der Churcölnischen Mandatariorum manifestum scripturae publicae cavillam zu nennen.

§. XVII.

Er erwei-
set, daß
vermöge
des West-
phälischen
Friedens-
schlusses
auch den
jenigen
Evangelis-
chen Unt-
erthanen
Catholi-

Aus dem bisher angeführten erhellet nun klärlieh, daß mittelst des Westphälischen Friedensschlusses nicht allein denjenigen, welche die geistliche Jurisdiction Anno 1624. über sich selbst geübet haben, sondern auch denen, die zu solcher Zeit von der Catholischen geistlichen Obrigkeit und einer Evangelischen unterworfen gewesen, das jus Consistorii, und die Befreyung von der Catholischen Obrigkeit Gewalt in Kirchensachen mitgetheilet worden. Denn sonst hätte man den Bischof zu Hildesheim nicht nöthigen können, ein Evangelisches Consistorium zum Behuf seiner Evangelischen Unterthanen anzubauen, massen von diesen die geistliche Jurisdiction niemals geübet ist, sondern sie genossen nur Anno 1624. die Befreyung von der Catholischen Bis-
schöffe

schöpfe geistlichen Gewalt, und des Vortheils, daß ihr Kirchenregiment durch scharf Lan-
 desherrn
 als Evangelische Verfasser des Friedensschlusses einmüthig dafür gehalten, das jus
 es müsse im Stift Hildesheim ein Evangelisches Consistorium bestellet werden. Consistorii
 Die ad punctum executionis ex capite amnestiae & gravaminum deputirte welche No.
 Reichsstände setzten (1.) das Hildesheimische Consistorium in die Designation 1624. die
 der restituendorum, ohnwohl ihnen ganz bekannt war, daß die Evangelische geistliche
 Stift Hildesheimische Eingesessene die geistliche Jurisdiction nimmer über sich erion nicht
 selbst geübet haben. Der Bischof zu Hildesheim gesandte auch (2), daß ein über sich
 Consistorium angeordnet werden müsse, und man konnte sich nur über die selbst geü-
 Schranken der demselben zu übergebenden Gewalt nicht gleich vereinigen.
 Endlich wurde (3.) Catholischer Seits eingeräumt, daß dem Hildesheimischen
 Consistorio die sämtliche geistliche Jurisdiction im größern Stift gebühre, weil
 dieselbe Anno 1624. von dem Braunschweig; Lüneburgischen Consistorio exerciret
 worden, und zwar nach Anweisung des Instrumenti Pacis, und des klaren
 Buchstabens besagten Friedensschlusses, folglich keinesweges mittelst eines bes-
 sondern Exceptionem a regula machenden Vertrages. Es hat auch (4.) annoch
 zu neuern Zeiten der Herr Pfalzgraf von Sulzbach erkannt, daß in seinem
 Lande vermöge Instrumenti Pacis ein Evangelischer Kirchenrath angestellet werden
 müsse. Siehe FABRI Staatscanzley P. 71. p. 39. ohnerachtet in selbigem die
 Landstände und Unterthanen die geistliche Jurisdiction nimmer über sich selbst
 geübet haben. Ich schmeichle mir mit der Hofnung, es werden den Herrn
 Geheimten Rath MOSEK diese ihm zum theil sonst verborgen gewesenene Umstände
 bewegen, von den Consistorialrechten der unter Catholischer Obrigkeit sesshafter
 Evangelischen Unterthanen eine andere Meinung zu fassen, als er in der Schrift,
 so von ihm die auf das allerbest gegründete *Jurisdiction ecclesiastica* Catholis-
 scher Landesherren über ihre protestirende Unterthanen genennet worden,
 und in den Anmerkungen über die gesetzmäßige Beantwortung der Frage:
 ob ein Catholischer Landesherr in Teutschland die *Jurisdictionem ecclesiasticam*
 über die in seinem Lande befindliche, der Augspurgischen Confession Ver-
 wandte Unterthanen zu exerciren befugt sey? vertheidigen wollen.

S. XVIII.

Es erweist das Hildesheimische Consistorium aber nicht nur, daß die- und daß sol-
 lenige, welche Anno 1624. unter einem solchen geistlichen Gericht gestanden, che Consistor-
 billig begehren, daß ihr Kirchenregiment durch Evangelische Geist- und Weltliche dergestalt
 seiner geführt werde, sondern daß auch dergleichen Consistoria den Catholis- den Catho-
 schen Landesherren keinesweges dergestalt unterwürfig sind, wie sie den Evangelischen Lan-
 desherren

bedehren
unterwor-
fen sind,
wie sie
Evangelis-
chen Lan-
desherren
zu Gebote
stehen.

Catholiz-
schen Lan-
desherren
gebühret
vermöge
der Landes-
hoheit keine
Gewalt in
den Kir-
chensachen
ihrer Evan-
gelischen
Unterthan-
en, wenn
sie selbige
Anno 1624.
nicht geübet
haben.

schon Landesobrigkeiten zu Gebot stehen müssen. Denn sonst hätte man in dem Hildesheimischen Consistorialrecess Art. 4. nimmer verordnet, daß die wider des Consistorii Verfügungen ergangene Decreta und Befehle nicht attendiret, und einzig und allein, was bey diesem Gericht geschlossen, gültig, das Widrige aber abgethan und casirt seyn solle. Es ist solches eine natürliche Folge der den Catholischen Bischöffen im Westphälischen Friedensschluß nar alsdenn vorz behaltene geistlichen Jurisdiction über ihre Evangelische Unterthanen, wann sie dieselbe Anno 1624. geübet haben, und es würden diesen, die Evangelische Consistoria geringen Nutzen schaffen, wenn die Catholische Landesobrigkeiten deren Erkenntnisse aufheben, oder auch durch Avocationes causarum behindern könnten. Um die im Instrumento Pacis so deutlich enthaltene Einschränkung der Bischöflichen Gewalt den Augsburgischen Confessionsverwandten unnützlich zu machen, will man jetzt an einigen Orten behaupten, daß, weil die Suspendio juris Episcopalis keine Suspensionem juris territorialis mit sich führet, die Landeshoheit auch denen Catholischen Reichsständen sowohl, als den Evangelischen zustehet, und die letztern einräumen, es sey das Jus circa Sacra oder die Jurisdictio ecclesiastica ein Theil derselben, kraft solches Hoheitsrechts Catholische Landesherren befugt wären, das Regiment in den Kirchen ihrer Evangelischen Unterthanen zu führen, mithin denselben in Kirchensachen Ordnungen vorzuschreiben, wenn dadurch denen Gewissen kein Zwang geschiehet, auch Rechtshändel von den Consistoriis zu avociren, und darüber zu erkennen: Ob deren Verfügungen den Rechten gemäß sind, oder nicht? Wenn dieses der Friedensschluß erlaubet, so haben dessen Verfasser, was sie den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren mit einer Hand gegeben, ihnen mit der andern hinweg genommen, und einen blossen Schulstreit dahin entschieden, daß man der Catholischen Landesobrigkeit Gewalt in Kirchensachen keine Bischöfliche, sondern eine Landesherl. Gewalt nennen solle. Mit dergleichen Fragen halten sich wohl Schulleute auf. Man machet aber so geringfügige Zänkereyen durch keine Kriege und Friedensschlüsse aus. Das Herkommen setzet auch auffer Zweifel, wie im Westphälischen Frieden der Einschränkung des Rechts Catholischer Obrigkeiten in ihrer Evangelischen Unterthanen Kirchensachen auf dem Besiß des Jahrs 1624., vier wichtigere Wirkungen beigeleget sind. Denn eben diejenige Männer, welche an der Verfassung solches Friedensschlusses den größten Theil gehabt, und von denen bald darauf selbigem gemäß in den Stiftern Hildesheim und Osnabrück das Religionswesen eingerichtet worden, haben den Catholischen Bischöffen ausdrücklich untersaget, die Consistorialverordnungen aufzuheben, und selbigen nicht die mindeste Gewalt in den Evangelischen Kirchensachen eingeräumt, welche ihnen

ihnen jedoch verbleiben müssen, wenn sie dieselige Rechte behalten sollen, welche Evangelische Landesherren in den Kirchen ihrer Evangelischen Unterthanen üben.

S. XIX.

Herr BANNIZA in *Subsidiis interpretationis doctrinalis Pacis Religiosae & Westphalicae*, hat wider solches alles noch neulich eingewandt, es enthalte (1.) das Sfnabrückische Exempel eine Exceptionem a regula, welche wegen dassetwegen Alternation beliebt worden, und sey

Beantwortung der da-
wider ges-
machten
Einwürfe.

(2) nicht zu begreifen, warum die Catholische Reichsstände ein geringers Recht haben sollten, als die Evangelische, da jedoch der Friedensschluß Artic. 5. S. 48. eine Gleichheit unter ihnen beobachtet wissen wollte.

Er vermeinet (3.) man müsse die Gerechtsame; der Catholischen Landesherren in den Kirchensachen ihrer Evangelischen Unterthanen denen Principiis der Protestanten gemäß fest stellen, und könnten (4.) Catholische mit gutem Gewissen das Evangelische Kirchenregiment führen, weil solches nicht in der Absicht geschehe, die Evangelische Religion zu billigen, sondern der gemeinen Ruhe halber, um zu verhindern, daß nicht mehrere neue Lehren eingeführet würden.

Endlich sehet er (5.) diesen Satz zum Grunde: Quidquid Catholicis expressè non ademtum, id omne manet concessum. E contra quidquid Confessionistis expressè non concessum, id omne illis videtur denegatum.

Nun ist es (1.) allerdings an dem, daß die Sfnabrückische Capitulatio perpetua verschiedene Exceptiones a regula enthält. Die Alternativa, kraft deren dieses Stift wechselweise ein Catholischer und Evangelischer Bischof haben soll, war der Observanz des anni decretorii ungemäß, und um selbige beiderseitigen Religionsverwandten erträglich zu machen, wurde eines und das andere außerordentlich eingeführet. Solches geschah aber nur, wenn besondere Ursachen es erforderten. In allen übrigen bliebe man bey der Observanz des Jahrs 1624., und befähiget selbige die Capitulatio perpetua in den mehresten Articulis ausdrücklich. Es stehet keine Ursach zu ergründen, warum man dem Catholischen Bischof untersaget haben sollte, sich einiges Rechts in der Evangelischen Kirchensachen anzumassen, wenn man nicht solches als eine Folge der suspendirten Catholischen geistlichen Gerichtsbarkeit über dieselbe angesehen hätte. Deren Mißbrauch war der Alternativae halber im Stift Sfnabrück weniger, als in denselben Ländern zu fürchten, welche beständig Catholischen Landesherren unterworfen sind. Denn in jenem kan der Evangelische Nachfolger im Regiment die Beschwerten abstellen, welche sein Vorfahr den Augspurgischen Confessionsverwandten zugesüget hat, und die Klugheit erfordert von den Catholischen, daß

se

sit mit den Evangelischen glimpflich umgehen, damit nicht diese, wann ihnen künfftig die Landesregierung zu Theil wird, das jus retorsionis gebrauchen. Man hat es auch in besagter Capitulatione perpetua Art. 5. wie eine sonderbare Exceptionem a regula angemerket, als wider die Observanz des Jahrs 1624. etwas das Kirchenregiment betreffendes eingeräumt worden, mithin geäußert, daß im übrigen es bey der Regel bleiben solle.

Gesetzt jedoch, die Pönuabrückische Einrichtung hätte ihre besondere Ursachen, so kan man dennoch von der Hildesheimischen nicht mit dem mindesten Schein solches vorgeben, welche obangeführtem nach eben auch die Autonomiam Consistoriorum Evangelicorum bestärket.

(2.) Haben allerdings Catholische und Evangelische vermöge Instrumenti Pacis Art. 5. § 48. ein gleiches Recht in den Kirchensachen ihrer zu einer andern Religion sich bekennenden Unterthanen. Ein jeder übet diejenige Gewalt, welche ihm Anno 1624. zugestanden. Catholischen Layen kan solche nach den Grundsätzen ihrer Religion damals nicht wohl zugestanden haben, weil sie verbunden waren, den Catholischen Bischöffen dieselbe zu überlassen, mithin streitet die Observanz des Jahrs 1624. wider dieselbe, und obwohl sie in sofern mit wenigem Recht begabet sind, als die Evangelische weltliche Reichsstände, so entsiehet doch daher keine Ungleichheit zwischen beiderseitigen Religionsverwandten, weil, was ihnen abgethet, keinesweges denen Evangelischen, sondern denen Catholischen Bischöffen zuwächst, dafern nicht die Unterthanen A. C. anno 1624. unter geistlichen Obem ihrer Religion gestanden, welchenfalls sie keines bessern Rechts genießen, als die Catholische, die ebenfalls ihren Bischöffen unterworfen bleiben, wenn deren geistliche Gewalt sich im Anno decretorio über selbige erstreckt hat.

(3.) Werden die Evangelische gerne geschehen lassen, daß man sie nach ihren Grundsätzen richte. Vermöge dieser hat aber ein Catholischer und Evangelischer Landesherr kein gleiches Recht über die Kirchen seiner Evangelischen Unterthanen. Die aus der höchsten Gewalt herrfließende Befugniß der Landesobrigkeit in Kirchensachen besteht nur darin, daß sie Ruhe und Friede erhalten, mithin die entstandene Processse richterlich entscheiden darf, wenn solches nicht von den Gemeinden gütlich oder durch Schiedsleute und judicia conventionalia geschehen kan. Diese Gemeinden mögen auch nach Gutbefinden Ordnungen machen, mittelst selbiger die Art und Weise des Gottesdienstes bestimmen, und alles dasjenige verfügen, was sie gut zu seyn erachten, um Gott auf die ihm gefälligste Weise zu dienen, auch in der Erkenntniß seines Willens, und der Beförderung des Lebens zuzunehmen. Solche Befugniß haben die mehreste Evangelische

sche Gemeinden denen Landesherren ihres Glaubens übertragen, weil sie gehor-
fet, es würde selbigen so wenig am Willen, als Vermögen fehlen, ihrer aller
Befehle zu befördern. Gleichwie man aber ein gleiches von der Catholischen
Landesobrigkeit nicht erwarten kan, so ist auch keinesweges zu vermuthen, daß
ihr eben diejenige Gewalt von der Kirche übertragen worden, welche sie der
Evangelischen Landesobrigkeit ertheilet hat.

Ferner verstaten die Principia Evangelicorum, daß durch Verträge die
Gerechtfame der Obrigkeit eingeschränket werden, und niemand in Zweifel zie-
het, daß solches durch den Westphälischen Friedensschluß geschehen. Man verz
sethet die Evangelische Rechtslehrer sehr übel, wenn man glaubet, daß selbige
die Gewalt, welche sie einem Fürsten beilegen, dem keine Gesetze oder Verträge
die Hände binden, unsern Catholischen Fürsten zubilligen, welchen der West-
phälische Friedensschluß engere Schranken setzet. Einiger Privatleute besondere
Meinungen geben und nehmen auch niemand etwas, und wenn man die Evan-
gelische aus ihren Lehrsätzen bestreiten will, so müssen es solche Sätze seyn, die
von denjenigen gebilliget sind, wider welche man sie gebrauchet. Denn es lau-
fet aller Vernunft zuwider, jemanden ein Recht zu nehmen, weil einer oder der
andere seiner Glaubensgenossen dafür hält, daß ihm solches nicht zustehet.

Lieget (4) demjenigen, welcher das Kirchenregiment gebührend führen
will, ob, nicht etwan nur zu verhindern, daß keine mehrere von seinen Meinun-
gen abgehende neue Lehrsätze angenommen werden, sondern vielmehr sich zu
bestreben, damit die Lehrsätze, welche die Kirche zum Grunde leget, bestärket,
folglich die Evangelische Religion auch gegen die Römischcatholische Widersä-
cher vertheidiget werde. Ein Catholischer Bischof thut unter andern dem Pabst
folgende eibliche Verheissungen: Jura, honores, privilegia, autoritates ecclesiae
Romanae, Pontificis & ejus successorum conservari, defendi, augeri, & promo-
veri curabo. Non inesse volo ulli concilio, foederi, vel decreto, quo quicquam
contra Pontificem vel ecclesiam Romanam, eorumque jura, sedes, honores vel
potestatem decernitur . . . Haereticis, Schismaticis & rebellibus contra *Stum* no-
strum Patrem ejusque successores resistam, eosque, quantum potero, persecutio-
nibus opprimam. Wie kann er sich dann angelegen seyn lassen, das Kirchenre-
giment bergestalt zu führen, damit die Evangelische Religion erhalten werde,
welche der Pabst als ketzerisch anseheth, und deren Uebung für einen Eingrif in
seine Gerechtfame hält?

Endlich (5) ist es dem Westphälischen Friedensschluß ganz ungemäß, daß
die Evangelische jedesmahl Beweis führen sollen, wann ihnen die Catholische
eine Befugniß in Religions- und Kirchensachen streitig machen. Herr BANNIZA
Strub. Nebenß. II. Th. 5 begehret



begehret die Fallaciam petitionis principii, wenn er voraus setzet, daß jener Be-
 rechtigten sich auf der Catholischen Concessionen gründen. Darüber streitet
 man eben: Ob die Catholische rechtmäßige Besitzer oder Usurpatores solcher
 Güter und Gerechtsame, mithin zu deren Erlangung ihre Concession nöthig ge-
 wesen? Die Protestanten verneinen das letztere, und leiten ihre Religions- und
 Kirchenfreiheit aus dem natürlichen Recht und der Lehre unsers Heilandes her.
 Geschiehet dieses mit Zug, so sind die in den Reichsgesetzen enthaltene Ein-
 schränkungen solcher Freiheit Stricke zu erklären, und dafür zu halten, quidquid
 non expresse concessum Catholicis in ecclesia Evangelica, id omne illis denega-
 tum. Weil es aber unanöglich war, sich währender Religionspaltung in die-
 sem Streit eines gewissen Principii zu vereinbaren, so wurde einmützig beliebt,
 ihn ohnentschieden zu lassen, und nur das Possessorium auszumachen, mithin
 jedwedem die Rechte und Güter zu gönnen, welche er Anno 1624. besessen hat.
 Man kan also nicht sagen, daß die Augspurgische Confessionsverwandte jedes-
 mahl und mehr den Beweis führen müssen, als die Catholische. Verträge
 sind nach dem Sinn derjenigen, welche sie errichtet haben, zu erklären. Wer
 mag sich aber vorstellen, daß die Evangelische, welche zur Zeit des Westphälischen
 Friedensschlusses die stärkste waren, und von denen Adamus ADAMI in *Relat.
 Histor. de Pacificatione Westphalica c. 14. S. 1.* schreibt, eos nil gravius tulisse,
 quam religionem suam a Catholicis vel in minimo superari, damals eingeräumt
 haben, daß sie ihre Kirchenrechte und Güter mit Unrecht besessen, wann ihnen
 die Catholische solche nicht zugefanden hätten, und also derselben Concession
 bey erwachsenden Streitigkeiten jedesmal zu erweisen, von denenelben über-
 nommen worden.

Stehende Abhandlung.

Von Religionskriegen.

S. I.

Einen der gehäßigsten Vorwürfe, womit der christliche Glaube von den Die Reli-
 Freigeistern angefochten wird, veranlaßet der Religionshaß, welchem gion durch
 die Christen nur gar zu oft den Zügel schiessen lassen. Der bekannte TINDAL Gewalt der
 in dem Buch: Beweis, daß das Christenthum so alt, als die Welt, schrei Waffen
 bet nach der Deutschen Uebersetzung p. 86. „Wenn die Liebe, welche in sich be- ten, ist nicht
 „greiffet, daß man seinen Nebenmenschen alles mögliche gute erweist, um des recht, son-
 „Glaubens willen soll abgeschaffet werden, oder wenn die Ausschließung von dern laufet
 „allen Ehrenämtern, Geldbusse, Gefängniß, Staupenschlag, Galgen, Folter auch bey
 „und Feuer, Proben der Liebe sind, so haben die Christen es allen andern Mens- jetziger Wes-
 „schen in den Werken der Liebe längst zuvorgethan.“ Indem derselbe aber schafftheit
 gleich hinbey füget: „Allein die Beschreibung, welche der Heilige Paulus von der Welt
 „der Liebe giebet, will fogar nicht haben, daß wir andern Leid zufügen sollen, denen Re-
 „daß sie vielmehr selbst lange zusiehet, nicht das ihrige suchet, alles erträgt, klugheit
 „alles erduldet, und uns auf das ernstlichste anbesielet, eben so zu thun; so zuwider.
 hebet er selbst den gemachten Zweifel, und bekennet, daß die Verfolgungen,
 welche ein Christ vom andern des Glaubens halber erduldet, dem wahren
 Christenthum zuwider laufen. Es ist von verschiedenen auf eine überzeugende
 Art erwiesen, daß die Lehren derjenigen, welche das Gegentheil behaupten wol-
 len, mit der Vernunft und Lehre Christi auf keine Weise vereinigt werden könn-
 en. Meine Absicht gehet nicht dahin, die Frage allhier zu erörtern: Ob das
 Göttliche Gesetz erlaube, zu Ausbreitung der christlichen Religion Zwangsmitt-
 tel zu gebrauchen? Ich will mich nur bemühen zu zeigen, wie kein vernünftiger
 Mensch, er sey Catholischer oder Evangelischer Religion, bey gegenwärtiger
 Beschaffenheit der Welt, einen Religionskrieg anrathen könne, wenn er gleich
 nicht allen Religionszwang für unerlaubt hält, mithin ein solcher schwerlich
 entstehen werde, dafern man nicht, unter dem Deckmantel der Religion, politische
 Absichten zum Nachtheil beiderseitiger, Religionsverwandten zu erreichen suchet.

S. II.

Die Römisch-catholische Billigen solches daraus mehr böses, als gutes entstehen wird,

Ich setze voraus, daß auch diejenigen, welche wider vermeinte Irrgläubige gewaltsame Mittel brauchen würden, wenn keine Hinderungen im Wege lägen, gleichwohl dafür halten, es sey ein jeder bey seinem Glauben ohngeachtet, wenn kränkt zu lassen, falls es glaublich, daß der Gewissenszwang und ein Religionskrieg mehr böses als gutes wirken werde. Die Protestanten können solches nicht in Zweifel ziehen, als welche nach den Grundsätzen ihres Glaubens selbst gen niemand aufdringen dürfen. Auch vernünftige Römisch-catholische Gottesgelehrte pflichten dieser Lehre bey, und kluge Staatsleute bringen sie bey aller Gelegenheit zur Uebung. Der Jesuit BECANVS in seinem *Manuali controversiarum Lib. 3. c. 15. n. 10.* behauptet: licitam esse tolerantiam, quando non potest impediri haeresis, vel ex permissione speratur majus bonum, vel ex ea evitatur majus malum, quod aliter evitari non potest; und der Graf von Trautmansdorff führete bey den Westphälischen Friedenshandlungen denen Catholischen zu Gemüthe, confilia plurimorum Theologorum in hanc rem varie adhibita, qui omnes una consentiant, posse pro stabilienda in imperio pace haereticis non solum ad annos aliquot, sed imo indefinite usque ad religionis concordiam in Germania relinquere bona ecclesiastica (a). Daß Conclufum, welches die Kaiserliche Theologi damals von sich gestellet, führet auch ausdrücklich im Munde, daß nach Rath und Gutachten vortreflicher Theologorum & Politicorum zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Heiligen Römischen Reich besser und vorträglicher sey, die Repetitionen der geistlichen Güter allerdingz einzustellen, bis sich eine gemeine Vergleichung der Religionsfreytheiten durch Gottes Gnade ereignen thäte (b).“ Es lege daher Kaiser Ferdinand III. zum Grunde der seinen Gesandten am 17ten Jan. 1646. ertheilten Instruction, daß ihm erlaubt sey eine Disposition de bonis ecclesiasticis pro pace publica imperii zu machen, dummodo intendat pro virili avertere majus periculum, & aliunde damnum rescire (c); und in einer andern Kaiserlichen Instruction vom 24ten April 1646. heisset es gar merkwürdig: Ich weiß auch genug den Vortheil, so Schweden dadurch an der Weser und Elbe erlanget, aber ich vernehme weder von dem Bischof von Hsnabrück, noch andern seinen Catholischen oder auch un-catholischen Mitsänden nicht, wie sie mir getrauen, zur Continuation des Krieges unter die Arme zu greiffen, und von dergleichen Petitis die Cron Schweden mit Gewalt abzuhalten, ja was noch mehrers ist, wie sie die Christen gegen den Erbfeind christlichen Namens (durch dessen Vorbruch nicht ein Stiff, sondern deren viel und mit viel tausend Seelen extinguiret, und in ewige Dienstbarkeit gebracht werden können) mir retten, schützen und helfen wollen, deren

„Verantwortung mir gleichwohl von Gott auch anvertrauet, und welcher Ver-
 „lust dies Orts, und vor das Reich selbst weit größer, als dorten ist (d).

- (a) ADAMI de pacificatione Osnabrugo - Monasteriensis c. XL §. 3. pag. 209.
 (b) Herr Appellationsrath GAERTNERS Westphälische Friedenscancley R.
 9. p. 874.
 (c) GAERTNER d. l. P. 7. p. 488.
 (d) GAERTNER d. l. P. 9. p. 192. 193.

§. III.

Man wird hierwider einwenden, daß diese Lehre nicht aller Römischcatholischen Weisheit finde. Der Reichshofrath Gebhard erzehlte Anno 1647. dem Schwedischen Residenten SNOILSKY: „man hätte wohl vier Jahr consuliret, und der Theologorum in Oesterreich und Baiern iudicia begehret, ob man die Stifter mit gutem Gewissen ewig weggeben könnte? Die Oesterreicher hätten gesagt: ja, daß es pro pace publica obtinenda wohl seyn könnte, die Bairischen hätten allemal das Contrarium statuiret, da hätte der eine Teufel zu einem Koch also, der ander zum andern heraus geblasen. Der Churfürst hätte deswegen niemals gerade heraus gehen wollen, und wenn der Kaiser ex plenitudine potestatis hätte durchdringen wollen, so hätten alle diejenige, so aus Scheineifer den Heiligen die Füße abreißen wollen, dagegen geschrien: Man wolle Christum auß neue creuzigen (a). Der Römischcatholischen Clerissey ist wohl eher Schutß gegeben, daß sie den Türken mehr gutes gönne, als den Protestanten, und ließe sich Chursachsen gegen den Churbrandenburgischen Abgesandten von Ruck Anno 1682. vernehmen: sibi certo constare, bellum deum super sacris oriturum, ac Iesuitas, qui in praesens Galliae rationibus innexi sunt, apud Pontificem impedire conari, ne Caesari suppliciae adversus Turcam submittantur, ea ratione adducta, quod Gallus promiserit, si auctoritatem suam in Germania, quo spes sit, provehere queat, ita se res temperaturum, ut per pacem Westphalicam detracti Romanae ecclesiae sedecim praesulatus ac omnia reliqua bona sacra eidem restituantur. Unde si maxime in Hungaria Sedi Romanae per Turcarum progressus quid detrahatur, id tamen decuplo in Germania pensatum iri (b). Es soll auch der Päpstliche Nuntius Carassa Kaiser Ferdinand II. zu überreden gesucht haben: Esse bonum politicum imperii extirpationem haeresium, non habito humano quocunque respectu (c).

- (a) MEIERN Acta Pacis Westphalicae Tom. 5. p. 18.
 (b) PVFENDORF Rer. Brand. L. 18. §. 79.
 (c) PFANNER Hist. Pacis Westph. Libr. 1. §. 16.

§. IV.

Diese wird aber bey Staatsverständigen schwerlich Eingang finden.

Dieses alles aber erweist nicht, daß die Menschen ihre eigene Erhaltung dem Religionseifer aufzuopfern pflegen. Vermuthlich zogen die Bayerische Theologi nicht den Satz, welchen ich zum Grunde lege, sondern daß er bey damaligen Umständen Platz finde, und die Gefahr so groß sey, in Zweifel. Der Päpstliche Nuncius und die Jesuiten mögen sich zwar wohl bemühet haben, ihrer Clericay Bestes mit des Hauses Oesterreich Schaden zu befördern, und ich glaube gerne, daß der Religionseifer dergleichen Rathschläge mehrmalen veranlasset hat. Bey staatsverständigen Männern, und auch denjenigen, welche, wenn es die Umstände leiden, nichts unterlassen, um ihre Religion auszubreiten, finden sie aber selten Verfall. Sie bemühen sich zwar vielfältig einen Vortheil zu erwerben, wenn es ohne ihren Schaden möglich ist, und ich will unten zeigen, wie die Cron Frankreich, so oft es die Staatsabsichten verstatet haben, den Römischcatholischen Kirchen starken Beistand wider die Protestanten verliehen, daß sie hingegen diese auf das Beste wider jene vertheidiget hat, wenn sie deren Hülfe gegen ihre Römischcatholische Feinde benöthiget gewesen. Die gänzliche Unterdrückung der Protestanten würde aber (wie ich demnächst anzuführen will) den mehresten Römischcatholischen Staaten, und selbst der Clericay sey Nachtheil bringen. Meinungen, die nicht nur auf starke Gründe gebauet sind, sondern auch die menschliche Leidenschaften vergnügen, finden in unsere Herzen gar bald Eingang. Was ist aber natürlicher, als daß man seine eigene Erhaltung für allen suche, und selbige nicht deswegen in die Schanze schlage, damit andern geholfen, folglich vermeinte Irrgläubige auf den rechten Weg gebracht, und das Reich des Pabsts erweitert werde? Es sind (1) alle Religionskriege, welche zwischen den Römischcatholischen und Protestanten bisher entstanden, nicht bloß in solcher Absicht geführt, sondern man hat mit einer Klappe mehrere Fliegen schlagen, und die führende politische Absichten zugleich befördern wollen. Wenn auch (2) sich die eifrigste Römischcatholische Könige ihrer mächtigern Feinde nicht erwehren können, so haben dieselbe kein Bedenken getragen, mit vermeinten Kettern wider ihre Glaubensverwandte Bündnisse zu machen.

§. V.

Die Religionskriege, welche zwischen den Römischcatholischen

Was (1) die Religionskriege anlanget, so schreibt *BASNAGE* (a) ganz recht: *L'article de la religion a pu faire un motif de Guerre dans ce siecle tenebreux & ignorant, ou l'on croyoit rendre service à Dieu en se croisant, ou les Papes voulans soumettre les Princes à leur obeissance, les envoyoit sous pretexte de devotion, commettre des crimes enormes, des attentats inouis, & usurper*

per des provinces & des royaumes sur les legitimes possesseurs. Mais les Princes und ces reventes de cet aveuglement, n'employent plus dans leurs declarations de Protestan-
 guerre dans les alliances, qu'ils font, les motifs de la Religion, que pour elblouir geführet,
 les pretres & les sots, Kaiser Carl's V. Absicht gienge wohl mit dahin, die worden
 Protestanten zu unterdrücken. Es war ihm aber nicht allein darum zu thun, haben für-
 sondern er suchte fürnemlich eine ohnumschränkte Gewalt in Teutschland zu erz nemlich pos-
 werben, und die ihm den Kopf bieten: mächtigere Fürsten zu erniedrigen. sitische Ab-
 Doch konnte er dieses ohne der Protestanten Hülfe nicht thun, und wäre schwerz sichten ver-
 lich so weit kommen, wann er nicht Herzog Moritz von Sachsen auf seine Seite anlasset.
 gebracht hätte. Als aber dieser Herr verspürete, omnia eo spectare, ut sub du-
 riant, quam tot jam annis parturiant (b), so verliese er die Parthey des Kais-
 sers, und eben derjenige König Heinrich II. von Frankreich, welcher seine Pro-
 testantische Unterthanen so sehr mißhandelte, trug kein Bedenken, ihm Hülfe
 zu leisten, die Protestanten in Teutschland vom Untergang zu erretten, weil er
 wohl sah, daß deren Verderben auch ihn nöthigen würde, sich unter das Des-
 sterreichische Joch zu beugen. Das Interim, welches der Kaiser einzuführen
 suchte, giebet zu erkennen, wie er die Ausrottung der Protestanten bey dama-
 ligen Umständen für unmöglich gehalten, und deswegen die Mittelstrasse neh-
 men, mithin beide Theile vergnügen wollen. Wie starken Einfluß die Begierde
 das Haupt einer mächtigen Parthey zu seyn, und dadurch große Vortheile, ja
 wohl Cron und Zepter zu erlangen, in den Religionseifer des Hauses Guise ge-
 habt (c), daß die Prinzen von Conde auch mehr als die bloße Religionsfreiheit durch
 die Anführung der Protestanten zu behaupten getrachtet, und wie so gar die
 Königin Catharine von Medicis bey diesen Zwistigkeiten ihre Rechnung zu fin-
 den vermeinet, mithin daher so mancher blutiger Religionskrieg in Frankreich
 entstanden, ist satzfam bekannt. Der Duc de NEVERS schreibt (d) davon also:
 Chacun a été assez éclairé s'il a voulu, que toutes les guerres, qui ont été faites
 depuis carême prenant de l'année 1560. qu'elles commencerent à eclorre à An-
 boise, jusques à maintenant, ont été toutes entreprises par des Huguenots &
 des Catholiques sous pretexte de la religion & du public, pour s'en servir seule-
 ment de voüe à souler leur ambition effrenée. Les uns pour s'establi en autorité
 pres de nos Roys, comme ils y estoient auparavant, & qu'ils desiroient d'y estre,
 & les autres pour empieter la Couronne, & non pour restaurer la religion, &
 soulager le peuple. Und der Jesuit MAIMBOURG lästet sich von der Catholi-
 schen Ligue folgender gestalt vernehuren (e): La plupart de ceux, qui s'y pre-
 cipiterent aveuglement avec tant d'ardeur & de passion, & principalement les
 pea-

peuples, les ecclesiastiques, & les moines, ne furent que les dupes de ceux, qui formerent cette cabale, ou l'ambition, la malice, & l'interet eurent plus de part, que la religion, qui n'y entra qu'en apparence, pour tromper le monde. Die Niederländische Unruhe rührte auch nicht allein von der Religion, sondern fürnemlich mit daher, daß man die Eingeborne von den wichtigsten Geschäften ausschloffe, fremden verhaßeten Personen das Ruder des Regiments in die Hände gab, und der Stände Privilegia kränkte, massen sich unter den mißvergnügten und als Rebellen mit der Todesstrafe belegten, sowohl Catholische, als Protestanten fanden (f). Daß den teutschen zojährigen Krieg nicht nur Religio, sondern auch Regio, nemlich der Streit um das Königreich Böhmen veranlaßet hat, weiß jedermann. Besonders aber ist es merkwürdig, daß nach dem Vericht des Römischcatholischen Grafen KREVENHÜLLER (g) ein Cardinal, nemlich Richelieu, um die Oesterreichische Macht zu schwächen, Kaiser Ferdinand II. durch übermäßig eifrige Geistliche bewegen lassen, zu gleicher Zeit sein Kriegesvolk abzudanken, und die Restitution der geistlichen Güter den Protestanten anzumuthen, auf daß er diese zu seinen unversöhnlichen Feinden machen, Frankreich aber Gelegenheit geben möchte, mit Heeresmacht in Teutschland zu ziehen, und gegen Versprechung der Religionsfreiheit zum Kaiserthum zu gelangen; welches besagter Graf billig als einen Fehler des Kaisers ansiehet, und also die Meinung, daß kluge Leute, die sich mit Herz und Mund zur Römischen Kirche bekennen, dergleichen Eifer mißbilligen, folglich ganz andere Rathschläge von denselben zu erwarten sind, stattlich bestärket.

(a) Annales des Provinces unies Tom. II. p. 374.

(b) Sind Worte THUANI Hist. Lib. IO. p. 188. In den Memoires des Duc de NEVERS Parr. II. p. 3. 4. 5. 6. wird Kaiser Carl V. schlechter Religionsseifer mit mehrern gezeigt.

(c) BAYLE Diction. Hist. crit. art. Guise.

(d) d. I. p. 2.

(e) Histoire du Calvinisme p. 490. 491.

(f) Histoire des Provinces Unies des Pais Bas par Mr. le CLERC Tom. I. p. 14. 15. 326.

(g) Annal. Ferdinand, Tom. XI. p. 427. 428. 429. 430.

S. VI.

Und selbst
Römischcatholische
vielsältig

Aus solcher Lehre fließen denn auch (2.) die häufige Bündnisse der Römischcatholischen Mächte mit den Protestanten, kraft welcher jene von diesen wider den Gewissenszwang zum öftern vertheidiget worden.

Man

Man hat zwar des Hauses Oesterreich übermäßigen Religionszeifer längst der Protestanten (a), und Hesse Churfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg Anno 1677. an die Dänen diese Warnung ergehen: Ne nimium confiderent Austriacis, quod experientia testetur, nondum Protestantium quempiam felici successu cum iis sese conjunxisse, aut iisdem sociatum diu durare potuisse; quod, quicquid verbi jactent, destinata sua praecipua ad propagationem Romanorum rituum dirigant (b). Er erinnerte auch Anno 1658. durch seinen Gesandten Jena am Kaiserl. Hofe: Er hattenus perspexisse, Anglos juxta Belgasque ab Austriacis partibus abhorrere, quod Caesar Protestantibus ita acriter persequatur, unde istos religioni sibi ducere, consilia viresque suas firmamdis Austriacis impendere, a quorum victoria suis facris exitium immineat (c). Ingleichen mußte der Churbrandenburgische Gesandte Brand Anno 1673. am Kaiserl. Hofe vorstellen: Caesaris majores satis agnovisse, nulli Principum jus esse ad conscientias civium cogendas, ac magnopere dolendum esse, Principibus domus Austriacae, ac cumprimis Caesari, congenitae clementiae ac benignitatis gloria conspicui, pravorum sacerdotum instinctu hanc maculam inuri, ut in fidissimos civium ideo duntaxat saeviant, quia Deum ad simplicem oraculorum suorum ductum colere volunt, insuper habitis interpretationis atque additamentis, sacerdotum ambitioni atque avaritiae alendae inventis: quo instituto nil Domui isti perniciosius esse, optimis civibus ac integerrimis nationibus ab ejus amicitia alienatis (d). Inzwischen ist doch dieser Religionszeifer nimmer so weit gangen, daß man, um die Protestanten zu unterdrücken, sich vorsetzlich selbst in Gefahr stürzen wollen, unterdrückt zu werden. Der Comte de Brienne beschuldigte vielmehr die Oesterreicher Anno 1645., daß die Religion nur ein Deckmantel ihrer ganz andere Absichten habenden Handlungen sey, mit folgenden Worten: Lesquels Deputez ont pris connoissance d'un Traité conclu entre ceux de la Maison d'Autriche & les Seigneurs des Lignes, auxquels par exprés il est stipulé, qu'ils abandonnent l'interet & la fortune des Catholiques & consentent, que la Religion Protestante soit établie à Chiavenna & pour contrechange ont stipulé, que leur Alliance seroit seule, & excluroit celle de France. Ainsi ils ne se font pas contenter de ruiner la Religion Catholique, & d'en établir une heretique, mais ont mis tous les empêchemens, qui pouvoient dependre d'eux, pour empêcher qu'ils ne fussent soulagez. Qui examinera bien ce procédé, avouëra, que la religion ne leur est en nulle consideration, & qu'ils ne s'en servent de pretexte, qu'à defaut de tout autre (e). Gewiß ist es, daß der eifrig Catholische Kaiser Leopold kein Bedenken getragen, die Protestanten in Holland und England vom äussersten Verderben erretten zu helfen. Von dem zum Besten der Holländer mit Churbrandenburg Anno 1672. errichteten Bündniß schreibt

Strub. Nebenst. II. Th.

J

PVFEN.

PUFENDORF sehr merkwürdig also: Nimirum Gallus per obnoxios sacerdotes omnibus Catholicis Principibus, ac praecipue Caesari & Hispano ingesserat, sibi nil aliud propositum, quam haeresin in munitissima sua arce expugnare, per manifestam Numinis gratiam validissimis ejusdem propugnatoribus Anglis atque Belgis jam in mutuam destructionem incumbentibus, velut divinitus immisso furore, uti quondam hostes populi Israelitici in mutua vulnera ruentes. Quibus officiis effectum fuerat, ut Caesar, candidi juxta devotique animi Princeps, scrupulo conscientiae ab istis indito fascinatus, per otium spectaturus videbatur Belgium subverti, ni Elector torpentem excitasset, ut tandem animadverteret, incendium post consumtas vicinorum aedes mox ad alios trajecturum, ac haut perniciosius grassari ambitionem, quam religionis larva adornatam (f). Selbst der Vater Euzmericus riethe den Krieg wider Frankreich an, ob wohl es zu Wien an Leuten nicht fehlte, qui coeca superstitione imbuti, gaudebant a Gallo haereticos, quos ipse in odium domus Austriae foverat, nunc ultro oppugnari, ac neminem divinam manifeste inde perspicere, quod is partim adjuvantibus, partim conniventibus Principibus protestantibus magnum istum haereticorum nidum destruat, ubi omnes tam ecclesiae quam Principibus suis rebelles asylum invenerint, & unde tot libri pro nova doctrina propugnanda per orbem hactenac sint (g). Der Kaiserl. Hof bliebe aber beständig bey der Meinung, daß weder das Haus Oesterreich, noch Deutschland seine Freiheit wider Frankreich ohne ein Bündniß mit Holland behaupten könne (h). Als König Jacob II. von Großbritannien seinen unzeitigen Religionszeifer mit dem Verlust dreyer Königreiche büßen mußte, und König Wilhelm die zum Verderben der Protestanten in England gefasste Rathschläge zu Wasser machte, vereinigte sich auch Kaiser Leopold mit dem letztern, weil es nicht möglich war, der Französischen Schlaverey auf andere Art zu entgehen (i).

(a) PUFENDORF *d. l. Lib. 13. §. 13.*

(b) PUFENDORF *d. l. Lib. 6. §. 59.*

(c) PUFENDORF *d. l. Lib. 7. §. 63.*

(d) PUFENDORF *d. l. Lib. II. §. 84.*

(e) GAERTNER in der Westphälischen Friedenscanzley P. 4. p. 58. 59. *d. l. p. 50.*

(g) PUFENDORF *d. l. Lib. II. §. 51.*

(h) PUFENDORF *d. l. §. 97.*

(i) VASSOR Histoire de Louis XIII. Tom 3. Lib. 14. p. 515. : Si les Princes & les Etats Protestans obligez de penser à leur propre conservation, n'eu-

n'eussent pas soutenu la Maison d'Autriche prete à succomber, que seroit elle devenue en Espagne & en Allemagne.

S. VII.

Der Catholischen Könige in Spanien Eifer für die Römischcatholische Religion erstrecket sich nicht weiter. Ihre Glaubensgenossen schreiben, daß man den Spaniern Schuld gegeben, sie hätten dem Marachal de Bouillon, welcher das Haupt der Reformirten in Frankreich seyn wollen, wider seinen Römischcatholischen König nur mit Gelde Beistand zu leisten versprochen, weil er keine Hülfsvölker begehete, um sich bey den Seinigen nicht verhasset zu machen (a). Der Cardinal Ludovisius, des Pabsts Nepote, ließ sich in einem Schreiben an den Päpstlichen Nuntium zu Madrid Anno 1623. also heraus: „Dann einer Seits wollen sie (die Spanier) und die Valtelina, als wenn wir da Mitleiden haben mögten, wegen der daraus verhofften Gelegenheit zu ihrem Nutzen nicht abtreten lassen, anderer Seits wollen sie dem Pfalzgrafen, damit die Engländer wider die Holländer aufgehetet werden, wieder auf den Fuß helfen, und, was mehr, lieber sich dem Pfalzgrafen, als dem Herzog aus Baiern, wegen der Annulation zum Römischen Reiche, vertrauen. Wo ist nun jetzt Religion, Gewissen und Mitleiden, davon man in allen Occasionen soviel Geschrey macht? Und mit alle dem vermeynen sie noch, wir sind so einfältig, daß wir ihren Demonstrationen Glauben geben. Hinführes aber mögen sie wohl andere Farben und Manieren, damit sie uns, daß sie ihre Waffen allein zu Beschüzung der Catholischen Religion gebrauchen, verfärben, und glaublich machen mögen, sich auszusuchen, weil das frische Exempel, ohne daß man sich um andere umsehen darf, uns ewig vor Augen liegen, und gewiß bis Gedächtniß bey der lieben Posterität von der wenigen Gottesfurcht des gegenwärtigen Spanischen Königes und selbiger Erone behaften wird (b). Die mehreste Spanische Ministri widerriethen auch ihrem König, Frankreich behülfslich zu seyn, den Reformirten die Rochelle zu nehmen, weil, so lange der Huzgenotten besetzte Dertter in Frankreich in esse, der König fremde Impressen vorzunehmen gebunden sey, und wenn er sich derselben bemächtigen sollte, seine Gedanken weiter zu des Erzhauses merklichem Abbruch an Autorität, Reputation, Land und Leuten setzen, und vielleicht viele Sachen behaupten; Zum dem der König von Spanien hievon weder bey Gott, noch den Menschen ein Meritum und Dank erhalten würde: Denn durch diese Eroberung der Stadt Rochelle wäre der Religion nichts geholfen, weil man die Reformirten doch frey lassen würde, und daß der Krieg nur zu mehrerer Macht des Königes von Frankreich angesehen, welche jemehr sie zu: jemehr des Erzhauses seine abnehme:

„nehme: Derohalben unbedächtlich ihm selbst ungeziefer in den Pelz zu setzen (c). Der große Feldherr Spinola hielt es so gar für nöthig zu verhindern, daß sich Frankreich Meister von dieser Stadt machte, und den Reformirten Beistand zu leisten. Der Spanische Hof fassete auch wirklich diesen Entschluß, jedoch zu spät, und wurde nicht sowohl durch den Religionsseifer eine geraume Zeit daran verhindert, als vielmehr durch die Hoffnung, während innerlichen Französischen Kriege, die Niederlande unter das Joch zu bringen, und sich des Balthelins zu bemächtigen (d). VASSOR (e) erzehlet von der Handlung mit den Reformirten folgende merkwürdige Umstände: Philippe voulut que ses propositions du Duc de Rohan fussent examinées dans son Conseil de conscience. En voici la Resolution: Que sa Majesté Catholique obligée à procurer la conservation des Etats & des Roiaumes, que Dieu lui a donnée, peut se servir de tous les moyens licites & nécessaires. Qu'ayant reçu & recevant tous les jours des dommages considerables, par le secours, que les Rois de France ont accordé & accordent encore à des sujets revoltez en Hollande & ailleurs contre leur Souverain legitime, sans que sa Majesté Catholique ait donné sujet aux Rois de France d'en user de la sorte, elle peut en conscience accepter les offres du Duc de Rohan. L'affaire fut conclud le 3. Maj, & un Secretaire d'Etat signa le traité conjointement avec Clauzel. Dieser Historienschreiber (f) beschuldiget die Spanier, daß sie gleich den Franzosen nicht nur zu ihrer Erhaltung, sondern um andere zu unterdrücken, das Beste der Religion aus den Augen setzen, also: Il y a longtemps que les Maisons d'Autriche & de France sont de pareilles recriminations l'une contre l'autre. Disons la verité. Toutes deux ont souvent raison. Uniquement attentives à leur agrandissement elles violent également les regles de la justice, & sacrifient l'avantage de leur Religion à leurs interets particuliers. Dieses geschähe auch Anno 1661, als man sich bemühet, König Carl II von England zu bewegen, eine Protestantische Prinzessin zu heirathen, damit die Portugiesische den Großbritannischen Thron nicht besteigen mögte, welches VERTOR (g) also erzehlet: Le Roi d'Espagne fit offrir à Charles jusqu'à trois millions, s'il vouloit epouser une Princesse Protestante, & son Ambassadeur lui proposa les Princeses de Dannemarck, de Saxe & d'Orange, & il lui dit, que le Roi son maitre marieroit comme sa fille la Princesse, sur laquelle son choix tomberoit; mais le Chancelier d'Angleterre representa si vivement au Roi, quel interet il avoit à maintenir la Maison de Bragance sur le Throne, & à ne pas souffrir, que toutes les Espagnes fussent sous la domination du meme Prince, qu'il determina Charles II., epouser l'Infante; & on vit un Ministre Protestant faire epouser à son Roi une Princesse Catholique, pendant qu'un Prince de cette communion offroit

des

des tresors, pour l'engager à ne se marier qu'avec une Princesse Protestante; tant il est vrai que la raison d'Etat est la première Religion de Souverains, qui ne consultent, que leur interet. Wie man in neuern Zeiten selbst in Spanien sich der Protestanten wider Catholische Feinde gerne bedienet hat, ist bekannt, und schriebe der Kaiserl. Abgesandte am Spanischen Hofe Graf von Harrach am 8ten Nov. 1697. an den Kaiser Leopold: Tout le monde fait ici, que les deux tiers des Troupes, que le Prince Darmstadt y a conduit, & dont le nombre étoit de cinq mille hommes, sont Luthériennes: Cependant elles ont été fort bien recues; & mieux traitées des Catalans, que les autres. Celles qui y sont encore, sont si contentes, qu'elles ne souhaitent rien moins, que de retourner chez elles; Il y a longtemps, que les Espagnols sont revenus de leurs anciens prejugés, & qu'ils savent aussi bien que nous, que les heretiques sont hommes comme eux, ils ne s'imaginent plus, de trouver en leurs personnes la figure d'un satyre, ou les pieds d'un bouc, ou d'un oye, ayant souvent expérimenté leur sincerité, & une fidélité, qu'ils souhaiteroient trouver parmi les Catholiques (h).

(a) PÉREFIXE Histoire du Roi Henri le Grand p. 408.

(b) KHEVENHULLER d. l. Tom. X. p. 69.

(c) KHEVENHULLER Tom. XI. p. 342. Siehe auch die Ambassade du Mar-
chal de BASSOMPIRE en Espagne p. 60 61.

(d) VASSOR Histoire de Louis XIII. Tom. 5. p. 710. 711. 771. Tom. 6. p. 67.

(e) VASSOR d. l. Tom. 6. p. 66.

(f) VASSOR d. l. Tom. 8. Lib. 38. p. 551. 552.

(g) Histoire des revolutions de Portugal p. 144. Siehe auch die Memoires
d'ABLANCOURT p. 74. 75.

(h) Memoires de Ferdinand Bonaventure Comte d'HARRACH Tom. I. p.
166. 167. 168.

§. VIII.

Franckreich hat niemals in Zweifel gezogen, daß es erlaubet sey, mit Von der
vermeinten Irrgläubigen wider die Rechtgläubige Bündnisse zu machen. König EronFrank-
Franciscus I., Heinrich II. und Heinrich III. verbanden sich mit den Protestan-
ten auf das genaueste (a). Heinrich IV. that es nicht weniger, und selbst die
Eiferer, welche diesem König die Erone streitig machten, weil er der Reformir-
ten Religion zugethan war, gebrauchten Protestantisches Kriegesvolk, wie denn
der päpstliche Legat Cajetan sich nicht wenig darüber ärgerte, daß ihn die Eige-
sten von Dijon nach Paris durch selbiges begleiten ließen (b). Der Cardinal
Richelieu mußte sein Gewissen nach reifer Ueberlegung der Sache sehr wohl zu
beruhigen, wie man ihn glauben machen wollte, daß es sündlich sey, den Kez-
zern

zern beizustehen (c). Den Protestanten in der Schweiz und Teutschland gebiehe deswegen zu seiner Zeit starke Französische Hülfe an. Der Cardinal Mazarin wandelte auf eben dem Wege, daher dann die Kaiserl. Gesandte denen Catholischen Reichsständen bey den Westphälischen Friedenstractaten am 19ten Junii 1647. zu Gemüth führeten, daß der Kron Frankreich Maxima status niemals zugeben wollen, daß sie der Catholischen Religion halber mit ihren Bundsgenossen, so der widrigen Religion zugethan sind, zum Befehd kommen sollen (d). Bey dieser Friedenshandlung sagten die Catholische: Luce meridiana clarius esse, Gallorum cum Protestantibus aliisque haereticis societatem unicum esse causam oppressae avitae in imperio Romano fidei, & ob quam afflicti Catholici in eas essent redacti angustias, ut in compositionem grauaminum condescendere forsitan omnino Confessionistarum ad arbitrium cogantur (e). Der Französische Gesandte in Schweden berichtete: qu'on croyoit, que la France tenoit pour doctrine constante, qu'on pouvoit pour la religion violer sans blame la foy de toutes les alliances. Le Chancelier Oxenstiern estoit d'avis contraire. Il disoit, que l'interet estoit la seule regle des resolutions politiques, Qu'il estoit impossible que la France gouvernée par des personnes sages voulut rompre avec la Suede (f). Ludwig XIV, welcher eine so ausnehmende Begierde die Ketzer zu vertilgen äußerte, trug dennoch kein Bedenken, denen Protestanten in Ungarn wider den Kaiser beizutreten, daher P VENDORF (g) von ihm schreibt: Ambitioni suae litantem Regem nullo religionis sensu tangi, indicio erat, quod dum proprio in regno a ritibus Rominis dissidentes, fidissimos alias civium, acerrime persequitur, alibi protestantem Tekellium pecunia sublevaret ad arma Principi suo inferenda, ac nunc ipsum & Turcam orbi christiano immitteret. Der bekannte Baron LISOLA (k) scherzet hierüber also: En un mot pour Perection de leur Monarchie les Francois imitent & appliquent à des mauvais usages la maxime, que S. Paul pratiqua pour l'agrandissement de celle de Christ: Factus sum omnibus omnia; & comme cet Apotre s'accommodoit à toute sorte de Genies, pour les gagner à l'Eglise, qui pleuroit avec les affligez, & prenoit part à la consolation de ceux, qu'il voyoit satisfaits, ceux ci par une fausse imitation de cette sainte conduite, s'accommodent aux interets de tout le monde, pour les faire servir aux leurs, & sacrifient la religion toutes les fois, qu'elle entre en competence aupres d'eux avec l'interet d'Etat. Les exemples sont trop recens, pour avoir besoin d'en faire de denombrement, & l'on pourroit dire beaucoup de choses sur ce sujet, pour ce qui concerne la dernière guerre contre les Turcs, si la modestie ne nous obligeoit, de les supprimer. Wie kann man auch Catholischen Fürsten solches verdenken?

denken, da ihr geistliches Haupt, der Pabst, selbst kein Bedenken trägt, türkische Hülfen wider christliche Könige zu gebrauchen? Der Duc de NEVERS schreibt (i): Le Pape Alexandre VI. ne fit point de difficulté de demander secours au Grand Turc Bajazet pour la seule apprehension, qu'il eut de la venue de notre Roi Charles VIII. en Italie, & depecha pour se fait vers le dit Mahometiste avec des presens à lui & à ses Bachats, Georges Bucciardo Genevois, que le Pape Innocent y avoit autrefois envoyé à même effet, sans que l'un ni l'autre eussent egard à la dignité du saint siege, ni à la Religion chretienne, ni à la grande surprise d'une infinité d'ames, que l'armée Turquesque est coutumière de faire, lorsqu'elle vient en Chretienté. Zu dessen Beweiß der Herzog den Guicciardin anführet, und findet sich die ganze Instruction des päbstlichen Gesandten in dem von LEIBNITZ heraus gegebenen Specimine Historiae arcanae de vita Alexandri VI p. 15. 16. 17. 18., woraus jedoch erhellet, daß der Pabst nur eine Geldhülfe von den Türken begehret hat.

(a) KHEVENHULLER d. I. T. 3. p. 738.

(b) Memoires du Duc de NEVERS II. Par. p. 41.

(c) VASSOR d. I. Tom. 5. p. 93. 106.

(d) MEIERN d. I. P. 4. p. 624.

(e) ADAMI d. I. c. 7. §. 3.

(f) Memoires de CHANUT T. I. p. 200.

(g) d. I. Lib. 18. §. 96.

(h) Bouclier d'Etat & de justice contre le dessein manifestement decouvert de la Monarchie universelle sous le vain pretexte des pretensions de la Reine de France p. 336.

(i) d. I. p. 8.

§. IX.

Die Protestanten sind noch vielweniger gewöhnet, ihre zeitliche Wohlfahrt in die Schanze zu schlagen, um das Beste der Religion zu befördern, und ihren Glauben andern aufzubringen. Die Brandenburgische Ministri stellten dem Churfürsten Anno 1659. für: Duo extrema esse, Catholicorum zelum, & Sycorum insolentiam, illum ita cavendum, ut huic janua non aperiat. Ubi ille semper respiciatur, hanc nunquam compressum iri, ac utrique, prout sese exerit, resistendum (a); und daß die Protestanten politischer Ursachen halber der Reformirten in Frankreich Untergang wenig zu Herzen genommen, meldet VASSOR (b) umständlich also: Par un soudain changement d'interet, que causa la mort de Vincent Duc de Mantoue, & la rapidité des victoires de l'Empereur en Allemagne tous les Princes Protestans ne furent pas fachez de la prise

Die Protestanten versahen eben also.

de la Rochelle, ni de la ruine des Reformez de France. Ils y contribuerent de moins indirectement; au lieu que la Maison d'Autriche & le Duc de Savoie fouhaiterent, que la Rochelle se conservat, & que les Reformez ne fussent pas opprimez. Le Duc de Rohan s'apperçut fort bien de cette revolution. C'est pourquoy il négocie peutêtre plus maintenant en Espagne, qu'en Angleterre. Les Venitiens voyant, que le siege de la Rochelle estoit la seule chose, qui empêchoit le Roi de France d'envoyer la meilleure partie de ses troupes au secours du Duc de Mantoue, firent des propositions de paix à Louis & Charles. Le Senat en parla encore au Comte de Carlile & à d'Avaux Ambassadeurs d'Angleterre & de France à Venise. On mit en même temps sur le tapis cette ligue generale si souvent proposée, & jamais conclue contre la maison d'Autriche. Les Etats Generaux des Provinces Unies se joignirent aux Venitiens, & je trouve que la mediation des premiers, ayant été acceptée en France, on nomma des Commissaires pour conférer avec leurs Ambassadeurs. Le Roi de Dannemarck & les Princes Protestans d'Allemagne ravis, que l'Empereur & le Roi d'Espagne se brouillassent avec la France à l'occasion de l'affaire de Mantoue, presèrent de leur côté Sa Majesté Britannique, & le Duc de Buckingham de laisser à part l'interet particulier des Reformez, & de penser au bien general de l'Europe, parce que la Maison d'Autriche auroit le temps de subjuguier l'Allemagne & l'Italie, pendant que le Roi de France engagé d'honneur à prendre la Rochelle, seroit occupé à faire la guerre à ses propres sujets (b). Auch rieth der Prinz von Oranien den Holländern mit folgenden Gründen an, sich einem Catholischen Französischen Prinzen zu unterwerfen: Qu'encore qu'il ne fut pas fort exercé dans l'étude de la Theologie, il se souvenoit néanmoins de divers exemples d'alliances entre les Catholiques Romains & les Reformés, dont les Theologiens ne s'etoient jamais scandalisés; que les Princes d'Allemagne s'etoient accordez à élire des Empereurs Catholiques, & à leur être soumis, que tous les ordres de l'Empire s'etoient ligués contre les Turcs, sans se mettre en peine de la Religion de ceux, avec qui ils se ligoient: que les Suisses en partie Catholiques & en partie Reformés s'engageoient par un serment mutuel à défendre la liberté de leur país: que les Ecoissois avoient renouvelé leur ancienne alliance avec la France, quoique le Roi d'Ecosse eut chargé d'opinion sur la Religion: Que les Princes de la Confession d'Augsbourg s'etoient ligués avec le Roi de France contre Charles V., que plusieurs Princes Chrétiens & la Republique de Raguse s'etoient soumis aux Turcs, que le Roi de France avoit secouru les Genevois contre le Duc de Savoie (c).

(a) P v.

(a) PUFFENDORF *d. 1. Lib. 8. §. 20.*(b) *d. 1. Tom. 5. p. 819. 820.*(c) *Histoire de Provinces Unies des Pais bas par le CLERC T. 1. p. 86.*

§. X.

Man wird mir vielleicht entgegen setzen, daß, wenn gleich alles, was bisher gesagt ist, seine vollkommene Richtigkeit hätte, es jedoch die Furcht für einem Religionskrieg nicht hinweg nehme, weil die jetzige Weltläufte die Unterdrückung der Evangelischen thunlich machten, und den Catholischen anriethen, diese günstige Gelegenheit nicht zu versäumen.

Nun übersteigen allerdings die vereinigte Catholische Kräfte der Protestanten Macht, und es siehet an jetzt in der Welt ganz anders aus, wie zu den Zeiten, als die letztern ihre Gewissensfreiheit mit dem Degen behaupteten. Das Haus Oesterreich war im dreißigjährigen Kriege seiner eigenen Unterthanen nicht mächtig, als welche größtentheils der Lehre Lutheri anhiengen, da sie hin gegen an jetzt fast alle dem Römischcatholischen Glauben zugethan sind. Die Religionsveränderung, welche sich in den Häusern Sachsen, Pfalz und Würtemberg begeben, hat den Evangelischen sehr starke Stützen im Teutschen Reich entzogen.

Frankreich ist endlich zu einer solchen Macht gelangt, für welcher ganz Europa zittert, da es hingegen im 16. und 17. Jahrhundert durch innerliche Uneinigkeit getrennet, und anbey genöthiget wurde, zu seiner eigenen Erhaltung der Protestanten Parthey zu nehmen. Dieser Erone politische und des Pabsts geistliche Universalmonarchie mögte demnach wohl zugleich behauptet werden.

§. XI.

Dem es fehlet den Franzosen an Willen nicht, die vermeinte Irrgläubige zu unterdrücken. Diese sind eben diejenige, welche sich ihren Absichten am stärksten widersetzen, und unter das Joch zu beugen weigern. Der Eifer gehet zwar in Frankreich nicht so weit, als in andern Catholischen Landen. Man hat jedoch auch daselbst nimmer eine Gelegenheit versäumt, den Protestanten Abbruch zu thun, wenn solches ohne Gefahr und Nachtheil der Staatsabsichten geschehen können. Der Braunschweig-Calenbergische Gesandte bey den Westphälischen Friedenstractaten LAMPADIVS meldet in seinem Diario MS. vom 2ten Septemb. 1646. daß die Französische Gesandte ausdrücklich zu erkennen gegeben, „sie dürften sich in den Punct der geistlichen Gravamina nicht vertiefen, widrigensfalls würden sie ihre Königin, die Catholische in Frankreich, sonderlich die Geistliche äußerst offendiren, auch ihres guten Leumuths halber Gefahr erleiden. Sollten sie auch dieß Orts (zu Dsnabrück) das

Die jetzige Weltläufte scheinen die Unterdrückung der Protestanten möglichst zu machen, und also sie den Römischcatholischen anzurathen.

weil dieser vereinigte Kräfte jetzner Macht weit übersteigen.

Besonders aber Frankreich zur Universalmonarchie wohl gelangen mögte.

Solcher Erone fehlet es an Willen nicht, das Beste der Römischen Kirche zu befördern,

„Instrumentum Pacis und darunter die Gravamina erledigen helfen, so würde ihnen solches zu Münster bey dem Nuntio und andern Catholischen zu großen Verdruss gereichen, und hätten demnach die Herren Schwedischen großen Zweifel, ob mit den Franzosen in Puncto Gravaminum begehrtter massen hindurch zu kommen (a). Die Vertilgung der Reformirten in Frankreich ist ein vollkommener Beweis des übermäßigen Religionsseifers, der auch in diesem Königlich reich herrschet, und die Niswickische Clausel giebet zu erkennen, wie begierig Frankreich die Gelegenheit ergreiffe, das Beste der Römischcatholischen Kirche zu befördern.

(a) Dieses bestärken auch des von MEYERN Acta Pacis Westphalicae T. I. p. 389. und was PUFENDORF de Rebus Brandenb. Lib. 2. §. 20. 53. 60. 66. erzählt, insonderheit aber die Instruction der Französischen Abgesandten bey den Westphälischen Friedenstractaten, welche in Herrn GAERNERS Westphälischer Friedenskanzley P. 9. p. 1035. zu finden.

§. XII.

In die Religionsverträge wird man sich wenig sehen.

In die Religionsverträge mögte man sich wohl wenig kehren, und diejenige vor nichtig halten, welche zum Nachtheil des Römischen Hofes gemacht sind (a). LAMPADIUS erzehlet in seinem Diario ad d. 22. Sept. 1647., daß ihm der Graf von Drenstirn gefaget, wann die Kaiserliche die Autonomiam begehrtter massen in der Catholischen Stände Landen schon willigen würden, so würden doch die Catholische solches nicht unterschreiben, oder falls sie es unterschreiben würden, so würden sie es doch nicht halten. In Erzherzog Matthia zu Oesterreich Kaiser Rudolph II. zugesandtem „Gutachten will ausdrücklich behauptet werden, daß keine gegebene Privilegia „gültig und verhänglich, wo dergleichen Privilegia contra libertatem ecclesiae „mit Einführung neuer Religion und Glaubens, so zum Abbruch und Abnehmung der uralten Religion gereichet, und nach sich ziehen, gegeben worden. „Dann wie die geistliche Gewalt der weltlichen Obrigkeit in ihren Rechten und „Jurisdiction fürzugreifen nicht befugt, also könne auch die weltliche hohe und „niedrige Obrigkeit in denen mere spiritualibus und Religionsfachen, so die Conscience und Gewissen berühret, der geistlichen nicht präjudiciren, wo es aber „geschehe, würden die Erben Gewissens halber solches nicht halten können.“ Auch schreiben die PP. S. I. in ihrer Apologie (c): „daß alle Sachen, so die „Religion betreffen, vor allererst an den Römischen Pabst, als den obersten „Regenten der Kirchen auf Erden, und Richter aller Spän und Irthümer in „Religionsfachen gehören, also, daß der Stand der Religion ohne desselben „Wissen und Erlaubniß nirgend solle und müsse verändert werden.“ Niemals aber

aber hat der Pabst die Religionsverträge genehmiget, sobern vielmehr benenselben eifrigt widersprochen, daher man denn noch zu neuern Zeiten kein Bedenken getragen, das Edit de Nantes in Frankreich zu wiederrufen, und eben also kann es allen Religionsverträgen ergehen, wenn selbige, wie MAIMBOURG (d) behaupten will, nur so lange Kraft haben, als die Ursachen dauern, welcherwegen sie errichtet, und den Protestanten die Gewissensfreiheit samst andern Vortheilen verwilliget ist.

(a) PUFENDORF *d. l. Lib. 6. §. 18.* VASSOR *d. l. Lib. 4. p. 432.*

(b) KHEVENHULLER *Annal. Ferdin. Tom. 6. p. 2786.*

(c) LONDORP *Acta publica Tom. 1. p. 434.*

(d) *Histoire du Calvinisme p. 499.*

§. XIII.

Die innerliche Uneinigkeit der Protestanten erleichtert den Römischcatholischen derselben Unterdrückung. Der Cardinal BENTIVOGLIO schreibt (a): Les Lutheriens ont plus d'averſion pour les Calvinistes, que pour les Catholiques. Die innerliche Uneinigkeit der Protestanten erleichtert ihre Unterdrückung. Kaiser Ferdinand II. erinnerte sich leichtert ihre „Augsburgischen Confessionsverwandten nützlich, die Calvinische den Namen ihrer Religionsverwandten, nach welchen sie so lange getrachtet, rumpiren zu lassen, sie wiederum erheben zu helfen, damit dieselbe durch ihre starke Abhängentien auswärtiger Potentaten, und Communen ihre vorige böse Intentiones sowohl gegen die Catholische, als auch Augsburgische Confessionsverwandte abermals auslassen, und zu dem lang affectirten Dominat im Reich durch gänzliche Abolition voriger Gestalt und Form desselben gelangen mögen“ und ADAMI läſſet sich (c) hiervon also vernehmen: Catholici, quos non latebat gliscens inter utriusque Religionis sectatores perenne odium, illud fovere potius nitebantur, quam compositione aliqua sedare, expediens sibi non rati adversariorum numerum disceptando seorsim eum Reformatis augere. Ergo an & quousque in Augustanae Confessionis consortium adſciſcere Calvinistas Lutherani velint, ipsi relinquunt. Deventum nonnunquam inter eos est ad acres concertationes non facili conventionem sopiendas, nisi de Catholicorum suppressione fuisset actum. Wie es denn von jeher eine Hauptmaxime der Römischcatholischen gewesen, daß sie die Evangelische zu trennen, unter sich aber Einigkeit zu erhalten, gesucht haben (d).

(a) *Lettres de BENTIVOGLIO p. 42.*

(b) KHEVENHULLER *d. l. Tom. XI. p. 1609.*

(c) in *Relatione de pacificatione Osnabrugensis c. 27. §. 24.*

(d) BURNET in den Geschichten, die er erlebet. Tom. I. p. 220. VASSOR d. I. Tom. 3. p. 566.

§. XIV.

Wie auch
ihre Kalt-
sinnigkeit
in Reli-
gions-
sachen.

Man verspüret endlich bey denen Evangelischen bey weitem den Eifer nicht, ihre Religion auszubreiten, welcher die Catholische anseuret. Vielmehr lassen sich jene öfters bewegen, selbige einem zeitlichen Vortheil gar aufzuopfern. LEIBNITZ (a) beklaget sich darüber also: J'ai quelque honte de voir, que notre parti est si peu scrupuleux en matière de religion, & qu'on ne fait de difficulté de faire changer des Princesses, sans que le contraire se fasse de l'autre côté? Churfürst Carl Ludewig von der Pfalz hielt dafür, es sey sein Churhaus zur Calvinischen Religion getreten, um das Haupt einer Secte zu werden, wofür selbiges die an Chursachsen hängende Lutheraner nicht erkennen wollen. Nachdem seine Familie zu Grunde gangen, habe Churbrandenburg aus eben der Ursach die Reformirte Religion, und hingegen Pfalz, Neuburg die Römisch-catholische angenommen, weil sein kleines Fürstenthum so nahe an Oesterreich und Bayern gelegen ist. Dieses erzehlete der Churfürst, wie Fabricius sagte, mit lachendem Munde, um dadurch zu erweisen, daß es andern Fürsten eben so wenig, als ihm um die Religion zu thun sey (b). Ich stelle dahin, wiewfern dieses alles der Wahrheit gemäß, und trage Bedenken, neuere Exempel von dergleichen Religionsveränderungen anzuführen, welche häufig und bekant genug sind. Wer nicht mehr aus der Religion machet, als solche Fürsten, wird zu deren Vertheidigung keine große Opfer thun, sondern sich leicht unter das geistliche Joch beugen, wann er nur das weltliche abschütteln kann.

(a) Miscellanea Leibnitiana p. 65.

(b) BURNET d. I. p. 12.

§. XV.

Diesem allem ohngeachtet aber, glaube ich noch nicht, daß die Zeit kommen, welche der Evangelischen Kirche den Untergang drohet, und zweifle daher gar sehr, daß vernünftige Catholische Staatsleute, die keine andere Absichten, als die Beförderung ihrer Religion haben, die Protestanten bey jetzigen Umständen durch gewaltsame Mittel wieder in den Schooß der Römischen Kirche zu bringen suchen werden. Denn dieses kann nicht geschehen, ohne daß ein Catholisches Reich zu solcher Macht gelange, daß alle übrige sich entschließen müssen, demselben zu gehorsamen. Ich habe aber bereits oben §. VI. VII. VIII. gezeigt, wie wenig die Catholische des Sinnes sind, mit dem Verlust ihrer politischen Freiheit die geistliche Obergewalt des Römischen Stuhls zu erkauften.

laufen. Als Kaiser Leopold sich durch einen unzeitigen Religionszeifer bewegen lassen, die Wohlfahrt seines Hauses hindanzusetzen, bathe ihn sein Schwiegervater der eifrige Catholische Pfalzgraf zu Neuburg inständigst, ne Sacerdotum consilia ita addidit amplecteretur, si proprias rationes, ac futuram parvulorum filiorum fortunam, simul ditionum suarum salutem amaret (a). Und der Spanische Gesandte Ronquillo rieth König Jacob II. von England an, ne is sacerdotibus aut aliis aurem praebeat, qui ad mutationem circa sacra suscipiendam ipsum impellere conentur; welches auch andere Catholische mißbilligten, weil es den Regeln der Klugheit zuwider liefe (b). Selbst der Römische Hof sah es ungern, daß dieser König eine Religionsveränderung in England zu veranlassen so eifrig suchte, und sich nicht vielmehr der Französischen Macht widersetzte, welche damals der Papst zu fürchten Ursach hatte (c). Die Erhaltung des Päpstlichen Ansehens beruhet lediglich auf dem Gleichgewicht zwischen den mächtigern Catholischen Reichen (d), und Catholische Geschichtschreiber haben längst angemerket, Pontificis cervicibus vires Hispanorum esse graves, at, si frangerentur, Gallorum mores suspectos (e). Selbst der Papst wird also wenig dazu beitragen, daß Frankreich die Universalmonarchie behaupte, weil sodann ihm schwerlich mehrere Gewalt verbleiben würde, als das Haupt der Geistlichkeit bey den Griechen hat, und er selbst ehemals unter den Römischen Kaisern gehabt.

(a) PUFENDORF *d. l. Lib. 18. §. 64.*(b) *Idem d. l. Lib. 19. §. 3.*(c) BURNET *d. l. p. 758.*(d) PUFENDORF *d. l. Lib. II. §. 1.*(e) BYRGVNDVS Hist. Belgic. *L. I. p. 5.*

§. XVI.

Man darf aber auch noch zur Zeit nicht fürchten, daß Frankreich bald es ist noch die Kräfte erlangen werde, dem ganzen Europa Befehle vorzuschreiben. Frey sehr zweifelhaft ist selbiges anjetzt mächtiger, wie es zur Zeit des dreißigjährigen Krieges Frankreich gewesen, der Protestanten Macht aber auch weit größer, als sie damals war. Die Obergeßbritannien ließe selbige unter der Regierung König Jacob I. hältslos, und walt behaupten werde, unter Carl I. war von dieser Cron der innerlichen Kriege halber kein Beistand nach wels zu erlangen. Holland konnte sich wider Spanien kaum selber schützen. Die hiesigen Häuser Brandenburg und Braunschweig befanden sich auch in weit schlechtern Umständen, als worin wir sie heutiges Tages sehen. Anjetzt werden Großbritannien und die vereinigte Niederlande den Untergang der andern Protestanten mit keinen gleichgültigen Augen betrachten, und die Erfahrung lehret, wie vers

mögend diese Mächte sind, den weitaussehenden Französischen Absichten einen Niegel vorzuschieben. Selbst in Teutschland halten die Evangelische den Catholischen annoch das Gewicht. Besten gleich diese mehrere Länder, so müssen jedoch aus denselben viele Geistliche reichlich erhalten werden, und entgehet dadurch dem gemeinen Wesen ein grosses, da man hingegen in den Evangelischen Ländern den größten Theil desjenigen, was die Unterthanen aufbringen, zur Vermehrung der Macht des Landesherren anwendet. Auf Rußland nahm im 17ten Sec. niemand ein besonders Augenmerk. Injetz aber giebet dessen Beiztritt den Sachen ein grosses Gewicht, und es wird sich so wenig in Geistlichen dem Pabst unterwürfig machen, als in Weltlichen ein Reich zu solcher Macht kommen lassen, daß solches allen andern Gesetze geben könne. Wenn sich demnach der Catholicismus vereinigte, so wäre es zweifelhaft, ob er den Protestantismus zu Boden zu bringen, vermöge? Es ist aber eine solche Vereinigung keinesweges zu vermuthen, sondern vielmehr glaublich, daß selbst die mehreste Catholische Staaten ihre Waffen wider Frankreich wenden würden, wenn dieses Reich von den Protestanten Meister zu werden, und auf deren Ruin seine Dbergewalt zu bauen begünnte. Das Haus Oesterreich, der König von Sarzinien, die Republik Venedig und verschiedene andere Catholische Mächte treten bey einer solchen Begebenheit den Evangelischen viel eher bey, als sie zu ihrem Untergang das mindeste beitragen. Was wir nach dem Tode Kaiser Carl VI. erlebt haben, ist zwar bewundernswürdig. Es erweist jedoch nicht, daß keine Vereinigung der Europäischen Mächte wider das Haus Bourbon zu hoffen. Man hat geglaubet, ohne Weitläufigkeit große Länder erwerben, und wenn solches geschehen, die Sache wieder in den vorigen Gleis bringen zu können. Bissher ist es den wenigsten geglückt, und die gänzliche Trennung der Oesterreichischen Macht behindert. So lange diese unterbleibet, dürfen wir keine Französische Fesseln befürchten.

§. XVII.

Nicht alle
Römischcatholische
halten die
Religions-
verträge für
unverbindlich.

Es geschiehet vielen redlichen Männern, welche der Römischen Kirche anhängen, zu viel, wenn man ihnen beimisset, daß sie es für recht halten, wider die Verträge zu handeln, so oft die Wohlfart der Römischen Kirche dadurch befördert werden kann. Die Patres S. L. lehnen diesen Vorwurf in ihrer Apologie (a) also ab: „Daß aber die Stände sub utraque dabey fügen, die Societät lehre öffentlich, man sey nicht schuldig den Regern Glauben zu halten, thun sie ihr öffentlich unrecht, denn solches wird von ihr mit nichten, sondern vielmehr von ihr das Widerspiel gelehret, und ist uns gemein von dem, was man sowohl den Gläubigen, als Ungläubigen, sie seyn Ketzer, Juden oder
Fürz

„Türken mit Eidschwur verheißen, man es halten soll.“ Und Kaiser Ferdinands II. Gesandter gab dem König von Spanien zu erkennen: „daß, ehe zur vor Kaiserl. Majestät die Succession ihrer Königreiche und Länder annehmen wollten, sie mit vornehmen und gelehrten Theologis, ob sie denen Evangelischen ihre verliehene Privilegia mit gutem Gewissen confirmiren könnten, besrathschlagen lassen, die sich dahin erkläret, daß, wenn Ihre Kaiserl. Majestät nicht mehr, als die, so ihnen zuvor geben, würden confirmiren, sie es bonae conscientia thun sollen und können. Daß auch die Päpstliche Heiligkeit Ihre Kaiserlichen Majestät einen vornehmen Geislichen geschickt, approbiret, und nachdem die Unterösterreichischen außer etlichen wenigen wirklich zu der Huldigung geschritten, so erscheinet ja für billig, dasjenige ihnen, was man so oft offeriret und zugesaget, nicht abzuschlagen, auch die Catholische Religion mit Güte zu bestätigen, sintemal gewiß, daß sie mehreres in Zeit des Friedens mit guten Mitteln und christlichen Exempeln, als zur Zeit des Krieges mit Gewalt und Waffen (so allerley gefährlichen Successen unterworfen) erwächst und aufnimmt, und soll gar bald, wenn mans also aventuriren wollte, unwiedersbringlicher Verlust dardurch hernach weder Ihre Kaiserliche Majestät zu ihren Intenten erreichen mögten, erfolgen (b).“ Auch schreibt BECANVS S. I. Theologus (c) sehr wohl: *Obligatio pacti seu mutuae promissionis oritur ex triplici virtute, nempe veritatis, fidelitatis & justitiae. Et quidem virtus veritatis ad hoc obligat, ut sincere, non fecte promittas, id est, ut, quod verbo promittis, etiam animo promittas, ne mendax sis. Virtus fidelitatis ad hoc obligat, ut opere praestes, quod promissum est, ne perfidus. Virtus justitiae ad hoc obligat, ut alteri, cum quo pactus es, tribuas jus suum; quod illi debetur ratione pacti seu mutuae promissionis, ne injustus seu injuriosus sis. At hae virtutes aequae te obligant sive apud Catholicos, sive apud Evangelicos verferis. Nusquam enim licet mentiri, nusquam perditum esse, nusquam jus alterius violare, seu injuriam facere. Et sane si semel concederes, haec idio licite fieri, quia haeretico mentiris, haeretico perfidus es, haeretico injuriam facis, quidni consequenter concedas, licere tibi haeticum occidere, furto res ejus auferre, odio eum prosequi? quae omnia absurda sunt, & divinae legi repugnantia. Eben derselbe lehret cap. 16. num. 14.: Possit Principem Catholicum non solum tolerare haeticos, sed etiam pacisci se eos toleratum, quia tunc potest aliquis licite promittere, quando rem licitam promittit. Er behauptet aber num 10., licitam esse tolerantiam, quando non potest impediti haeresis, vel ex permissione speratur majus bonum, vel ex ea evitatur majus malum, quod aliter evitari non potest. Mehrere die Bündlichkeits der Religionsverträge besetzende Zeugnisse Römisch-catholischer Scribenten finden*

finden sich beim *LORD* (d), und der Bischof von Osnabrück Franz Wil-
helm bezeugte; „die Jesuiten hätten nicht wenig zum Westphälischen Frieden beigee-
tragen. Denn Ihres Majestät Reichvater Pater Sans, dann des Churfür-
sten zu Baiern Reichvater Pater Bourve, ingleichen der Churmainzische ein-
gründliches und ausführliches Concilium gestellet hätten, daß der Friede zu-
halten sey, weil er geschlossen, und wäre wohl sonst nicht so weit gekommen,
wenn dieses Concilium nicht gewesen (e).“ Insonderheit ist merkwürdig, daß
bey den Westphälischen Friedenstractaten der Päpstliche Nuncius und nachmas-
sige Papst Alexander VII. dafür gehalten, es könne kein Theologus dem Kaiser
widerrathen, sich mit den Protestanten, so gut als möglich, zu setzen. Denn
also schrieben die Kaiserliche Abgesandte an ihren Herrn den 21ten December
1645.: „Sollen hiemit gehorsamst unangezeigt nicht lassen, daß wir gestern von
den Spanischen Ambassador Comte Peneranda, als wir ihn dessen, so zu Os-
nabrück bey der Schweden gegen Herrn Grafen zu Trautmannsdorf verrichtet-
er Vikta verständigt, vernommen, es hätte ihn gemeldter Nuncius in Consi-
denz gefaget, ob er zwar seines Standes und Commission halber zu denjenig-
en, was Ew. Kaiserliche Majestät mit den Protestirenden in causis & re-
bus ecclesiasticis negotiiren, und handeln lassen mögten, keinen Abfall, oder
Einwilligung geben möge, so müste er jedoch benebens bekennen, daß er nicht
dafür halte, daß einiger Theologus so gelehrt, oder einer so gewissenhaft zu
erfinden seyn werde, welcher Ew. Majestät Unrecht geben könnte, daß sie bey
solchen ihren schweren Zustand sich mit den Schweden und Protestirenden, so
gut immer möglich, zu vergleichen suchten (f).“ Es hat auch der Bambergis-
sche Gesandte erzehlet, se legisse aliquando in instructione Nuncii Gvinetti, quod
Papa ipse octavum Electorum pro remedio pacis proponere eum iusserit (g).

(a) Graf von KHEVENHÜLLER in *Annal. Ferd. Tom. IX. p. 131.*

(b) *Idem d. l. p. 1175.*

(c) In *manuali Controvers c. 15. n. 1.*

(d) *Acta publica Tom. I. p. 293, 294, 295.*

(e) von MEIERN *Nürnbergische Friedens Executionshandlungen P. II. p. 194.*

(f) Herrn GAERTNERS *Westphälische Friedenskanzley P. VII. p. 179.*

(g) von MEIERN, *d. l. p. 97.*

S. XVIII.

Viele unter
ihnen miß-
billigen den
Gewissens-

Viele rechtschaffene Glieder der Römischcatholischen Kirche haben fern-
er erkannt, daß der Zwang ein ganz unbequemes Mittel ist, die Religion aus-
zubreiten, und weit mehr Böses, als Gutes wirkt. Der Kaiserl. Geheimte Rath
Geiz

Geistkoffer führte Anno 1614. dem Cardinal Eiesel zu Gemüth, „es schlage bey
 „seinem Religionskriege das Glück, auf welche Seiten es wolle, so verliere auch
 „der Gewinnende, dem Erbfeind christliches Namens werde Thür und Thor in
 „der Christenheit zu tyrannisiren dadurch geöfnet, in Teutschland werde ein un-
 „versehentliches Blutvergießen und Landverderben angerichtet, und mögten bei-
 „de Partheyen fremden Nationen zu einem Raub werden (a).“ Der Stärkere
 wird dem Schwächern jedesmal die Gewissensfreiheit nehmen, dafern man be-
 fugt ist, wider die feyerlichste Verträge andere Menschen zu nöthigen, Gott
 auf eine Art zu dienen, die sie ihm mißfällig zu seyn glauben, oder aus dem Lan-
 de zu gehen, und das Ihrige mit dem Rücken anzusehen. Ein eitler Befehl
 ist es, daß, wenn gleich den Rechtgläubigen erlaubt sey, ihre Religion mit
 Gewalt der Waffen auszubreiten, solches deswegen den Irrgläubigen unerlau-
 bet bleibe. Denn da ein jeder in den Gedanken stehet, daß seine Meinung von
 göttlichen Sachen wahr, und er Gott auf die ihm gefälligste Art diene, so
 verbindet solcher Lehrsatz alle Menschen andere Religionsverwandte zu verfol-
 gen, weil auch derjenige sündigt, welcher gegen sein, ob wohl irrendes Veranlaß
 set hat, ist aus der Historie satfsam bekannt, und Herr PRAFF schreibt (b)
 mit gutem Grund, daß sie aus der Welt eine Mördergrube und immerwährend
 des Blutbad mache. Der Zwang ändert niemandens wahre Herzensmeinung,
 sondern behindert ihn nur, sie zu erkennen zu geben. Prinz Wilhelm von Dra-
 nien ließ sich beim BVRGVNDO (c) also gar herrlich vernehmen: Quid edicto-
 rum severitas hactenus profecit, nisi ut atrocior succederet inquisitio? Neque
 haec ipsa coërcendis flagitiis satis valida. Mitioribus remediis eluendae sunt hae
 maculae. Ostentata tormenta ingenia exasperant. Ex unius cineribus mille re-
 nascuntur. Male id cogitur, ad quod persuadendo pervenire oportet. Acrius
 stimulat, qui vim adfert. Si crederem ad conscientias hominum valere suppli-
 cium, suaderem exquisionem quamque crudelitatem. Sed cum per tot annos,
 igne, ferroque nihil profectum videam, utilius judico, detrahare aliquid horro-
 rum legum, quam palam facere impares eas esse flagitiis. Priscorum temporum sectas gla-
 dius non delevit. Eruditione & eloquentia vitaeque exemplo revocati sunt erro-
 res illi ad ecclesiam. His armis hominum animis vim inferimus. Religio imperia
 despicit. Nemo cogi potest, ut credat invitus. Selbst König Philipp in Spa-
 nien schriebe an die Gouvernantin der Niederlande: Ostentata supplicia nec mihi
 satis videntur conducere rationibus temporum, quia damnatos audio laetantium
 more canentes, atque invicem se adhortantes ultimam necessitatem excipere (d).
 Der Jesuit MAIMBOURG muß die Unzulänglichkeit solcher Zwangsmittel folg-
 Strub. Nebenst. II. Th. g gen

gender Gestalt bekennen: On a vu de tout tems, que le moyen le plus efficace de reduire les heretiques, quand Pheresie est deja puissamment établie, n'étoient pas les supplices, beaucoup moins la violence & le trop de rigueur (e); auch ließ selbst der König von Frankreich Anno 1618. den Holländern den Gewissenszwang widerrathen (f). In den Memoires d'Espagne (g) liest man von denen durch die Inquisition zum Feuer verdamnten Juden: La fermeté avec laquelle ils allerent au suplice, a quelque chose de fort extraordinaire; il y en eut plusieurs, qui se jetterent d'eux mêmes dans le feu, & d'autres qui faisoient bruler leurs mains, & puis leurs pieds, les avançant sur les flammes, & les y tenant avec une tranquillité, qui faisoit regretter, que des âmes si fermes n'eussent pas été éclairées de lumieres de la foy - Il ne faut pas croire que ce rigoureux exemple serve à convertir les juifs: Ils n'en font point toucher, & il y en a dans Madrit un nombre considerable, qui sont connus pour tels, & qu'on laisse dans les emplois de finance sans les inquiéter. Es ist merkwürdig, was P. VENDORF (h) von der jüngsten Religionsverfolgung in Frankreich also meldet: Sane est Innocentius XI. Pontifex *brevi*, ut vocat, epistola abolitionem edicti Nannetensis laudaret: tamen nec ipse, nec cordatissimus quisque Romae eum agendi modum probabat, per quem tot simulatores, & qui tremenda sacra profano usu temerarent, facti forent, immensa simul invidia religioni Romanae contracta, velut ea homines omnia humanitatis jura exuere doceret. Ac Episcopus Gratianopolitanus Camus in universum omnes sacerdotes diris illigaverat, qui recens conversos contra voluntatem ad accipiendam coenam mysticam compulsuri essent: Quem virum tamen Pontifex proprio motu ac nemine commendante Cardinalem creavit. Die Intercessionales der Evangelischen Stände für die in den Kaiserl. Erblanden befindliche Augsburgische Confessionsverwandte (i) enthalten sehr gute Gründe wider den Gewissenszwang, und der Graf von KHEVENHOLLER muß (k) gestehen, daß durch die Ausschaffung der Evangelischen aus den Oesterreichischen Erblanden selbige an Adel, und Credit arm worden, welches ROUSSET (l) also bestärket: C'est cette intolerance, qui a ruiné la Hongrie. Car dans quel état est aujourd'hui ce grand Roiaume? Les Moines, sur tout les Jésuites, en y persecutant impitoyablement les Protestans, non pour la gloire de Dieu, mais pour s'enrichir de leurs depouilles, sont cause, que la plupart des terres sont devenues des biens de main-morte, dont le souverain, graces aux immunités ecclesiastiques, ne tire rien. Ce que nous avançons ici n'est pas médiançe; nous en apellons à la Chambre des Finances de Hongrie, nous en apellons à la Chancellerie. Als bey den Westphälischen Friedenstractaten der Graf von Trautmannsdorf sich vernehmen ließ, wann die Freiheit der

Reli

Religion verstatet würde, so würde es nur Uneinigkeit und Unruhe geben, antwortete ihm der Braunschweigcellische Gesandte Langebeck: Das geschehe per accidens. Religionem ipsam non esse causam (m). Fürtrefflich schrieben die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg an Chursachsen Anno 1641. also: „Gotteslose Leute müssen es seyn, und keine wahrhafte Christen, unter einem Römischen catholischen Kaiser oder neben andern Catholischen Ständen nicht leben können. Gottes Wort lehret viel anders; Im Reich ist der Religionsfriede von unsern hochweisen christlichen Voreltern angerichtet, daß man eines und andern Theils friedlich leben, und kein Theil das andere wegen seiner Religion anfeinden, ärgern und unfriedlich tractiren solle (n).

(a) LONDORP Acta Publica Tom. I. p. 182. 183.

(b) In den Academischen Reden über das Kirchenrecht p. 56.

(c) Histor. Belgic. Lib. 2. p. 40.

(d) *Ibid.* pag. 43. 48.

(e) in der Histoire du Calvinisme p. 488.

(f) Histoire des Provinces Unies par le CLERC Tom. I. p. 331.

(g) Tom. II. p. 55. 56.

(h) Rer. Brand. Lib. 19. §. 16.

(i) Herr von MEIERN Acta Comititalia Tom. I. p. 148.

(k) Annal. Ferdin. Tom. IX. p. 309.

(l) Interets des Puissances de l'Europe pag. 138.

(m) Herr von MEIERN Acta Pacis Westphal. P. XI. p. 62.

(n) LONDORP d. 1. Tom. V. p. 350.

§. XIX.

Der Evangelischen Religionsseifer ist zwar freilich der größte nicht, jedoch auch keinesweges ganz erkaltet. Adamus ADAMI (a) schreibt: Protestantium communiter longe firmior propositi fuit constantia, qui, ut religioni suae commo- darent, mille spernebant bellorum incommoda, nil gravius ferentes, quam Religionem suam a Catholicis vel in minimo superari. Nach solcher Zeit hat der glorwürdigste Churfürst zu Brandenburg Friedrich Wilhelm für vielen andern die Erhaltung der Evangelischen Religion zu Herzen genommen. Als ihm einige der Seinigen widerriethen, sich der Evangelischen Schlesier anzunehmen, weil solches der Kaiserliche Hof übel empfinden würde, antwortete er fürtrefflich: Rectoribus civitatum divina negotia haud quidquam in postremis habenda, quod mortales Numinis providentiae omnes suas fortunas in acceptis referant, ac nullum officium Deo gratius haberi possit, quam verum ejus cultum modo legiti-

mo promovisse; nil quoque humanitati convenientius sit, quam aeternis illos lavare, quibus id unicum objici queat, quod bona fide Deum colere cupiant (b); Und Anno 1676. empfahl derselbe denen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg insonderheit die Curam sacrorum im Herzogthum Bremen, ne quid circa ea a Praefule Monasteriensi novetur, quod istis neglectis ultio Divini Numinis, & perpetua apud Posteritatem infamia sit metuenda, quae illos, qui tractatione Osnabrugensi Silesios aliosque destituerint, mansura sit (c). Einen Beweis dieser preiswürdigen Gesinnung enthält auch das zwischen ihm und der Cron Schweden Anno 1686. getroffene Bündniß, in welchem es beim PUFENDORF (d) heisset: Cum majorem in modum dolendum & ad altiores animi sensum haud injuria revocandum sit, quod non ita pridem nonnullibi locorum inopinatis prorsus atque atrocibus casibus res Evangelica vehementissime affligi, atque alterari coeperit, ingravescente indies malo, & ad ulteriora velut torrente quodam sese diffundente, quo circa S. R. Majestas Sueciae atque Seren. S. Elect. Brandenburgica apud se reputantes, quantis calamitatibus, ac turbis fores pandi facile possent, si malum latius serpat, ipsumque tandem imperium Romano-Germanicum quacunque ratione involvat, communi opera atque studio illud praevenire, atque omnino avertere summopere exoptant, proindeque vigore hujus articuli statuunt, atque promittunt, velle se cum Sacra Caesarea Majestate, Imperiique Statibus, ex quibus etiam Religioni Romano-Catholicae addictos a tam funestis coeptis atque ausibus prorsus abhorrere minime ambigunt, eas inire rationes, per quas ejusmodi perniciosis atque periculosis machinationibus atque attentatis mature obexponetur, imprimis vero Imperii Romano-Germanici Statibus atque membris singulis atque universis ea religionis atque conscientiarum servetur atque praefertur libertas, profanaeque aequae ac religiosae pacis securitas, quae illis ex pacis Westphalicae luculenta dispositione aliisque Imperii pragmaticis sanctionibus competit & debetur. Noch bey seinem heldenmüthigen Tode gab er zu erkennen: Evangelicos fidei consortes hinc inde persecutionibus oppressos, tam & mutuam tolerantiam ipsos inter Evangelicos magnopere sibi cordi esse; simul Principi refugos ob saera Gallos impense commendabat (e). Was noch zu unsern Zeiten zwischen Kaiser Joseph und König Carl XII. von Schweden der Schlesier wegen vorgangen, und der Religionsbeschwerden in Oberdeutschland, bevorab aber in der Pfalz halber verhandelt worden, erweist, wie die Unempfindlichkeit der Evangelischen Könige und Fürsten nicht so weit gehe, daß sie bey offenbaren Verletzungen der Religionsverträge stille sitzen, und ihre bedrückte Glaubensgenossen ganz hilflos lassen sollten.

- (a) De Pacificatione Westphalica cap. 14. §. 1.
 (b) PUFENDORF Rer. Brand, Lib. 4. §. 46.
 (c) *Ibid.* Lib. 14. §. 32.
 (d) Lib. 19. §. 28.
 (e) *d. l.* §. 100.

§. XX.

Das bisher angeführte machet daher glaublich, daß weder die Catholische, noch die Evangelische eine Gelegenheit versäumen werden, das Beste ihrer Religion zu befördern, wenn solches ohne Abbruch der politischen Absichten also geschehen kann, wie es bey der Westphälischen Friedenshandlung die Evangelische, und bey der Riswickischen die Catholische thaten, daß aber die politische Absichten nicht leicht einem Theil verstaten, den andern gänzlich zu unterdrücken, und daß die Catholische keinen vollkommenen Sieg davon tragen können, ohne zu gleicher Zeit ihre politische Freiheit, zum Nachtheil der Clerisey und Layen zu verlieren, mithin man billig an beiden Seiten solche eitle Gedanken fahren lassen, und sich vielmehr bemühen sollte, alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was eine mehrere Trennung der Gemüther zum gemeinen Verderben erwecket.

 Achte Abhandlung,

enthaltend

 Eine Prüfung der ans Licht getretenen Reflexions
 rouchant l'Equilibre.

S. I.

In den ältesten Zeiten bestimmten man sich aus Unwissenheit um die Erhaltung des Gleichgewichtes nichts weisig.

Die tägliche Erfahrung lehret, wie grosse Gefahr schwächere Staaten laufen, von den mächtignen unterdrückt zu werden, und es ist kein anderes Mittel fürhanden, sich dawider in Sicherheit zu stellen, als daß jene ihre Kräfte vereinigen, und durch Bündnisse eine Macht zusammen bringen, die zu ihrer Vertheidigung hinlänglich, mithin vermögend ist, zu verhindern, daß Gewalt für Recht gehe. Die Klugheit und eines jeden Regenten Pflichten erfordern, daß er nicht nur darauf bedacht sey, die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch für die Nachkommenschaft Sorge, und gegen entferntere besorgliche Uebel die nöthige Vorkehrungen mache. In den ältern Zeiten hatten die Staatsleute keine so grosse Erfahrung, wie heutiges Tages. Die wenigsten wußten genau, was ihren Vorfahren begegnet, und wie es ausser ihrem Vaterlande beschaffen war. Solcherwegen bliebe vielen Völkern sowohl die fürhandene Gefahr verborgen, als es ihnen an dem Vermögen fehlte, ihr zu entgegen. Einige kluge Griechen und Römer sind wohl auf die Einschränkung der übermäßigen Macht ihrer Nachbarn bedacht gewesen, und andere haben sich wider diejenige verbunden, mit welchen sie, oder ihre Freunde in Feindschaft lebten. Wer aber keinen baldigen Ueberfall fürchten durfte, gab sich selten Mühe, eine Macht zu mindern, die ihm, oder seinen Nachkommen demaleins verderblich seyn konnte. Dieses ist die Ursache der entstandenen ungeheuren Assyrischen, Persischen, Griechischen, Römischen, Teutschen, Türkischen und anderer grossen Reiche. Ninus, Cyrus, Alexander, die Römer, Clodoveus, Carl der grosse und verschiedene Türkische Sultans griffen ein Volk nach dem andern an, und da sie ihren Nachbarn an Macht weit überlegen waren, so brachten dieselbe einen ansehnlichen Theil der Welt nach und nach unter ihr Joch, welches nimmer geschehen wäre, wann die überwundene Völker sich wider selbige verbunden,

den, und bey der Unterdrückung anderer erwogen hätten, daß auch sie die Reihe dermaleins treffen würde.

In den mittlern Zeiten behinderten innerliche Unruhen die mehreste große Könige, ihre Nachbarn zu übermächtigen, und deswegen war es unnöthig, derselben Begierde nach fremdem Gut sorgfältig Schranken zu setzen, und auf die Vertheilung des Gleichgewichts zu gedenken.

S. II.

Nachdem aber Kaiser Carl V. die Spanische, Burgundische und Oesterreichische Länder vereinigte, auch durch König Ferdinand I. Heirath mit der ungarischen Prinzessin Anna, die Kräfte des Hauses Oesterreich einen beträchtlichen Zuwachs erhielten, so spürten die Franzosen gar bald, was für Nachtheil diese überwindende Macht ihnen und andern verursachen würde. daher dachten König Franciscus I. und Heinrich II. das äußerste thaten, um deren Vergrößerung zu verhindern, denjenigen die Augen zu öffnen, welche eine gleiche Besorgnis zu hegen Ursach hatten, und sich mit selbigen auf daß genaueste zu verbinden. Zwar steht der Herr Verfasser der Erinnerungen über Herr Rablens Abhandlung von der Balance Europens p. 54. in den Gedanken, man sey zu selbigen Zeiten für dem Französischen König Franciscus I. noch bänger gewesen, als für Kaiser Carl V., weil dieser mehr Bundesgenossen als jener gehabt. Es erhellet aber meines Ermessens nur daraus, daß zu der Zeit, wie es mehrmalen, auch noch heutiges Tages geschehen, das gemeine Beste den besondern Absichten nachgesetzt worden, welche die Bundesgenossen des Kaisers hatten. Denn sonst leidet wohl keinen Zweifel, daß Kaiser Carl V. der Freiheit Europens weit gefährlicher gewesen, als Franciscus I. Die Kaiserliche Würde gab jenem Gelegenheit, Deutschlands und Italiens Kräfte wider seine Feinde zu gebrauchen, und diese Reiche wohl gar seiner willkührlichen Gewalt zu unterwerfen, welches die Reichthümer der neuen Welt, die ihm und nachmals seinen Sohn zuströmen, gar möglich machten. Wie würde es aber, wenn solches geschehen, den übrigen Europäischen Staaten ergangen seyn? Alsdenn hätte Frankreich um seine eigene Erhaltung bekümmert seyn müssen, an statt auf eine Universalmonarchie denken zu dürfen. Der Handel und die Manufacturen, womit anjetzt die Engländer, Holländer und Franzosen so große Schätze erwerben, befanden sich damals mehrentheils in den Niederlanden, mithin in Kaiser Carls V. Gewalt. Die benachbarte Länder waren daher ärmer, die Seinige aber weit reicher, wie sie anjetzt sind.

S. III.

§. III.

Dieser bediente sich nachmals das Haus Oesterreich wider König Ludwig XIV.

Der Gründe, welche Frankreich eine geraume Zeit gebrauchet hat, um Hülfe und Beistand wider das Haus Oesterreich zu erlangen, bediente sich dieses nachmals trefflich wider die Franzosen, nachdem selbige durch den Westphälischen und Pyrenäischen Friedensschluß ihm zu mächtig geworden. Der Oesterreichische Gesandte bey den Westphälischen Friedenstractaten Volmar, sagte Anno 1646. voraus, „daß, gleichwie die Franzosen das Haus Oesterreich „propter solam potentiam so sehr verfolgten, also mögten sie nur glauben, daß, „wenn Frankreich ex optimis spoliis hujus domus gungsam bereichert, und groß „gemachet habe, ebenfalls ein großer Widerwille, Neid, Mißgunst, Haß und „Feindschaft gegen dasselbe bey andern Potenzen entstehen werde (a); welches gar genau eingetroffen. Es konnte auch nicht anders seyn, da diese Crone sich mit den erlangten grossen Vortheilen nicht vergnügte, sondern deutlich zu Tag legte, wie ihre Absicht dahin ginge, durch die Unterdrückung des Hauses Oesterreich sich den Weg zu Universalmonarchie zur bahnen (b). Kluge Staatsleute bemüheten sich demnach, solche Rathschläge zu vernichten, und deswegen hinderte man Anno 1668. durch die Tripleallianz Ludewig XIV. die Spanische Niederlande zu verschlingen, leistete Anno 1672. den vereinigten Niederlanden starke Hülfe wider diesen König, unterstützte Anno 1688. die den Französischen Absichten so nachtheilige Revolution in England, wie auch den Churfürsten von Pfalz gegen die Deleanische Anforderungen, und die wider Frankreichs Wunsch auf den Bairischen Prinzen gefallene Churoöllnische Wahl. Dpferte auch endlich im Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts so viel Geld und Blut auf, um die Spanische Monarchie dem Hause Bourbon zu entreißen.

(g) MEIERN Acta Pacis Westphalicae Tom. 2. p. 216.

(h) PVFENDORF de Rebus Brandenburgicis, Ljb. XI. §. 1.

§. IV.

Und die Franzosen wider das Haus Oesterreich zur Zeit des Utrechtischen Friedens.

Man hätte diesen Endzweck erreicht, wenn die Bündgenossen nicht getrennet wären. Dieses aber veranlassete Frankreich, indem es den Engländern zu Gemüthe führete, es sey die Vereinigung der Spanischen und Oesterreichischen Macht, welche nach des Kaisers Joseph Tode entstehen würde, der Freiheit von Europa so gefährlich, als die Französische, und es ließe allen Regeln der Staatsklugheit zuwider, das Haus Oesterreich in die Umstände zu setzen, worin es sich zu Zeiten Kaiser Carls V. befunden. Diese Vorstellungen hatten die gewünschte Wirkung. England verließ das grosse Bündniß, und legte zum Grunde des Utrechtischen Friedens, daß die Oesterreichische Macht sowohl, als die Französische, gemäßiget werden müßte. Es ist unnöthig allhier zu un-

ter?

tersuchen, ob man damals recht geurtheilet, und die Kräfte des Hauses Oesterreich nicht durch ein Vergrößerungsglas angesehen hat. Zu meinem Endzweck dienet nur, daß ich zeige, wie alle Europäische Staatsleute die Gründlichkeit der politischen Lehre vom Gleichgewicht jederzeit erkannt haben, und sie nur denjenigen ein Stachel im Auge gewesen, welche wegen ihrer überwiegenden Macht andere unter das Joch zu bringen hoffen konnten.

§ V.

Was nach dem Utrechthischen Frieden in den Welthändeln vorgangen, Sie veranlaßete das gründet sich nicht weniger auf diese Lehre. Man ist im Grundsatz ganz einig gewesen, und hat nur unterschiedene Meinungen davon geheget, was zur Erhaltung des Gleichgewichts erfordert werde? Um die Macht des Hauses Oesterreich zu mäßigen, wurde der Ostendischen Handelsgesellschaft so vieles in den Weg gelegt, auch das bekannte Hannöversche Bündniß errichtet, hingegen aber die Gewährung der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction übernommen, damit durch die Trennung der Oesterreichischen Länder Frankreich keine Obermacht erlangen mögte.

§. VI.

Obwohl diese Krone seit dem Utrechthischen Frieden sich dergestalt erhohlet hatte, daß sie nicht weniger, als in den vorigen Zeiten zu fürchten war, so hat dennoch das kluge Betragen derjenigen, welche am Ruder des Regiments gefessen, auf eine fast erstaunliche Art den größten Theil der europäischen Welt eingeschläfert, und es dahin gebracht, daß man dem weitern Anwachs der Französischen Macht ruhig zusehen. Ja es ist so gar des Hauses Oesterreich natürliche Eifersucht wider das Bourbonische gestillet, und jenes bewegt, dieses Freundschaft seinen ehemaligen Verbindungen vorzuziehen. Ich will nicht untersuchen, ob der Cardinal von Fleuri immer im Stun gehabt, die Welt mit seinen Worten zu verleiten, bey günstiger Gelegenheit das Raube außen zu fesseln, und denen Grundfäßen zu folgen, worauf Ludewigs XIV. Rathschläge gegründet waren, oder ob er es für gar zu gefährlich gehalten, mit dem größten Theil der Welt anzubinden, und Europa durch Gewalt der Waffen unter das Joch zu bringen, vielmehr aber gesucht hat, durch Mäßigung und Billigkeit Frankreich in solches Ansehen zu setzen, daß jedermann zu dieser Krone, als dem allgemeinen Schiedsrichter, in wichtigen Streitihändeln seine Zuflucht nehmen mögte, mithin sie in stolzer Ruhe den innerlichen Zustand des Reichs verbessern, sich zugleich bey Auswärtigen in die größte Verehrung setzen, und viele Gelegenheit finden könnte, Bündnisse und Verträge zu machen, welche nebst ihrer Freundschaft die Wohlthat das besondere Beste dieses Königreichs beförderten. Wäre aber

Strub. Nebenß. II. Th.

M

auch

auch seine Absicht untadelhaft gewesen, so sünde es dennoch nicht zu verantworten, daß man die zunehmende Französische Macht mit gleichgültigen Augen angesehen, und in keine Betrachtung gezogen, daß, wenn gleich damals deren Mißbrauch nicht zu fürchten gewesen, er dennoch, aller Vermuthung nach, sich künftig äußern würde, wann es zu spät, dawider hinlängliche Vorkehrungen zu thun. Es hat sich auch noch bey des Cardinals Leben gezeigt, wie gegründet diese Sorge vernünftiger Patrioten gewesen, da, nach dem Tode Kaiser Carl VI. Frankreich, an statt, seinen theuresten Verheißungen gemäß, dessen nachgelassene Erbin bey den Oesterreichischen Königreichen und Landen zu schützen, das äußerste gethan, ihr den größten Theil derselben zu nehmen, und eine Trennung der Oesterreichischen Macht zu veranlassen, welche von allen Zeiten als das einzige Mittel angesehen worden, diese Crone auf den höchsten Gipfel der Hoheit und Gewalt zu bringen, folglich die übrige Europäische Staaten ihr unterwürfig zu machen.

§. VII.

Der Verfasser der Reflexions touchant l'Equilibre will darthun, daß weder die Gerechtigkeit, noch die politische Klugheit verstatte, sich derselben zu widersetzen.

Damit nicht jedermann wider ein solches Unternehmen aufgebracht werde, will man die Welt durch neue Lehren blenden, und selbige glauben machen, es verstatte weder die Gerechtigkeit, noch die Klugheit, sich den Französischen Absichten zu widersetzen. Dieses ist der Endzweck des Verfassers einer kleinen Schrift, welche unter dem Titul Reflexions touchant l'Equilibre de l'Europe (a) ans Licht getreten, als worin man zu zeigen suchet, es gründe sich das System des Gleichgewichts auf falsche Erdichtungen, und würde dadurch die Ungerechtigkeit offenbar unterstützet. Die hohe Häupter hätten gegen einander eine gewisse Schuldigkeit zu beobachten, die ihnen nicht verstatte, das Mißtrauen äußerlich blicken zu lassen, so einer gegen den andern heimlich hegen könne, und man müste nicht aus seiner Ruhe schreiten, wenn sich schon die Nachbarn durch erlaubte Wege vergrößern. Was auch bey dem einen das Gleichgewicht herstelle, das stoße es bey den andern völlig um.

(a) Es findet sich eine teutsche Uebersetzung dieser Schrift in der Neuen Europäischen Famae 98ten Stück.

§. VIII.

Ob es erlaubt sey, gerechte Vergrößerungen der Macht anderer Staaten zu be-

erlaubten Vergrößerung eines Staats zu widersetzen, und z. E. einem Könige zu nehmen, was er durch Erbschaften erlangt hat, weil zu befürchten, es mögte von ihm oder von seinen Nachkommen gemißbraucht werden. GUNDLING in der Gundlingian. Fünftem Stück bejahet solches, weil es moraliter gewiß sey, daß Staaten, die zu einer fürchterlichen Macht gelangen, sie mißbrauchen wer-

werden, als welches, so lange die Welt stehet, nimmer unterblieben. Es giebet hindern, wohl Exempel friedfertiger Könige, welche ihrer Gemüthsbeschaffenheit nach nie aus Furcht mand ohne Noth beunruhiget haben. In keiner Monarchie findet sich aber eine das selbige beständige Folge von solchen Regenten. Die Leidenschaften der Menschen können in dieser Welt nicht erschättiget werden. Die Ehre und Reichthümer, welche dieselbe wirklich besitzen, scheinen ihnen geringe zu seyn, in Betrachtung derjenigen, die sie vielleicht noch überkommen könnten. Daher fehlet es den meisten nur am Vermögen, und nicht am Willen, mehr Ehre und Gewalt zu erwerben. Könige und Fürsten sind den menschlichen Schwachheiten sowohl, als andere unterworfen. Sie fühlen die Begierden so viel stärker, je seltener sie genöthiget werden, selbigen Zwang anzuthun, welches jedoch das einzige Mittel, sich ihrer Gewalt zu entreißen. Um die Welt in Feuer und Flamme zu setzen, ist es schon genung, wann auch ein schwacher König von einem ehrgeizigen kühnen Minister geleitet wird, wie es unter Ludewig XIII. in Frankreich geschah. Dieserwegen vermuthet denn Gundling, daß fast alle große Herren keine Gelehrtheit verabsäumen werden, ihre Herrschaft zu erweitern, und hält es für ein sältig, sich auf dieses oder jenes gute Gesinnung zu verlassen.

Wird auch voraus gesetzt, daß der Schwächere wirklich Gefahr laufet, von den Mächtigen unterdrückt zu werden, und daß mit der Veranft nicht abzusehen, wie es möglich, solcher Gefahr zu entgehen, wenn jener diesem nicht zuvor kommt, und also selbigen außer Stand setzet, ihm zu schaden, so darf er, ohne den Angriff zu erwarten, zum Wassen greifen, und den ersten Streich thun, weil dem ohngeachtet das Bellum defensivum bleibt, wenn es nur in der Absicht geführt wird, sich wider eine fürchtende Beleidigung in Sicherheit zu stellen.

S. IX.

Es ist aber unnöthig, daß man diese Gundlingische Lehrsätze annehme, Man kan um die Einwürfe des Verfassers der Reflexions abzulehnen, und dasjenige zu ohne Unge recht fertigen, was die Vertheidiger des Gleichgewichts bisher gethan haben. den Schwäz Alle erregte Streitigkeiten und gemachte Einwürfe fallen hinweg, wenn man chern wider den Mächz erweist, es sey erlaubt zu verhindern: „daß der Mächtigere seine Gewalt tigen Hülfe leisten, „zur Unterdrückung des Schwächern mißbrauche, oder auch zwischen an wenn jenen „dern Staaten entstandene zweifelhafte Streitigkeiten, so wie es ihm ge zu viel ge „sältig, mit dem Degen entscheide.“ Das Recht der Natur erlaubt jeder, schiehet, mann, widerrechtlich Gedruckten Hülfe zu leisten, und wenn es auch zweifel ober es haft wäre, wer von zwey streitenden Partheyen mit dem besten Recht versehen, zweifelhaft ist, welche so muß jedoch denen schwächern Staaten sowohl frey stehen, desjenigen Parz unter den they

streitenden
Partheyen
das beste
Recht hat.

they zu nehmen, dessen Erhaltung ihr eigenes Bestes erfordert, als der Mächtigerer befüget ist, dem Gegentheil Hülfe zu leisten. So wenig Unterthanen, die nur einiges Vermögen besitzen, wenn sie gleich niemand vorsehlich Unrecht zu thun gemeinet sind, alle Rechtsändel vermeiden können, so wenig und noch weniger ist es möglich, alle Irrungen zwischen großen Herren zu verhindern. Dess wegen erfüllen die Praetensiones, welche sie an einander machen, ganze Bücher, und deren entstehen täglich mehr, die zum Theil dergestalt beschaffen sind, daß man mit Zuverlässigkeit nicht sagen kann, wer Recht oder Unrecht hat. Gemetziglich hängt die Entscheidung von Umständen ab, welche der eine ganz anders angiebet, als der andere. Da kein gemeiner Richter fürhanden, so ist auch niemand leicht im Stande, der Sache auf den Grund zu sehen. Der Stärkste, schreibt Graf KHEVENHULLER in *Annalibus Ferdinandis T. 7. pag. 90.*, leget gemeinlich die dunkeln Punkte und Artikuln eines Tractats nach seinem Willen und Vortheil aus, und muß der Schwächeste solches wohl leiden, er wolle denn einen Krieg anfangen. Solcher eigenrichterlichen Gewalt bemühen sich andere Staaten billig Ziel und Maas zu setzen, und deswegen fehlet es fast nimmer an Ursachen, wider diejenigen, deren Macht überwiegend ist, mit Berechtigkeit Krieg zu führen, wenn es gleich nicht allein wegen ihrer fürchterlichen Gewalt erlaubet wäre. Hingegen träget sich der Fall selten zu, daß man jemanden nur blos, weil er gefürchtet wird, etwas nimmt, so ihm von Rechtswegen auffer Zweifel zukömmt. Die Lehre vom Gleichgewicht, welche gegen den Verfasser der Reflexions zu vertheidigen ist, unterstützet also keine Ungerechtigkeit, sondern sie wehret derselben, und es machen diejenige Staaten sich deren keinesweges theilhaftig, welche anjetzt Krieg führen, um der immer zunehmenden überwiegenden Französischen Macht Schranken zu setzen, weil man dieser Crone und ihren Bundesverwandten kein klares Recht nehmen, sondern sie nur behindern will, die über die Oesterreichische Succession entstandene Streitigkeiten ihren politischen Absichten gemäß zu entscheiden, und haben wenigstens die Garants der pragmatischen Sanction so viele Befugniß, sich des Hauses Oesterreich anzunehmen, als Frankreich, dessen Feinde zu unterstützen, wenn es auch zweifelhaft wäre, wem die Oesterreichische Lande den Rechten nach zukommen. Mein Gegner formirt also den Statum controversiae übel, indem er voraus setzet, es sey jetzt die Frage von der Behinderung erlaubter Vergrößerungen.

§ X.

Derfelbe irret ferner sehr, wenn er es für ehrenrührig, und folglich un-
erlaubt hält, ein Mißtrauen gegen andere blicken zu lassen. Beim *BURGUNDO*
Histor. Belgic. L. 2. p. 71. heisset es: *Quod inter caeteros mortales invidia, id*
in Principibus pro virtute est, suspicio alienae potentiae. Wer zu seiner nöthigen
Bertheidigung, und nicht zu eines andern vorseßlicher Beleidigung, etwas ver-
der, oder vornimmt, so der Ehre desselben nachtheilig, ist deswegen nicht straf-
bar, weil bey ihm kein *animus injuriandi* fürhanden. Indem man auch eine
Furcht äußert, daß der Mächtigere seine Gewalt mißbrauchen mögte, werden
diesem nicht eben vorseßliche Ungerechtigkeiten, sondern menschliche Schwachheit
ten beigemessen. Denn es fehlet nicht leicht an Gründen, welche große Herren
überreden, daß ihre Unternehmungen wider die Schwächern sowohl den Regeln
der Gerechtigkeit, als der Klugheit gemäß sind. Jedermann will gerne den Vor-
wurf ablehnen, daß er ein *Latro gentium* sey. *Quae autem volumus, credimus*
libenter. In allen Streithändeln beschuldigen die Partheyen einander der Un-
gerechtigkeit, nicht aber eines schändlichen Doli. Nach des Verfassers Grund-
sätzen ließe es wider das Recht der Natur, Grenzvestungen anzulegen. Denn
dieses geschieht immer, aus der geäußerten Furcht, daß uns andere überfallen
möchten. Welcher Nachbar hat sich aber wohl jemals dadurch an seiner Ehre
beleidiget zu seyn erachtet?

§ XI.

Eben wenig lauffet die Lehre vom Gleichgewicht den Regeln einer gesun-
den Politik zuwider. Es ist zwar bey gewissen Umständen allerdings besser, sich
der Sache gemeinem Lauf zu überlassen, als durch Vorseßungen, die man nur
gegen einen Feind zu gebrauchen pfleget, andere stutzig zu machen, wenn es
nemlich an dem Vermögen fehlet, die schädliche Absichten desjenigen, den wir
billig fürchten, zu hinterreiben. Anno 1673. rietten Churfürst Friedrich Wil-
helm von Brandenburg einige seiner Rätthe, den Frieden mit Frankreich aus
dieser bündigen Ursache an, *quoniam sapientis est, temporibus cedere, & quo*
vis major impellat, modeste sequi. *Ac si nec ipse solus negotio sustinen-*
do par sis, nec alii, quorum acque interest, operam conferre velint, quid aliud
superest, quam ut propriae conservationi studeatur (a). Bey andern Umständen
wäre es aber ganz unverantwortlich, die Hände in den Schoß zu legen, und
nicht alles zu versuchen, wodurch man hoffen kann, die vor Augen schwebende
Gefahr abzukehren. Die Churbrandenburgische Rätthe ließen sich daher billig

Anno 1656. ganz anders, und folgender Gestalt vernemen: Amica prius remedia tentare necessum haud est, ni spes sit, per ea periculum averti posse. Ast ubi constat, amica tractatione suscepta periculum invaliturum, aut adversarium vires interim firmaturum, aut inanibus pactis illisurum, stultum fuerit humanitatis officia, simul egregiam occasionem res suas stabiliendi prodigere, ac aliorum se ludibrio praebere; (b) welches in dem fürtrefflichen Anti-Machiavel c. 26. folgender Gestalt bestärket wird: Il est de la prudence, de preferer les moindres maux aux plus grands, ainsi que de choisir le parti le plus sur à l'exécution de celui, qui est incertain. Il vaut dont mieux, qu'un Prince s'engage dans une guerre offensive, lorsqu'il est le maître d'opter entre la branche d'olive & la branche de laurier, que s'il attendoit à des tems desesperés, ou une declaration de guerre ne pourroit retarder que de quelques momens son esclavage & sa ruine. C'est une maxime certaine, qu'il vaut mieux prevenir, que d'etre prevenu: Les grands hommes s'en sont toujours bien trouvés.

(a) PVFENDORF d. 1. Lib. XI. §. 88.

(b) *Ibid.* d. 1. Lib. 6. §. 18.

§. XII.

In dem des
einen über-
mäßige
Macht ver-
mindert
wird, gelan-
get nicht im-
mer ein an-
derer dazu.

Endlich ist es allerdings andern, daß, wenn zu Beibehaltung des Gleichgewichts ein Staat erniedriget wird, ein anderer dadurch wohl zu einer noch fürchterlichen Macht gelanget. Also ergienge es, wie ein grosser Theil der Welt Frankreich behülfflich war, die Kron Spanien zu demüthigen, dadurch aber jenes die Kräfte erhielt, es seit 100 Jahren eben so arg, ja wohl noch ärger als die Spanier zu machen. (§. III.) Hieraus folget jedoch keinesweges, daß die Lehre vom Gleichgewicht nicht auf gute politische Regula gegründet ist, sondern daß man wider selbige bisweilen angestossen, und daß, Incidit in scyllam, qui vult vitare charybdin, wahr werden lassen, welches kluge Staatsleute zu vermeiden suchen müssen, und können.

§. XIII.

Der Franz-
osen Ver-
sicherungen,
daß sie ihre
Grenzen
nicht weiter
ausdehnen
wollen, ist
keinesweges
zu
trauen.

Dem Verfasser der Reflexions ist es nicht darum zu thun, allgemeine Lehren zu befestigen. Er suchet die Welt zu überreden, es sey ungerecht und unvernünftig, sich denen jetzigen Französischen Absichten zu widersetzen. Die Krone Frankreich will, seiner Meinung nach, ihre Grenzen nicht weiter ausdehnen. Sie hat mehrmalen versichert, nichts zu begehren, als daß man ihre Bundesgenossen vergnüge. Nur unter selbige sollen die mehreste Oesterreichische Lande vertheilet werden, und also anderer, nicht aber ihre eigene Macht einen

einen Zuwachs haben. Diese Lockspeise trägt man jetzt nicht zum erstenmal auf. Die Franzosen haben schon öfters die Welt glauben machen wollen, daß sie ohne eigennützige Absichten Krieg führen, dem ohngeachtet aber, wenn es zum Frieden kommen, ihren eigenen Nutzen für allen, und anderer Bestes nur sofern befördert, als sie sich selbst dadurch Vortheil verschaffet. Der Baron LISOLA merket solches in seinem bekannten *Bouclier d'Etat & de Justice* p. 224. also an: Dans les dernieres troubles d'Allemagne, dans lesquels s'etans ingerez d'abord sous couleur de protection, avec mille protestations plausibles, qu'ils ne pretendoient jamais rien pour eux, que la satisfaction de leurs Alliez, quand l'affaire est devenue à sa crise, ils ont demembré l'Alsace du Corps de l'Empire, par le même artifice, qu'ils en detacherent trois Evechez sous le regne d'Henri troisième. Wer kann glauben, daß es jetzt anders ergehen, und Frankreich die oberste Lande wieder abtreten werde, wenn es eine Möglichkeit absiehet, sie zu behaupten.

§. XIV.

Besezt aber diese Erone behielte keinen Fuß breit Landes für sich, so er Auch solz reichte sie jedoch ihren Endzweck, und erlangte eine solche Obergewalt und chenfalls Herrschaft, daß aller Europäischen Staaten Wohl und Weh von derselben erlangen sie Willkühr abhänget, wenn nur die Oesterreichische Macht getrennet wird. Die die Herrschaft über Könige von Frankreich haben die Garantien der wichtigsten Tractaten übernommen, alle andere men, und thun es gewiß ferner. Unter dem Vorwand solche zu erfüllen, oder Europäis auch kraft der mit den Reichsständen errichteten Bündnisse können sie sowohl schen, wenn ja noch willkührlicher alle entstehende Streitigkeiten schlichten, als wenn ihnen die die Oesterreichische Kaiserliche Würde zustünde. Wie sich selbige schon bisher vielfältig in Deutsche Sachen zur Ungebühr gemischt haben, darüber klaget HENNINGER *Medit. ad Macht getrennet Instr. Pacis Westph. Sp 9. p. 579.* also: *Experientia nos docet, hanc gentem nimium & amicis & clientelis in imperio posse, cujus saepe legati in Comitibus tantum non dictatores vel arbitros agebant, cum prestantione eorum, quos sibi faciles vel opportunos reddebant, tum intentato illis metu, qui etiam irae Regis sui paulum propiores & expositi, tamen amore patriae ad fistulam tanti vicini saltare propediem nolere.* Was würde wohl künftig geschehen, wenn die Franzosen das Haus Oesterreich nicht fürchten dürften? Sie erhalten sodann Deutschland in beständiger Unruhe, leisten denjenigen Hülfe, die sich ihrem Willen blindlings unterwerfen, und befördern aller derer Untergang, welche ihnen einige Unruhe verursachen, und die Deutsche Freiheit zu behaupten unternehmen können.

§. XV.

§. XV.

Frankreichs
Macht wird
vergrößert,
wenn Prinzen
vom Hause
Bourbon
einen grossen
Theil
der Oesterreichischen
Länder erhalten.

Dieselbe schwächen aber nicht nur durch die im Sinn habende Zergliederung der Oesterreichischen Macht andere Europäische Staaten, und setzen sie anffer Stand, ihnen den Kopf bieten zu können, sondern die innerliche Kräfte des Hauses Bourbon überkommen auch dadurch einen grossen Zuwachs. Denn wer sind doch die Bundesgenossen, denen man die Oesterreichische Länder in Italien und in den Niederlanden erwerben will? Es sind Prinzen vom Hause Bourbon, nemlich die Söhne König Philipp V. von Spanien. Diese können uns möglich ohne Französischen Schutz behaupten was ihnen Frankreich anjetzt giebet. Um solchen Schutz zu erlangen, müssen sie also mit dieser Krone in der genauesten Vereinigung bleiben, und nichts ihr missfälliges vornehmen. Im Hause Oesterreich gieng es für Zeiten nicht anders zu. Die Deutsche Linie war des Bestandes der Spanischen höchst benöthiget, und diese leistete jener manchen nützlichen Dienst. Sie lebten daher gemeinlich in der genauesten Freundschaft, und ver Spanische Abgesandte vermogte öfters zu Wien mehr, als alle Kaiserliche Räte. Das Haus Bourbon folget diesem Exempel, und wird es beständig thun, mithin hat man für die Freiheit Europens unzulänglich gesorget, da im Utrechtschen Frieden nur ausgedungen ist, es sollte die Französische und Spanische Krone nimmer ein Haupt tragen, weil dem ohngeachtet beide Reiche ihre Kräfte vereinigen werden, und dadurch in den Stand gerathen, denen übrigen Reichen Gesetze vorzuschreiben. VASSOR hat in seiner *Histoire de Louis XIII. Tom. VI. pag. 627. 628.* solches folgendergestalt längst vorher gesagt: Charles (Prince de Galles) demanda si le Roi d'Espagne joindroit ses armes à celles de S. M. Britannique, en cas que l'Empereur ne voulut pas consentir aux propositions raisonnables, dont ils conviendroient l'un & l'autre. *Monsieur, repondit Olivarez au Prince de Galles, vous demandez une chose, que le Roi mon maître ne peut accorder. C'est une maxime d'Etat constamment recue dans cette Cour, de n'entrer point en guerre contre l'Empereur. Une des branches de la Maison d'Autriche n'attaquera jamais l'autre. La maxime etoit certainement bonne. Il ne faut point douter, qu'elle n'ait fort contribué à l'agrandissement de la Maison d'Autriche. Si celle de France prend désormais la même methode, comme il y est beaucoup d'apparence, l'Europe conservera l'elle longtems sa liberte?*

§. XVI.

Die entfernte
Staaten
haben

In den Reflexions wird ferner eingeworfen, man wolle ein solches Gleichgewicht zum Gleichgewicht Europens machen, woran die entfernte Mächte, welche von den Conqueten Frankreichs nichts zu fürchten haben, keinen Theil nehmen, und wodurch eine andere Art von Gegengewicht, welches die Fürsten und

und Stände des Reichs unter einander zu erhalten Ursach haben, über den Haufen gestossen werde.

Frankreich
zu fürchten
Ursach.

Allein welcher Europäischer Staat ist wohl von Frankreich so weit entfernet, daß er dessen Conquenten nicht fürchten darf? Wie diese Erone ihre Herrschaft nicht auf die Nachbaren einzuschränken gewöhnet ist, lehret das entlegene Norden, an dessen Händeln sie jedesmal den größten Theil genommen. Von langen Zeiten her hat sich bey allen Polnischen Königswahlen eine starke Französische Parthey hervor gerhan, und welchen Einfluß die Französische Rathschläge in die Nordische Geschäfte haben, davon liegen ganz neue Proben für jedermanns Augen. Ist Deutschland unter die Füße gebracht, so muß ganz Europa folgen. Dieses erkannte König Christian IV. von Dänemark sowohl, als König Gustav Adolph von Schweden, und beide widersezten sich deswegen mit äußersten Kräften der Unterdrückung, die Kaiser Ferdinand II. dem Teutschen Reich androhete. Die Schwedische Reichsräthe, welche Anno 1671. mißbilligten, daß sich Schweden mit Frankreich wider die Holländer verbande, führten als einen Grund ihres Widerspruchs an, daß man sich der überwiegens den Französischen Macht widersezzen müßte, und schrieben: Sur tout, il est bien à remarquer ici, que les Etats du Roiaume, d'un commun suffrage, approuverent la paix, qu'on avoit renouvellee avec la Hollande, & qu'ils consentirent au dessein de former la triple Alliance, comme un moien propre à retenir dans ses justes bornes la Couronne de France, laquelle, si on l'avoit abandonnée à Son ambition, auroit pu facilement assujettir les autres Etats. Und ferner: Si la Hollande a le malheur d'etre subjuguée, il sera fort facile à la France de passer outre, & d'etendre les limites de son Roiaume, en sorte qu'on n'aura rien avancé jusques à aujourd'hui, par tant de conseils & de deliberations, si la Suede même, contre ses anciennes regles, & contre les loix de la prudence, grossit les forces des Francois. Quelle digne opposerat-on apres cela aux rapides progres d'une Couronne puissante en elle même, & considerablement agrandie.

Auch heisset es in einer Anno 1682. unter dem Titul: *la Suede redressée dans son veritable Inverez* ans Licht getretenen Schrift: Sa Majesté Suedoise est dans cet interet naturel, ou sont tous les Souverains generalement quelconques, de se tenir soigneusement sur ses gardes, pour que nul Potentat sous quelque pretexte ni pour quelque occasion, que ce puisse estre, ne se mette jamais dans l'etat de le pouvoir ombrager, ni inquieter dans toute l'etendue de sa monarchie, & partant il ne peut pas estre disputé, qu'il ne soit de son devoir, mais d'un devoir indispensable, d'empêcher de tout son possible, par toutes voies de droit, que nulle Puissance dans l'Europe n'eleve & ne fortifie sa puissance au dessus

Strub. Nebenst. II, Th.

R

d'un

d'un certain degré, soit sur terre, soit sur mer; und der Verfasser behauptet mit gutem Grunde, qu' apres la conquete des Pais bas la France eut pu aller administrer justice selon tous ses plaisirs & volontés dans le Sund & sur toutes les mers navigables du Nord, comme elle a bien osé l'entreprendre depuis peu avec ses seules forces contre les Turcs dans l'Archipel. Dieses alles bestärket der Graf von Orensterna in einem König Carl XII. Anno 1702. zugesandten Gutachten also: La conservation de la balance de l'Europe n'est pas moins le principal interet de la Suede, qu'elle est celui des autres puissances. Car si cette balance venoit à pancher, par la trop grande Puissance, de quelque Prince, la Suede n'auroit plus à attendre, que le triste soulagement de Polyphemé ou celui du tour, c'est à dire, qu'étant la plus reculée, elle ne seroit que la dernière à plier sous le joug (a).

(a) *Recherches sur les alliances & les Interevs entre la France & la Suede* par Mr. ROUSSET p. 84. 86. 126. 127. 134. 298.

§. XVII.

Teutsch-
land ist ei-
nes mächt-
igen Kai-
sers benö-
thiget.

Es ist ganz irrig, daß, wenn Frankreich seinen Endzweck nicht erreicht, daß Gleichgewicht zwischen den Fürsten und Ständen des Reichs über den Haufen geben werde. Soll dieses unverletzt bleiben, so müssen wir einen Kaiser haben, der die schwächere Glieder des Reichs wider die Mächtigere so wohl, als wider auswärtige Feinde schützen kann, wenn ihm der größte Theil von Teutschland anhänget, und dessen eigene Kräfte gleichwohl nicht hinlangen, die Reichsstände um ihre Freiheit zu bringen. Was helfen seine richterliche Erkenntnisse, wenn ihm das Vermögen mangelt, sie zu vollstrecken? Wo des Richters Hilfe aufhöret, da beginnet die erlaubte Selbsthilfe. Nach unserer Reichsverfassung sollte diese nimmer gebrauchet werden, und der Kaiserliche Schutz den kleinern nicht weniger in Sicherheit stellen, als den größern seine Macht. Es kann nichts heilsamer seyn, als die gebührende Handhabung des oberherrlichen Amts. Dadurch wird aller innerliche Krieg und Blutvergießen vermieden, mittelst dessen sonst die Zerungen großer Herren, welche keine Obern haben, auszumachen sind. Man öfnet aber dazu Thür und Thor, so bald das Ruder des Regiments einem Fürsten in die Hände geräth, der seiner wenigen Kräfte halber weder in, noch außer Teutschland zu fürchten ist. Unter der Regierung Kaiser Leopolds war es dahin kommen, daß die Reichsgerichte sich selten getrauten, wichtige Streitigkeiten zu entscheiden. Churfürst Friederich Wilhelm von Brandenburg verlangte nicht einmal, daß man wider die in die Mark gefallene Schweden noch Vorschrift der Reichsgefesse gerichtlich verfahren sollte (a), und der Dänische Gesandte Liliencrona trug kein Bedenken, dem

Lü

Kübeckischen Domcapitel zu sagen: Regi suo lat militum esse, ad istos adversus chartas Vienna nullo pondere advolantes tuendum (b). Will ein schwacher Kaiser sich in den Stand setzen, sein höchstes Amt gebührend verrichten zu können, so müssen entweder die mehreste und mächtigste Reichsstände ihn kräftigst unterstützen, oder er auswärtige Hülfe durch Bündnisse erlangen. Jenes ist selten möglich, wegen der verschiedenen Absichten, welche die Deutsche Fürsten haben. Man beweget sie schwerlich, sich andern zum Vessan in Gefahr zu begeben, und einen großen Aufwand zu machen.

Nur der fürchtende Unwille des Kaiserl. Hofes, oder die Noth, worin sie sich selbst mit befinden, veranlasset dieselbe mit ihren Stimmen auf den Reichstagen, auch wirklicher Volk- und Geldhülfe dem Kaiser beizutreten.

Jenen beobachten die wenigste, bevorab die Mächtigere, wenn er nur auf dem Papier geäußert werden kann, und es ist den mehresten gleichgültig, in wessen Händen ein streitiges Land ist. Ja sie gönnen es öfters demjenigen am liebsten, der kein Recht dazu hat. Wie kann man denn hoffen, daß sich viele bereit finden lassen, die Kaiserliche Verfügungen zu vollstrecken? Auch vertheidiget man die Grenzen Teutschlandes wider feindselige Nachbarn schwerlich allein mit Reichsarmeen, weil es nicht wohl möglich, die stehende Mannschaft und verwilligte Gelder schleunig bey einander zu bringen. Der Kaiser muß also das Beste thun, wenn ein mächtiger Feind Teutschland angreifet, wesswegen, als selbiger im dreißigjährigen Kriege so sehr geschwächt worden, daß er den Franzosen und Schweden nicht hinlänglich widersehen können, dadurch viele und insonderheit die an den Grenzen befindliche Stände fast zu Grunde gerichtet sind.

Auswärtige Bündsverwandten vermögen aber entweder nicht, dem Kaiser Ehrfurcht und Gehorsam zu erwerben, oder sie unterwerfen das Teutsche Reich in der That ihrer Herrschaft. Verbindet sich der schwache Kaiser mit den Seemächten wider mächtige Reichsstände, so nehmen die Franzosen der letztern Parthey, und das Kaiserliche Ansehen wird sodann in große Gefahr gesetzt, weil die vereinigte Kräfte des ganzen Teutschlandes und der Seemächte kaum hinreichen, Frankreich in gehörigen Schranken zu halten, wenn es eine starke Parthey in Teutschland hat. Trifft aber der Kaiser mit den Franzosen in ein Bündniß, alsdenn muß er derselben Absichten befördern, mithin die Teutsche Freiheit unterdrücken helfen, anstatt sie, seinen Pflichten gemäß, wider solche gefährliche Nachbarn zu vertheidigen.

(a) PVFENDORF de Rebus Brandenburgicis Lib. 13. §. II.

(b) PVFENDORF d. l. Lib. 19, §. 66.

§. XVIII.

Die Macht des Hauses Oesterreich hat demnach die Churfürsten bewogen, so manchen Kaiser aus demselben zu erwählen. Es fehlet so viel, daß der Verfasser der Reflexions solche in Zweifel ziehet, daß er sie vielmehr über die Gebühr vergrößert, und seine Leser glauben machen will, es sey dieselbe der Teutschen Freiheit gefährlich, und zwar (1) weil sie immer einen Zuwachs erlangen werde, so oft die Erbfolge auf die Weiber fällt, wann nemlich selbige sich an große Häuser vermählen.

(2) Soll der Wienerische Hof aus politischen Ursachen die Ungarische Macht bisher verborgen haben, deren Größe sich aber anjetzt äußern, und mit selbiger das Reich überschwemmet werden können.

Nun ist es (1) allerdings möglich, daß bey künftig entstehender Gelegenheit ein Besitzer der Oesterreichischen Lande Lust bekomme, seine Macht dergestalt zu vergrößern, daß sie der Freiheit Europens gefährlich seyn könnte. Wenn aber dieses geschieht, alsdenn werden dessen gegenwärtige Freunde demselben so sehr entgegen seyn, wie sie anjetz die Kaiserin unterstützen. Heirathen und Erbfälle können den kleinsten Fürsten groß und fürchtbar machen. Wer folgert aber daher, man müsse schon jetzt suchen ihn zu erniedrigen? Die Sorge einer durch ungewisse Zufälle künftig zu sehr anwachsenden Oesterreichischen Macht ist etwas entferntes und ungewisses, hingegen aber der allzugroße Anwachs der französischen Macht durch die Trennung der Oesterreichischen Länder für der Thür, und wirklich fürhanden, dafern die Absichten der Cron Frankreich nicht vereitelt werden. Es ist also unvernünftig, wenn man vielmehr darauf denket, wie es zu verhindern, daß Oesterreich künftig nimmer zu groß werde, als vielmehr seine Rathschläge dahin richtet, daß das schon gar zu fürchterliche Frankreich zum Gipfel seiner Macht und Oberherrschaft nicht jetzt gelange. Der Verfasser bemerket, daß die Republik Holland ihre versprochene Garantie der Oesterreichischen Pragmatischen Sanction auf den Fall eingeschränket habe, wenn der Bräutigam der Oesterreichischen Erbin seine Patrimonialländer einem jüngern von seinem Hause überlasse, und hieraus erhellet, wie die Mächte, denen an der Erhaltung des Gleichgewichts so hoch gelegen, dasjenige, was der Verfasser fürchtet, zu verhindern, unvergessen sind. Die Vermählungen der Oesterreichischen Prinzessinnen an zwey Prinzen aus dem Hause Lotharingen geben auch satfam zu erkennen, daß der Wienerische Hof durch Heirathen mit mächtigen Fürsten wider sich Eifersucht zu erregen vermeiden wolle. Man lesset (2) selbigen eine gar zu feine weit aussehende Politik bey, wenn dafür gehalten werden will, daß er die Kräfte des Königreichs Ungarn deswegen bis
her

Reflexions touchant l'Equilibre.

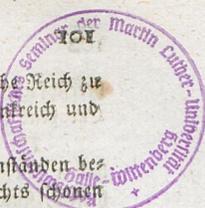
her verhehlet habe, damit sie sowohl geschonet, als auch das Teutsche Reich zu gleicher Zeit desto leichter beweget würde, in den Kriegen wider Frankreich und den Türken Volk und Geld herbey zu schaffen.

Das Haus Oesterreich hat sich mehrmalen in so traurigen Umständen befunden, daß es die äußerste Kräfte anspannen müssen, und nichts schonen dürfen, um seinen Untergang abzuwenden. Wider Frankreich und Teutschland ist fürhin deswegen von den Ungarischen Kriegesvölkern kein so großer Gebrauch als jetzt gemacht, weil die innerliche Uneinigkeit des Königreichs Ungarn solches nicht verstatet hat, man der Ungarischen Nation wenig trauen dürfen, und diese der öftern Türkenkriege halber daheim genug zu thun gehabt. Diese Hindernissen sind zwar ansetz nicht fürhanden. Sie werden aber vielleicht wieder entstehen, und man hat nicht zu fürchten, daß die die Freiheit so sehr liebende Ungarn sich solten gebrauchen lassen, eine ihre Slaverey zugleich veranlassende ohnumschränkte Gewalt in Teutschland einzuführen, wozu auch derselben Kräfte bey weitem nicht hinreichen. Gleichwie verschiedene im Teutschen Reich und dem Norden erfochtene herrliche Siege keinen Beweis machen, daß Schweden solche grosse Länder zu bezwingen vermag, so muß man auch den Ungarn kein so fürchterliches Vermögen beilegen, weil ihre Waffen in dem gegenwärtigen Kriege mit einigem Glück geführet worden. Dieses Glück erweist eben wenig, daß die Oesterreichische Macht hinlanget, den Bestrebungen vieler wider selbige verbundener Reiche Widerstand zu thun. Vermuthlich wäre die Kaiserin schon bezwungen, wann ihr nicht die Bundesgenossen Hülfe wieserdahin lassen. Einige wenige ohne grossen Schaden geendigte Feldzüge erweisen nicht, daß sich ein Staat wider mächtige Feinde auf die Dauer vertheidigen könne.

§. XIX.

Der Verfasser der Reflexions will zwar aus demjenigen, was er von Noth dessen der Oesterreichischen Macht angeführet hat, nicht folgern, daß die Kaiserin sie vorgez misßbrauchen werde. Er fürchtet aber, es mögte unter ihren Nachkommen eine heime liche Absicht ner so herrschüchtig seyn, als Carl V. und Ferdinand II. gewesen, mithin selbigen sich die Rathschläge zu Nutze machen, welche Herzog Carl von Lotharingen dem Kaiser Leopold in seinem politisch n Testament gegeben.

Diese Besorgniß hat zum Theil Grund. Sie erweist aber mehr wider den Verfasser, als für denselben. Denn eben aus der gegen das Haus Oesterreich von ihm angeführten Ursach kann man keinen Französischen Behebungen, wenn sie auch noch so wohl gemeinet wären, trauen, und da Frankreich weit mächtiger, wie besagtes Haus, so ist vielmehr zu fürchten, daß ein herrschü



Herrschsüchtiger Französischer König, als ein Besitzer der Oesterreichischen Lande Europens Freiheit Abbruch thun werde.

Die Mittel, welche Herzog Carl von Lotharingen in Vorschlag gebracht haben soll, um dem Hause Oesterreich unvermerkt zur Universalmonarchie zu helfen, sind dergestalt beschaffen, daß bey jetzigen Umständen der Sachen nichts leichter ist, als sie zu vereiteln.

Man soll (1) unter dem Vorwand der Ehre oder eines conquetirenden Landes alle Teutsche Reichsfürsten dergestalt unvermerkt ausfaugen, bis man sie endlich zu Gouverneurs der Provinzen gemachet hat, wie es in Frankreich geschehen.

Die Teutsche Reichsstände lassen sich aber kaum bewegen, dasjenige herzugeben, was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, und sie werden nimmer eitelere Ehre halber, oder um die Grenzen des Reichs ohne ihren besondern Nutzen zu erweitern, sich dergestalt ausfaugen lassen, daß ihnen die Landeshoheit entzogen werden könnte.

(2) Soll man sich der natürlichen Feindschaft zwischen den Ungarn und Teutschen bedienen, um durch jener Hülfe Teuschland als ein überwundenes Land in eine Monarchie zu verwandeln.

Solche Feindschaft rühret aber nur daher, weil die Teutsche den Ungarn ihre Freiheit nehmen, und dem Hause Oesterreich zu einer ohnumschränkten Gewalt verhelfen wollen. Es ist daher nicht glaublich, daß die Ungarische Nation, wenn sie gleich die Teutsche überhaupt hasset, dem Wienerischen Teutschen Hofe beförderlich seyn sollte, eine solche Gewalt zu erlangen. Ihre Neuterey thut im Felde nützliche Dienste. Sie ist aber unvermögend, das mit grossen wohlgeübten Kriegesheeren und starken Festungen angefüllte Teuschland zu bezwingen. Ueberdem machet die geringste Bewegung der Türken dem Wienerischen Hofe so viel zu schaffen, daß alle Ungarische Kräfte nicht hinreichen, ihn dawider in Sicherheit zu stellen, von welcher man währenden Türkentrieges in Teuschland nicht den mindesten Gebrauch machen kann.

(3) Wird angerathen, die Reichsglieder, auch Holl- und Engeland wider Frankreich aufzuheben, und zu bewegen, sich in Krieges- und Friedenszeiten mit Geld und Volk zu versehen, unter dem Vorwand, daß der Rheinstrom vertheidiget werden müsse, dessen Schwäche jedoch das Haus Oesterreich groß mache.

Es ist aber keinesweges zu vermuthen, daß die Seemächte ohne erhebliche Ursachen sich wider Frankreich werden aufheben lassen. Wenn auch die Reichsglieder in Krieges- und Friedenszeiten mit Volk und Geld versehen sind,

so fällt es dem Kaiser um desto mehr schwer, sie unter das Joch zu bringen. Was für Vortheil die Schwäche des Rheinstroms dem Hause Oesterreich bringen könne, ist unbegreiflich. Durch die zu dessen Vertheidigung geführte Kriege hat es, seit dem Frankreich groß worden, nimmer etwas gewonnen, wohl aber durch die kostbare Vertheidigung der Vorder-Oesterreichischen Lande, welche der Wienerische Hof so oft übernehmen müssen, zugleich Deutschland vertheidiget.

Endlich (4) soll man die Teutsche Fürsten und Stände nöthigen, das Reich dem Hause Oesterreich erblich zu versichern, und sich dessen Oberherrschafft gänzlich zu unterwerfen, auch, um diesen Zweck zu erlangen, Engeland und Holland mit der Hoffnung einiger im Handel gewinnenden Vortheile zu unterhalten suchen.

Es wird aber nicht mehr dazu erfordert, eine ohnumschränkte Gewalt, als ein Erbrecht in Teutschland zu überkommen, und man wird daher die Teutsche so wenig bewegen, dieses als jene einem Kaiser zu übertragen. Die Seemächte wissen auch aus der Erfahrung zur Gnüge, von welcher geringen Dauer die ihren Kaufleuten eingeräumte Vortheile sind, wenn man sie nicht mit starkem Arm behaupten kann, welches unmöglich, dafern Frankreich oder das Haus Oesterreich eine überwiegende Macht erlanget.

Der Verfasser der Reflexions schließt endlich, daß, weil der Fürst, welcher diese Projecten entworfen, solche vor thunlich erachtet hat, man sie zur Besserstellung bringen könne.

Dieser Schluß ist aber handgreiflich seltsam. Es steht dahin, ob sie von demjenigen herkommen, dem man dieselbe beileget. Solchenfalls hat er gewiß selbst Nachsagungen für keine Gewisheiten ausgegeben. Alles gründet sich darauf, daß sowohl die Teutsche Reichsstände, als die Seemächte werden zu verleiten seyn, ihr wahres Beste hindanzusetzen. Wenn dieses wegfällt, und die Lehren einer gesunden Staatsklugheit bey ihnen die Oberhand behalten so fällt das ganze Project hinweg.

Wie kann endlich der Verfasser schreiben, es sey möglicher, daß das Haus Oesterreich zu einer souverainen Gewalt über das Reich, als daß Frankreich zu einer Unversalmonarchie gelange? Dieses vermag alle der Teutschen Freiheit nachtheilige Anschläge des Wienerischen Hofes zu vernichten, wenn auch die Sachen in den Umständen bleiben, worin sie sich anjetzt befinden, und die Oesterreichische Erbfolge der Pragmatischen Sanction behauptet wird. Wer will aber den Franzosen Widerstand thun, wenn sie ihren Entwurf ausgeführt, und die Oesterreichische Macht in so viele Staaten vertheilet haben, daß kein einziger ihnen den Kopf bieten kann?

§. XX.

Vertheilung dieses
Hauses mit
der verschiede-
ne Bes-
schuldigun-
gen.

Um das Haus Oesterreich verhaßt zu machen, will man in den Reflexions behaupten, es gebe selbigem die durch die Pragmatische Sanction eingeführte Untheilbarkeit das Vermögen, allen andern Mächten Deutschlands Gesetze vorzuschreiben, die an viele derselben habende Ansprüche auszuführen, und insonderheit dasjenige zurückzufordern, was durch Tractaten wider besagte Pragmatische Sanction weggegeben worden.

Man beschuldiget dieses Haus, daß es sich viele erledigte Lehne zugeeignet, große Titul über andere Häuser beigeleget, seine Lande der Reichsgerichtsbarkeit entzogen, und hingegen viele unmittelbare Stände seiner Oberherrschaft unterworfen habe.

Nun ist in keine Abrede zu stellen, daß selbiges nicht leicht eine Gelegenheit verabsäumet hat, seine Macht zu vergrößern. Eben dieses aber haben alle andere Königl. und Fürstl. Häuser gethan, und wenn die Menschen bleiben, wie sie anjetzt sind, so ist keinesweges zu zweifeln, daß es auch künftig von allen ohne Ausnahme geschehen werde. Wollte man immittelst eine Vergleichung zwischen Oesterreich und verschiedenen andern Häusern anstellen, und untersuchen, auf was Weise sie zu ihrer jetzigen Macht gelangt sind, so würde gewiß Oesterreich dasjenige nicht seyn, welches die mehreste gegründete Würde hören müßte. Selbiges hat für vielen andern eine Maßigung in seinen Rathschlägen geäußert, und gab ihm der Churfürst von Sachsen Anno 1657. das rühmliche Zeugniß, *neminem non Austriae moderatione usum, ac a praecipitibus consilii abhorruisse* (a).

Die Oesterreichische Privilegia fori hat das Reich gut geheißen, und es ist ohnaußgemacht, ob diejenige Oesterreichische Landsassen, welche sich eine Unmittelbarkeit anmassen, dazu berechtiget sind. Wider weit schwächere Stände bringet man dergleichen Beschwerden an, und der Verfasser würde es dennoch bedenklich finden, deswegen gegen selbige so gehässig zu schließen, wie er gegen das Haus Oesterreich gethan.

An Präensionen wird es wohl niemand leichtlich fehlen, und, da Frankreich längstens gewohnt ist, solche von den Zeiten Kaiser Carl des Grossen herzuleiten, es auch dieser Crone nicht schwer fallen, einen Vorwand zu finden, ihre Grenzen gegen Deutschland zu erweitern. Niemand kann freilich dafür gut sagen, daß nicht demaleins ein Besizer der Oesterreichischen Lande etwas widerrechtliches begehren sollte. Von jetziger Beschaffenheit der Sachen ist aber solches weniger zu fürchten, als daß Frankreich, und diejenigen, welchen es ein
nen

nen Zuwachs gönnet, mit dergleichen Prätenfionen ihren Nachbarn beschwerlich fallen werden.

(a) PVFENDORF de Rebus Brandenburgicis Lib. 7. §. 33.

§. XXI.

Damit bey denjenigen ein Widerwille gegen die Lehre vom Gleichgewicht ^{Alle Euros} entstehen möge, von denen man fürchtet, daß sie in ihre Rathschlüsse ^{Einfluß päische} haben möge, sind den Reflexions verschiedene Anmerkungen über die Umstände, ^{Staaten} worin sich selbige befinden, einverleibet, womit man erweisen will, daß be- ^{solten sich} billig dem sagte Lehre diesen Mächten so nachtheilig sey, als den Franzosen. Es wird ^{Anwachs} insonderheit die Russische und Preussische, wie auch des Kaisers und der Kai- ^{der Franz} serin Macht in Italien vergrößert, und angemerket, daß sie gleichwohl nie- ^{zösischen} manden beunruhige. ^{Macht,} nicht aber

Nun ist wohl keiner jemals so unbesonnen gewesen, zu lehren, es müßte ^{der Russi} nicht gestattet werden, daß ein Reich mächtiger sey, als das andere. Wie ^{schen Preuß} wäre es doch möglich, eine völlige Gleichheit einzuführen? Diese stiftete viel ^{fischen und} leicht ehe Unruhe, als Ruhe. Nur eine solche Macht ist allen verderblich, ^{Toscanis} sie alle, nach menschlichem Ansehen, schwerlich widerstehen können, zu welcher ^{sehen widers} Rußland bisher nicht einmal in Norden gelangt ist, und also vielweniger ganz ^{setzen.} Europa solches fürchten darf. Es bestehet dieses Reich aus weitläufigen Län- dern, und kann eine ziemliche Anzahl Soldaten ins Feld stellen, keinesweges aber so viel Geld und Menschen herbey schaffen, als zu Bezwingung unsers Welt- theils erfordert wird. In dem Antimachiavel c. 5. wird dieses mit folgenden Worten bekräftiget: Cette nation, qui commence à present à figurer en Europe, n'est guere plus puillante, que la Hollande en troupes de mer & de terre, & lui est beaucoup inferieure en richesses & en ressources. Die zunehmende Macht des Hauses Brandenburg kann wohl dessen Nachbarn beschwerlich fallen, nicht aber ganz Europa Schrecken einjagen, über welches es mit eigenen Kräften eine Herrschaft zu erlangen, noch zur Zeit nicht hoffen darf.

Heben gleich, wie man weiter einwirfet, die Italiänische Staaten des Kaisers und der Kaiserin selbige über die angrenzenden Fürsten und Republiken in Italien empor, so sind sie thuen doch bey weitem so furchtbar nicht, als das Haus Bourbon, wenn der größte Theil dieses schönen Landes in dessen Gewalt kommen sollte.

Die Staatsflugheit erfordert zwar, daß man alles mögliche beitrage, damit unruhige Nachbarn im Zaum gehalten werden, die sich auf anderer Kos- ten zu vergrößern suchen, wenn gleich nicht ganz Europa sich für ihnen fürch- ten darf, und deswegen haben z. E. diejenige, welchen der Lage ihrer Länder

Strub. Nebenst. II. Th.

D

oder

oder des Handels halber daran gelegen, daß niemand in Norden zu mächtig werde, nimmer geschehen lassen, daß sich daselbst ein Reich das andere unterwürfig gemacht hat. Die entferntere Staaten, z. E. Portugal und Venedig, nehmen aber ganz vernünftig an dergleichen Händeln wenig Theil, da sie hingegen sowohl, als die Nordländer billig einen solchen Anwachs der Französischen Macht zu verhindern suchen sollten, welcher allen beschwerlich fallen, und sie unter das Joch bringen kann.

Der Verfasser der Erinnerungen über Herrn KARLENS Abhandlung von der Balance Europens will p. 207. behaupten, daß man bey Bestimmung der Balance nicht nur auf die Macht, sondern auch auf die Arglist, den Ehrgeiz und die Emsigkeit eines Prinzen sehen müsse. Nun verbindet zwar auch dieses alles die Nachbarn, sich nach Vertheidigungsmitteln umzuthun. Die Staatsbalance erfordert aber nicht eben, daß man blutige Kriege führe, um das Reich eines so gefährlichen Herrn auf künftige Zeiten zu schwächen.

Niemals können der Gewalt unserer Könige und Fürsten so genaue Schranken gesetzt werden, daß ein kühner, arglistiger und ehrgeiziger Herr sie nimmer zu mißbrauchen vermögte. Es wäre z. E. ein Staatsfehler begangen, wenn man die Münsterische Macht unter Bischof Christoph Bernhard von Galen als eine solche angesehen hätte, welche gänzlich zu trennen sey, weil dieser kühne und geschickte Herr seinen Nachbarn viele Unruhe verursacht hat. Nicht den übermäßigen Kräften des Stifs Münster, sondern den außerordentlichen Eigenschaften des Regenten war solches beizumessen, nach dessen Tode keiner seiner Nachfolger andern Staaten so beschwerlich gefallen, noch vielleicht jemals künftig einer derselben so sehr gefürchtet werden mögte.

§. XXII.

Beim Schluß will der Verfasser der Reflexions zeigen, daß man keines schwer, sich durch Defensivbündnisse wider die übermäßige Macht eines Staats zu schützen. Gleichgewichts bedürfe, sondern zu andern gleichgültigen, billigen und zu Erlangung des nemlichen Zwecks, worauf das Gleichgewicht abzielet, weit geschicktern Mitteln seine Zuflucht nehmen könne. Dieses sollen Defensivbündnisse seyn, welche zwischen allen denjenigen Mächten geschlossen werden könnten, denen Frankreich Verdacht erwecket.

Ich bemerke zuvörderst, wie der Verfasser allhier billiget, daß man durch Verbindungen einen Verdacht wider andere Mächte äußere, welches er fürhin gemißbilliget hat.

Daß auch dieser sein Vorschlag eben dasjenige zum Grunde leget, was er so eifrig bestreitet, hat GUNDLING in den *Gundlingianis d. l. p. 389.* folgender Gestalt gezeigt: „Soll es, spricht, er ein *foedus defensivum* seyn, so ändert

„Dert sich das Theatrum dem Schein nach, aber nicht recht. Denn entweder wollen sie andere verbinden, daß sie ihnen helfen sollen, wenn sie der Conquerant angreiffet, und also billigen diese gewissenhafte Leute in der That unsern Sag, man solle *crescenti potentiae* mit Gewalt widerstreben. Gehet die Defension auf den Dritten, so ist es wiederum Sonnenklar, daß sie mit uns einig sind, indem sie nichts anders sagen, als man solle nicht zulassen, daß der Dritte von dem Gewaltigern über einen Haufen geworfen werde, und dieses heisset in meinem Lexico, *crescenti potentiae* resistere. Woraus dann deutlich erhellet, daß sie nicht wissen, was sie reden.

Die von dem Verfasser der Reflexions angerathene Bündnisse kann man jedesmal mit den Gründen kraftlos machen, welche bisher wider die Pragmatische Sanction angeführet sind. Es wird heissen, sie wären *salvo jure tertii* errichtet, und deren Absicht nicht, jemanden sein habendes Recht zu nehmen, sondern widerrechtlichen Gewaltthätigkeiten zu steuern. Die Gerechtigkeit erlaubt jedoch Königen und Fürsten ihre Forderungen mit den Degen auszuföhren. Was können aber nach solchen Grundsätzen Defensivbündnisse wohl für Nutzen schaffen? Denn es fehlet Conqueranten nimmer an Präntensionen, die auf eben so scheinbare Gründe gebauet werden, als diejenige sind, mit welchen man die feindliche Ueberziehung der Oesterreichischen Länder zu rechtfertigen suchet.

Wie schwer es auch fällt, und wie viele Zeit es erfordert, mehrere Staaten, welche gemeiniglich verschiedene Absichten haben, durch ein Bündniß zu vereinigen, lehret die ältere und neuere Historie, bevorab aber dasjenige, was seit wenig Jahren geschehen, daher es keine Unmöglichkeit, daß ein Volk viele andere unterdrücke, wie der Verfasser der Erinnerung über Herr Kahlens Abhandlung von der Balance Europens p. 178. dafür hält, und erweisen die entstandene verschiedene grosse Monarchien, wie gar thunlich es ist, wenn niemand auf die Erhaltung des Gleichgewichts denket.

Wird endlich ein Bündniß sehr vieler Staaten zum Stande gebracht, so ist es hoch selten von langer Dauer. Der Graf von KHEVENHULLER merket in seinen *Annalibus Ferdinand.* Tom. 4. p. 1780. an, und schreibt: „man wüßte, daß die Eigen allerley Zufällen, so man weder erdenken, noch executiren kann, wegen der unterschiedlichen Nationen, und daß ein jeder das Wasser auf seine Mühle leiten will, unterworfen.“ Womit dasjenige übereinstimmt, was Anno 1682. der Churbrandenburgische Gesandte beim PUFEN. DORF *Res. Brand. Lib. 18. §. 73.* sagte: *Electorem nempe novissimo bello maximo cum suo damno expertum, quam anceps sit, multis cum foederatis in*

potentem hostem bellum gerere, & quam parum ob discrepantes rationes ipsorum constantiae fidendum.

Es bleibt also wohl gewiß, wie große Herren zu verhindern Ursach haben, daß nicht einer zu solcher Macht durch anderer Unterdrückung gelange, der nur sehr viele mit vereinigten Kräften und zweifelhaftem Erfolg widersehen können, folglich daß die politische Lehre vom Gleichgewicht kein Blendwerk ist, noch derjenige die Ungerechtigkeit unterstützt, welcher sich dawider sezet, daß der Stärkere seine zweifelhafte Ansprüche wider den Schwächern mit dem Degen behauptet.

Ich schlicke diese Abhandlung mit folgenden Worten des unvergleichlichen Antimachiavel cap. 26.: La tranquillité de l'Europe se fonde principalement sur le maintien de ce equilibre, par lequel la force superieure d'une Monarchie est contrebalancée par la puissance reunie de quelques autres Souveranis. Si cet equilibre venoit à manquer, il seroit à craindre, qu'il n'arrivat une revolution univerville, & qu'une nouvelle Monarchie ne s'etablit sur les debris des Princes, que leur desunion rendroit trop foibles. La politique des Princes de l'Europe semble donc exiger d'eux, qu'ils ne negligent jamais les alliances & les traités, par les quels ils peuvent egaler les forces d'une Puissance ambitieuse, & ils doivent se mesier de ceux, qui veulent semer parmi eux la desunion & la zizanie. Qu'on se souviene de ce Consul, qui pour montrer combien l'union etoit necessaire, prit un cheval par le queue, & fit d'inutiles efforts pour la lui arracher, mais lorsqu'il la prit crin à crin en les separant, il en vint facilement à bout. Cette leçon est aussi propre pour certains Souverains de nos jours, que pour les regionaires Romains. Il n'y a que leur reunion qui puisse les rendre formidables, & maintenir en Europe la paix & la tranquillité.

Neunte Abhandlung,

Von dem Steuermwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittlern Zeiten.

§. I.

Es leidet keinen Zweifel, daß schon in den mittlern Zeiten die Deutschen In den
Unterthanen vielfältig mit Steuern belegt worden. Einige derselben sind mittlern
ordentlich, und zwar mehrtheils alle Jahr, andere aber bey außerordentlichen Zeiten sind
Vergebenheiten, gemeinlich auf vorgängige besondere Einwilligung der Stände die Unter-
entrichtet. land schon
mit Steuern
belegt.

§. II.

Die ordentlichen Steuern waren von mancherley Art, vielfältig brachten
die Landleute jährliche Beeden oder precarias annuas auf, deren Benamfung Einige
daher rühret, daß sie anfangs von den Unterthanen erbethen sind, wie du wurden
FRESNE beim Herrn von PISTORIUS *Amoenitarum Histor. Jurid. P. I. p.* beständig
83. 84. und Herr SCHWARTZ in der Pommerschen Lehnhistorie p. 394. zu gewissen
lehret, auch von mir in *Observationibus juris & hist. germ. Obs. 3. §. 5.* bereits gebracht.
angemerkt worden a). Sogar die Edelleute belastigten ihre Unterthanen mit
Beeden, und schreibet Herr von BEEHR *Rev. Meckeburg. p. 663.*: *Erogationes*
ordinarias, vulgo die Beeden, quotannis rustici dominis praestabant, earumque
erogationum varia erant nomina, v. g. die Sommerbeede und Kornbeede, quae
erogationes ordinariae lingua vernacula Ober- und Niederbeed. Auch meldet
Herr SCHWARTZ *d. l. p. 149.*, daß in Pommern Pachtgesessene von Adel anz
deren Edelleuten, als ihren Grundherren, die so genannte Beede ja so wohl
entrichten müssen, als die Landesfürsten selbst dieselbige von andern Landbegü
tern nach der Hufenzahl einzunehmen pfliegen.

In den Graffschaften wurde vielfältig der Grafschatz aufgebracht,
und heißet es beim Herrn von WESTPHALEN *Rev. Cimbr. Tom. II. p. 41.* in
einem Diplomate Grafens Johann von Holstein und Stormarn: *Ad petitionem*
conventus in Reinesfeld bona in Cronesmohr viginti videlicet jugera, de quibus
nobis in censu, qui dicitur Grevenscar, & in expeditionibus subservire tenebantur,

eisdem fratribus, ut quies ipsorum in Dei servitio melius ac fortius conservetur, omnem expeditionis & census praefati exactionem absolute & integraliter relaxamus. Dessen geschiehet auch daselbst p. 118. 321. Erwehnung, und in Herrn ESTORS Kleinen Schriften Tom. 3. p. 49. liest man folgende Worte Graf Wiedefinds von Battenberg: Praefatum coenobium S. Georgii Martyris cum omnibus suis arsis, que infra septa & emunitatem curie ejusdem site sunt, ab omni impetitione juris civilis, & ab omni precaria & exactione, quod vulgo dicitur *Grevenbede*, quod ad jurisdictionem nostram spectat, dimitimus.

Daß in Pommern der Landesherr außer der Beede noch Niepenkorn, Müntepenning und Landschott empfangen, erzhlet aus einem Lehnbrieife von 1406. beim Herrn SCHWARTZ d. l. p. 485. Man beschwerte sich Anno 1420. beim Herrn von FALCKENSTEIN in *Cod. diplom. Antiquarum Noravagavensium* p. 251. über Ludewigen Pfalzgrafen beim Rhein, Herzogen in „Bayern, daß derselbe jährliche Steuer, die er für Sundgeld, Jägergeld, „Vogelgeld, und ander unredlich anschlegt, gesetzt und nehmen lassen.“ Wie die Thüringer einer solchen Last entlediget worden, erzhlet der ANNALISTA SAXO beim ECCARD in *Corp. Hist. Tom. I. p. 479.* also: Hujus pater fuit Willehelmus Comes de Wimmare venerabilis senex, qui ab Heinario Imperatore Babenbergensi pro gente Thuringorum impetraverat, ut *census porcorum*, qui annis singulis ab ea regis stipendiis persolvebatur, remitteretur. Quem census instituerat Theodericus Rex, qui eosdem Thuringos ex maxima parte delevit, & terram eorum Saxonibus dedit; und die Pommern beschwerte Herzog Boleslaus von Polen gleichergestalt, indem er sich mit ihnen auf folgende Art verglich: Tota terra Pomeranorum Duci Poloniae, quicunque sit ille, trecentas tantum argenti marcas publici ponderis annis singulis persolvent. Si bellum ingruet ei, hoc modo eum juvabunt. Novem patresfamilias decimum in expeditionem armis & impensis abunde procurabunt, wie in vita Ottonis Episcopi beim LVDEWIG *Scriptorum Bambergensium* p. 678. gemeldet wird.

(a) Herr Cansler von WESTPHALEN ist in der *Tract. de consuetudine ex Sacco de Libro § 62. Lit. e. p. 517. seq.* anderer Meinung. Er hält das für, das Wort Beede bedeute so viel, als Gebiet, und zwar deswegen, weil die Orbede so alt, als die Städte sind, welche sie entrichten. Wenn aber auch das letztere seine Wichtigkeit hätte, so folgte nur daraus, daß zur Zeit, als solche Städte erbauet worden, das Wort Beede seine alte Bedeutung nicht mehr gehabt, sondern eine Steuer geheißen, welche beschl.weise gefordert worden. Wer erweget, daß für Alters Könige und Fürsten von den Beschenken der Unterthanen ihren Unterhalt mitgenommen, daß Petio in den mittlern Zeiten so viel als Beede heiße, und große Herren sich vielfältig verbunden haben, von ihren Unterthanen nichts bitten

bitten zu wollen, auch noch heutiges Tages Landtagsbewilligungen öfters Schenkungsweise geschehen, der wird nicht zweifeln, daß das Wort Bede von Bitten herkomme, und dem Herrn WACHTER beipflichten, wenn er in *Glossario voc. Bede* also schreibt: *Crescente Principum potentia vox aliam induit naturam, ut specie esset precatio, re ipsa exactio, sicque sensus a voluntario ad necessarium translatus est, manente (quoad sonum) pristino vocabulo.* Es erhellet auch aus demjenigen, was ich unten §. IV. sagen werde, daß die Mecklenburgische und Pommerische Städtesteuer nicht Orbede, sondern Orbahr heißet.

§. III.

Die Geschenke, welche die Könige und Fürsten von der Clerisey vielfältig erhielten, wurden eben auch mit der Zeit zu einer schuldigen Abgibt. Einmal davon privilegium in Ulrichi Badenbergs. Cod. beim ECCARD *Corp. Histor. Tom. 2. p. 107.* enthält folgende Worte: *Dona vero, quae ex eadem Cella nostris patribus & nobis dari solebant — perpetuo jure retinenda delegamus;* Und SCHLANGER ihre *NAT Histor. Feld. p. 68.* meldet, daß das Kloster Fulde in der Zahl derjenigen gewesen, quae praeter preces, etiam dona & militiam Imperatoribus praestabant. Ungleichem bemerket MATTHAEI in *notis ad Annales Egmundanos p. 157.* Abbates debuisse Principi tantum dona, interdum dona & orationes, interdum tantum orationes, interdum simul militiam, & dona, & orationes, Abbatesque & ad militiam, & ad serviendum regalitati obstrictos, und dieses bemerket MVRATORIUS in *notis ad Ermoldum Nigellum* beim MENCKEN *Tom. I. p. 926.*

Die Hinterlassen der Geistlichkeit wurden mit verschiedenen Lasten beschweret, und entrichteten denen Kaisern, auch Fürsten und Herren einen gewissen Zins. Davon befrehete Anno 979. Kaiser Otto das Kloster Mollenbeck beim KUCHENBECKER in *Annal. Hassiac. Collect. 10. p. 390.* also: *Concessimus, ut ab hominibus praedictae ecclesiae usibus ac servituti earum subditis Regalis vel Imperialis census, qui nostro juri solebat hactenus persolvi, a nullo Comite vel judiciali persona deinceps exigatur;* Und daß Erzbischof Adelbert zu Mainz von selbigen ein Kopfgeld empfangen, erhellet aus diesen seinen Worten beim Herrn von GVDENVS in *Cod. diplom. p. 86.* *Praeterea colonos praedictorum fratum in eodem monte sub eis commanentes ea libertate donavimus, ut supra justiciam, quam vel de capitibus suis, vel de prediorum Episcopatum redditibus persolvere debent, nulli officialium nostrorum respondere habeant, quin potius ab omni exactioe & pulsatione liberi soli Abbati placitam & quietam servitutem exhibeant.* Nur die geistliche Güter, welche sie Pachtsweise unter sich hatten, genossen der Freiheit von den ordentlichen Steuern, und wurde daher beim Herrn von GVDENVS

d. l. p. 699. zwischen den Herrn von Hohenfels und der Clerisey folgendes verabredet: Item si ecclesiae aliqua bona proprietaria alicui colono locavit vel locaverit, idem colonus ratione porcionis suae precariam nullam dabit, nisi ei jure hereditario sit locata; salvo nobis si alias bona habeat de quibus & persona sua nobis obnoxius sit servire. Es erzehlet HOFMANN in *Annal. Bamberg.* beim LVDEWIG *Script. Bamberg.* p. 130. Fridericum Imperatorem legatos ad *fredum* in terris ecclesiae subjectis exigendum misse. Selbst die Päbste stellten in keine Abrede, daß bey der Kaiserlichen Erönnung die Kirchengüter dem Kaiser das *Fodrum* oder die annonom militarem reichen mußten, wie Herr GEORGI in den *Gravaminibus nationis Germanicae adversus sedem Romanam* p. 108. anmerket. Von der Königssteuer, dem Servitio Regali und der Militia habe ich in meinen *Observationibus* Obs. 3. §. 4. gehandelt. Herzog Albrecht von Lauenburg befrehete beim TREVER in der *Münchhausischen Geschlechterhistorie* im Anhang p. 18. gewisse Leute des Closters Reinsfelden Anno 1297. a tali censu, qui dicitur *Königspenning*. Die Herzoge von Bayern belegten hingegen ihre Geistlichkeit mit einer Hundesteuer, wie das *Chronicon Salisburgense* beim PEZ *Rer. Aust.* p. 422. also meldet: Licet (Duces) perceperint magnas pecunias & infinitas ex venditione & alienatione terrarum, tamen eodem anno imposuerunt unam exactionem inconstetam claustris, coenobiis, plebanis, vicariis pro expensis canum, quae vulgariter nominabatur *Huntstorar*. Auch einige auf den geistlichen Freiheiten wohnende Leute mußten die gemeine Lasten tragen helfen, wie aus folgender merkwürdigen Erzählung HOFMANNs in *Annal. Bamberg.* LVDEWIG. *Rer. Bamberg.* p. 234. erhellet: Quin etiam (Sigismundus Imp.) sancit, ut omnes & singuli immunitatum (Bambergensium) homines in omnibus publicis negotiis, exactionibus, contributionibus & expensis aequalia cum civibus judicii civitatis onera & servitia pro rerum & personarum qualitate subirent, & operas suas ad urbem muniendam conferrent. Quod ubi Fridericus Episcopus & universus clerus audierant, missis ad Regem nuntiis petierunt, ut privilegium, quod praeter scientiam & voluntatem suam datum esset, infirmaretur, & jure restituerentur, & immunitates in pristinum statum redigerentur. Hanc legationem Rex repudiavit, imperii feudum Babebergam & innumeris eam sibi obstrictam beneficiis esse dicens, usque adeo, ut & Principem & alios proceres, qui eadem tentaturi missi erant, irrito responso dimiserit. Nicht nur die Landesherren, sondern auch die geistliche Obrigkeiten nöthigten die Clerisey ihnen mit Gelde unter die Arme zu greifen. Die Bischöffe empfingen von denen Kirchen jährlich das sogenante *Carbedraicum*, wie du FRESNE in *Glossario Voce: Carbedraicum* anmerket, von welchen es in denen wäherender Erledigung des Bischöflichen Stuhls

zu Eichstedt vom Domcapitel Anno 1259. beliebten Artickeln beim FALCKENSTEIN in *Cod. diplom. Antiquar. Nordgav.* p. 49. heisset: Quarto ut (Episcopus) Cathedratico sive collecta simplici sit contentus, & ut exactiones aut procurationes indebitas per dioecesim a Canonicis non requiratur. Ingleichen in einem Briefe Erzbischof Christians zu Mainz beim Herrn von GYDENVS *d. l.* p. 260.: Notum itaque facimus universis Christi fidelibus praesentibus & futuris, Clericis & laicis, quod anno illo, quo pro magnis ecclesiae Dei & Imperii negotiis in Greciam profecti sumus, dilecto & familiari nostro Heinricho Preposito in Aschafenburg pro multis & honestis servitiis suis iustitiam bis Sextilis anni, que ad nos pertinet, que latine cathedraticum, vulgariter vero *Kirchlose* appellatur, in beneficium concessimus. In dem Vergleich zwischen dem Bremischen Domcapitel und dem Closter Rosensfeld lässt sich Erzbischof Gerhard zu Bremen in Herrn VOGTS *Monumentis Bremensibus* Tom. I. p. 157. vernehmen: Protestamur — quod possemus censum, qui vocatur *Vogelschar*, cujus medietatem ut ab ipsis, licet ipsorum litionibus sine voluntate Abbatis vel ipsius licentia petere. Es wurde auch nicht selten von den Geistlichen außerordentliche Subsidia charitativa ausgebracht. Das Chronicon Huxariense beim PAVLINI *Rev. Germ.* p. 144. meldet: Anno 1498. Hermannus Episcopus Patebornensis subsidium charitativum a toto clero Huxariensi postulat & obtinet; und bey eben demselben in *Annal. Isenacensibus* p. 121. heisset es in einer Fundation: „Da unser gnädiger Herr von seiner Priesterschaft Subsidium nehmen sollte, so gereden wir vor uns und unsere Nachkommen unserm gnädigen Herrn ein Schock Groschen dafür zu geben, daran ein Priester nichts tragen soll. Daß den Bremischen Erzbischöffen diese Schätzung von den Holfsteinischen Clöstern entrichtet worden, erhellet aus einer beim Herrn von WESTPHALEN *Rev. Cimbr. Tom. 2. p. 179.* fürhandednen Quittung. Denen Landesherren war solche ganz unangenehm, und entsandte darüber zwischen Mainz und Hessen ein schwerer Streit, wie aus folgender Erzählung der Thüringischen Chronica beim HORN in der Sandbibliothek von SACHSEN P. V. p. 471. 472. erhellet: „Dey desselben Landgraven „Conrads gegen den hys Bischof Seyfart von Meisz ein Subsidium von aller „seiner Pfaffheit, und von allen Clöstern und Stifften, dieselbigen Heiffunge „thet er auch von dem Closter zu Meynersborn, vnd das vornam Landgrave „Conrad, vnd verboth dem Apte, er sulde dem Bischoffe zu Meisz kein Subsidi- „dium geben, von des Clösters wegen, wannne seyne eldern hetten es gestifft „vnd dem Bischoffe kein Inusz da gemacht, also vorhielt der Apt dem Bischoffe „die Bethe. Darnach in den Jahre, als man schreib Tausend Zweyhundert „Jar vnd zwey vnd dreyßig Jar, da hant der Bischof den Apt, und legte ym
 Strub. Nebenst. II. Th. „so

„so viel gezwungnis an, daß ym geraten wart, daß er sich gebe an Gnade, er
 „vormund es anders nymmermehr an seinen eren, do quam der Apt zu den
 „Bischoffe kein Erffurd vnd bath Gnade, da ward ym zu Busse gefagt, daß
 „er drey Tage in den Capitulhaus zu unfer lieben Frauen vor dem Bischoffe
 „und vor dem Thumherren oben naked mit zwen Besemer in der Hant vnd sich
 „damit lassen hauen, an des andern Tag quam Landgrauē Conradt kein Erff-
 „furth geritten, und wolte kein Warpperg, und hörte des Morgens vor Tage
 „Messe zu unfer lieben Frauen, da wurden seine Knechte gewar, daß sich der
 „Apt in den Creutzgangs auszoge, vnd eyne Busse solde empfangen von den Bi-
 „schoffe, vnd sagten das dem Landgrauen, der wolde das selber besehen, und
 „lief in das Capitulhaus vnd sach den Apt naked vor den Bischoffe kuzen, da
 „wart er zornig und nam den Bischof bey den Haren, und zug sein Messer und
 „wolde yn erstochen haben, das wart yme gewert, also reyt er von Stunde
 „aus der Stadt, vnd quam zu seynen Bruder Landgrafen Heinrichen kein
 „Warpperg, und sagte yme die Geschichte, vnd bat von yme Laube, daß er das
 „rechen müste. Da gab yme Landgrave Heinrich sein Bruder die Laube, also
 „samlete Landgrave Conradt ein groß mechtig Heer, und brante dem Bischoffe
 „viel Dörfer, vnd zog vor Trilzar, und verbrandte die Stadt also, daß
 „darynne vnmassen viel Leute Mann und Frauen, Kynder, jung vnd alt verz-
 „torben, vnd fing darinne den Bischof von Wormis mit zweyhundert gewap-
 „penten, vnd mit viel Thumherren. Das geschach nach Christus Geburth
 „Tausend zwey Hundert vnd drey vnd dreißig Jar.“ In den bekanten Gra-
 vaminibus Norimbergensibus adversus sedem Romanam ac totum ecclesiasticum or-
 dinem beim GEORGI d. l. p. 440. wird Art. 46. über diese Bischöfliche Influx-
 gen folgender Gestalt Beschwerde geführt: Insuper nimiumque pro viribus illicitis
 exactionibus gravant Episcopi beneficia, subsidiis nimirum, nullae licet sub-
 sint urgentes, aut illud sibi admodum postulantes causae: hoc est, quod jura vo-
 cant, manifestae & rationabiles, ultra etiam modum, quem jura communia in ca-
 sibus evidentibus & necessariis praescribunt. Illis nempe casibus, quibus solis
 jura subsidium ab ecclesiasticis erogare permittunt, sitque ejus rei immodico usui,
 ut presbyteriis vitae necessaria vix, aut certe ne illa quidem relinquuntur. Demum
 & in totius populi caput hoc redundat onus, quando ita premuntur sacerdotes,
 ut respirare eis non liceat, ni vicissim subditam plebeculam arrodant. Ita ex
 onere seritur onus, eousque ut nullum gratis, nisi numeretur semper aliquid,
 ministrant sacramentum, ecclesiaeque christianae donum: ad quod tamen praeci-
 quum, gratis ut facerent, darentque ea gratis, quae nullo aere redimi possunt,
 atque

atque ipsi gratis accepissent, sacrosancti evangelii attestantibus literis tenebantur.
At illud res ipsa fecit notorium,

§. IV.

Aus den Städten kam vielfältig eine gewisse Steuer auf, welche die Kaiser Die Städte
noch von einigen Reichstädten empfangen, die aber an manchem Ort in andere entrichteten
Hände gerathen. Das Bedenken wegen der Reichsanlage des gemeinen Pfennigs jährlich ge-
nigs d. 1544. beim Herrn Bvder in der Sammlung p. 202. meldet davon wisse Steuern.
»Zum neunten befindet sich, so man es bey dem Licht besiehet, was ein Römischer
»Kaiser oder König von den Reichstädten oder das Reich hat. So ist
»es gar vor ein geringes zu achten, dann die alten Steuern und Bethe, so die
»Städte dem Reich geben, haben sie gewöhnlichen an sich gefauft, oder sonst
»mit Practiken an sich gebracht, und was auch derselbigen vorhanden und
»eingangen seyn, wann sie gleich der Kaiserl. Majestät einkommen und gesal-
»ten, würde Ihre Majestät die Postbotten, so Ihre Majestät im Reich halten,
»kaum damit besolden mögen.“ Daß Kaiser Carl VI. solche Steuern wieder
»herbey zu bringen gesucht, erhellet aus FABRI Staatskanzley P. 45. p. 743.
»Auch Fürsten und Herren haben von ihren Städten gewisse Summen Geldes
»jährlich empfangen. MEYVUS in der Pommerischen Landesverfassung beim
»Herrn PISTORIUS *Amoenitarum historico-juridicarum* P. IV. p. 1013. bezeuget
»solches also: „Auffer obgedachten Haupt- und Ordinarien-Mitteln hat die
»Fürstl. Cammer andere Einkommen, so dem Regiment zu Hülfe kommen, als
»die Oberahre, so von den Städten jährlich pro recognitione domini & su-
»perioritatis entrichtet wird.“ Und Herr von BEEHR *Rev. Mecl.* p. 1749. :
»S. P. Q. Rostochiensis symbolum subjectionis quotannis solvit 55. imperiales, at-
»que hoc antiquum & ab ipsis conditae urbis incunabulis debitum ac receptum tri-
»butum vulgo tributum audit originale Germanice *Uhrboehr*. Ingleichen von der
»Stadt Schwerin p. 1752. : Censur reservativus originarius seu fundarius, vulgo
»die *Oerboev*, quotannis die festo nativitatis Domini nostri Jesu Christi pendit
»solet, triginta tres nempe imperiales & sedecim solidi. Von der Stadt Hanz-
»nover empfangen die Herzoge den Wort- oder Grundzins, welchen Herzog
»Otto und Wilhelm zu Draunschweig und Lüneburg dem Rath und gemeiner
»Bürgerschaft Anno 1348. verkauft haben, wie aus dem von Herrn Consistorial-
»rath GRUPEN in *Originibus Hannoverensibus* p. 124. bekannt gemachten Kauf-
»brief erhellet. Nicht wenige Beden sind durch besondere Verträge auf die
»Städte geleet. In den Privilegiis der Stadt Eisenach in *Paulini Annalibus*
»*Ifenacensibus* p. 60. heisset es: Dicimus etiam, quod nullas petitiones seu exactio-
»nes vel precarias indebitas a predictis nostris burgensibus aliquo modo requirimus,

sed annis singulis centum marcas usualis argenti nomine petitionis nobis dabunt, de qua pecunia quinquaginta Marcas dabunt in festo S. Michaelis & in festo S. Walburgis alias quinquaginta; und in einem Briefe des Bischofs zu Utrecht beim MATTHAEI *Rer. Amorsfort.* p. 205.: Ceterum etiam talis conditio est adjecta, quod quando nostra civitas Trajectensis nostram solvit precariam memoratum oppidum de Amersfoerde ad hujusmodi nostram precariam solvere tenebitur decem libras Trajectensis monetae; auch erhellet aus FALKENSTEINS *Cod. diplom. Antiquitatum Nordgaviensium* p. 109. 140. daß der Bischof zu Eichstett von dieser Stadt jährlich 250 Pfund Heller erhoben. Meine Gedanken von dem Ursprung dieser Steuern finden sich in *Obs.* III. §. 2. 3.

§ V.

Solche wurden ausserordentlich aufgebracht, wenn es die gemeine Wohlfart erforderte, bevorab zu Kriegeszeiten.

Wenn es die gemeine Wohlfart erforderte, so belegte man die Länder auch mit ausserordentlichen Steuern, wie Herr WEINLAND in *orio academ. verno* p. 104. ganz recht anmerket: Zwar wurden die Kriegesleute aus der Kaiserl. Cammer besoldet, und sagt BENZO in Panegyri. in Henricum III. Imp. c. 5.. Nam si non habet (Caesar) in Camera, quod militibus effundat, nimirum etiam quos amat, quandoque conturbat. Non igitur possunt mederi haec & alia infortunia, nisi ad Imperii herarium restituatur provinciarum vectigalis pecunia. Worüber FRANKENSTEIN beim MENCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p. 964.* ganz recht also commentiret: Hinc perspicimus, exercitum Imperatoris isto adhuc tempore ex vectigalibus fuisse sustentatum. Es ist jedoch auch vielfältig in Kriegszeiten die Heersteuer verkündiget. In den *Capisularibus Caroli Calvi de 853. Tit. 14. c. 3.* beim BALVZIO *Tom. 2. p. 65.* liest man: Ista denuncianda sunt populo a missis nostris . . . similiter de collectis, quas Theudisca lingua heriscuph appellat; und in einem Diplomate Königs Wilhelms d. 1252. beim LVNIG im *Reichsarchiv Parr. Spec. Contin. 3* die freie Reichsritterschaft betreffend im dritten Absatz p. 101.: Si ire contigerit nos ad partes cum exercitu transmontanas, nullum jus, quod Hoerstuere dicitur (castrenses de Fridberg) nobis dabunt, neque nobiscum ibunt in expeditione, nisi fuerit de ipsorum beneplacito voluntatis; auch beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. 2. p. 41.*: Item Colonos, qui habitant in iudicio, quod Mor dicitur, sicut intelleximus hactenus liberos fuisse, ita & nos liberos esse volumus, in eo videlicet, quod ab Advocato nostro, vel alio aliquo ex parte nostra *Herpant* ab eis non exigatur. Da denn Herpant sonder Zweifel so viel, als Heerbant oder tributum bellicum bedeutet. Es erzehlet IOANNIS *Rer. Mogunt. Vol. I. p. 707. n. 6.* Conradum II. Archiepiscopum Moguntinum, cum ad bellicos, qui tum necessarii erant apparatus, praesenti opus esset pecunia, sex hoc anno pensiones Clero imperasse; und p.

743. n. 44. Ut autem aere alieno, quod bello nuper implicitus satis grande contraxerat (Conradus III. Archi-Episcopus) exiret, tam Clero dioecesis Moguntiae quam populo universo tributum imperavit. Civitatibus caeteroque populo tricesimam de bonis illorum ac possessionibus singulis ac omnibus, Ingleichen Petrus SAXIUS in *Pontificio Arelatensi* beim MENCKEN *Rev. Ger. Tom. I. p. 316.* Indicto aere collatio provincialibus, sine quo bellum confici minime poterat, immunes fuerunt Arelatenses; und p. 340.: At exhausto aerario militari vectigal institutum erat, instituitque in Provincia Renatus codicillo decumano, quod summa voluntate a Provincialibus pensatum est, spe regni Neapolitani potiundi. Id vero minus secundis animis institutum voluere Arelatenses, quod scirent, se a quocunque vectigali ex pactis foederibus immunes; nec eos latebat undecim millium florenorum summam ex thesauro urbis publico in Neapolitani belli sumtus Renato concessa, imo &, quod praecipuum erat, urbis nobiliores Ioanni Calabro suis furtibus praesto fuisse semper, quoties de regni & provincialium iuribus certatum est. Oblatus ergo Renato ab Arelatensibus libellus supplicis, ut istud aes collatitium minime persolverent cives, Renatus, ut grato erat in Arelatenses animo, edixit, codicillum decumanum minime erga Arelatenses valiturum, quod respublica ipsiusque respublicae proceres ipsum auro toties iuvissent, Carolique Calabri armorum focii varia bellorum discrimina subiissent; praecipueque obstitit conventio, quam firmam, ratam sanctamque volebat. Auch erhellet aus des MARTENE *Coll. & Verer. Scrip. Tom. I. p. 1406.* wie König Philipp von Frankreich Anno 1300. dem Seneschallo Ruthenensi aufgegeben, ut subsidia pro bello a suis subjectis levaret, und man liest in ZANTFLEETS *Chron.* beim MARTENE *d. I. Tom. 5. p. 491.*: Insuper pro expensis factis per dominum Ghisbertum tam in Curia Romana, quam in sustentatione armigerorum levaret dictus Ghisbertus semel solvenda quinquaginta millia aureorum, qui dicuntur leones, qui quidem solverentur sicut de precaria danda Domino David (Episcopo Leodiensi) in jocando adventu suo, ut moris est. Die Erbszüge veranlasseten insonderheit dergleichen Lasten, und es heisset beim MARTENE *Thesaur. Anecdor. T. I. p. 205, 206.* in dem edicto Philippi Romanorum Regis pro subsidio terrae sanctae d. 1207.: Sub hac autem forma elemosinae cum principibus convenimus, ut per singulas imperii provincias de quolibet aratro sex denarii persolvantur. In singulis etiam civitatibus aut villis quilibet mercator, vel alterius officii, seu cujuscunque fuerit homo proprias habens aedes duos denarios persolvat. Beim ACHERI *Spicileg. Tom. 12. p. 570.* lauten die Statuta antiqua, in quibus Angliae totius Regni Comitia ordinantur d. 1045. also: Rex non solebat petere auxilium de regno suo, nisi pro Gverra instante, vel ad filios suos

suos milites faciendos, vel filias suas maritandas, & tunc debent hujusmodi auxilia peti in pleno Parlamento, . . . Et sciendum, quod si hujusmodi auxilia concedenda sunt, oportet, ut omnes pares Parlamento consentiant. *Beim RYMER in Actis Anglic. Tom. I. P. I. p. 66.* schreibt Pabst Innocentius An. 1215. denen Magnatibus, Baronibus & militibus per Angliam constitutis: Significavit nobis carissimus in Christo Filius noster Joannes Rex Anglorum illustris, quod cum praedecessores vestri *Scutagium* de Baronibus, quas tenetis ab eo, Regibus Angliae reddere consueverint ab antiquo, ac etiam vos ipsi usque ad proxima tempora sibi noscimini reddidisse, nunc scutagium ipsi debitum pro exercitu, quem anno praedicto in *Pictaviam* duxit, eidem pro vestrae voluntatis arbitrio reddere denegatis. Ne igitur pium ipsius Regis propositum occasione hujusmodi retardetur, devotionem vestram monendam duximus attentius, & hortandum per Apostolica vobis scripta mandantes, quatenus dictum scutagium eidem, prout tenemini, sine difficultate reddatis, praesertim cum possessione saepe dicti scutagii, quam praedecessores sui ac ipse haecenus habuisse dicuntur, non sit absque iudicio spoliandus, quandoquidem ipse in ejus possessione persistens paratus sit postulantis iustitiam exhibere. Insonderheit pflegten diejenige mit Steuern belegt zu werden, welche selbst nicht fechten konnten, wie aus folgendem Königlichem Englischen Befehl d. 1327. *beim RYMER d. I. Tom. II. P. 2 p. 192.* erhellet: Volumus autem, quod illi, qui impotentes sunt ad pugnandum, & habent unde contribuere valeant pro expensis aliorum, qui de suo non habent, unde sibi valeant providere, contributionem faciant pro expensis illorum, qui de suo non habent, prout rationabiliter fuerit faciendis. In confirmatione privilegiorum Regni Scotiae d. 1290. *beim RYMER d. I. Tom. I. P. III. p. 71.* heisset es: Nec etiam tallagia, auxilia, exercitus, vel malolta exigantur a praedicto Regno aut imponantur gentibus ejusdem Regni, nisi pro communibus Regni negotiis expediendis, & in casibus, in quibus Reges Scotiae talia petere consueverunt. Anno 1335. begehrte der König von Engeland *beim RYMER d. I. Tom. II. P. III. p. 126.* wieder die Schotten der Ircländer Hilfe folgender Gestalt: Vos affectuose rogamus, quatenus considerato tantae necessitatis articulo nobis de tali subsidio tam hominum ad arma, quam alio subsidio praedicto subvenire velitis ista vice, quod exinde vobis in agendis vestris futuris temporibus merito efficiamur promtiores, scientes quod id, quod nobis in hac parte sic feceritis, alias trahi nolumus in exemplo; und seinem Ircländischen Iustitiario, Cancellario & Thesaurario ertheilte er daselbst p. 127. diese Instruction: Vobis mandamus firmiter injungentes, quatenus Praelatis, Magnatibus, & hominibus nostris Hiberniae; (de quorum dilectionis plenitudine sinceram fiduciam reportamus) hanc nostram indigentiam plenius exponatis, & ipsos ad faciendum nobis

in

in subventionem expensarum hujusmodi tale subsidium, quod ipsos deceat, & nobis gratum esse debeat & acceptum, viis, quibus poteritis, efficaciter inducatis. Praedictis eisdem, quod non est intentionis nostrae, ut id, quod ex sola liberalitate sua nobis fecerint ista vice, trahatur alias ad consequentiam, vel ipsis praedictum afferat in futurum, sed eorum gratitudinem, quam nobis fecerint in hac parte, quae nunc in necessitate posset clarius comprobare, sic remanerabimus, Deo duce, quod gaudebunt nobis talia se fecisse. Gesungen mußte ein jeder aus seinem und nicht aus der Landschaft Ventel bauen, und verordnet der Landfries de d. 1235. beim Herrn Reichshofrath von **SENCKENBERG** in *Corp. jur. feud. germ.* p. 561. „Wer purg oder stete oder kain mer machen will, der soll es mit seinen gut thun oder seinen Lewt, und nicht von seiner Landlewnt Gut;“ Auch in König Albrechts Satzung daselbst p. 570. und in **LUNIGS** *Rechtsarchiv Part. General. Contin 2. p. 192.* findet sich eine gleiche Verordnung.

S. VI.

Anderer Regierungslasten, welche den Cammergütern zu schwer fielen, Auch zu den Landesherren erträglich zu machen, sind auch nicht selten Steuern erhoben. Anno 1160. schrieb Kaiser Friedrich an den Abt zu Rempten beim **PEZ** *Cod. angeles Diplom. P. I. p. 407. Theaur. Anecdor. Tom. 6.:* Noverit tua discretio quod ad genheitern. firmam ecclesiae unitatis consumptionem in illo pacis tractatu per viros magnos & discretos pluribus laboribus & expensis composito ordinatum est, ut ab ecclesiasticis Principibus per terram Teutonicam mille marcarum summa persolvatur. Quam tibi ad solvendum 10 marcae sunt assignatae: und von Erzbischof Conrab II. zu Mainz meldet **10 ANNIS** *Rer. Mogun. Vol. I. p. 705. num. 9.:* Cum multum impendii in legationem pro confirmatione obtinenda ad Pontificem missa factum esset, Archi-Episcopatus ad haec in tantum aes alienum incidisset, ut sine tributaria quadam populi pensione nominibus ipse solvendis minime par esset, Capitulum tabulis die nascenti Deiparae sacra confectis permittit, ut bonorum vicissimam singulis & omnibus Archi-Episcopatus civitatibus, oppidis, vicis villisque imperaret. Im Stift Würzburg gieng es nicht anders zu, und berichtet **FRIES** im Leben der Bischöffe von Würzburg beim **LUDWIG** p. 583.: „Dieweil der Stift in Armuth und Schuld kommen war, handelte Bischof **Bertold** Anno 1276. mit seiner Geislichkeit, Ritter- und Landschaft, daß sie ihm zu Wiedererlangung desselben für sich und die ihrigen bewilligten und zusagten, von einem jeden Morgen Weingarten durchaus einen Würzburger Schilling zu geben.“ Und p. 634.: „In dem Jahr 1266. hat Bischof **Albrecht** zu Bezahlung des Stifts Schulden 50000 Pfund Heller auf seine Geislichkeit geschlagen, dergleichen auch eine Schatzung auf alle Weingärten in seiner weltlicher
„Dbrigg

„Übrigkeit liegend, nemlich auf jeden Morgen 1 Pfund Heller, welche Weinsgartensteuer auf 2000 Pfund Heller belaufen ist.“ „Ingleichen p. 660.: „Anno 1278. handelte Bischof Gerhard, der noch viel Geldes bedurfte, mit seiner Geistlichkeit, Bürgern und gemeiner Landschaft, daß sie ihn dieselbe Wech zwey Jahr zu geben zusagten.“ Bischof Gerhard versprach in Herrn VOGTS *Monum. Bremens. Tom. I. p. 254.* der Stadt Werden Anno 1259. Non gravabimus eos in aliquibus, nisi forte in propria persona ire ad Curiam nos contingat, vel etiam nobis & ecclesiae nostrae talis incumbat necessitas, quae Canonice & Ministerialibus nostris evidens sit & nota, & tunc tenebuntur nobis secundum suae possibilitatis exigentiam subvenire; und in dem Vergleich, welcher Anno 1219. zwischen den Grafen von Hanau und den Herrn von Eppenstein errichtet worden, liest man in Herrn Reichshofraths von SENCKENBERG *Select. Jur. & Hist. Tom. 3. p. 529.:* „Wer es auch, daß unter uns einer oder zweyen reysen wolden, wer unter uns reyset, der soll nemen Steuer in den Gerichten, als gewöhnliche ist, und die andere nicht, die da nicht en ridden?“ Auch bedung sich Graf Wilhelm von Holland beim MATHAET *Annal. Egmund. p. 199.* in den Anno 1232. der Stadt Bertruydenberg ertheilten Privilegio der gleichen Steuer folgender Gestalt: Comes vero si curiam Domini Imperatoris aggrediens pontem apud majus Trajectum transierit, vel si in Gerra captus fuerit, centum solidos Holland. exsolvent. Beim Antritt der Regierung pflegte man den Bischöffen wohl eine Schatzung zu verwilligen, und erhellet aus STAPHORSTS *Histor. eccles. Hamburg. Tom. II. p. 589.*, daß der Erzbischof von Bremen im XIV. Sec. von den Dithmarschen eine Zulage unter dem Namen der frohen Ankunft erhobek. Siehe oben p. 147. Wenn Könige und Fürsten ihre Töchter aussteueren, so empfangen sie vielfältig einen Geldbeitrag. Beim RYMER *Act. Angl. Tom. II. P. II. p. 79.* schrieb aber der König Anno 1332. an den Erzbischof zu York, von welchem er ein Subsidium pro maritaggio sororis suae Alianorae begehrte: Nolumus quod subsidium, quod nobis ex vestra liberalitate facere volueritis, in hac parte vobis seu successoribus vestris cedat in praesudicium, seu trahatur in consequentiam in futurum. Es ist jedoch an vielen Orten eine Schuldigkeit daraus worden, und heisset es in dem Abschied zwischen Juliaen Landgräfin von Hessen und Wilhelm Administratoren zu Hirschfeld d. 1627. beim LVNIG in des Reichsarchivs Fortsetzung anderer Continuation p. 825.: „Soll die Ausrüstung zu der Fürstl. noch vorhandenen drey Freulin, ohne was die Landschaft ratione dotationis zu thun schuldig und pflichtig ist, 10000 fl. seyen;“ und im Anhaltischen Landtagsabschied d. 1611. beim LVNIG in des Reichsarchivs *Parz. Spec. anderer Continuation Zweiter Fortsetzung*

zung p. 224.: „Es sollen aber alle nachfolgende in Rechten zulässige Casus uns vorbehalten, erimiret, und nicht vor Eingriffe zu halten seyn, als wissentliche „und kündliche Landesnoth, Reichs-Creis- und Türkenhülfe, Auskattung der „Fürstl. Fräulein, Heer- oder Durchzüge, und da einer unter uns oder „den unsrigen in Kriegesläufen für die Wohlfart des heil. Römischen Reichs „und unsrer Vaterland gefangen werden sollte. Dieselbige sollen als zufällige „Ausgaben denen Currentibus vorgezogen werden;“, wie auch in dem zwischen Kaiser Rudolph II. und Herzog Friedrich zu Württemberg Anno 1599. errichteten Pragischen Vergleich bey Herrn MOSER in *Wurtembergia diplomatica* p. 339: „Nunten da zu derselbigen Zeit des Haus Oesterreich Succession unverheirathete Fräulein oder Tochter von Württemberg ehelich gebohren vorhanden seyn werden, solle dem anjeho befindenen noch üblichen Württembergischen Landgebrauch nach, alsdann gemeine Landschaft in Württemberg einen jeden unehelichen unausgesteuerten Fräulein von Württemberg 32000 fl. Heirathsgut, das übrige aber der Disposition des Passanischen Vertrages gemäß, und also nach befundener Anzahl dreier oder weniger Fräulein jeden noch 28000 fl., da aber deren vier oder mehr, jeden noch 8000 fl. zur Ergänzung besagten Heirathsguts die succedirende Erzherzoge zu Oesterreich ersatten und richtig machen.“ Es meldet gleichfalls FRIEDENSBERG in *jure feud. Pomer.* beim Herrn von WESTPHALEN *Rev. Cimbr. Tom. II. p. 1865.* daß in Pommern die Fräuleinsteuern bey Elocation der Fürstlichen Fräulein nach Größe und Quantität der Lehne den Lehnlenten aufgelegt werden; und dieses bestärket Herr SCHWARZ in der *Pommerschen Lehnshistorie* p. 569. 775. In dem Nebers der Herzoge Johann Albrecht und Ulrichs von Mecklenburg d. 1572. beim LVNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec. Fortsetzung der andern Continuation* p. 522. bekennen zwar diese Herren, daß, wenn ein Fürstl. Fräulein ausgegeben und ausgesteuert würde, die Stände nicht anders, dann auf vorgehende freie und gutwillige Bewilligung, und sonst nichts zu leisten schuldig sind. Inzwischen bezeuget der Herr von BEEHR *Rev. Mecl. p. 607.*, daß in Mecklenburg die Fräuleinsteuer von alten Zeiten hergebracht ist, welche jedoch, wie er p. 950. 957. angeführet, nur die regierende Herren, und nicht die apanagirte bey Auskattung ihrer Prinzessinnen Töchter empfangen.

S. VII.

Daher sind schon für Alters vielfältig Landbeeden ausgeschrieben. Wir
lesen in dem *Chronico Mellicensi* beim PEZ *Rev. Austr. Tom. I. p. 246.*: Eodem schon für
anno consilio maligno exactionem inhonestam & inauditam, videlicet de quali- Alters
bet persona unum grossum denariorum receperunt Duces Austriae; in *Chronico Landbees*
den ausge- Clau. schrieben.

Strub. Nebenst. II. Th.

D

Clau. schrieben.

Claustro-Neoburg. p. 457.: Insuper in toto Principatu suo (Dux Austriae) rece-
 pit de unoquoque manso 60. denarios. Initium dolorum fuerunt haec, & causa
 dejectionis suae; und p. 466.: Hoc anno imposuit Rudolphus Rex Romanorum
 exactiones gravissimas toti Austriae, exigens de curia 60. denarios, de area 12.
 denarios, de jugere vinearum 30. denarios, de manso 30. denarios, de rota
 molendini 30. denarios; in einem Kaufbriefe Bischof Heinrichs zu Eichstett d.
 1343. beim FALCKENSTEIN in *Cod. diplom. Antiquitatum Nordgav.* p. 176.:
 „Wir haben uns auch ausgenommen, das Gericht an den vorgenannten Gut,
 „und ob wir eine gemeine Landsteuer legen, so sollen wir auf die Leut, die auf
 „den Gut sitzen, Steuer legen nach ihrem Rath, wir sollen auch keine sondere
 „Steuer darauf nit legen;“ in der Vereinigung der Landgrafen von Thüringen
 und Landgrafen von Meissen d. 1379. beim LVNIG im Reichsarchiv *Parz. Spec. Contin. 2. p. 191.*: „So sollen und wollen wir uns mit einander einen,
 „um ein gemeine Bede über alle unsere Lande zu sagen, und die zu nehmen : :
 „doch also, daß unser keiner in den Dertern der Lande keine neue Steuer noch
 „Bede aischen, setzen, noch nehmen soll, wir thun es denn alle drey einträcht-
 „lich mit einander;“ in Bischofs Sigismund zu Halberstadt mit dem Capitel
 Anno 1556. errichteten Vertrag beim LVNIG in des Reichsarchivs *Parz. Spec. anderer Continuation dritter Sortslegung p. 368.*: „Wein wir eine Land-
 „bede bitten wollen, das sollen und wollen wir thun mit Wissen und Sulbord
 „des ganzen unsers Capituls, und sollen sonderlich unsere eigene Dörffer nicht
 „bitten ohne ihren Willen;“ in Churfürst Friederich zu Sachsen Briefe d. 1424.
 beim HORN in der Lebensbeschreibung Churfürst Friederichs des Streitbar-
 ren p. 889. 890.: „Wir wollen auch die gnant vnser Bürger (zu Wittenberg)
 „nicht bestern mit bete von gift oder von gab wegin. Es geschehe denne daß
 „wir eyne gemeyne Bete in dem Lande zu Sachsen nemen würden;“ in der
 Herzoge von Braunschweig und Lüneburg Briefe d. 1398. beim HOFMANN
 in der Sammlung *Parz. I. p. 206.*: „We Bernd und Hinrick von Godes Gnaz
 „den, Hertogen to Brunswick und to Lüneborgh bekennen openbare in dessen
 „Brefe, vor alles weime, vor vns vor vnse Erven, dat wie de Bede de unse
 „Manne de see nicht plichtig sind vom vryen Willföere uns Hertogen Bernde
 „un to unfer vengnisse to Hülpe gegeben hebben, von unsen Mannen nicht mehr
 „hiddin willen, und de vor neyn recht eder wohnheit mer hebben willen, und
 „we und unse Erven scullet und willet unse Manne und ere Erven by allen Rechts
 „te und Fryheit laten, dar se by unfer Vorvaren Eiben by west synt, wante
 „an dessen Dach;“ in dem zwischen Würzburg und Fulde Anno 1508. errichte-
 ten Vertrag beim SCHANNAT in *Cod. probaz. Hiflor. Fuld. p. 335.*: „Item so
 oft

„oft ein neuer Abt zu Tuld zu Zeiten zukünft, und die Bihebeten zu Westheim
 „nicht, demselbigen neuen Abt sol die volgen on Eintrag unser Bischof Lorenz
 „hen und unser Nachkommen, dagegen ob; und so oft ein neuer zukünftiger
 „Bischof zu Würzburg durchaus seines Fürstenthums auch eyn gemeine Land;
 „steuer aufleht, die soll derselbige zu Würzburg u. ye zu Zeiten auch allein zu
 „heben han, doch daß die armen Leuth gleichmäsig den andern, und nit ferner
 „beschwert werden;“ in SPANGENBERGS Sangershausischer Chronie beim
 „Serrn BVDER in der Sammlung p. 364.: „Dasselbe Jahr 1454. mußte ein
 „iglich Mensch den Herzogen zween Groschen von den Haupt geben;“ und p.
 „356.: In selben Jahr 1458. mußte jedermann auf Jacobi den Fürsten von
 „Sachsen den halben Zins geben; auch p. 358.: Anno 1469. nahmen Herzog
 „Albrecht und Herzog Ernst von Sachsen eine große Steuer so von einen Ge
 „brau Bier das zwölfte Theil und auch von Wein.“ Wie ungewöhnlich derglei
 „chen Lasten zu solcher Zeit gewesen, erhellet aus folgenden Worten eben dessel
 „ben Geschichtschreibers p. 297.: „Es ist auch vor Zeiten, ehe die armen Untert
 „thanen mit so vielen unträglichen Schakungen und Umgeld beschweret wor
 „den allda (zu Sangershausen) so eine gute Nahrung gewesen als irgend
 „herum.

S. VIII.

Nach HORNS d. I. p. 231. 232. Meinung, ist das jus Collectarum vielfältig
 zwar nur im höchsten Nothfall und nicht leicht ohne der Landschaft Bewilligung weigerten
 für Alters geübet, jedoch solches ein wesentlicher Theil der landesherrl. Macht sich die Unt
 gewesen, weil es nicht so wohl auf der Stände Consens, als der Landesherren selbige zu
 Gnade ankommen, wenn jemand von dem Beitrag erimiret werden sollen. In entrichten.
 einem zwischen Hessen und den Ganerben des Busferthals errichteten Necess d.
 1576. beim LYNIG in des Reichsarchivs Fortsetzung anderer Continua
 tion p. 930. „geschiehet auch Meldung der Soldaten; und andern Steuern,
 „welche nicht auf den Landtagen insonderheit bewilliget, sondern auf die
 „Städte und Aemter im Fürstenthum Hessen in fürfallenden Nöthen geschla
 „gen worden.“ Ich zweiffe keinesweges, daß dergleichen Ausschreibung ges
 schehen, und zwar mit Recht, wenn ein wahrer Nothfall fürhanden war. Weil
 aber solches die Untertanen öfters in Zweifel zogen, so sind daher vielfältig
 Streitigkeiten entstanden. Herzog Friederich zu Oesterreich kam um Land und
 Leute, weil er seine Untertanen ohne Nothwendigkeit mit Steuern belegte, als
 von welchen EBENDORFFER in Chron. Austr. beim PEZ d. I. Tom. II. p.
 720. schreibt: Ibi quoque civis Wolfgeri de Parau suasionibus, ut dicitur, gra
 vem exactionis multam superimposuit, adeo ut per totam patriam unquamque

notabilis habitatio sibi traderet sexaginta Viennenses denarios: Quae suae tandem dejectionis fuere primordia, quia ab antiqua solita consuetudine his diebus recedebat, licet hujusmodi nostro aevo forent plurimum expetenda, quando plures per fas & nefas hac via deducuntur in pauperiem; und HOFMANN in *Annal. Bamberg.* beim LVDEWIG *Script. Bamberg.* p. 142. erzehlet also, daß sich ein Bambergischer Bischof dadurch verhasset gemacht hat: Postero anno Thimo frequentem Abbatum, Cleri & comprovincialium conventum Babebergam advocavit, & ad eos de lapsa ecclesiae & reipublicae disciplina retulit. Ad eam rem constituendam cum sequenti anno tributum civibus suis primus imponeret, & novis eos decretis ex eorum autoritate confringeret, multorum invidiam sibi conciliavit; imgleichen daselbst p. 222. wie sie einem andern Bischof ganz versaget worden, mit folgenden Worten: Inter haec, cum Gerhardus Episcopus licet jam saepius ad rationem revocatus, quiete vitam traducere non posset, nec tamen esset, cum quo praelio decertaret, omnes irarum fluctus in cives suos effundere, & ad solvenda stipendia militaria novis eos exactionibus assilgere perrexit. Quas cum clare populus recusaret, quod id bellum non in utilitatem reipublicae vel ecclesiae dignitatem gestum fuisse praetenderet, novus inter utrumque tumultus excitatus fuit. Herr Cammergerichtsassessor von GYDENVS bemerket in seinem *Cod. Diplom.* p. 237. wie ein Aufruhr zu Mainz entstanden, als Bischof Arnold Behuf des Weilandischen Zuges einen Kopfschlag ausgeschrieben, und der Anonymus de caede Arnoldi Archiepiscopi beim IOANNIS *Rer. Mogunc.* Vol. II. p. 83. meldet: sine ulla, quam debebant, reverentiae significatione cives Moguntinos ferociter Archiepiscopum statim ac proterve prorsus oblatissimeque se quid collaturos, negasse. Die Stadt Gent verweigerte dem Grafen von Flandern die zum Festungsban begehrt Steuern, und schreibt davon CORNERVS in *Chron.* beim ECCARD *Corp. Histor.* Tom. II. p. 113r. 1132.: Wilhelmus Comes Flandriae castrum construxerat fortissimum & amplissimum prope Gandavum urbem distans ad dimidium miliare, nomine Woude-regen. In alleviamen autem expensarum factarum in constructione hujus castrum postulavit Comes a Gandaviensibus 60000. Leonum Aureorum, quorum quilibet valebat alteram dimidiam marcam Lubecensis monetae. Quam quidem pecuniae summam, quia cives Comiti dare recusabant, comminationes eis faciebat. Quod intelligentes cives cum indignatione extra urbem ipsum expulerunt, & curiam suam, quam in civitate habebat, spoliaverunt, omnia inventa auferentes. In einem Anno 1590. von Fürstl. Sächsischen Ministris gefertigten Bescheffen beim Herrn von PISTORIUS *Amoen.* P. VI. p. 1780. lesen wir: „Soll man dann allein die arme Landschaft vollent gar in Steuern erschöpfen, so will

„Will dabey zu bedenken seyn, Gottes schwere Strafe und Ungnade, so über
 „Herr und Knechten ergehen wird, so ist's ungewiß, obs bey den Leuten zu er-
 „halten. Dann Herzog Johann Wilhelm Hochlöbl. Gedächtniß war es Anno
 „70. rund abgeschlagen, darzu man jeho vielmehr Ursach hat; und obs die Leut-
 „te gern theten, so vermögen sie es nicht mehr, ist auch J. F. S. bey diesem
 „Zustand mit solcher Steuer gar nichts geholfen; Dann wann die Termin kom-
 „men. ist alles zuvorn verwiesen, und kömmt an Bezahlung der Schuld nichts
 „zu statten, soll man denn das Armuth mit Jagdgeldern, Haussteuer, Dienfts-
 „geldern, doppelten Franksteuer beschweren, so wird Gott Ursach gegeben, sei-
 „nen Zorn desto heftiger wider uns auszuschütten.“ Die Weigerung der Würz-
 burgischen Bürger dem Bischof Schatzungen zu entrichten, bezeuget FRIES in
 dem Leben der Bischöffe zu Würzburg p. 670., und es ist ein schlechter Bes-
 weis eines unumschränkten juris collectandi, daß der Landesherr einige von dem
 Beitrag epimiret hat, weil ihm, und nicht dem Lande solches zur Last gereicht,
 und wann der ertheilten Freiheit ohnerachtet nicht gewisse Steuern, sondern
 eben die Geldsummen verwilliget sind, welche für der ausgewürkten Exemption
 aufgebracht worden, die Stände ohne rechtliche Nothwendigkeit der bescreieten
 Last übernommen haben.

S. IX.

Dieserwegen bemühet man sich deren Einwilligung zu erlangen, handelte mit Deswegen
 ihnen der Steuern halber auf Landtagen, begehrte sie zum öftern nicht als eine begehrte
 Schuldigkeit, sondern als eine freiwillige Beihülfe, ertheilte darüber Reverales, und man der
 verbande sich, ohne der Landschaft Einwilligung das Land künftig mit keinen Schatz- Stände
 zungen zu belegen. Von Oesterreich berichtet PALTRAMVS in *Chron. Austr.* beim Einwilligung, ehe
 PEZ *Res. Austr. Tom. I. p. 730:* Et statim venit Dux Leopoldus, qui recepit sie einge-
 puerum, & fuit tutor pueri, & promisit, etiam litteras super se dedit, quod trieben
 non vellet aliquem aggravare, nec stewart imponere, nec beneficia conferre wurden.
 sine consensu quorundam dominorum. Sed quando venit ad possessionem, om-
 nino nihil curavit; und das Chronicon Salisburgense daselbst Tom. II. p. 439:
 Eodem etiam anno Johannes Saltzpurgenis postulavit stewartam a terrigenis, &
 habuit diaetam in die S. Georgii, vel dare sibi stewartam vel ungelutum. Sed
 majores dare deliberaverunt sibi ungelutum usque ad annos quinque de venali-
 bus. Quod majores elegerunt ideo, ut pauperes darent de venalibus suis, cum
 divites nihil haberent vendere. Von Würzburg habe ich ein gleiches aus
 FRIESENS Leben der Bischöffe von Würzburg im vorhergehenden S. VI.
 dargethan. Beim MARTENE *Theaur. Anecdor. Tom. I. p. 837.* heißet es in
 consuetudinibus, quas Dominus Comes Montisfortis stabilivit apud Pamiis

Anno 1212.: Item nullus Baro aut miles vel Dominus faciat tallias in terra sua, donec mensura posita fuerit in talliis, secundum quod constitutum est in colloquio Comitis & Baronum apud Apamiam. Der Herzog von Braunschweig ihren Ständen ertheilte Reversales habe ich in §. VIII. angeführet. Pabst Clemens IV. mißbilligte Anno 1267. beim MARTENE d. I. Tom. II. p. 440. in einem Schreiben an König Carl von Sicilien, daß man die Unterthanen mit unverwilligten Steuern belege, folgender Gestalt: Sed tunc dicimus, quod & nunc scribimus, te videlicet Praelatis & Baronibus & locorum communitatibus convocatis tuae necessitatis instantiam, & utilitatem defensionis eorum debere patienter exponere, & de ipsorum ordinare consensu; quale tibi a tuis impenderetur auxilium, quo contentus, & aliis tuis juribus, eos in sua dimitteres libertate. Quod si tibi vis esset & liberum, quantum volueris, quando & quoties tibi placuerit, exigere ab iisdem, seire potes, hanc amarissimae speciem servitutis tuorum in te animos provocare. Man bedienet sich so gar in Teutschland anfänglich guter Worte, um die Reichssteuern von den Unterthanen zu erlangen, und erzehlet MULLER im Reichstage: *Theatro sub Maximiliano I. P. I. p. 441. 443.*, daß, als Anno 1495. auf dem Reichstage zu Worms der gemeine Pfening verwilliget worden, Churfürst Friedrich III. von Sachsen davor gehalten, es sey nothwendig oder doch nützlich, die Landstände bey dieser damals noch etwas ungewöhnlichen Anlage zur Submission durch gute Worte zu disponiren, und heisset es in dem Churfürstlichen Ausschreiben unter andern: „Wiewohl wir geneigt Ewer und ander vnser Verwandten hierinnen von wegen der Hülfe zu verschonen, auch eine gemeine Versammlung vnser Landschaft zu halben, die angezeigte Sächten mit hren Umständen, die von allen Churfürsten, Fürsten und Ständen des heiligen Reichs bewilliget seyn, zu entdecken, so sind doch die anliegende Geschäfte des heiligen Reichs so dapper und mercklich, und die Leufft der ihigen Sorgfältigkeit halben des Sterbens, daß sich in vnsern Fürstenthümen eräuet, dermassen gestalt, daß solches füglich nit hat sein mögen.“

§. X.

Ober
brachte
Kaiserl.
Befehle
wider die
Unterthanen aus.

Wenn keine Hofnung fürhänden war, etwas in Güte zu erlangen, so württen die Landesherren Kaiserl. Verordnungen wider ihre Unterthanen aus. Von Bischof Leopold zu Bamberg erzehlet HOFMANN in *Annal. Bamb.* beim LVDEWIG *Rev. Bamb. p. 204.*: Postero anno Leopoldus Episcopus novum exactionis genus civibus suis imposuit, & ut de quolibet dolo cujuslibet generis potus venalis urna, & de qualibet urna mansura uncia:ria per urbem universam deinceps praestarentur, impetravit. Id Edictum Carolus (Imperator) litteris confirmavit; und daselbst p. 211. von Bischof Lambert: Proximo anno

(Caro-

(Carolus Imperator) Lamberto a legatione reverso privilegium dedit, quo mercibus, quae per ejus ditionem ultrocitroque deveherentur, vectigalia imposuit. His novum aliud vectigal est additum, ex cujus concessione Lambertus singulos in dolum vini venalis florenos & singulos in dolum cerevisiae venalis semisses civibus suis urbanis & agrestibus per universam urbem & caetera suae ditionis oppida, judicia, mercatus, vicos, & villas imperavit. Ingleichen berichtet FRIES in dem Leben der Bischöffe von Würzburg beim LYDEWIG p. 661., daß Anno 1385. König Wenzel Bischof Gerhard von Würzburg vergönnet hat, auf des Stifts Land und Leute eine gemeine Weinbeeth oder Umgeld zu setzen, oder einzunehmen, davon er des Stifts Schulden bezahlen und entrichtet mögte. Solche Concessionen König Wenzels finden sich auch daselbst p. 669. 672., und p. 685. wird angeführt, „daß, als der Stift Würzburg noch in „großen Schulden gesteket, König Ruprecht Bischof Johansen und seinem Stift „im Jahr 1407. eine Freiheit gegeben, die nechst nach einander folgende drey „Jahr von einem jeden Tuder Weins 1 fl. und von jedem Malter Getraides „einen grossen Turnus zu Zoll zu fordern und zu nehmen, davon er des „Stifts Schulden bezahlen mögte.“ Aus des MARTENS Collect. ver. Scrip. Tom. II. p. 147. erhellet auch, wie Kaiser Friedrich Anno 1467. dem Abt zu Stablo erlaubet hat, ut in extenuationem debitorum, honorumque impignuratorum tuitionem, contributionem sive subsidium caritativum exigere a suis subditis possit. Noch Anno 1653. äufferte Churfachsen in einem Schreiben an Churbrandenburg beim sel. Scheimen Justizrath von MEIERN Act. Comir. P. I. p. 778., daß man dem Kaiser die begehrte Geldbewilligung nicht versagen müsse, damit die Reichsstände folgendes von ihren Landständen und Unterthanen gleichfalls ihre gesuchte Beihülse zur Erhaltung ihres Staats desto eher erlangen mögten. Die Kaisere haben so wenig die mittelbare, als unmittelbare Glieder des Reichs willkürlich, sondern nur alsdenn mit Steuern belegen dürfen, wenn es die gemeine Wohlfart erforderte. Ob aber ein solcher Fall fürhanden, mithin Landsteuern aufzubringen wären, und wiefern die Reichsstände das Recht, diese beizutreiben, hergebracht, darüber stunde ihnen die Erkenntniß zu.

§. XI.

Der gelehrte Herr KOEHLER merket in seiner Reichshistorie p. 345. Die Hussiten und sehr wohl an, wie der Hussitenkrieg veranlasset hat, daß in Deutschland das Türkenkriegeswesen ordentlicher eingerichtet, und anstatt der alten Heersolgen Kriegeshaugimenter besoldeter Soldaten aufgerichtet, zu deren Unterhalt aber von den die Ständen eine Vermögenssteuer, welche man den gemeinen Pfening nannte, Steuern vermehret, und nachdem verwilliget worden. Es schreibet WINDECK in der *Historia Imperatoris Sigis-* mundi der Miles

perpetuus
aufzom-
men, sind
sie zu einer
unaufhör-
lichen Last
worden.

mundi beim MENCCKEN *Rer. Germ. Tom. I. p. 1154.*: „Also wart das ver-
richtet zwischen den Fürsten allen, und da wart übertragen, daß man solte
ziehen auf die Hussen, darumb die Herren eins worden, daß man den hundert-
sten Pfennig nehmen, und davon verforden, das wolten die Stätte nit, wenn
wäre das für sich gangen, so weren die Herren ihnen vorn der Stette Macht, das
befunden die Stette gar wol und wolten das nit tun, und p. 1258: Item zu Rat zu
werden von des Hussengeltes wegen, daß denne angeflagen ist, daß man dorzu Lerne
ordene mit der Wissen solich Gelt ausgegeben werden.“ Umständliche Nachricht
hievon findet sich beim DATT *de Pace publica c. 23. 24. 28.* Insonderheit sind
von den Geistlichen dergleichen Schatzungen verwilliget, und schreibt PALTRA-
MVS in *Chron. Aufl.* beim PEZ *Rer. Austr. Tom. I. p. 734.*: Anno 1426. im-
posita est una Stewra super omnes Praelatos & plebanos & Capellanos, ita
quod oportebat eos dare medios fructus & aliquid plus; & hoc dederunt Duci
pro defensione terrae propter Hussitas. Nicht nur die Kriegsverschaffung wider
die Hussiten, sondern auch ihre Brandschatzungen gaben zu neuen Steuern An-
laß, wovon HOFMANN *Annal. Bamberg. p. 233.* folgendes Exempel mittheilet:
Quod cum Fridericus Marchio Brandenburgensis comperiret, res Babebergen-
sium defendendas suscepit, & pactis induciis ad Hussitas in castra profectus est, & pro
sua prudentia effecit, ut acceptis duodecim florenorum millibus ab agrorum va-
statione cessarent, & urbana ab imminentis obsidionis periculo liberarent. Hu-
jus autem solvendae summa fuit haec instituta ratio. Cives in urbe tria millia flo-
renorum darent; Clerus vero millia quatuor cum quingentis; & totidem popu-
lus in agro nullum ab hoste detrimentum passus solveret. Horum omnium Fri-
dericus Marchio Brandeburgensis interposito sacramento fideiussit, & Fridericus
Episcopus ad reliqua damna ab Hussis accepta restituenda varias exactiones,
ab eorum nomine Hussitas vocatas, caeteris ditionis suae variis imposituit.
Nachdem die Türken durch der Stadt Constantinopel Eroberung dem Griechi-
schen Kaiserthum ein Ende gemacht hatten, und das Königreich Ungarn gleich-
falls zu bezwingen trachteten, mithin Teutschland dadurch in große Gefahr ge-
riethe, so wurden, um diesem mächtigen Feind Widerstand zu thun, auf den
Reichstagen öfters Türkensteuern verwilliget und ausgeschrieben, welche billig
zu keinem andern Behuf als zum gemeinen Besten angewendet werden sollen,
und heisset es in Herzog Georgs von Sachsen Testament d. 1539. in LVNIGAS
Reichsarchiv *Part. Spec. Contin. 2.* unter Sachsen p. 272.: „Nachdem unser
Mitterschaft und Städte eine merkliche Anzahl Geldes von der Türkensteuer
bey uns in unser Cammer liegen hat, so ist unser Begehrt, die von der
Landschaft wollen dahin verordnen, damit ihnen das nicht entwandt. sondern
„nur

„nur zur Nothdurft des Landes gebrauchet werde.“ Es lehret DART *de Pace publica Lib. 3. c. 7. u. 5.* wie die Reichsfürsten anfangs nicht wollen geschehen lassen, daß man die Anschläge auf Geld setze. Sowohl die Landes- als Reichssteuer sind aber häufiger worden, nachdem die geänderte Art zu kriegen den ungebüßten Stadt- und Landmann zur Vertheidigung des Landes fast unnütz gemacht, und die Anzahl der Soldaten vermehret werden müssen. Ich habe solches in meiner *Comment. de jure villic. c. 6.*, denen *Observationibus juris hist. germ. Obs. 3.*, und im ersten Theil dieser Nebenstunden p. 188. 200. an gemerket, auch gezeigt, wie anfangs Fürsten und Herren den Unterhalt so vieler Kriegesleute ihren Unterthanen nicht anmuthen dürfen, dadurch aber in große Schuldenlast gerathen, und die Landschaften zu bewegen suchen müssen, sie davon zu befreien. In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig d. 1544. in Herren EYDERS Sammlung p. 387. 388., wird der schlechte Zustand, worin die Teutschen Fürsten dadurch gesetzt worden, folgender Gestalt zu erkennen gegeben: „Man weiß, daß wenig Chur- und Fürsten im Reich seyn, sonderlich vom weltlichen Stande, die nicht mit viel und grossen Schulden beladen, auch derraßen, daß sie ihr Fürstlich Wesen nit wohl länger erhalten können. Sie müsten furt und furt weiter borgen, oder Hülfe und Trost von ihren Unterthanen haben und sich mit der Unterthanen Hülff und Steuer freisten, und ist bereit an mit vielen dahin kommen, daß ihre Unterthanen so hoch angegriffen, daß sie ohne merghlichen Schaden und ihren Verderben nicht mehr wohl können oder mügen geben, wie derselbigen Exempel viel anzuzusehen. So sind ihr auch viel die ihre Schuldiger nimmer bezahlen mügen, ihre Fürstliche Briefe und Siegel, Ehr und Trew nit erhalten können, müssen daher dulden und leiden, daß sie schmechelichen an ihren Ehren und Würden angegriffen, und ihre Bürgen so sie haben, zum heftigsten eingemahnet, und immer einen Schaden uf den andern leiden müssen. Sollten sie dann etwas freisten, und die Gläubiger bey Willen erhalten, und daß sie und ihre Bürgen ungemahnet bleiben: so müssen sie sich mit den Gläubigern, die des mehrern Theils Wucherer seyn, nach allen ihren Willen vertragen. Haben sie vorwahls Sechs oder Sieben vom Hundert geben, mussten sie hernach Zehen oder Sechzehen reichen. Haben sie vorwahl Fünfzig Gulden einem zum Dienstgeld geben, so müssen sie darnach Hundert und mehr entrichten. Solt nun solchen Fürsten der gemeine Pfennig ufgelegt werden, und würde ihnen dazu durch die Türkenhülfe abgeschnitten, daß sie von ihren Unterthanen auch keine Hülfe würden haben mügen. Dann den Unterthanen will unnüchlich seyn, neben der Türkenhülff wohl ein ander Hülff zu tragen;“ und es bestärken Herr vom

Strub. Nebenst. II. Th.

R

BEHR

BEEHR *Rev. Mecl.* p. 761. 764. 774. 780. 1009. auch Herr SCHWARTZ in der Pommerſchen Lehnſtorie p. 417. 772. 773. 779. 835. 888. 983. meine Gedanken von der Sache. Der zu Tilgung ſolcher Schuldenlaſt verwilligten Steuern hätte man ſich endlich mit der Zeit wohl entlediget. Aber durch den dreißigjährigen Teutſchen Krieg ſind ſie zu Bürden worden, wovon keine Befreyung zu hoffen. Dieſer Krieg brachte verſchiedenen Teutſchen Fürſten den Degen in die Hände, welchen ſie darzu zu behalten, nöthig und nützlich zu ſeyn erachten. Wenn mein Nachbar bewafnet iſt, ſo zwinget er mich auf eine gleiche Verfaſſung zu gedenken. Solcher Geſtalt iſt faſt in ganz Teutſchland der Miles perpetuus aufkommen, die Unterthanen ſehen ſich genöthiget ihn zu erhalten, und daſjenige tritt in die Erfüllung, was der Schwediſche Rath Erſtein beim MEIERN in *Actis Pacis execut.* P. II. p. 140. vorhergeſaget hat, daß nemlich die in damaligen Kriegeszeiten eingeführte Contributionsen die Stände continuiren, und diejenige Rätthe am liebſten ſeyn würden, die dazu riethen. Ueberall in Teutſchland trägt man noch heutiges Tages die zu ſolchen Kriegeszeiten den Unterthanen aufgelegte Laſt. Sie iſt aber an einem Ort nicht ſo beſchwerlich, als an andern.

S. XII.

Dabon iſt der Adel in den mehrſten Ländern befreiet.

Von neuen Steuern war der Adel gemeinlich befreiet. Anno 1266. ſchrieb beim Herrn von GVDENVIS in *Cod. Diplom.* p. 716. Erzbischof Werner von Mainz: *Milites eciam & quilibet de genere militari manentes in caſtris, opidis ſive villis noſtris debent eſſe liberi - - penitus ab exactionibus quibuscunque, & dimittentur in omni ſuo honore, ſicut temporibus progenitorum tuorum fuerunt.* Der Fländriſche Adel verweigerte Anno 1314. Steuern zu entrichten, wie ZANTFLIEW in *Chron.* beim MARTENE in *Collect. veterum Scrip.* Tom V. p. 167. folgender Geſtalt erzehlet: *Philippus formoſus Francorum Rex, cum in gueris Flandriae, exhausto aerario, inſtinctu Procuratoris ſui Engerani quintum denarium annuorum redituum a ſuis militaribus exigeret, & a civibus quintam partem omnium facultatum ſuarum pro neceſſitatibus regni poſtulareret, coeperunt nobiles terrae ſuper his graviter murmurare, & confoederatione multorum Principum contra Regem inita, facere poſtulata recuſarent.* Eben alſo ergienge es in Deſterreich, und lieſet man in Stephani de Spauberg Abbatis Mellicenſis epiſtola ad Ioannem de Weilheim ſcripta beim PEZ in *Theſaur. Anecdor.* Tom VI. P. III. p. 286.: *Steterunt ſimul Barones, milites & militares (Auktriae) pro ſe nihil volentes contribuere, ſed ad hoc, ut ſui coloni contribuerent, conſenſerunt. Cum quibus conſenſerunt Praelati quoad ſuos colonos, & ſe nihilominus ad aliqua offerentes. Civitates vero obtulerunt ſe ad dandum ſolum*

jum de bonis immobilibus, de mobilibus nihil; von Utrecht meldet MATTHAEI
ad verus jus Transsylvanicum in Annal. Tom. III. p. 776.: Censu praediis imperato, cum
 praeesset dioecesi Fredericus Marchio de Baden exempti nobiles, sed non passim.
 Exempti quorum certa & indubitata nobilitas. Qui praedium habebant nobile, &
 non simpliciter tantum nobile, sed ponte & fossa munitum, & cui intra ambi-
 tum, ut rem postea interpretati, villa rustico destinata; und von dem Fränk-
 schen Adel WIDEMAN in *Chron. Curiae* beim MENCKEN *Rev. Germ. Tom. III.*
p. 724.: Hoc anno (1495.) Imperator Maximilianus magna Comititia Vormatiae
 inde a Dominica Palmarum usque ad Jacobi celebravit, ubi inter alia de expedi-
 tione contra Turcas suscipienda egit, & toti Germaniae tributum generale impo-
 suit. Sed nobiles Franconiae, qui Sveinfurti die Martis post Luciae & nobiles
 Voigtlandiae, qui anno sequenti Calmbaci die Mercurii post Oculi conventus ha-
 bebant, itemque alii nobiles aliis in locis magno & unanimi consensu tributum
 negarunt, dicentes, se liberos esse homines (freie Franken), qui Romanum Im-
 perium non argento, sed virtute & sanguine suo contra Turcam essent adiuturi.
 Se enim experiendo didicisse, Pontifices Romanos jam saepius expeditiones in
 Turcas parasse, magnasque pecuniarum summas a Germanis collegisse non in
 Turcici belli praesidium, sed in superbiae luxuriaeque suae emolumentum. *lud*
baselst p. 725.: Anno 1496. die vincula Petri d. 1. Aug. nobiles Franconici alium
 conventum Sveinfurti habuere, propter tributum Turcicam a Maximiliano itera-
 to postulatum. Sed acta superioris conventus ibi confirmarunt, & semetipso
 militiam subituros professi sunt. Re autem vera haec per speciem & simulatio-
 nem facta sunt. Nam decem millia eorum conspiraverant, ut binos equites ad-
 ducerent, praeter Principes, qui ad eorum societatem se adjunxerant. Cum
 tanta multitudine, credo, non contra Turcas, sed Caesarem pugnaturi erant, si
 tributum causa vis afferretur. Quae incommoda Deus clementissime avertat. Diese Wei-
 gerung erweist mit vielen Zeugnißen DATT *de Pace publica lib. 3. c. 6. num.*
 4. Von dem Meissenburgischen Adel schreibt BEHR *Rev. Mecl. p. 606.*: Im-
 munis fuit ordo equester ab omnibus tributis, his tamen tunc temporis casibus ex-
 ceptis, si legitimam Principem uxorem ducere, vel militare singulum sumere
 contigisset. Tunc enim eorum agrestes coloni tributum pendere consueverant.
 Protestamur, inquit Nicolaus VII. Princeps Herulus in diplomate d. Anno 1285.,
 nostros vasallos & eorum heredes ab omni exactione petitionis fore perpetuali-
 ter liberos & exemptos; tali autem conditione ex eorum consensu proprio interpo-
 sita, si Divina favente gratia nos aut nostros heredes in posterum contigerit ma-
 trimonium contrahere, sive militarem arripere dignitatem, & si festa haec per
 nos vel nostros heredes fuerint celebrata, tunc vasalli nostri de quolibet manso,

cultura tamen eorum excepta, duos solidos nobis dabunt. Si vero filiarum nostrarum aliqua desponsata fuerit, de manso quolibet nobis quatuor solidos erogabunt. In dem Anhaltischen Landtagsabschied d. 1652. beim LVNIG in des Reichs: archivs anderer Continuation dritter Fortsetzung p. 356. ist folgendes enthalten: „Die Ritterschafft für sich selbst hat hierbey auf ihre Immunität, Freyheit und Gerechtigkeit, auch die Gewohnheit in den benachbarten Chur- und Fürstenthümern sich berufen, und seynd wir von uns und wegen F. F. K. L. gemeinet, versprechen auch hiemit, daß sie dabey in Gnaden geschüezet werden sollen. Jedoch versehen und getrösten wir uns zu derselben hiemit gnädig, sie werden in solchen Fällen als Reichs: Kreis: und Türkenhülfe, und wenn ein Fürst zu Anhalt in Kriegsläufften für die Wohlfahrt des Teutschen Reichs und unser allgemeines Vaterland gefangen werde, denen in Observanz gebühenden Sätzen und Lehnrchten sich gemäß auch christmildentlich bezeugen;“ und in dem Vertrag zwischen Churfürst Gerhard zu Mainz und der Stadt Erfurt beim FALCKENSTEIN in *Hist. Erfurt.* p. 133. lautet es also: „Paffen und Ritter und Ritterkinder und begebene Leute, die sollen nicht zollen, es sey denn, daß sie kaufen ihren Gesinde an ihren verdienten Lohn bezwandt oder fremden Leuten etwas, davon sollen sie dann zollen.“ Selbst Fürsten und Herren suchten dem Adel die uralte Freiheit beizubehalten, aus Furcht, es mögten auch ihre Cammergüter mit Steuern belegt werden, und heisset es in dem Bedenken wider den gemeinen Pfenning d. 1444. beim Herrn BYDEN in der Sammlung p. 386.: „Welchs das ganz Verderben und Untergang alles Fürstlichen Geschlechts und Häuser seyn wolte, welche alle mit samt allen Grafen und Adel müßten zu Drümmern gehen, und würden sich letztlich in die Städte geben, zu den Kaufleuten gefreunden, und, wann sie von ihnen ausgewuchert, ihrer Gnade leben müssen, und so die Chur- und Fürsten in solche Beschwehrung geführet, mögten darnach lieberlichen allen Herrlichkeit und Freyheit des Reichs gänzlichen fallen, und ganz in eine Mornachey gerathen, auch daß die Chur- und Fürsten, auch Grafen und Adel unter den Städten und Bauren sitzen würden, wie jezo die Herren und Adel unter den Schweigern seyn und bleiben müssen.“ Zwar bemerket Herr SCHWARTZ in der Pommerischen Lehnhistorie p. 220. 350., daß in Pommern die Weede von Adlichen Gütern entrichtet worden. Wenn aber gleich einige Lehnleute ihre Lehnhusen durch besondere Verträge mit jährlichen Abgiften beschweret haben, oder selbige vielleicht damit beschweret worden, ehe sie ein ritterlicher Mann zu Lehn erhalten, so folget jedoch daher keinesweges, daß die ritterliche Güter gemeinlich steuerbar sind.

§. XIII.

Von dem Ursprung der adelichen Steuerfreiheit heget man nicht einen ley Gedanken. Ich halte mit Herrn KOEHLER in *Diff. de origine & incrementis jurium & privilegiorum Nobilitatis Meclenburgicae* p. 29. seq. dafür, daß sie nicht auf den Lehndienst, sondern vielmehr auf die alte teutsche Freiheit, und die neuere selbige bestätigende Verträge gegründet ist, weil man nemlich, wie die heutige Steuern als eine neue Last übernommen worden, dem Adel seine von Alters hergebrachte Freiheit bedungen hat. Herr Hofrath JARGOW wendet in den Anmerkungen über STRAVVI Discurs von Landständen p. 297. seq. dawider ein, daß 1) die Ingenui schon zu der Zeit, wie sie noch jure allodiali ihre Güter besaßen, nichts desto weniger Servitia militaria von wegen solcher Güter leisten mußten; auch 2) das der Lehnbarkeit anflebende onus ad praestanda servitia militaria nicht in Zweifel gezogen werden könne, und 3) die Unterthanen sowohl in den Fürstlichen, als Clösterlichen und Adelicchen Dörfern ad extractionem urbium ac pontium, & ad expeditionem verbunden, mithin diese ein auf den Hufen hastendes Onus reale gewesen.

Es ist aber 1) von der Schuldigkeit zur Vertheidigung des Vaterlandes Kriegesdienste zu leisten, auf die Pflicht, unsere heutige Steuern zu entrichten, kein Schluß zu machen, wie ich in *Comment. de jure villie. c. 6. §. 7.* bereits angemerket habe. Man konnte den Adel nicht nöthigen, an seiner statt geworbene Soldaten zu stellen, und selbige zu unterhalten, bevorab wenn die Kriege auf des Landes Besse nicht abzwekten. Um ihn zu bewegen, seine Hinterlassen mit Schazungen belegen zu lassen, wurden die Gründe, welche er selbst unter dem Pfluge hatte, und gebrauchte, bey der hergebrachten Steuerfreiheit gelassen, und solche durch Verträge bestätigt.

Ein Lehmann ist 2) gleichfalls nur schuldig Kriegesdienste zu leisten, nicht aber sie, und zwar jährlich, mit Gelde zu bezahlen. Auch jene kann der Lehnsheer nur in einem gerechten Kriege fordern, welcher heutiges Tages in Teutschland selten geführt wird, wie ich im ersten Theil dieser Nebenstunden p. 169. 196. gezeigt habe. Um den darüber besorgenden Streit zu vermeiden, ist mit der Ritterschaft ein gütlicher Vergleich getroffen, ihr wegen der Ritterhufen die alte Freiheit bestätigt, und hingegen von derselben darin gewilliget, daß alle und jede Unterthanen Steuern aufbringen mögten, welche damals ungewöhnlich waren; und die nicht nur den Bauren, sondern auch seinen Gutsheeren zur Last gereichen, weil er dadurch behindert wird, den Hinterlassen; und Meyerleuten die Abgiften zu steigern, welches ihm in den mehresten Landen ehemals erlaubet gewesen. Es thut dawider nichts,

Bessers
Ursach.

daß, wie Herr METTINGH *de statu militiae Germanorum* p. 663. einwirft, der Adel seine praestationes frumentarias sine ullo onere genießet. Denn er würde weit ein mehrtes genießen, wenn die Bauren nicht so schwere Schatzungen aufbringen müßten. Sind auch an manchem Ort selbst diese Praestationes frumentariae belästiget, wie aus meinen *Observationibus Luvii & Hist. Germ.* p. 109. 118. 135. erhellet. Ich beziehe mich übrigens auf dasjenige, was ich in besagten *Observationibus* p. 147. hievon gesagt habe.

3) Müssen die Adelsichen Bauren noch heutiges Tages Burgvesten und Landfolgen thun. Dieses aber bestehet mit der Steuerfreiheit des Adels eben so wohl, als daß selbige die mehresten andern gemeinen Lasten nebst denen übrigen Unterthanen tragen.

§. XIV.

Die Adelsiche Hinterlassen ge- niesen heutiges Tages solcher Freiheit selten, wie sie ehemals thaten.

Man hat zwar in den alten Verträgen auch vielfältig den Zinsleuten und Hinterlassen der freyen Stände die Freiheit bedungen, und ist solches von Meßenburg bereits im §. XII. angemerket. Bey Herrn BARING in der Beschreibung der Lauensteinischen Saale im Anhang p. 12. reverfieren sich die edle Herren von Homborg sehr merkwürdig also: „By Herr Hinric und Herr Ghevers Eoelen Herren to Homborch bekennen openbar in desseme Breve vor uns und unse Erven alse umme Tzise und Beyde, de unse ghetrunen Mann, Ernst, Dyberck unde Hinric Bröder gheheten Haken, Knapen, heb- bet over overghegheden eyne Schattinghe, de over unse Lüde is gheghan van unsers Ghebedodes weghen, unde over deffer vorbenömpen Haken Lüde is gheghan von unfer Bede weghene, und nicht vom Rechte noch von Gebode, unde to Wederlösinghe unfer Glote des wi vom Rechte an ön noch an ören Enghenen eder vrigen Lüden nicht en hebbet to ghebedende: Des wille wie und unse Erven, dat de vorbenampfte Tzisen und Schattinge an Bede, noch an Ghebede von uns eder van unsen Erven nümmermer gheschynen schall, neyner Hande wys, alse dat düsse vorbenömpfte Haken, und örer Erven eygenen oder vorplichteghedden Lüden, der de se vorbidden eder vor deghebedingen van Er- ven eder van Pflicht van Rechtes wegen nümmer over ön gan neynerley Wis.“ Herzog Bernhard und Herzog Heinrich zu Braunschweig und Lüneburg versicherten Anno 1407. beim HOFMANN in der Sammlung P. I. p. 252. den Rath und die Bürger zu Wetzzen „neue Schatting over ere meigere to setten; und daß solches in Weissen Anno 1215. geschah, daraus entfunde großes Unheil. Quidam ministeriales, liestet man in den *Chron. Pegav.* beim MENCLEN *Rev. Germ. Tom. III. p. 156.*, quorum rustici per Advocatos & Bedellos precariis & exactionibus gravabantur, contra Marchionem conspirantes ipsum inter-

ficere

ficere disponebant. Im Herzogthum Bremen hält man noch dafür, daß der Meyer nicht von der seinem Gutsherrn zustehenden Länderey, sondern von seiner Häßeligkeit collectiret werde. Die Teutschen sahen bey Eintreibung der Steuern mehr auf die Umstände der Personen, als ihre Güther, wie Herr Reichshofrath von SENCKENBERG in *Select. jur. & histor. Tom. VI. praef. p. 67.* lehret. In den mehresten Orten sind jedoch, um der Ritterhufen Freiheit beizubehalten der Adlichen Bauern Güter steuerbar gemacht. Es heisset in Pfalzgraf Friederichs Petern von Westernach Anno 1510. ertheiltem Privilegio beim LVNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec. Conr. 3.* die freye Reichsritterschaft betreffend p. 276.: „Doch haben wir ihnen hierin die sondere Gnade gethan und bewiesen, wann wir 2 Landsteuer anlegen würden, daß sie zu jederzeit für die Steuer der armen Leute nicht mehr den 20 fl. Rheinisch zu geben schuldig; und ich habe dem §. XII. eine Stelle aus des PEZ *Anecdosis* einverleibet, welche lehret, Barones, milites, & militares Auftriae pro se nihil voluisse contribuere, sed ad hoc, ut sui coloni contribuerent, consensisse.

§. XV.

In Nothfällen hat jedoch auch der Adel selbst keine Steuern verweigert. In Noth: Es berichtet WINDECK in *Histor. Imp. Sigismundi* beim MENCKEN *Res. Germ. fall hat auch* Tom. I. p. 1201. „daß zum Behuf des Hussitenkrieges ein Grosse geben Fünf der Adel Steuern entrichtet. und Zwanzig Guldein, ein frey 15 Guldein, ein Ritter 5 Guldein, ein Edels knecht 3 Guldein.“ In dem Bedenken wider den gemeinen Pfennig d. 1544. bey Herrn BYDER in der Sammlung p. 422. heisset es: „Die von der Ritterschaft hätten gleich den übrigen Ständen nicht allein ihre Unterthanen, sondern auch ihre Eischeinkommen anzulegen gewilliget, aber also und mit dieser Bescheidenheit, daß sie von gemeldeten Churfürsten und Fürsten (wie denn Kaiserliche und Königliche Majestät gegen gleichen Ständen in Gleichniß auch gethan) Briefliche Versicherungen gefordert, die ihnen auch wie billig gegeben worden, damit gemeldete Grafen, Herren und die von Adel hinfort damit mögten verschonet, auch die zusammen gebrachte Anlage in keine andere Wege gebraucht werden, dann zu Leistung der Reichsanschläge und zu Schutz der Lande;“ und in der Grimmischen Urrede zwischen Churfürst Johann Friedrich und Herzog Moritz zu Sachsen d. 1545. beim LVNIG in des Reichsarchivs *Part. Spec. Conr. 2.* unter Sachsen p. 283.: „Wenn alle andere Stände unter ihrer Chur- und Fürstl. Gnaden von ihren Eischgütern die Steuer nehmen, so sollte bey den Bischöffen, Grafen, Herren, Prälaten und Prälatinnen von ihren Eischgütern und Unterthanen die Steuer auch gesucht werden, ohnerachtet von weme die zu Lehn gehen.“ Wie der Anhaltischen Landtags

tagsabschied d. 1652. des Adels Steursfreiheit einschränket, habe ich im §. XII. gezeigt. Annoch heutiges Tages ist von den Reichs- und Kreissteuren niemand befreyt, und hat Anno 1736., besage MOSERS alter und neuer Reichshofraths *Conclusorum P. I. p. 22.*, der Kaiserliche Reichshofrath in Sachen der Landstände des Stiffts Basel wider den Bischof erkannt: „Quoad exemptionem des Adels, so soll selbiger in *conformitate decreti de 1697.* jedesmal seinen schuldigen Contributionsantheil zu den Reichs- oder andern extrasordinair Anlagen entrichten, hingegen von den Ordinarsteuren dem alten Herkommen nach exempt seyn.“ Ich habe jedoch in meinen *Observationibus Juris & Hist. Germ. p. 174.* bereits angemerkt, daß an den mehresten Orten auch die Reichs- und Kreissteuren nicht mit aus des Adels Beuteln, sondern nur von dessen Zins- und Meyerleuten abgetragen werden.

Zehnte Abhandlung,

Von Landständen.

§. I.

In den ältesten Zeiten wurde die Gewalt der Könige und des hohen Adels durch die Gerechtfame des Volks sehr gemäßiget. Es ist bisher von jedermann dafür gehalten, daß die Deutschen zu Taciti Zeiten in großer Freiheit gelebet, und weder denen Königen, welche einige Völker regierten, noch dem Adel eine ohnumschränkte Gewalt beigeleget haben, sondern daß die Herrschaft der Obern durch die Gerechtfame des Volkes und den großen Theil, welchen selbiges am Regiment hatte, sehr eingeschränket worden. Ganz andere Gedanken heget aber Herr METTINGH in seinem *Statu militiae Germanorum principalis & accessoriae veteris & medii aevi.* Er leitet die Vorzüge und denen Königlichen sehr nahekommende Befugnisse des hohen Adels, nemlich des jetzigen Fürsten- und Herrenstandes, von den ältesten Zeiten her, und hält dafür, daß nicht nur damals die höchste Gewalt über ganze Völker in dessen Händen gewesen, sondern daß auch ein jeder Edelmann seine eigene Güter mit eben dem Recht besessen, dessen ein jeder im Stande der natürlichen Freiheit genieset. Denn also verseyhe ich ihn, wenn er p. 34. 35. schreibt: Unde & his (Nobilibus) cum iudicii pagorum nihil fuit commune, sed potius suas terras eodem jure, quo in statu naturali, tenuerunt, siquidem

hujus

hujus restrictionem nexus & subiectio reipublicae non desideraverat, Neque singuli nobiles aliam, quam imperantium personam gesserunt. Er thut in den Notis hinzu: Penes ordinem nobilium consistit summa rerum, & ab eo ingenui jure dependenti, cum quotannis alio transire cogentur, portiones suas acceperunt. Ex adverso autem quae ex terris ordini nobilium remanentibus inter singula hujus ordinis membra divisa sunt, illa necessario, utpote inter singulos aequales jure aequali, quo quisque in statu naturali utitur, divisa fuerunt: Nec enim inter singulos Principes sive Nobiles ulla erat relatio, nec ipsi a sese invicem dependerunt. Der Verweiff dieser Lehre wird daher genommen, daß der Ordo Nobilium einem jeden freyen Mann oder Militi die Aecker, welche er haben sollen, angewiesen, das übrigbleibende aber unter sich vertheilet, oder auch wohl gemeinschaftlich besessen habe, und dieses soll aus folgenden Worten des CAESARIS *de Bello Gallico Lib. 6. c. 22.* erhellen: Agriculturae (Germani) non student, majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit: Neque quisquam agri modum certum aut fines proprios habet, sed magistratus ac Principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum eis, & quo loco visum est, attribuunt agri, atque anno post alio transire cogunt.

§. II.

Es geschiehet aber daselbst 1) keines Collegii Nobilium die mindeste Mel- Durch Prin-
bung, sondern wird vielmehr gesagt, daß die Aecker von den Magistratibus & cipes wird
Principibus vertheilet sind. Herr Mettingh räumet ein, daß durch den Magi- der Ordo
strat der Ordo Nobilium nicht angedeutet werde. Er vermeint aber p. 23. 24. nicht vers- Nobilium
das hinbey gefügte Wort Principes zeige ihn an, und dieses soll uns CAESAR standen.
2. l. Lib. 1. c. 31. lehren, wann er schreibt: Cum his (Sequanis) Aeduos eorumque clientes semel atque iterum armis contendisse, magnam calamitatem pul-
sos accepisse, omnem Nobilitatem, omnem Senatam, omnem Equitatum amisisse.
Hier findet sich aber das Wort Princeps gar nicht, und wenn es seine Richtig-
keit hat, was Herr Mettingh voraus setzt, relationem sc. hanc diversam in una
eademque persona subsistere, mithin daß die ganze Heuterey aus dem Adel be-
standen, so muß er überaus zahlreich gewesen seyn, folglich ist nicht bloß der
Herrenstand, sondern auch die Ritterschaft von demselben herzuleiten: Uebers-
dem redet Cäsar von den Galliern, und wenn Tacitus die Wahrheit schreibt,
so sind entweder bey den Deutschen die Berechtigten des Volks wichtiger gewes-
sen, oder, wie THOMASIVS *de Hominibus propriis* S. 63. mit vieler Wahr-
scheinlichkeit dafür hält, der Gallier Equites eben diejenige, welche Tacitus
ingenuos nennet. Denn diesen legt er die Gewalt bey, womit nach des Cäsars
Strub. Nebenst. II. Th. Bericht

Bericht die Equites versehen waren, und man kan von den freyen Leuten keinesweges sagen, was Cäsar von dem plebe Gallica meldet, eam paene servorum habitam loco, per se nihil ausam & nulli adhibitam consilio. Nicht triftiger ist der aus folgenden Worten des CAESARIS *d. l. Lib. 4. c. 11.* genommene Beweis: Cum id non impetrasset, petebant, uti ad eos equites, qui agmen antecessissent, praemitteret, eosque pugna prohiberet, sibi que uti potestatem faceret, in Ubios ligatos mittendi, quorum si Principes ac Senatus sibi iurejurando fidem fecissent, ea conditione, quae a Caesare ferretur, se ufuros ostendebant. Denn warum sollen doch die Worte Principes ac Senatus einerley Bedeutung haben, da die Copala gemeiniglich zwischen Dingen, so von einander unterschieden sind, gesetzt wird, und wenn solches nicht allhier geschehen, Caesar ohne Noth eine Sache zweimal gesagt hätte? Müßte man gleich zugeben, daß alle Principes adelicher Herkunft gewesen (wie ich nicht dafür halte), so bliebe es dennoch ganz unerwiesen, daß alle Membra Senatus Principes gewesen. Wenn schon ferner, besage der von Herrn METTINGH *p. 18.* angeführten Stellen, aus dem CAESARE *d. l. Lib. 5. c. 3. 6.* denen Principibus daran gelegen war, ne omnis nobilitas discederet, vel Gallia omni nobilitate spoliaretur, so folget jedoch daher noch lange nicht, daß alle Nobiles Principes gewesen. Diejenigen wurden also genannt, welche entweder als Feldherren oder als Richter dem Volk vorkunden (a), und zu einer solchen Würde gelangten sie gemeiniglich durch die Wahl (b).

(a) DITMÄR ad Tacitum de M. G. c. 12. verb. Principes. HEINECCIUS Elem. jur. Germ. *Lib. I. §. 87.*

(b) Beim TACITO de M. G. c. 12. heisset es: Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui jura per pagos, vicosque reddunt. Und *c. 13:* Insignis nobilitas, aut magna patrum merita Principis dignationem etiam adolescentulis adsignant. Wie kann man dann sagen, es begreiffe das Wort Principes den ganzen Adel unter sich?

§. III.

Die von der
Übrigkeit
geschene
Aussthei-
lung der
Aecker er-
weist deren
ohnum-
schränkte
Gewalt kei-
nesweges.

Wäre aber auch die Theilung der Aecker vom Adelstande geschehen, so erweist solches (a) keinesweges, daß die höchste Gewalt bey denselben gewesen. Es kann unmöglich eine willkürliche Vertheilung anzeigen, wenn Cäsar meldet, daß von den Obern einem jeden angewiesen sey, quantum eis & quo loco visum. Denn solches ist mit der Freiheit und Gewalt des Volks nicht zu reimen, welche TACITVS *de M. G. c. 11.* also beschreibet: De minoribus rebus Principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum pesnes plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur. - Mox Rex vel Princeps, prout

prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur autoritate suadendi magis, quam iubendi potestate. Mir sind Städte bekannt, in welchen ein demokratisches Regiment eingeführet ist, und worin dennoch gewisse solchen Städten zugehörige Wiesen von obrigkeitlichen Personen zum Gebrauch der Bürger jährlich vertheilet werden. Diese müssen aber dabei nach Recht und Billigkeit verfahren, welches sonder Zweifel auch den Magistratibus der alten Teutschen oblag, und ihnen keine ungerechte Theilung gut geheißen wurde, die demnach nichts weniger, als eine gänzliche Unterwürfigkeit der freyen Leute darthut, welche die erhaltene Gründe denjenigen nicht zu danken gehabt, die sie ihnen vermöge ihrer Amtspflichten angewiesen.

§. IV.

Eben wenig steht (3) daraus zu folgern, daß, was das Volk nicht erhellet, der Adel mit eben der Gewalt besessen habe, womit ein Eigenthümer in dem Stande der natürlichen Freiheit begabet ist. Cäsar und Tacitus thun mit keinem Wort Meldung, daß selbigem mehr Recht an seinen Aekern, als andern Gliedern des gemeinen Wesens mitgetheilet worden. Es ist auch nicht die Ursache fürhanden, warum man solches muthmassen sollte. In einer Aristocratie sind die Güter derjenigen, welche das Ruder des Regiments führen, der höchsten Gewalt unterworfen, und die Regenten selbst müssen für den angeordneten Verichten gleich andern Untertanen Recht nehmen. Herr METTINGH zieht p. 34. in keinen Zweifel, daß das Concilium gentis des Adels Richter gewesen. Ob er unter den Gorngerichten gestanden, ist allhier zu untersuchen unnöthig, weil die Befreyung von selbigen keine Landeshoheit mit sich führet, die Herr METTENICH p. 57. den Nobilibus beileget, und sie also von des Taciti Zeiten herleitet. Nach CAESARIS Zeugniß d. l. Lib. 6. c. 22. hat man deswegen nicht gestatten wollen, daß jemand ein Stück Landes beständig nutze, ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant. Wer kann denn glauben, daß dem Adel eine Gewalt eingeräumt ist, welche mit derjenigen die mindeste Vergleichung hat, die unsere heutige Fürsten und Herren üben?

§. V.

Nachdem aus vielen kleinen Teutschen Völkern weniger große entstanden, soll, nach Herrn Mettinghs Meinung, fast eben die Verfassung geblieben seyn, die derselbe in den ältern Zeiten zu finden meiner. Er schreibt p. 82. 83. 84. Uti republica sine capite visibilis existente summa rerum penes collegium nobilium fuit, in eo autem singuli sibi aequales, adeoque jure independenti suas portiones tenuere, ita & sub Regibus eadem ipsi in his competierunt jura, quae Regum in

fern, so aus
den vielen
kleinern
entstanden,
zu erweisen.

ſua hereditaria portione & domania fuerunt, und von der Ritterschaft äußert er pag. 73. 74. ſeine Gedanken alſo: Terrarum minor pars a ſuperiori ordine inferiori militum ordini ad ſuſtentationem data fuit, reliqua parte penes ordinem nobilium remanente. Dieſes will damit erwieſen werden, daß bey den Franken und andern Völkern majores nobilium portiones & venatio in ſaltibus ac foreſtis communis geweſen, die Sachen aber nach WITTICHINDI *Annal. Lib. I. p. 634.* Bericht, einen Theil von Thüringen ihren Amicis auxiliariis oder manumiffis gegeben, und von dieſen die freyen Leute oder ingenui herkommen, da hingegen alle gebohrene Sachſen von beſagtem Hiſtorienſchreiber Nobiles genennet werden. Allein wie ſolget es doch, weil einigen größere Stücke Landes zugehörten, als den übrigen, E. haben diejenige, welche die kleinere beſaßen, ſolche von jenen empfangen? Wer hat dem hohen Adel ganze Länder gegeben? Es iſt bekannt, daß dieſe größtentheils von denen ihren Sitz verändernden Völkern mit dem Dögen gewonnen ſind. Wer kann glauben, daß ſie, bloß um ihrer Heerführer Nutzen zu befördern, Leib und Leben gewaget haben? Sind ihnen von dieſen gewiſſe Grundſtücke angewieſen, ſo iſt ſolches nicht als ein Geſchenk, ſondern als ihr Antheil der verdienten Beute zu betrachten. In vielen Orten war Teutſchland zu ſelbigen Zeiten noch unbebaut, und deswegen bin ich der Meinung, daß nicht wenige ihre anſehnliche Güter der Vorſahren Fleiß und Sorge falt danken müſſen, welche durch die im Kriege etwan gemachte Leibeigene große Waldungen ausrodten und beackern laſſen. Die Jagd war außer den Forſten ſowohl denen freyen Leuten, als dem hohen Adel erlaubet, und in den Forſten durfte ſie niemand ohne eine beſondere Vergnädigung üben. Was die Sachſen anlanget, ſo iſt es von aller Wahrſcheinlichkeit weit entfernt, daß nur die Edelleute Sächſiſchen Herkommens, und alle freye Leute von den Bundesgeſoffen und Freigelassenen entſproſſen ſind. Solchenfalls müßten die freyen Leute aus Sächſiſchem Geblüt in den Kriegen mit einander umkommen, und der Adel allein übrig blieben ſeyn, oder jene alle die Adeltiche Würde erlanget haben, welches ganz unglücklich, und kein Hiſtorienſchreiber meldet.

S. VI.

In den mit:
lern Zeiten
erſchienen
das Volk
auf Reichs:
tagen.

Auch in dieſen Zeiten äußert ſich die Freiheit des Volks, und es ſind ſolche Beweiſthümer derſelben ſürhanden, die diejenige weit übertreffen, welche dawider angeführet, und von einer nicht einmal hinlänglich dargethanen, von dem Adel bewerkſtelligten Theilung der Aecker genommen werden. So gar auf den Reichstagen findet man nicht nur Fürſten und Herren, ſondern auch das Volk, mit deſſen Zuziehung die wichtigſten Regimentsgeſchäfte verrichtet wurden. Einige halten zwar dafür, die alten Geſetze und Hiſtorienſchreiber verſchänden

Ständen dadurch den hohen Adel, weil vielfältig allein dieser in den Reichsversammlungen, und sogar in Placitis generalibus nur Optimates erschienen. Es läßt aber Taciti Bericht niemand zweifeln, daß in den ältesten Zeiten nicht bloß der Nobilliam, sondern auch der Ingenuorum Einwilligung zu den wichtigsten Schlüssen erfordert worden. Daß sich aber diese in folgenden Zeiten solche Befugniß nehmen lassen, ist nicht zu vermuthen, mithin diejenige Deutung der fürhandenen alten Nachrichten den wenigsten Schwierigkeiten unterworfen, welche keine so große Veränderung voraussetzet, deren die Geschichte nirgend Meldung thut, und die die Umstände der Zeiten unglaublich machen, massen so wenig abzusehen, woher die Könige und der hohe Adel das Vermögen erlanget, den freien Leuten ihr hergebrachtes Recht zu nehmen, als was diese bewegt haben sollte, demselben gutwillig zu entsagen. Gleichwie übrigens schon zu Taciti Zeiten die Vorsteher des Volks ihre besondere Zusammenkünfte hielten, so ist auch solches im Fränkischen Reich geschehen, und das Volk nicht zu allen Berathschlagungen gefordert. Die Antwort, welche Clotharius beim *AIMOINO de gestis Francorum Lib. 4. c. 1.* der Bruneehildis gabe: *Conventum Nobillium debere eam aggregare Francorum, & communi tractatu de communibus consulere rebus, se vero judicio illorum in omnibus pariturum;* erweist ein mehreres nicht, als daß der König die Edelen Franken zu Schiedsrichtern erwählet hat. Vielleicht hat er auch die sämtliche Stände des Fränkischen Reichs edele genannt, und das Wort im weitläufigern Verstande genommen. Erheblicher ist der Entwurf, daß bisweilen nur Primates und Optimates zu den Placitis generalibus beruffet worden. Es bedeutet aber das Wort Populus nicht den gemeinen Pöbel. Gleichwie in Engeland das Haus der Gemeinde, keine gemeine schlechte Leute, sondern diejenige in sich faffet, welche die Gemeinde oder das Volk vorstellen, so bezühnede auch aus diesen der Populus, welchen man auf den alten Deutschen Reichstagen findet. Solche Männer werden, wenn man sie mit dem größten Hausen armer und schlechter Einwohner des Landes, die ohne alle Würde sind, vergleicher, gar wohl Optimates genennet, wie *HUBERYS de jure civitatis Lib. 1. Sect. 8. c. 1. n. 6. 7.* angemerket, mithin deutet dies Wort nicht allein den hohen Adel an. Wer kann sich vorstellen, daß alle freie Leute in Deutschland jemals auf einen Reichstag zusammen kommen? Es würde den Geschäften die größte Hinderung geben, wenn eines jeden Meinung vernommen werden müßte. Ausser Zweifel sind demnach die Völker, welche dieses weitläufigte Reich ausmachten, durch einige ihres Mittels erschienen, und diese nennete man totum populum.

S. VII.

Die mit dem Degen gewonnene Provinzen und die königliche Cammergüter genossen der Freiheit nicht weniger, als die übrige Länder.

Herr METTINGH machet einen Unterscheid zwischen denen Gerechtsamen der Länder, welche mit dem Degen gewonnen sind, und denen übrigen Teutschen Provinzen. Jene sollen der Königl. Cammer einverleibet, und dem nächst grosse Herren damit beliehen seyn. Deswegen hält er derselben Einwohner nicht einmal für freie Bürger und Mitglieder des gemeinen Wesens. Er schreibt p. 178.: Licet in domanialibus tractibus habitatores ex inferiori civium Germanicorum ordine recepti fuerint - non tamen ob illa fiscalia obsequia ingenui esse poterant, sed in forma tributariorum ministerialiumque infimae sortis ad agros colendos recepti sunt. Nom enim aliam formam admittit qualitas domanialis, & incompatible est, aliquem esse sui juris, praedique liberi arbitrium, & simul domanio adscriptum, vel agrum eodem tempore esse allodium possessoris & domanium Regis. Quum autem civis intelligatur homo sui juris, detentor vero agri domanialis nihil minus, quam sui juris & liber, sed res mancipi translationisque capax sit, huic non aliter, nisi improprie nomen civis competere potest, relictus subditus vocatur. Und p. 179. Nec consultum erat reipublicae, habitatores ex inferiori militum ordine in his provinciis limitaneis constitui, cum latus horum erga officiatos nexus, laxataque in iis disciplina militaris conservandae provinciae nec sufficisset, sed strictiori nexu opus fuerit, qualis praeter nexum ministerialem tum non occurrit; daher denn auch p. 299. die Gerechtsamen des Holsteinischen Adels für neu ausgegeben, und dessen alte Freiheit in Zweifel gezogen worden.

Es ist aber 1) unerwiesen, daß man die bezwungene Länder gemeinlich der königlichen Cammer einverleibet hat. Von den mehresten sind wir des Gegentheils gewiß. Keine ganze Provinzen, sondern in jeder Provinz gewisse Güter wurden zum Unterhalt der Könige ausgesetzt (a). In allen Teutschen Landen finden sich Tributarii homines. Diese aber waren Bayern, und man nennet dasjenige vielfältig Tributum, oder auch wohl eine Beede, was selbige für den Gebrauch ihrer Aecker entrichteten, wie bereits oben in der Neunten Abhandlung S. 2. dargethan ist. Manchem Ort mögen auch wohl bey der Besetzung solche Lasten aufgelegt seyn. Daß aber, wie Herr METTINGH meint, Meissen und Holstein, ohne einen Unterscheid zwischen den Einwohnern zu machen, solchergestalt beschweret worden, davon ist mir bisher keine Spur vorgekommen.

Gesetzt 2) es wäre ein ganzes Land dem Könige unmittelbar zugeignet, und ein Cammergut worden, so folget daher nicht, daß niemand etwas eigenes darin besessen, sondern diese Zuweisung ist nur von der unmittelbaren Gerichtsbarkeit.

barkeit, und dem Genuß verschiedener Gefälle zu verstehen, welche an andern Orten die mittelbare Obrigkeit empfinde.

Es äußert sich auch 3) nicht der mindeste Unterscheid zwischen der an den Grenzen von Deutschland wohnenden und der übrigen Ritterschaft. Selbige ist zu ältern und neuern Zeiten in Meissen und Holstein reich, und auf Landtagen von großem Ansehen, nimmer aber steuerbar gewesen. Diejenige, deren man zur Vertheidigung des Reichs am meisten bedarf, pflegen am besten gehalten zu werden, und selbige verdienen es um desto mehr, da sie öfter als andere Leib und Leben wagen müssen.

(a) Chronicon Gotwicense p. 149. GYNDLINGS Discours über Coccejii juris publici prudentiam p. 335. 348. 354.

S. VIII.

Ich habe bereits in diesen Nebenstunden P. I. p. 64. 65. bemerkt, daß die Macht der Fürsten und Herren in den mittlern Zeiten ohne Abbruch der Deutschen Freiheit zugenommen, welche so viel leichter erhalten werden können, da das Faustrecht im Schwange ginge, und die Unterthanen vielfältig kein Bedenken trugen ihre Obrigkeiten zu befehlen. Herr METTINGH wendet zwar p. 524. dawider ein, es sey ihnen Anno 1354. und 1442. verboten, ohne ihrer Herren Genehmigung Krieg zu führen. Eben diese Verordnungen wären aber 1) unnöthig gewesen, wenn nicht dergleichen Kriege damals geführt worden. Es ist auch 2) durch kein Verbot der Endzweck vollkommen erreicht, bevor man das Cammergericht einführete (a), sondern mit den Befehlungen immer fortgefahren (b). Wer die alte Verfassung eines jeden Landes untersucht, muß gar bald überzogen werden, daß in ganz Deutschland die landsässige Clerisey, sämtliche Ritterschaft und Städte keiner willkürlichen Herrschaft unterworfen, sondern zu den wichtigsten Regimentsgeschäften gezogen worden. Ich sage solches mit Vorbedacht von der sämtlichen Ritterschaft, weil der Unterschied, welchen man zwischen Freyen Leuten und Dienstleuten macht, in sofern ungegründet ist, weil beide mit einem gleichen Recht auf Landtagen erschienen, und von großem Ansehen gewesen, wie ich in meinen *Observationibus Juris & Hist. Germ. Obs. 2. S. 5.* bereits gezeigt habe, und es künftig noch mehr bestärken will.

(a) DATT de pace publica Lib. I. c. 3. n. 30.

(b) Es finden sich davon Exempel beim SCHANNAT in Codice probationum Historiae Fuldenensis p. 275. 311.

S. IX.

Das wichtigste Recht der Landstände besteht darin, daß ohne ihre Genehmigung keine Steuern von den Unterthanen beigebracht werden können. Dem Mißbrauch des

Die

Rechts, die Bauerleute, welche der Freiheit nicht gänzlich entsaget, haben gemeinlich die Befugniß, das Land mit Schatzungen zu belegen, eingeschränkt; weil sie vor andern Hoheitsrechten dem Mißbrauch unterworfen ist. Es geschahen aber in Teutschland die Bewilligungen der Steuern gemeinlich nicht von allen Untertanen, sondern nur von denen Gutsherren und in den Städten wohnenden Bürgern. Denn weil die Gutsherrenlichen Abgiffen der Bauerleute den Ertrag ihrer Güter nicht übersteigen durften, folglich gemindert werden mußten, wenn man sie mit ungewöhnlichen Schatzungen belästigte, so gereichte dieses mehr dem Gutsherrn zum Schaden, als seinem Zinsmann, und hatte daher jener große Ursach, sich einer solchen Neuerung zu widersetzen, wenn sie der Landesherr ohne Nothwendigkeit fährnahm.

Herr METTINGH ist anderer Meinung, und hält d. l. p. 507. 592. 651. 663. dafür, es wären denen Dienstleuten vor Alters nur gewisse von den Bauern zu leistende Dienste und Zinse von der Landesherrschaft angewiesen. Die Einführung der Steuern habe also jenen nichts entzogen, und selbige könne daher wider ihren Willen geschehen. Am wenigsten aber sey deren Genehmigung nötig, wann der Landesherr seine eigene Cammerbauern beschaget.

Es wird hier zweyerley vorausgesetzt, welches einen schwerlich beizubringenden Beweis erfordert, als nemlich erstlich, daß der Adelige Gutsherr alle Bauerngüter vom Landesherrn empfangen. Wie man sich vergebens in der zu den ältesten Zeiten von der Obrigkeit geschehenen Theilung der Aecker gründet, ist bereits §. 4. 5. gezeigt, und es erweisen so viele von dem Teutschen Adel, auch andern freyen Leuten vorgenommene Lehnsauftragungen, und die Schenkungen, welche Stifter und Clöster erhalten, daß sich in Teutschland sehr viele Erbgüter gefunden, womit der Eigenthümer nach Gefallen schalten und walten können, deren annoch eine große Anzahl fürhanden ist.

Gefegt aber, zweitens, die Gutsherren, insonderheit die Adelige, hätten alles, was sie besitzen, dem Landesherrn zu danken, so ist es jedoch unwahrscheinlich, daß ihnen nicht sowohl die Gründe, welche den Bauern eingethan sind, als gewisse aus denselben zu erhebende Gefälle, angewiesen worden. Die mehresten Bauerleute lebten in der Knechtschaft, welche sich die Bedingungen wohl gefallen lassen mußten, die ihnen der Herr vorschriebe. Von diesem ist aber zu vermuthen, daß er sein Eigenthum so wenig, als möglich, einschränken lassen. Solches zu bewirken, waren zu den alten Zeiten auch der Landesherrn Gedanken, weil sie sehr selten von der Landsassen Zinsleuten Steuern empfangen, und also nicht fürchten durften, daß ihnen solche entgehen würden, wenn sie einem jedem das Seinige auf das Beste nützen ließen.

fer. Es fehlte selbigen überdem an Vermögen, eine solche Einschränkung zum Stande zu bringen. In verschiedenen Ländern hat bis auf diese Stunde der Bauer kein Erbrecht, und in andern es erweislich zu neuern Zeiten überkommen. Siehe meine *Accessiones ad Commentar. de jur. villic. Obs. I.* Man kann daher unmöglich sagen, daß denen darin wohnenden Landassen nicht die Bauerergüter, sondern nur gewisse Gefälle aus denselben verliehen sind.

Wäre aber auch das letztere geschehen, so lehret jedoch die tägliche Erfahrung, daß der übermäßige Anwachs der landesherrlichen Abgiften auch diejenige gutherrliche Gefälle mindert, welche nicht gesteigert werden können, und man diese wegen jener vielfältig nachlassen muß.

Uebrigens glaube ich gern, daß die Cammerbauern vor Zeiten von den Landesherren nach Willführ mit Steuern belegt worden, welschenfalls die erhöhten Steuern als ein erhöhter Meyerzins anzusehen, und gründet sich die Befugniß der Landstände, deren Beitreibung durch ihren Widerspruch zu verhindern, auf neuere Verträge.

S. X.

Wir fällt es unbegreiflich, wie man aus dem Casare der Landstände her die Stände rechtfame bestreiten könne, da ganz sonnenklar für Augen lieget, daß sie solche, de handeln wenigstens in den mittlern Zeiten, geübet und an verschiedenen Orten zum Theil sie gegen bis auf den heutigen Tag behalten haben, daher es unerheblich ist, wenn schon Verwilligung zu ältern Zeiten ihre Befugnisse geringer gewesen. Fast in allen Deutschen Provinzen wird das landesherrl. Recht, Steuern beizutreiben, eingeschränket. Wie diese Einschränkung sehr alt ist, und woher sie rühret, habe ich in der neunten herbey zu Abhandlung gezeigt. Ich stelle immittelst in keine Abrede, daß die daher entspringende Befugniß der Landstände wohl ehe gemißbraucher worden. Der Cardinal Elefel beschwerte sich Anno 1618. am Spanischen Hofe darüber folgender Gestalt: „Ist auch zu merken, daß diese Königreich und Land (Böhmen und ausdins „Defferreich) ihre Herren zu drücken, noch ein Hauptmittel gebraucher, zu welchem sie ihre empfangene Privilegia zum Schein genommen, daß nemlich auffer ihren den „seinen Cammergütern der Landesfürst kein Einkommen, sondern in Feindes nach ges „und seinen eigenen Röhren die Bewilligung von den Ständen erhandelt, und übheret. „sich hierüber reuersiren mußte, daß solche keine schuldige, sondern freiwillige „Gabe sey. So bald nun der Landesfürst in eine Noth kommen, haben sie ihre „Bewilligung eingezogen, den Landesfürsten dermassen conditioniret, daß er sich „oder Verlierung Land und Leute, oder alles, was diese Leute begehret, einzugehen „resolviren müssen (*).“ Inzwischen wäre dergleichen Mißbrauch nimmer geschehen, wann der Landesherr eine ohnumschränkte Steurgerechtigkeit Strub. Nebenst. II. Th. E her:

hergebracht hätte. Haben ihm seine Stände die unbedingte Bewilligung desjenigen verweigert, was zum Schutze des Landes nöthig war, und dagegen ein mehreres, als die Verstärkung ihrer wohlgegründeten Rechte begehret, so sind sie zu weit gegangen. Ist aber denselben ein Beitrag angedungen, um die Macht der Landesherren zu vergrößern, ohne daß dadurch den Untertanen ein Vortheil geschafft werden sollen, mithin die Bewilligung ohne rechtliche Nothwendigkeit geschehen, so war es den Ständen erlaubt, dagegen Vortheile auszuwenden, insonderheit aber die ihnen außerdem nach dem Rechte der Natur und den göttlichen Gesetzen zustehende Gewissensfreiheit zu conditioniren, daher der Braunschweig Lüneburgische Gesandte bey den Westphälischen Friedenstractaten Anno 1646. also votirte: „Der Majestätsbrief hätte, wie die Kaiserliche vorzugeben, ein vitiosum initium gehabt. Denn wie Ihre Kaiserliche Majestät Geldbes und anderer Dienste von den Böhmischen Ständen bedurft, wären sie dergleichen Privilegia zu vergeben gezwungen worden. Ob aber solches ein vitiosum initium zu nennen, ließe er an seinen Ort gestellet seyn (b).“ Dessen ist es wahr, was LUDWIG in *Reliquis MSS. Tom. IV. praef. p. 22.* also schreibt: *Diploma, quo munitur ordinum libertas, non habet privilegii indolem, cum ea recensentur litteris, quae moribus debentur ordinibus provincialibus sive Landstafis in Germania.*

(a) Graf KHEVENHÜLLER *Annales Ferdinand. Tom. IX. p. 30.*

(b) MEIERN *Acta Pacis Westph. P. III. p. 244.*

§. XI.

Selbigen
muß ge-
meinlich
von den
verwillig-
ten Geldern
Rechnung
geschehen.

Die Bewilligungen mögten nun aus Nothwendigkeit, oder aus freyem Willen geschehen, so waren doch die Landstände befugt, nachzufragen, wohin die aufgebrachten Gelder verwendet worden. Man überließe ihnen vielfältig deren Hebung; und heißet es in *ARENPECCI Chron. Austr. beim PEZ Rev. Austr. P. I. p. 1291*: *Item proceres & provinciales Comitatus Tyrolis ipsum Archiducem Sigismundum, eo quod nimis liberalis & largus foret, a proventuum & census provinciae Aethesinae sublevatione amoverunt, ut ex hinc castra per eum impignorata redimerentur.* Wie auch in *Chron. Austr.* beim Herrn Reichshofrath von SENCKENBERG *Selech. Juris Histor. Tom. V. p. 234, 235.*: „Es ward auch nemlich verordnet, daß der Ausschlag und die Landsteuer erst sollte genommen werden, wenn die Herren miteinander geinb wären, man solt auch etlich Landteut aus den vier Partheyen darzu erwählen, die denselben Ausschlag und Steuer einnehmen, und zu andern nit ausgeben, dann zu Abfertigung und Entrichtung der Söldner aus den Land und ir Uebermaß da seyn wird, daß man die zu Notursten des Landes dann anleget, man solt auch übersehen „und

„und fürnehmen, wie man solche Steuer anlegen wolt.“ Die Mecklenburgische Stände hielten dafür, *curam aerarii ipsi ad instar vicinorum Electoratum ac Principatum solis tradi, Ducibus laudi potius, quam ignominiae fore.* Herzog Carl von Mecklenburg war aber Anno 1607. anderer Meinung, und ließe sich also heraus: *Supremam nobis cum ordinibus inspectionem & administrationem aerarii publici servamus, cum ei nunquam renunciamus, nosque vobis despectui fore, id si largiremur, censeamus. Sufficiat vobis, ordines, nos sine consensu vestro ne teruncium quidem ex illo ablaturus (a).* Im Erzkist Bremen wurde Anno 1525. folgendes verglichen: „Dergleichen soll der Erzbischof keinen Schatz sonder Wissen und Bulbort des Capituls und Gliedmassen ansehen und fürdern, und ob nun S. D. Schatz nachgegeben und bewilliget würde, soll S. L. des Schatzes sich nicht zu unterwinden, sondern denselben von den verordneten des Capituls, als nemlich Herman Friederich Bremer, Domdecken, und Herr Dieterich Friesen, Domherrn der Kirche zu Bremen, auch der Ritterschaft, als Otten von der Hude und Henrichen Cluver insunder aufheben, und in des Stiftes Schulde und Besten wenden, und kehren lassen, was auch der Sache und dergleichen den Herrn vorkommen, oder oft der Fürst dertwegen beschucht, daß der verordneten vonnöthen seyn mögte, und was noth seyn mag mit Fleiße verschreiben, und bestellen lassen.“ Und Anno 1549. bedunge sich der Erzbischof die Rechnungsabnahme also: „Item dieweil merklich Unrat auf Unterhaltung der Häuser, Besoldungen der Knechte und andere Dienst müssen gezeget werden, und dazu von wegen aufgebrachten Probian und Nots durst noch große Schulden fürhanden, welches alles aus vorschienen acht und vierzigsten Jahrs zugelassener Steuer muß bezahlet werden, daß wir den Gliedmassen in Aufnehmung solcher Schatzung keine Hinderung oder Einsperr thun, noch jemanden zu thun gestatten sollen oder wollen, sondern die Verordnucten unserer Landschaft, die uns auch darvon gebührliche Rechenschaft zu thun sich erbothen, gänzlich nach Nothdurft damit zu handeln beweahren lassen (b).“ In dem Tübingischen Vertrage, welcher Anno 1514. zwischen Herzog Ulrich von Württemberg und seiner Landschaft errichtet worden, heisset es in Herrn MOERSERS *Wurtembergia diplomatica* p. 269.: „Zu Empfangung solcher jährlichen Reichung, als nämlich der ersten 5 Jahren, auch nachvolgender Landsteuer der 800000. fl. sollen sondere Personen, so vormals mit Nemtern, Einnehmens und Ausgebens nicht beladen seyn, von Herzog Ulrichen und der Landschaft mit Verpflichtung verordnet werden, solche Reichung dem ersten 5 Jahren zu den wachenden Schulden und Bezahlung der Gültten, damit das Fürstenthum beschweret ist, (und nit anders wohin) treulich zu wenden und zu kehren.

„und darenthalben alle Jahr gemelbten Herzog Ulrich und der Landschaft uftrich-
 „tig redliche Rechnung thun.“ Anno 1343. verbande der Abt zu Fulda seine
 Landvögte, Friederich von Heringen und Henrich von Bienbach, ihm und sei-
 nen Mannen Rechnung zu thun nach rechter Einnahme und Ausgabe (c). Im
 Fürstenthum Halberstadt ist die Receptur bey den Landständen gewesen. Der
 von selbigen bestellte Einnehmer mußte sich aber dem Landesherrn verpflichten
 und ihm Rechnung ablegen (d). Daß es in den Braunschweigischen Landen
 und im Stift Hildesheim eine gleiche Verandriß gehabt, ist in meinem Unter-
 richt von Regierungs- und Justizsachen p. 188. seq. und in *Ols. Fur. & Hist.
 Germ. Ols. 3. §. 7. II. 12. 15. 16. 21. 22. 24. 25.* gezeigt.

(a) Herr von BEEHR *Her. Meclenb. p. 939. 941.*

(b) TREVERS *Geschlechts-historie der Herren von Münchhausen im An-
 hang p. 135. 174.*

(c) SCHANNATS *Cod. prob. Hist. Fuld. p. 253.*

(d) LVNICUS *Reichsarchiv Pars. Spec. P. III unter Churbrandenburg p. 163.*

§. XII.

Wann oh-
 ne ihre
 Einwilli-
 gung keine
 neue Ge-
 setze ge-
 macht
 werden kön-
 nen?

Daß die Landstände an dem Recht, Gesetze zu geben, von alten Zeiten
 her Theil gehabt, lehret LVDEWIG in *Reliquiis MSS. Tom. VII. p. 150. 151.
 175.* und zwar mit gutem Grunde. Es schreibt ZANTLIET in *Chron.* beim
 MARTENE *Collect. veter. scriptor. Tom. V. p. 174.:* Eodem anno (1317.) tota
 patria Leodiensis congregata apud Fexhe conviventibus cunctis una cum Leo-
 diensi Episcopo decretum est illic & statutum, quod si quis homicidium fecerit,
 extra patriam proseribi & banniri debeat. Und p. 210: Anno 1335. per consen-
 sum omnium statuum patriae (Leodiensis) decretum est, & inrefragabiliter san-
 citum, quod quicumque hominem occidat, ipse sine remedio debeat occidi. Wie
 auf den Oesterreichischen Landtagen Münzordnungen gemacht worden, berichtet
 das *Chronicum Austriacum* bey dem Herrn Reichshofrath von SENCKENBERG
Tom. V. p. 115. also: „Wann ein Theil dem andern nicht wolte nachgeben,
 „und die Sachen würd ganz herslossen. Dann allein der Artikel von der Münz-
 „war zu End beschloffen und verbrisset, und ward verlassen durch den Kaiser
 „und die Landschaft mit den Hausgenossen zu Wien, daß sie münzen solten,
 „und setzen, daß die Mark haben solte lauter Silbers 5 Loth.“ Es gestehet
 auch HORN in der Sammlung zur Handbibliothek von Sachsen p. 50.
 wie nicht zu leugnen sey, daß bey Einführung gewisser Constitutionen und
 Decreten der Landschaft Rath, Gutachten und Einwilligung selten und nie
 übergangen worden. In den Mecklenburgischen Landesverordnen d. 1621. ist
 versehen, daß mit Zuziehung Ritter- und Landschaft die gemeinen Landrechte
 in

in Teutscher Sprache, damit ein jeder, wie seine Sache im Gericht zu treiben, selbst verstehen könne, zusammen gebracht und abgefasset, und nach demselben in den Canzleyen und Hofgericht sententioniret und gesprochen werden soll (a). Wenn es die Nothwendigkeit erforderte, so könnte eben dieses fast von allen Teutschen Provinzen erwiesen werden. Die Sache scheint ihren Ursprung fürs nemlich daher zu nehmen, daß man in alten Zeiten die Gewalt der Richter und Gesetzgeber nicht sorgfältig unterschieden hat. Unsere alte Gesetze sind größtentheils Sammlungen Richterlicher Erkenntnisse, und wenn nicht nur in besondern Fällen, sondern überhaupt die Frage entsunde, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sey, so überliesse man dessen Beurtheilungen den Schöppen (b), welche in wichtigen Sachen gemeinlich aus der Landschaft genommen wurden. Auch durfte keine Landesobrigkeit durch willkürliche Gesetze ihrer Unterthanen Frey- und Gerechtigkeiten schmälern. Um demnach allen Streit darüber zu vermeiden, ob solches durch die einführende Ordnungen geschehen, so erforderten die Landesherren der Stände Gutachten, ehe sie zu deren Publication schritten. Unsere Fürsten gebrauchten zwar das Recht Gesetze zu geben mehr als ihre Vorfahren. Sie dürfen jedoch wider die mit der Landschaft errichtete Verträge nichts ordnen. Denn wozu nützet diese, wenn die daher entspringende Befugnisse der Unterthanen durch Gesetze aufgehoben werden könnten, so oft die Landesobrigkeit dafür hält, oder zu glauben vorgiebet, daß solches die gemeine Wohlfart erfordert. Ist gleich keine Zuziehung der Stände in den Landesverträgen erfordert, wenn der Landesherr Gesetze machen will, so haben jedoch selbige zu widersprechen Ursach, dafern z. E. man dem Adel die hergebrachte Steuerfreiheit, oder seine in den Landtagsabschieden gegründete Braugerechtigkeit durch eine Landesordnung nehmen, und etwas die Regula der Gerechtigkeit verlegendes einführen wollte. Hingegen darf man den Widerspruch der Landschaft nicht immer beachten, wenn schon nach der Landesverfassung die Gesetze ein Vorwurf der Landschaftlichen Berathschlagungen sind, und die Stände dafür halten, daß eine Verordnung, welche der Landesherr machen will, denen Regula der Klugheit zuwider läuft, dafern dieser aller Vorstellungen ohngeachtet eine andere Meinung heget. Gemeinlich wird nur jener Zuziehung und Rath erfordert, welchem allemal zu folgen, kein Fürst verbunden ist. Wäre aber auch ihre Einwilligung nöthig, so können sie jedoch solche zum Nachtheil des gemeinen Wesens nicht versagen, sondern zu deren Ertheilung so wohl, als die nöthigen Steuern aufzubringen, durch rechtliche Mittel angehalten werden (c).

(a) Herr von BEEHR *Res. Meclenb. Lib. 8. p. 1549.*

(b) Herr Reichshofrath von SENCKENBERG in Parergis Göttingensibus *Tom. I. Lib. 2. p. 131. 133.* und in *Corp. Jur. feud. Germ. praef. §. 24.*

(c) Siehe meine *Observationes Juris & Historiae Germ. Obs. 4. §. 12.*

§. XIII.

Ob es dem Landesherren erlaubt ist, ohne deren Zuziehung einen Krieg anzufangen und Bündnisse zu machen.

Ehe ein Krieg angefangen, oder Bündnisse geschlossen worden, hat man gemeinlich der Landstände Genehmigung begehret. Von Hollstein schreibt RANZOU in *Cimbric. Cherson.* beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. I. p. 5.* *Bella Principes absque ordinum consensu suscipere nec solent, nec debent;* und in König Christian I. der Schleswig- und Holsteinischen Landschaft Anno 1460. ertheilten Privilegiis liest man: „Obt wy Krieg aufschlügen, um Treue und Nützigkeit dusses Landes, nach Wade, Volbarde und Willen der gemeinen Rede dusses Lande (a).“ Anno 1567. that Johann Friederich, Administrator zu Magdeburg, in seiner Capitulation Art. 26. folgendes Versprechen: „Keine Festung wollen wir uns im Erzstift zu bauen unterstehen, es geschehe dann mit Rath und Bewilligung des Thumcapituls und Stiftestände, vielweniger sollen noch wollen wir einigen Krieg anfangen, oder Unruhe in einigerley Wege anrichten, noch uns in einigerley Verbündniß ohne unsers Thumcapituls Wissen und Willen einlassen (b).“ Fast eben diese Worte finden sich in Bischof Christians zu Halberstadt Capitulation d. 1617. (c), und in Bischof Johannes zu Münster Declaration der Landes- und Lehnsprivilegien d. 1570. Art. 19. liest man: „Wir sollen auch keinen Krieg, Wehde, noch Verbündniß mit jemand anfangen, eingehen oder machen, ohne Bewilligung unsers Thumcapituls und anderer unserer Landstände obgemeldet (d).“ Vermöge des Haasgischen Accords d. 1603. Art. 12. soll, wenn die Grafen von Ostfriesland einen Krieg wollen oder müssen anfangen, oder einig Kriegsvolk ins Land führen, solches mit der Stände Consens geschehen (e). Der Württembergischen Landschaft Gerechtsame bestärket der Tübingische Vertrag d. 1514. folgender Gestalt: „Der Hauptkrieg halber, so die Rettung Land und Leut und sein Herzog Ulrichs Vermandten zu Handhabung seiner Ober- und Herrlichkeit, auch Gerechtigkeit, Hülf und Haltung seiner Ainung bishero angenommen und beschloffen, und derjenigen, so er fürters seines Gefallens dem Fürstenthum zu gute annehmen und noch mag fürgenommen werden, so solle das geschehen mit Rath und Hülf gemeiner Landschaft, wird aber Herzog Ulrich ausserhalb der obgemeldten Stück einigen Krieg fürnehmen, oder jemand aus Freundschaft oder sonsten Voranschub thun, oder helfen, so solle das geschehen mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschaft, sofern anders Herzog Ulrich von ihnen haben wollte, und soll in allen Stücken Herzog Ulrich, wie seinen Voretern, Lüferung beschehen, desglei-

„gleichen die Landschaft mit ihrem Leibern, Führung und andern dienen, wie vor
 „alten herkommen, und bey Herzog Ulrichs Roveltern auch beschehen ist. Alles
 „ungefährlich, und ob ein Landkrieg obgemeldter massen angenommen, und man
 „Hülff dazue thun müste, daß dann dieselbige Zeit diese jehige angenommene
 „Hülff einen Stillstand haben, doch unabbrüchig diesen zusagen. bis zu End diß
 „Krieges (f).“ Als König Heinrich von Engeland mit dem Grafen Guido von
 „Flandern ein Bündniß machte, hebrunge er: Nec non ad requirendum & habend-
 „dum super praemissis consensum, approbationem & ratificationem ac litteras filio-
 „rum ipsius Comitum Flandriae & Baronum ac communitatum Flandriae & aliarum
 „Terrarum suarum (g). Anno 1423: wurde ein beständiges Bündniß zwischen den
 „Clevischen und Geldrischen Herzogen mit der Clevischen und Geldrischen Stände
 „Genehmhaltung errichtet (h). Es meldet FRIDENSBERG in *jur. feud. Pomer.*
 „beim Herrn von WESTPHALEN *Rer. Cimbr. Tom. II, p. 1362.*, daß die
 „Pommersche Landesfürsten versprochen, sich in keine Kriege, noch Verbündnisse
 „mit jemand ohne gemeinen Rath der Landstände einzulassen, und als jene gleich-
 „wohl, dieser ohngefraget, dem Schmalcaldischen Bündniß beitraten, führete
 „die Landschaft darüber Beschwerde, und verbat, daß es ferner geschehen
 „mögte (i). Wie Anno 1621. der König von Dänemark denen Herzogen von
 „Mecklenburg ein Bündniß antrug, lehneten es dieselbe damit ab, daß sie nicht
 „befugt wären, ohne ihrer Ritterschaft und Stände Consens dergleichen einzuge-
 „hen, und solche Verpflichtung führete ihnen hiernächst die Landschaft auf das
 „nachdrücklichste zu Gemüthe (k). Auch gabe Anno 1647. der Churbrandenburg-
 „gische Gesandte Wesenbeck dem Grafen von Drenstieren zu vernehmen, daß es in
 „Ihro Churfürstl. Durchl. Mächten nicht stünde, das mit Consens und Einwilli-
 „gung der Landstände einmahl getroffene Armilitium ohne derselben Consens
 „wieder aufzuheben (l). Der Grund der Sache ist wohl kein anderer, als die
 „eingeschränkte Gewalt der Landesherren, von ihren Unterthanen Hülff in den
 „unternommenen Kriegen zu fordern. Deswegen mußte man sie für allen von
 „deren Nothwendigkeit überzeugen. In dem angeführten Sächsischen Vertrage
 „wird der Herzog von Württemberg sehr merkwürdig verbunden, mit Rath, Wis-
 „sen und Willen gemeiner Landschaft Krieg zu führen, sofern er anders von
 „ihnen haben wollte, d. i. wenn sie ihm helfen sollten. Als auch die Pommers-
 „sche Stände äußerten, es hätten sich die Herzoge ohne vorgängige gemeine
 „Berathschlagung in den Schmalcaldischen Bund nicht begeben sollen, versetzten
 „diese, daß solches aus landesfürstl. Vorsorge zum Besten der Religion gesche-
 „hen, und ohne bisherige Beschwerde der Landschaft, da sie zumahl allen Weiz-
 „trag in der Schmalcaldischen Bundescaffe aus ihren eigenen Einkünften ges-
 „than:

than hätten (m). Weil inzwischen auch ein aus eigenen Mitteln geführter Krieg den Untertanen verderblich seyn kann, so hat man in verschiedenen Ländern die Fürsten verbunden, gleichfalls selbige ohne der Landschaft Einwilligung nicht anzufangen.

- (a) LVNIGS Reichsarchiv, anderer Continuation zweite Fortsetzung p. 10, 15.
 (b) *Ibid.* in der andern Continuation dritter Fortsetzung p. 373.
 (c) LVNIG in der Continuation des Spicilegii eccles. p. 826.
 (d) *Ibid.* p. 596.
 (e) BRENNISEN Ostfriesische Historie und Landesverfassung Tom. II. p. 309.
 (f) MOSERS Wartenbergia diplomatica p. 270.
 (g) RYMERI Acta Anglicana Tom. I. P. III. p. 174.
 (h) TESCHENMACHERS Annales Cliviae. p. 519.
 (i) SCHWARTZENS Pommersche und Rugianische Lehnshistorie d. I. p. 763.
 (k) BEEHR Res Meclenb. p. 1067. 1083.
 (l) Von MEIERN Acta Pacis Westphalicae Tom. IV. p. 778.
 (m) SCHWARTZ d. I.

§. XIV.

Ursachen,
warum
man selbige
von diesen
Geschäften
gänzlich
ausschließ-
sen will.

Nicht wenige halten dafür, es sey das alte Recht der Landstände die Landesherrn zu behindern, Kriege zu führen, und Bündnisse zu machen, heutiges Tages gänzlich erloschen. Insonderheit wollte solches Bischof Christoph Berns hard zu Münster Anno 1658. behaupten, als welcher seinen Ständen zu Gemüthe führete: Foedera pacifici, & stare pactis, quaeque militiam concernunt ad jura Principum spectare, quae nec frangi, nec ligari possent voluntate subditorum. Conservationem regionis ac religionis uni Principi commissam. Hanc ad se curam pertinere, duplici juramento, quod Caesari, quod Pontifici praestiterit ipse, ex subiectis nemo. Majoris ea momenti esse, quam sit quaecunque sponso a subditis aggesta; nec enim hanc ligare unquam, si cum iis certaret. Privilegia, si quae essent, itis temporibus emanasse, quibus sicut una solum regio, ita & religio agnoscebatur, ac tutius erat in medium conferre foederum condiciones, quarum hodie pro palatio mutato temporum rerumque statu tam nociva foret fini suo, quam exitiosa patriae securitati. Et quamvis illaesa intactaque vellet privilegia ordinibus concessa, non posse tamen ea derogare juribus Principum per leges Imperii, per decreta pacis Westphalicae toties stabilitis, quae uti tempore posteriori, ita & jure potiora essent: iis privilegia, non privilegiis ea attemperari debere. Cognitionem periculi ad se ceu Principem pertinere, & quamvis ordines adsciri audirique una possent, non contineri tamen decreto Caesaris, ut eorum consensus expe-

expectetur. Consensum enim & consilium sensu juris plurimum discrepare (a). Wie der Fürstliche Mecklenburgische Hof zu unsern Zeiten eben diese Sätze angenommen, und vermöge selbiger seinen Ständen den Unterhalt eines Militis perpetui angemuthet hat, ist überall bekannt. Man leget nicht ohne Ansehen mit zum Grunde dieser Forderung die bekannte politische Regul, tempore pacis cogitandum esse de bello, und stellet vor, wie Land und Leute in die größte Gefahr gerathen, dafern man nach erlangtem Frieden sofort abdanken wollte. Wenn unvermuthet ein neuer Krieg entstehe, so koste die neue Verfassung mehr, als zur Erhaltung der vorigen erfordert worden. Hauptsächlich deswegen hätten auswärtige Feinde so viel vom Recht abgezwecket, weil solches nicht immer bewafnet sey. Ueberdem hielten verschiedene grosse Deutsche Fürsten ansehnliche Kriegesheere auf den Weinen, und es laufe der Klugheit zuwider, den Degen aus der Hand zu legen, wenn ihn mein Nachbar ergreiffet, und sich dadurch in den Stand setzet, die unbewafneten zu unterdrücken (b). Selbst der Kaiserliche Reichshofrath scheinete das landesherrliche Recht, ohne der Stände Zuthun Bündnisse zu machen und zu vollstrecken, für gegründet zu erkennen, weil sonst in Sachen des Bischofs zu Basel wider dessen Stände und Unterthanen am 10ten Jan. 1736. nicht folgendes Urtheil gefallen wäre: „Hätte denen Landstän-
den und Unterthanen nicht geziemet, von dem Herrn Bischoffen, als ihrem Landesfürsten, so neuerlich als fecklich zu begehren, daß er ihren Consens zu Erricht, oder Erneuerung der Schweizerischen oder andern Bündnisse vorher erfordern solle, mithin hätten sie sich hinfünftig dieses ganz ohnerlaubten und ungereimten Gesuchs durchaus zu enthalten; da hingegen der Herr Bischof als Reichsfürst, nebst seinem Domcapitul, diese und andere Bündnisse (in soweit selbige Ihre Kaiserliche Majestät und dem heiligen römischen Reich, auch dem Instrumento Pacis Westphalicae und andern Reichs Constitutionen, auch dem vom Herrn Bischoffen geleisteten Eid ohnnachtheilig oder ohnabbrüchig sind) ohne Concurrenz oder Miteinwilligung deren Landstände und Unterthanen ganz allein zu schließen, und respective zu erneuern. Auch sollen die dazu erforderliche oder nöthige Kosten dem alten Herkommen gemäß aus der Landescaße oder allgemeinen Landesgeldern bestritten werden (c).

(a) ALPEN de vita & rebus gestis Christophori Bernhardi Episcopi Monasteriensis P. I. p. 386.

(b) Electa juris publici Tom. VIII. p. 156.

(c) MOSERS alte und neue Reichs Hof Rathß Conclusa P. I. p. 13.

§. XV.

Deren
Prüfung.

Es sind aber meines Ermessens diese Gründe von schlechtem Gewicht. Sie setzen voraus, daß der Fürst allein zu beurtheilen habe, ob und was für eine Kriegesverfassung das gemeine Beste erfordert? welches ganz irrig, da ihm die Reichsgesetze keine so ohnumschränkte Gewalt ertheilen, und im Stifte Münsster die mit den Ständen errichtete Verträge sie demselben vielmehr ausdrücklich entziehen. Der Eid, welchen die Bischöffe den Päbsten und Kaisern leisten, verbindet sie, der Kirche Bestes nach allem Vermögen zu befördern. Er läset es aber nicht auf ihr blosses Gutbefinden ankommen, was zu Erreichung solches Endzwecks am dienlichsten. Dazu müssen auch Stände und Unterthanen alles mögliche beitragen, wenn sie gleich weder dem Kaiser, noch dem Pabst geschoren haben. Alle Regierungsformen führen ihr Gutes und Böses mit sich. Wenn man einer einzigen Person eine ohnumschränkte Gewalt mittheilet, so werden die Entschlüsse geschwinder abgefaßt und vollstreckt, auch füglich verhin- dert, daß sie nicht für der Zeit bekannt werden, hingegen aber vielfältig Kriege an- gefangen, und Bündnisse gemacht, welche Land und Leuten keinen Vortheil bringen, sondern nur die Ehrbegierde oder andere Leidenschaften des Landes- herrn oder seiner in Ansehen stehender Bedienten vergnügen können. Hier ist nicht die Frage, was nach den Regeln der politischen Klugheit am besten, son- dern was den Regeln der Gerechtigkeit gemäß ist. Wie der Westphälische Frie- densschluß die Gerechtsame der Deutschen Landstände vielmehr bestätiget, als ver- nichtiget, ist in dieser Nebenstunden P. I. p. 66. gezeigt, und es erhellet ins- sonderheit aus denen bey den Kaiserlichen Wahltagen gehaltenen Protocollis, welche Herr MOSER seinen Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahlcapitulation P. II. p. 444. 447. 455. 462. einverleibt hat, daß der Churfürsten Absichten keinesweges dahin gienge, der Landstände Gerechtsame durch die neu- ere Reichsgesetze zu schwächen, und eines jeden Landes Herkommen aufzuheben.

§. XVI.

Die Un-
terthanen
sind nicht
schuldig
zur Lan-
desver-
theidigung
alles her-
zugeben,
was die
Landes-
herrschaft
von ihnen
fordert.

Die Handlungen derjenigen, welche Gesetze und Verträge gemacht ha- ben, sind deren beste Ausleger. Das ältere und neuere Herkommen erweist aber, wie nach dem Westphälischen Friedensschluß der Kaiser und die Reichs- stände erkannt haben, daß die Unterthanen nicht alles hergeben müssen, was die Obrigkeit zum Behuf der Landesvertheidigung von ihnen fordert, ohne nach- fragen zu dürfen: Ob dergleichen Aufwand nöthig sey oder nicht? Es waren kaum zehn Jahr nach besagtem Friedensschluß verlossen, als sich die Land- stände des Stiftes Hildesheim darüber beschwerten, daß ohne vorschwebende Noth und ihre Bewilligung über die Creisanzahl Völker geworben würden. Der

Der Landesherr Churfürst Maximilian Heinrich zu Cöllu massete sich auch die Befugniß keinesweges an, eine solche Werbung fürzunehmen, sondern stellte in Abrede, daß sie geschehen sey, und ertheilte den Ständen am 3. April. 24. Mart. 1657. folgende Resolution: „Wegen der Creißvötker ist Ihre Churfürstl. Durchl. nicht bekannt, daß damit die Anzahl, die man im Creißabschiede übernommen, überschritten. So weit aber solches geschehen zu seyn, sich befunden wird, seynd Ihre Churfürstl. Durchl. (als welche ihre getreue Unterthanen vergeblich beschwehren zu lassen, nicht gemeinet) damit eine Reductio vorzunehmen, nicht ungeneigt.“ Als eben dieser Fürst Anno 1661. bey der damaligen großen Türkengefahr einen Beitrag von seinen Ständen begehrte, ermahnte sie der Kaiser, selbigen vorschussweise gegen den ihnen angebotnen Nachlaß an künftiger Reichs- oder Creißverwilligung zu thun, wie ich in diesen Nebenstunden P. I. I. Abhandlung S. 22 bereits gemeldet habe, mithin erkannte man, daß sie nach Gutdünken der Landesherrschaft dazu nicht verbunden wären. Es räumete auch diese solches ein, indem sie, befage der Reversalen vom roten Julii 1661. den Beitrag nur solchergestalt begehrte, „daß der Vorschuss hernächst an der gemeinen Einwilligung wieder defalciret, und zu gute kommen, sonst aber und sobald die Gefahr nachlässet, die Einwilligung auch cessiren, und die Vötker also licentiret und abgedanket werden sollten.“ Daß dieser Vorschuss ohne Schuldigkeit geschehen, erkannte Churfürst Maximilian Heinrich in den Reversalen vom 9ten Julii 1662. mit folgenden Worten: „Worauf die löbl. Stifft-Hildesheimische Landstände dasjenige, womit sie sich nicht ohnerheblich entschuldigen können, Ihre Churfürstl. Durchl. als ihrem Gnädigsten Landesherrn zu unterthänigstem Respect und Ehren, und ihre Liebe, Devotion, Treue und Gehorsam einzig und allein um desto mehr zu erweisen, und sonst aus keiner andern Ursach hindangesezt, und nebst tragenden unterthänigsten Vertrauen daß Ihre Churfürstl. Durchl. die jezo noch zu Peina stehende Vötker fürderfamt gnädigst licentiren, oder wenigst auf eine geringe Anzahl reduciren lassen werden, zu vorangezogener Unterhaltung der Ihre Kaiserl. Majestät zugeschickten Auxiliarsvötker s s s freiwillig vorschussweise vor dieses mal, citra praejudicium & contentiam, eingewilliget, und Ihre Churfürstliche Durchl. versprechen hiemit und in Kraft dieses, daß diese Ihre zu besondern gnädigstem Gefallen erreichende gute und freiwillige Einwilligung den löblichen Landständen sammt und sonders an ihren habenden Privilegien, auch dem bekannten alten Herkommen zu keinem Präjudiz und Nachtheil gereichen s s und ihnen dieser Vorschuss nebst dem vorrigen an künftiger ersten Reichsverwilligung und deren diesem Stifft zustehenden

„Quota wiederum gefürzet und gutgethan werden soll.“ Wegen solcher Gutthung entsunde Anno 1664. ein schwerer Streit, welcher die Stände veranlassete, den Syndicum Brinkmann an den Churfürsten von Mainz zu senden, und sich durch ihn zu erkundigen, was eigentlich auf dem Reichstage verwilliget sey, bey welcher Zwisligkeit der Landesherr mehrmalen eingestunde, daß er über die Reichsbewilligung von den Landständen nichts zu fordern habe, und man nur allein untersuchte, wie hoch sich solche beliefe. In dem Churfürstl. Rescripto vom 22ten Julii 1664. heisset es: „Inmassen wir denn auch ihnen unsern Landständen gewislich, wie bisher von uns geschehen, ferner nichts, als was der Reichschluß mit sich bringen wird, zumutben werden.“ Auch geschah diese Erklärung in der Landtagsproposition vom 25ten Aug. 1664 also: „Inmittelft mehrbemeldete Deputati darauf befanden, als wann in Kraft der von Höchst gedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero löblichen Ständen gebener Versicherung denselben von diesen Triplis etwas zu gute kommen und defalciret werden müssen, und daß ihnen durch den von Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Canzlern und Råthen zugeschickten Entwurf ein mehreres, als das der Reichs- und Creißschluß mit sich bringet, aufgebürdet werden wollen; da doch männiglich bekant, daß Sr. Churfürstl. Durchl. die Ihro von Gott anvertraute Lande und Leute bis herzu aufs mildest registret, so sie dann auch ferner zu thun gemeinet, nichts mehr wünschende, als daß ihre liebe Unterthanen von dergleichen Lasten verschonet bleiben mögten.“ Wenn dieser gnädige und gerechte Fürst des Bischofs von Münster Sagen beigepflichtet hätte, so wäre gewiß die Einwendung der Stände, daß dem Lande ein mehreres, als der Reichs- und Creißschluß mit sich bringet, aufgebürdet sey, als unerheblich verworfen. In dessen statt aber ist in denen Landesabschieden und Reversalen ausdrücklich eingeräumt, daß der Beitrag zur Armatur nur so lange dauern müsse, als die Reichs- und Creißschlüsse solches erforderten, und unter andern im Landtagsabschied vom 2ten Dec. 1672. die Bewilligung der Creißpraestanz dorum mit dem Beding geschehen, „daß, wenn die Verfassung des Creißes wegen, ehender cesiren und aufgehoben werden mögte, man auch von Seiten der Landstände dazu nicht verbunden seyn wolle.“ Es wurde ferner vorbehalten, daß die vermögte Creißschlusses eingewilligte Geldsummen, „und in Behuf desselben unterhaltene Mannschafft zu keinem andern Ende, als der Creißschluß vermag, und nachführet, zur Defension Creißes und Reichs gebraucht und verwandt werden solle, wie auch daß der Stift mit keiner fernern Mannschafft, als sich das Quintuplum & Triplum belauft, belegt werden, sondern wo dem zuwider mehrere Völker darin geschicket würden, der Bürger und Bauersmann
„denz

„den selben nichts mehr, als das bloße Obdach zu geben schuldig seyn, und was
 „gedachte mehrere Völker darüber verzehren, oder sonst für Kosten dem Stifft
 „und desselben Eingeseffenen verursachen, solches an dem monatlichen Contingent
 „der Contribution einbehalten, auch sonst denenselben gut gemachet wer-
 „den solle.“

§. XVII.

Auch fehlet es an neuern Beweissthümern nicht, daß die Beurtheilung Dessen
 der Frage: Ob eine Armatur nöthig, mithin das Land, was dazu erfordert ^{fernere}
 wird, herbey schaffen müsse? von des Landesherrn Gutbefinden keinesweges ^{Beweis.}
 dergestalt abhänget, daß sich die Landstände demjenigen blindlings unterwer-
 fen müssen, was jener gut findet. In der Reichskündigen Mecklenburgischen
 Sache ist derselben Recht durch verschiedene gerichtliche Erkenntniße bestärket,
 und am 17ten Aug. 1689. dem Herzog von Mecklenburg-Güstrow auferleget, Nitz-
 ter- und Landschaft wegen Recrutirung des in Ungarn gestandenen Regiments
 zu verschonen, und selbige gänzlich abz- und einzustellen. Es wurde ferner nach
 einer durch den General Geschwind vi Commissionis Caesareae bewerkstelligten
 Untersuchung der Frage: Ob Dömitz eine Festung, und deren Erhaltung nö-
 thig sey? am 7. Julii 1698. und 10 Nov. 1699. Ritter- und Landschaft ver-
 theilet, zu Unterhaltung solches Platzes 35394 fl. mithin nicht alle Armaturkoz-
 sten, welche der Landesherr verlangte, aufzubringen, sondern vielmehr dieser am
 22ten Maj. 1699. angewiesen, mehrers nicht zu begehren, als was die ohnum-
 gängliche Noth und Coniuncturen erfordern. Endlich ist Herzog Carl Leopold
 von Mecklenburg am 24. Dec. 1714. schuldig erkannt, sich der Einziehung der we-
 gen des Militis perpetui verkündigten Reichssteuern zu enthalten, auch was
 daran und sonst erhoben, und exequitret worden, zum Landkasten zu restituiren,
 mithin am 4. Febr. 1716. die wider solches Conclusum eingewandte Restitutio in
 integrum abgeschlagen. Gleichergestalt hat das Kaiserliche Cammergericht am
 26. Sept. 1727. in Sachen der Untertanen des Fürstenthums Nassau-Siegen
 Reformirten Theils wider Herrn Friederich Wilhelm Fürsten von Nassau-Sie-
 gen erkannt: daß beklagte Landesherrschaft bey dem jure collectandi und bey der
 Macht die Contributiones zu vermehren und zu vermindern, zu schätzen sey, je-
 doch also dergestalt, daß solches Recht Reichsconstitutionsmäßig gebrauchet,
 und zu beständiger Unterhaltung der Grenadiercompagnie Garde keine Schotz-
 zung, sondern allein zu Bestreitung der Reichs-Creis- und allgemeinen Landes-
 lasten ein denenselben proportionirtes Quantum an Schätzung ausgeschrieben wer-
 de; welche Urtheil so gar in einem Lande, worin sich keine Stände finden, dem
 Fürsten das Recht versaget, nach Willkühr aus der Untertanen Beutel, Solz-
 daten

daten zu unterhalten. Im Jahr 1746. hat das Kaiserliche Cammergericht in Sachen der Lippischen Landstände wider die Gräfliche Landesherrschafft erkannt: daß dem Lande kein mehrer Unterhalt der Militz aufzubürden, als welchen die Reichs- und Creißschlüsse erfordern. Die Urthel enthält mehrere gegenwärtige Materie erläuternde Erkenntnisse, daher ich sie dem Leser ganz mittheilen will: „In Sachen der Landstände von Ritterschafft und Städten in der Graffschafft „Lippe, Klägern eins, wider die Gräfliche Lippe-Deitmoldische Vormundschaft Ver- „klagte andern Theils, Mandati de solvendo residua salaria s. de non amplius „contaveniendo vero Constitutionibus Provincialibus, non gravando collectis, „exactionibus iniquis & insolitis contra leges Imperii & Majorum C. C. ist das „durch Lt. Gondela (97) übergebene Productum als überflüssig ad Acta nicht „gelassen, sondern die Sache von Amtswegen vor beschloffen angenommen, dar- „auf mit Verwerfung der von Dr. Meckel eingewendeten Exceptionen fori prae- „venti & illegitimationis, allem Vor- und Anbringen nach zu Recht erkannt „daß so viel das

„Erste Gravamen betrifft, von der Landesherrschafft, jedoch unter Vorbez- „halt des derselben alleinig zustehenden juris collectandi, keine Contributiones „eigenmächtig ohne derer Landstände Bewilligung angeleget, sondern hierunter „denen Reichs- und Creißschlüssen, auch denen Lippischen Landtagsabschieden, „landesherrl. Reversalien, und Verträgen durchaus gemäß in allweg verfahren; „Zweitens: die von der Landesherrschafft und Landständen hierüber ge- „meinsamlich gemachte Repartitiones ohngeändert gelassen, einseitig „nicht abgeändert;

„Drittens: Die Rechnungen über sämtliche Reichs- Creiß- und Landsteu- „ren in gehöriger richtig verfasseter Rechnungsform denen Landständen vorge- „legt, und selbigen vor gemeinsamer Zusammentretung vorderksamt eine spe- „ciale Einsicht besagter Rechnungen zu Verfassung ihrer Monitorum hinlänglich „verstatet, hernächst die wirklich gemeinsame Abhör unter Directorio der Lan- „desherrschafft vorgenommen werden solle.

„Viertens: Bey der Landcassa verbleibt der Landesherrschafft die Ober- „landesherrliche, denen Landständen aber die gemeinsame Mitobacht und Ad- „ministration, als aus welcher Cassa keine Gelder von Gräfl. Cammer oder durch „sonstige provisorische Verordnungen zu nehmen, noch solche zu andern fremden, „dahn gehörigen Ausgaben zu verwenden: So viel aber die disfalls anverlang- „te Untersuchungcommission betrifft, ist sein Lt. Gondela gethanes Begehren „N. 3. abgeschlagen, hingegen denen beeden Theilen aufgegeben, nach dem „(45) Lit. p. beschehenen Anerbieten durch beederseits ernennende Deputatos die „Rech-

nungen über die von Zeit der Vormundschaft a Statibus bewilligte, und sowohl der Cammer, als Landcassa assignirte, und vom Land bezahlte Gelder gemeinsamllich untersuchen, und berichtigen zu lassen.

„Fünftens: Von Zeit der Veräußerung des Amts Sternberg stehet von der Gräflichen Vormundschaft, das davon fällige Quantum contribuabile in Aufsehung derer Reichs-Creissteuren und darauf haftenden Quanti derer Landschulden, sowohl vor das verfllossene, als zukünftige, dem darunter praegravirten Lande respectiv zu vergüten und abzunehmen: So viel aber die extraordinaire Bewilligung betrifft, bleibet denen Landesständen auf diesen Abgang in Zukunft benöthigte Reflexion zu machen, hiemit ohndenommen, sondern vorbehalten: Hingegen ist solcher Gestalten.

„Sechstens: denenselben die anverlangte Communication des Wiederkaufcontracts und der Rechnung über die erhobene Sternbergische Wiederkaufsgelder hiemit abgeschlagen, und beklagte Vormundschaft hievon absolviret.

„Siebendens: Seynd die Landstände zu Unterhaltung der Creismilitz sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten nach denen vorliegenden Reichs- und Creisschlüssen allerdings verbunden, dahingegen aber auch von der Landesherrschaft denenselben unter keinerley Vorwand, wie er auch seyn mögte, ein mehreres, als nach ermeldeten Reichs- und Creisschlüssen darzu erforderlich, aufzubürden. Fortan seynd die eingeklagte doppelte Creislasten ohnverweilt abzustellen, praeterito aber die Untersuchung dessen zu der eben in 4. Gravamine bemerkten gemeinsamllich niederzusetzenden Deputation hiermit verwiesen. Uebrigens von wegen der Schloßgarde ist Dr. Mecken, was sich dießfalls annoch in specie zu handeln gebühret, Zeit 2 D sub praejudicio anberaunet.

„Achters: Hat derer Landstände nachsuchende Befreyung von der Bürgerschaft, in Aufsehung des auf der Meyerey Breda und Tabacfabrique haftenden, und dafür gutgesprochenen namhaften Capitals noch zur Zeit nicht statt, hingegen soll die Gräfliche Vormundschaft den werththätigen Hebdacht auf denselben baldige Wiederablösung, und damit denen Landständen verschaffende Liberation nehmen, sönderfaust aber das Unterpfind, samt der abgängigen zu der Meyerey Breda gehörigen Schafhut, denen Landständen zu ihrer freyen ohnbeeinträchtigten Administration und Aufsicht, nach klarem Inhalt derer (20) & (21) befindlichen Obligationen bis zum völligen Übertrag Capitals und Interesse wiederum einräumen, und ratione praeteriti von der bisher geführten Interimsadministration Rechnung vor der ohnehin niederzusetzen anbefohlenen Deputation abstaten lassen:

„Neuns

„Neuntens: Die Justizpflege hat die Landesherrschafft denen Reichs-
 „gesetzen, und Sippischer Land- und Hofgerichtsordnung, auch sonstiger wohl
 „hergebrachter Landesverfassung gemäß durch die dazu verordnete Justizcollegia
 „und Instanzen ohnpartheylich und ohnbeeinträchtigt administrieren zu lassen,
 „die allda anhängige oder dahin gehörige Sachen nicht zu avociren, noch weni-
 „ger der Gräflichen Rentcammer eine ganz ohnzulässig und ohnbefugt sich an-
 „massende Cognition in Justizsachen fúrterhin zugestatten, vielmehr denen Bes-
 „richten ihren strackten Lauf zu lassen, dieselbe unter keinem Schein, so lang sie
 „sich denen Rechten und denen Ordnungen gemäß verhalten, bevorab ohnges-
 „hörter Dingen durch Inhibitiones oder ad auda partium narrata erschleichende im-
 „mediat, und theils gegen einander laufende Resolutionen zu hindern, am allers-
 „wenigsten aber rechtskräftig gewordene Judicata durch neuerliche anordnende
 „Commissionses in neue Untersuchung und Rechtfertigung ziehen, und die bes-
 „reits vollzogene Executionen suspendiren oder gar aufheben zu lassen, sondern
 „all solche Reichsgesetz, und Landesverfassungswidrige Vorgänge ohnverlángt
 „abzustellen, und nach eigenen Anerbietungen und Erklärung (45) Lit. I. &
 „P. hierunter ohneingestellte Remedur zu verschaffen.

„Zehntens: Ist der landesherrlichen Vormundschaft die Abführung
 „derer Salariorum an die Geistliche und weltliche Bediente sowohl de praeterito,
 „als pro futuro ohneinstellig zu bewerkstelligen, hiemit nachdrucksam aufgegeben.

„Elfstens: Seynd die ausgethane Meyerböfe vor mehr bemeldter nie-
 „derzusetzen anbefohlenen gemeinsamen Deputation zu berechnen, und annehens
 „die (67) gethane vormundschaftliche Erklärung zum wirklichen Vollzug zu
 „bringen.

„Dabey sich die Gräfliche Rentcammer der Administration der privats-
 „guthsherrlichen Höfe in Zukunft weiter nicht anzumassen, sondern die diesfal-
 „sige Anordnung denen Beamten der Landsordnung und Verfassung gemäß zu
 „überlassen hat. Endlich und

„Zwölftens: Ist das Land mit militarischen Executionen ausser in casu
 „oppositionis ganzlich zu verschonen.

„Hierauf ist Dr. Meckel glaubliche Anzeige zu thun, daß solchergestalten
 „denen ausgangen, verkündigt: und reproducirten Kaiserlichen Mandaten gez-
 „horsamst gelebet sey, und in Zukunft gelebet werden wollen, Zeit 3) p. t. &
 „p. von Amtswegen angefetzt, mit dem Anhang, wo er solchen also nicht nach-
 „kommen wird, daß seine Frau und Herr Principalen jetzt als dann, und dann
 „als jetzt in die Poen berührten Mandatis einverleibet, hiernit erkläret, fernere
 „Proceß auch erkannt, daß sie die Gerichtskosten darentwegen aufgelaufen
 „Kláz

„Kriegern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen schuldig seyn sollen.“ Es lehret daher mit gutem Grunde der Cammergerichtsassessor von LVDOLF *Symb. I. Consult. 6. p. 155.*: Si quis imperantium contributiones indicere velit, sub praetextu utilitatis & necessitatis publicae, tunc audiri subditos merito in judiciis Imperii, ibique probandam esse necessitatem a Domino territorii; und der Reichshofrath von ANDLER *Jurisprud. Lib. I. Tit. 5. P. 10. n. 49.*: An fortalitia sint necessaria, & paci publicae provinciaeque utilia, illam cognitionem a Caesarea Majestate, judicio Directoris circuli & Domini territorialis dependere. Imgleichen schreibt Herr MOSER in *Compend. Jur. publ. Lib. 4. c. 20. §. 14.*: „Doch kann ein Landesherr seine Landstände und Unterthanen weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten nöthigen, eine mehrere Mannschaft zu besorgen, als ihm dem Landesherren nach der Reichs- und Kreisverfassung bedürftig ist; oder er nebst dem Landesauschuss zu Beschützung des Landes vornehmlich hat; und KEMMERICH *Introd. in jus publicum Lib. 7. c. 7. §. 69.*: Quoniam fortalitia, quanta militum copia ad defensionem provinciae necessaria sunt censenda, a Domino quidem territoriali, sed ex consilio tamen & consensu Statuum provincialium definiendum erit. Inter hos si convenire nequeat, res a superiori judicio decidenda erit.

§. XVIII.

Was für eine Nothwendigkeit wird aber erfordert, um von den Unterthanen ein mehreres als Reichs- und Kreissteuern, Behuf der Armatur betreiben zu können? CONRING in *Commercio Episcopico - Leibnitiani Tom. Prodrum. P. I. p. 310.* hält dafür, tum demum res Germaniae omnino fore securas, quando militia illa mercenaria nostra in minore fuerit pretio, & ratio armorum obtinuerit, iterum, quae omnibus apud nos fuit seculis ante hos centum quinquaginta circiter annos. Dieses mögte aber wohl niemals geschehen. In den reichsten Reichern und Landen ist eine solche Einrichtung gemacht, daß ein starkes Kriegesheer unterhalten werden kann. Solches scheint alle die zu nöthigen, sich in eine Gegenseitigung zu setzen, damit sie nicht unterdrückt werden. Ich gestehe gern, daß es in vielen Staaten die Regel erfordert. Die Regel leidet jedoch ihre Abfälle. In manchem Lande ist eine Armatur sehr unnütz, und dienet vielmehr zum Verderben, als zur Erhaltung desselben. Es giebet in Deutschland Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, welche sich so wenig wegen ihrer Schwäche mit eigenen Kräften, als wegen ihrer Lage durch Vereinigung ihrer und ihrer Bundesgenossen Kräfte schützen können, sondern deren Wohlfart lediglich von der Erhaltung des Deutschen Staatskörpers abhänget. Die mächtigen Nachbarn spotten ihrer, wann sie zu den Waffen greifen, und sie machen sich dadurch mehr verhasst, als fürchtbar.

Strub. Nebenst. II. Th. E

Erfordert das gemeine Beste des Teutschen Reichs, daß ein jedes Glied seine Kräfte anspanne, um denen Widerstand zu thun, die uns zu unterdrücken suchen, so wird solches gemeiniglich durch Reichs- und Kreisbeschlüsse kund gethan, welche dieselige billig erwarten, so nicht hoffen können, sich mittelst einer Particularverfassung in Sicherheit zu stellen, wenn nicht solche Umstände für- handen, die es zu keinen Reichs- und Kreisbeschlüssen kommen lassen, obwohl man an der gemeinen Gefahr nicht zweifeln darf, wie wir dieses in den letzten Interregnis nach dem Tode Kaisers Carl VI. und Kaisers Carl VII. erlebet haben. Alsdenn setzet ein jeder sich billig in die Umstände, zu seiner und seiner Mitsände Besten das Nöthige beitragen zu können, und die Landstände thäten übel, wann sie sich weigern wollten, zu solchem Behuf vor erfolgtem Reichs- und Kreisbeschluss eine Verwilligung zu thun. Ihre unzeitige Sparsamkeit kann die bösesten Wirkungen haben, und würden die Unterthanen an manchem Ort sehr übel fahren, wenn man abdanken, mithin die Erhaltung des Landes auf den guten Willen der bewafneten Nachbarn wolte ankommen lassen. Hingegen haben dieselige große Ursach einen Militem perpetuum zu verbitten, welche nicht ohne Wahrscheinlichkeit mutmassen, daß ihn der Landesherr vielmehr zu ihrer Unterdrückung, als zu ihrer Vertheidigung gebrauchen werde, wie es an manchen Ort geschiehet (a).

Man dehnet auch meines Ermessens die landesherrlichen Rechte zu weit aus, wenn den Unterthanen der Recurs an den Kaiser nur erlaubet wird, daß fern der Landesherr durch eine anzuordnende Specialverfassung das Land ganz und gar ruiniren, und inutil machen wolte (b). Das Herkommen und die Reichsgesetze setzen seinem juri collectandi engere Schranken, und vermöge derselben sind die Unterthanen nur mit Steuern zu belegen, wenn es die Reichs- und Kreisbeschlüsse, oder die Wohlfart des Landes erfordert. Dafern demnach die Defensionsverfassung keinen wahren Nutzen hat, so weigern sich die Stände billig dazu etwas herzugeben, wenn es gleich geschehen könnte, ohne die Lasttragende Unterthanen an den Wetteifas zu bringen. Denn die Landesherrschafft ist auch von deren Ueberfluß außser dem Nothfall nicht Meister.

Die Baselsche Urthel stehet mit demjenigen, was ich bisher angeführet habe, wohl zu reimem. Weil die Landesgesetze den Bischof nicht verbunden, nur mit Einwilligung der Stände Bündnisse zu machen, so ist diese landesherrliche Befugniss von ihnen widerrechtlich in Zweifel gezogen, und man hat billig erkannt, daß die zur Errichtung oder Erneuerung solcher Bündnisse erforderliche Kosten aus den gemeinen Landesgeldern bestritten werden sollen, da es also hergebracht ist. Denn von diesen Kosten redet die Urthel vermuthlich nur, und

und verurtheilet das Land nicht, alles herbeizuschaffen, was der Bischof seinen Bundesverwandten, zur Beschwerde der Unterthanen, ohne Nothwendigkeit, neuerlich versprechen mögte.

(a) VASSOR *Histoire de Louis XIII. Tom. IV. p. 239.*

(b) Herr Hofrath JARGOW in den Anmerkungen über STRUVII Discours von den Landständen in Teutschland c. 6. n. 6.

§. XIX.

Ich habe in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae* p. 191. die Lehre derjenigen in Zweifel gezogen, welche dafür halten, daß den Reichsständen keine Veräußerung erlaubet sey, wenn nicht ihre Landstände darin willigen, und frage annoch Bedenken solbiger beizupflichten, weil in ältern und neuern Zeiten eine große Menge solcher Veräußerungen geschehen, wozu die Stände und Unterthanen überall nicht gezogen sind. Die Ministeriales und Vasallen mußten sich ehemals gefallen lassen, daß man die Gerechtsame, so Fürsten und Herren über sie selbst zustunden, nach Willkühr und Wohlgefallen andern verkaufte und vertauschte. Der Bürger und Bauern Ansehen war auch an den wenigsten Orten so groß, daß sie sich dergleichen Handel widersetzen dürften. In neuern Zeiten hat die Gewalt unserer Fürsten einen solchen Zuwachs bekommen, daß man heutiges Tages um destomehr der Unterthanen Einwilligung für überflüssig hält, und ihnen solche Veräußerungen nur zu eröffnen pflegt, wenn sie zur Vollkommenheit gediehen sind, weswegen denn, als die Bremische Ritterschaft Anno 1676. bey Sr. Kaiserl. Majestät gegen die besorgende Zergliederung des Herzogthums Vorstellung thate, sie billig nicht dafür hielt, daß ihr Widerspruch die Sache hindern könne, sondern sich also heraus ließ: „Unser weniggen Orts kann und muß es uns endlich gleich seyn, wie die Verfassung bestellt werde, wenn nur nicht weniger jezo als jenesmal per dictum §. finale Art. 10. des Osnabrückischen Friedensschlusses zugleich mit auf die jura Ordinum & subditorum allergnädigst regardiret wird. Dennoch aber, wenn unser allerunterstänigstes Verlangen etwas contribuiren könnte, würde solches die größte Vergünstigung haben, wenn es bey uralter Regierungsform könnte gelassen werden.“ (a) Es ist RHETIUS *Iust. jur. public. Lib. 2. Tit. 32. §. 7.* mit mir gleicher Meinung und bemerket, plures alienationes, licet nec necessarias, in Instrumento Pacis esse factas, ubi subditorum consensus in sui alienationem non desideratus, neque in voluntariis venditionibus, nisi obtent reverales, hodie operose requiri ipsorum assensum, sed alienationem ipsis per modum civilitatis, non necessitatis indicari. Der Herr Baron von SPON ziehet in seinen *Remarques über die Wahlcapitulation Kaiser Carl VII. p. 263.* die Regel zwar in keinen Zweifel.

Er nimmt aber die beiden Fälle davon aus, wenn 1) der Herr oder seine Vorfahren das Land den Unterthanen zu danken haben, oder auch 2) diese billig fürchten, daß sie unter der neuen Herrschaft übel fahren werden. Nun habe ich 1) im ersten Theil p. 64. bereits angemerket, daß die landesherrliche Hoheitsrechte von der Unterthanen freiwilliger Unterwerfung großentheils herrühren. Da sie aber nicht ausdrücklich bedungen, daß der Landesherr die ihm mitgetheilte Gewalt ohne ihre Einwilligung keinem andern übertragen solle, viel mehr es öfters geschehen lassen, so schließt solches die Vermuthung aus, daß man Fürsten und Herren eine geringere Gewalt über andere Unterthanen gegeben, als sie über die Dienstleute übten, welche sich ebenfalls gutentheils denenzelben freiwillig unterworfen haben. 2) Redet Herr Baron von SPON von dem Fall, wenn die Furcht der Unterthanen, daß sie um ihre Gerechtfame kommen werden, daher entsethet, weil der neue Herr solche in Zweifel ziehet, so habe ich wider seine Lehre nichts einzumenden. Sonsten aber mögte die Besorgniß, daß die neue Herrschaft gegen ihre Versprechen handeln, und die in Händen habende Gewalt zu des Landes Unterdrückung einß brauchen werde, der Richter so wenig beachten, als er einem gütigen und gerechten Herrn verbieten wird, seine Hinterfassen und Weyerleute jemanden zu verkaufen, der viele Proben von seiner Härte und Ungerechtigkeit gegeben hat.

Zwar fehlet es an Exempeln nicht, daß die Landstände zu dergleichen Geschäften gezogen worden. Diese aber setzen 1) vielfältig besondere Privilegia voraus. Ein solches findet sich im Herzogthum Westphalen, besage der Erblandesvereinigung d. 1590. in welcher es heisset: „Item des Erzbischofs Schloß, Städt und Aemter in Westphalen soll er (der Erzbischof) hinführo nicht veräußern oder versetzen und verpfänden, haussen Rath, Wissen und Willen, Dechant und Capituls, auch der Westphälischen Ritterschaft und Landschaft (b). Von der Steyermarc und dem Elsaß habe ich in besagter Observation ein gleiches dargethan. Wann auch 2) in einem Lande alle wichtige Regierungssachen auf Landtagen abgehandelt worden, so hat man daselbst gleichfals über die Veräußerungen gerathschlaget, welches die Regeln der Klugheit besonders erfordert, um zu verhindern, daß die Landeseingewessene nicht unter dem Vorwand, als würden ihre Rechte geschmälert, oder der Handel sey sonst unverbündlich, sich dem neuen Herrn widersetzen mögten; woraus nicht folget, daß sie einer ihren Rechten unnachtheiligen Veräußerung, der es sonst an keiner rechtlichen Erforderniß fehlet, widersprechen dürfen, und das Geschäfte dadurch hemmen können.

(a) LVNIGS Reichsanzley P. III. p. 344.

(b) Ej.

(b) Ej. Reichsarchiv *Parz. Spec. erste Abtheilung p. 450.* und *FABRI Staatskanzley Parz. IV. pag. 511.*

§. XX.

Eben diese Bewandniß hat es mit den Theilungen der Länder. Von den Auch Erb-
 Desterreichischen Ständen liest man in Chron. Austr. beim Herrn Reichshof- theilungen
 rath von SENCKENBERG *Select. Tom. 5. p. 58. 59.*: „Darnach hab an die u. Erbver-
 „Landschaft zwischen den obbenannten Herren und Fürsten mit Hülff und Rath brüderun-
 „Herzog Ludewigs von der Regier wegen des Landts zu thädingen, und hiez macht wer-
 „ten sich gern darin geaint, daß sie aber nicht gethun möchten. In der Zeit den mögen.
 „reißt Herzog Ludewig zu Wien von dan, und rietzte den Landleuten daß sie
 „thetten als getrene Landleut an Ihrer Herrschaft, und ließen sie mit Krieg
 „Inn ainander nit wachsen, und an den Sontag nach St. Veits Tag wüerden
 „an Thädung zwischen denen Fürsten von der Regier und der Stadt Wien wegen
 „abgeschlagen und zerstoßen, wann die zween Herren Herzog Albrecht und
 „Herzog Sigmundt das Landt Desterreich und die Stadt Wien nur wolten
 „geheilt haben mit dem Römischen Kaiser damit ein jeder Fürst insonderheit sein
 „Regier heit gehabt, das Inen aber die Landschaft nicht wolt überhengen;“
 Und Graf KHEVENHULLER meldet in *Annalibus Ferdinand. Tom. V. p. 1875.*
 es sey die Zerstück- und Zertheilung wider der Desterreichischen Länder Privileg-
 gen; deren man nicht bedurft hätte, wenn sie den gemeinen Rechten zuwider
 liefen. Auch war es ein besonders Vorrecht der Hollsteiner, daß sie aus den
 Söhnen ihres Herrn seinen Nachfolger erwählen können, wie Henr. RAN-
 DOVIVS in *Cherson. Cimbr.* beim Herrn von WESTPHALEN *Tom. I. p. 5.* also
 bezeuget: *Liberam horum Ducatum Status ex Regum & Principum suorum filiis*
quemcumque velint eligendi protestatem habent. Quod privilegium speciali quod-
dam Christiani I. beneficio promulgatum ipsis est, cum post obitum Ducis Adol-
phi, Comitis Holtatenis ac Schwabenburgensis, avunculi ipsius sine heredibus ex-
tingenti in Ducem electus a provincialibus confirmaretur. In den Braunschweig-
 Lüneburgischen Landen führte Anno 1367. Herzog Magnus das Recht der Erst-
 geburt ein, und theilte zugleich seinen Räten (welche aus der Landschaft waren)
 und den vornehmsten Städten das Recht, einen Landesherren aus seinen Erben
 zu erwählen, wenn der älteste nicht tüchtig dazu wäre, folgender Gestalt mit:
 „Bortmer scullet desse vorbenannte Land Brunswick und Lüneborgh und alle des-
 „sen Landen und Stotten de da nu to höret, und noch to kommen möget, dese
 „unse Wedbere Herr Wilhelm vorbenant und Hertoge Magnus unse Wadere,
 „de nu hebbet, eyn Herscop ewilicken bliven und ungezwiget, und Land und
 „Lüde vorbenamet scullet nicht men eyne Herren dem eldesten hulbigen, oft he

„dar bequeme to were; Were he dar nicht bequeme to, so scolde unse Rab, den
 „we na unsere Dode laten, eynen unsen rechten Erben kessen de en to der Hers
 „scop düchte beqvem wesen. Conden se des Kores nicht eyntellich werden, und
 „weme de Rab to Brunschwig to Lüneborgh, to Hannovere und to Blissen
 „endrechtlicken to wessen in dem Kore, den scolden desse Land vor eynen
 „Heren holben, und de scolde all desse vorsevren Stücke dun und holden
 „,alfe vore und in screven staad (a). Vielfältig hat man die Entscheidung der
 „Successionsstreitigkeiten auf die Landschaft ankommen lassen, und heisset es in
 „dem eben gemelbeten *Chron. Austr.* p. 62.: „Darauf ward durch die Landschaft
 „ayn solch Weg sürgenommen und betracht zwischen den obgenandten Herren und
 „Fürsten von derselben Regier wegen, daß ein Tag soll gesehet werden auf die
 „Lichtmess, bey selben Tag mit Bleiß man versuchen solt, sie von der obgenand
 „ten Regier wegen überein zu bringen. Wär aber, daß man die Herren nicht
 „geaynen möcht, daß dann ein Landtag. wuerdt ausgeschriben, bey denselben
 „Landtag dann mit Recht durch die Landschaft solt außsündig gemacht werden,
 „ob der Römisch Kayser die Stadt zu Wiene allein regieren, oder ob Herzog
 „Albrecht die ehgenandt Regier mit ihme haben solt. Daß die obgenandten
 „Fürsten und Herren auch vervolgen, und darauf ward geschaff von der Lands
 „schafft mit den Bürgern der Stadt zu Wien, daß sie den dreyen Fürsten ayn
 „jeden zue seiner Gerechtigkeit ir gewöhnlich aidt thun solten, daß sie theten an
 „St. Peters und Pauls Abend in dem Brobshof zu Wien.“ Noch in neuern
 „Zeiten Anno 1597, hat Graf Simon von der Lippe, in seinem Testament ver
 „ordnet: „Wofern auch künftig unter unsern Eöhnen und Folgern einig Unmuth,
 „Widerwille oder Mißverstand entstehen würde, so soll solcher Mangel und Ges
 „brech unter ihnen durch innerliche Entscheidung und billigmäßig Zusprechen der
 „Ritter; und Landschaft nach altem und löblichen Gebrauch brüderlich und freunds
 „lich aufgehoben und verglichen werden (b);“ welches desoweniger zu bewun
 „dern, da vielfältig Fürsten und Herren ihre Streitigkeiten der Landstände Beur
 „theilung übergeben haben, wie aus meinen *Observationibus Juris & Historias GER
 „manicae Obs.* 5. §. 4. erhellet, und wovon mehrere Exempel zu finden in MOSERS
 „*Wurenbergia diplomatica* p. 91. TREVERS Münchhausischer Geschichtserzähl
 „ung im Anhang p. 265. HORNS Lebensgeschichte Churfürst Sriederich
 „des Streitbaren von Sachsen p. 393. MÜLLERS Reichstags; *Theatro*
 „unter Maximilian I. P. I. p. 125. SENCKENBERGS Sammlung P. I. p.
 „26. HOFMANN'S Sammlung P. I. p. 136. 142. GRUVENS *Observationibus* p.
 „636. und PISTORII *Amoenitatibus historico-juridicis* P. IV. p. 996. In Meck
 „lenburg will man zwar der Ritter; und Landschaft nicht einräumen, eine Theil
 „ung

lung des Landes hindern zu können. Hat dieselbe aber über die Art und Weise solcher Theilung vernommen, und sie besiehet billig darauf, daß ihr durch dieselbe kein Präjudiz zugezogen werden dürfe (c). Als Anno 1689. der Fürst von Anhalt denen Lauenburgischen Ständen anmuthete, ihn für ihren Landes-Herrn zu erkennen, antworteten selbige, „daß sie nach dem Exempel der löblichen Vorfahren, und an das uralte Herkommen sich halten, dem Fürstl. Reversal und Union von 1585. folgen, und den neuen Landesherrn, wie damals geschehen, und bisher wohl geglückt, von Ihro Kaiserl. Majestät und dem heiligen Römischen Reich erwarten wolten. So viel die höchste Ehr- und Fürstliche bekannte und unbekante Prätendenten anlangete, wäre solches ein Werk, das der Ritter- und Landschaft zu hoch, und auffer deroselben Macht, daß sie also die Hände daraus, und das Werk auf sich selbst beruhen lassen, und keinem der höchsten Prätendenten präjudiciren müßten (d).“ Aus dem bisher angeführten folget, daß auch Erbverbrüderungen ohne der Landstände Zuthun errichtet werden können, wenn die Landesgesetze deren Einwilligung nicht erfordern, und lehret STRYK *de Successione ab intestato, Dissert.* 8. c. 7. §. 27. ganz recht, *consensum Statuum utiliter quidem accedere, necessarium tamen non esse*: dem WERLHOF *Jur. Germ. Enucl. Sp. 2. p. 117.* beisplichtet. Es schreibet zwar LVDEWIG *in Conf. Hallens. Tom. II. p. 992.* daß nach Besiti und aller andern Rechtsgelehrten Zeugniß in vorigen Zeiten sich kein Landesfürst mit einem andern Hause in Erbverbrüderungen einlassen dürfen, ohne daß er der Landstände Einwilligung vorher erhalten und gesucht habe, worin sich die neuern nicht zu finden wüßten. Es geschieht aber in vielen Erbverträgen der Landstände überall keine Meldung. In einigen ist ihnen befehlweise auferlegt, den Erbverbrüdertern die eventuale Huldigung zu leisten, und wenn der Handel mit ihrer Zuziehung geschlossen worden, es nicht aus rechtlicher Nothwendigkeit, sondern in der Absicht geschehen, sich ihres Gehorsams auf den Erledigungsfall so viel besser zu versichern.

(a) HOFMANN'S Sammlung ungedruckter Nachrichten P. I. p. 190.

(b) LVNIG'S Reichsarchiv Part. Spec. Cont. II. sechste Abhandlung von Grafen und Herren p. 100.

(c) Herr JARGOW in den Anmerkungen über Struvii Discurs von Landständen in Teutschland c. 4. n. 20.

(d) LVNIG'S Reichsconsuley P. IV. p. 755.

§. XXI.

Wie über Religionsachen auf Landtagen gerathschlaget, und insonder: Wieserlichkeit die Evangelische Religion in den mehresten Ländern mit der Stände Genehmigung

denen die
Religion
betreffend
den Ge-
schäften zu
ziehen?

nehmung eingeführet worden, hat der gelehrte Herr Hofrath BUDEN in *Amoenicibus juris publici Obs.* 3. ausführlich erwiesen. Herr Hofrath LARGOW hält in den Anmerkungen über Struvii Discurs von den Landständen c. 4. n. 3. dafür, die Ausübung des *juris circa Sacra* sehe dem Landesherren allein zu, so fern sie durch die Landesgesetze nicht restringiret ist. Dieses hat nun allerdings seine Richtigkeit, wenn keine solche Verordnungen gemacht werden, die der Unterthanen gegründete Befugnisse schmälern. Wollte aber ein Fürst den Gottesdienst im Lande ändern, oder seiner Unterthanen Gewissensfreiheit neuerlich Schranken setzen, oder ihre Kirchengüter wegnehmen, und zu anderem Gebrauch verwenden, so müßte es mit deren Genehmigung geschehen, wenn gleich die Landesgesetze nicht solches ausdrücklich erfordern, und dieses ist die Ursach, warum fast kein Evangelischer Fürst die Reformation ohne seiner Zustimmung vorgenommen hat. Dem hinbeitrate, daß in sehr vielen Landen hergebracht war, deren Gutachten über die machenden Gesetze zu vernehmen, mit hin man sie von Abfassung der Kirchenordnungen nicht ausschließen konnte. Diese haben ihre Religions- und Gewissensfreiheit fast überall durch Verträge mit der Landeshererschaft in mehrere Sicherheit gestellet, wovon Herr MOSER in *Diff. de pactis & privilegiis circa Religionem & alia ecclesiastica* gründlich handelt.

§. XXII.

Von Land-
desbes
schwerden.

Nichts ist natürlicher, als daß man den Landständen erlaube, sich auf Landtagen zu beschweren, wenn ihre Gerechtfame Abbruch leiden, und daß ihnen daselbst, wo möglich, schleunige rechtliche Hülfe angebeide. Als man den Reichsständen verübelte, daß sie dergleichen Klagen auf dem Reichstag angebracht hätten, ließen sich die Augspurgische Confessionsverwandte im Fürstencrath also vernehmen: „Wie es auch nicht ungewöhnlich, sondern von altershero kommen, daß nicht allein von andern Particularständen, sondern auch von Städten fast auf allen vorigen Reichstagen, wie auch auf diesem wohl mit Schärfe und Ungedult ihre Gravamina ohne Strafe fürbracht und erlediget worden. Sollen nun deswegen die Städte zu strafen oder mit Ungrad angesehen wollen werden, würden die weltliche Churfürsten und unsere gl. F. Herren, auch die Kreis, so sich deren von Nach angenommen, strafwürdig geachtet, oder dessen Vorweiß leiden, Unrecht haben, und wir die Gefandten müßen dieses, falls Ihrer Chur- und Fürstl. G. selbst eigenen Sachen strafen und vor unbillig halten (a).“ In einer an Herzog Heinrich Julium zu Braunschweig und Lüneburg von den Wolfenbüttelschen Landständen am 28ten Oct. 1594. abgelassenen Vorstellung liest man folgendes: „Weil nun in diesem Fürstenthum Braunschweig von uralten Zeiten löblich hergebracht, und sonst im heil. Reich
„Teut-

„Teutscher Nation nicht ungebrauchlich, daß die Stände insgesamt, und ein je-
 „der insonderheit nicht allein in conventibus provincialibus, sondern auch in ge-
 „meinen Reichstagen ihre gemeine und besondere Gravamina resp. fürbringen
 „und um Abschaffung zu bitten (dessen etliche viele Exempla in continenti fürzu-
 „legen) zugelassen und erlaubet, wie wir uns dann solches löblichen Gebrauches
 „mit nichten begeben, sondern uns desselben in alle Wege vorbehalten haben
 „wollen.“ Anno 1618. trugen des Kaisers Matthias Gesandten unter andern
 „vor: „Was aber das politische Regiment betrifft, im Fall sich die Stände (des
 „Königreichs Böhem) beschweret befinden, ihnen bevorstehet, gebühlich in
 „Landtagen unter die Gravamina, altem Gebrauch nach, solches einzubringen,
 „auch Resolution hierüber zu begehren, allermassen von ihrer Majestät un-
 „ter Derselben Kaiserl. und Königl. Regierung geschehen (b):“ Von Pommern
 „heisset es in der Pommerschen Landesverfassung beim Pistorius in *Amoe-
 „nitibus historico-juridicis P. IV. p. 947.*: „Weil auch Landtage darum unter an-
 „dern gehalten werden, daß die Stände sowohl des gemeinen Vaterlandes ver-
 „merkte Angelegenheiten zu zeitigem Rath und Hülfe vorbringen, und erinnern,
 „als auch ihre Gravamina und Anliegen anzeigen, und Remedirung suchen mö-
 „gen, so ist denselben frey, sich darüber zu vereinigen, nächst der Proposition
 „der hohen Obrigkeit solche vorzutragen, bey den Landtagen die Remedirung
 „und dero Verfassung in dem Landtagsabschiede zu suchen, gestaltfam fast aus
 „allen Landtagsabschieden zu befinden.“ Merkwürdig ist folgendes Erkenntnis des
 „Kaiserl. Reichshofraths vom Jahr 1733.: „Wird ein regierender Herzog von
 „Mecklenburg ernstlich dahin angewiesen, daß derselbe auf denen in Zukunft zu
 „haltenden Landtagen, nicht allein die von Ritter- und Landschaft zu übergebende
 „Gravamina annehmen und anhören, sondern auch diejenige, so in den Landes-
 „verträgen und Kaiserl. Erkenntnissen, insonderheit in denen Kaiserl. Resolutio-
 „nibus auf die zeithero eingebrachte Beschwerden abhelfliche Maas erhalten,
 „oder sonst in liquidis beruhen, unverzüglich und ohne Weitläufigkeit nach
 „Recht und Billigkeit noch bey jedem währenden Landtage abthun, diejenige
 „aber, welche altioris indaginis seyn, nach Maasgebung der Reversalien durch
 „unpartheyische Commissarien oder Niedersetzung der Rätthe, oder Parium Cu-
 „riae erörtern, und längstens vor dem nächsten Landtag zu gleichmäßiger billi-
 „ger Endschafft kommen, und gelangen lassen soll (c).“ Dieser Spruch grü-
 „ndet sich fürnemlich auf die Landesreversalien, welche also lauten: „Auch den all-
 „gemeinen und sonderbaren uns fürgebrachten Beschwehrungen und Klagen,
 „welche noch nicht abgeholfen, aber dennoch klar, und auf Siegel und Briefe,
 „oder kundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich und ohne ferner Ver-
 „strub. Nebenst. II. Th.

weisen oder Rechtgange abhelfen; die andern aber, welche nicht so kundbar, sondern *hiorem indaginem* erfordern, durch die nachgefessene und unpartheyische Commissarien, welche sich unverzüglich dazu erledigen sollen und wollen, oder durch Niederlegung der Ráthe oder *Parium Curiae*, wie solches dem Klagen den Theile am besten gelegen, und von uns bitten werden, noch vor Johannis den Anfang geben, und folgend mit dem allerforderlichsten und zum längsten innerhalb Jahresfrist zu endlicher Erörterung gnädiger und billiger Endschaft kommen und gelangen lassen wolle.

(a) HOFMANN'S Sammlung P. I. p. 453.

(b) Graf KHEVENHULLERS *Annales Ferdinandeí Tom. IX. p. 77.*

(c) MOSERS alte und neue Reichshofraths Conclusa P. I. p. 292. *Reichsfama P. XVI. p. 145.*

§. XXIII.

Welche Beschwerden eigentlich auf den Landtag gehört?

Sowohl die Landesherren, als die Landstände gehen in diesem Geschäft vielfältig nicht gebührend die Mittelstraße. Jene thun der Sache zu viel, wenn Sie die Untertanen von den Landtagen an die Regierungs- oder Justiz-Collegia mit solchen Beschwerden verweisen, welche guten Grund haben, und keiner weitläufigen Erörterung bedürfen, diese aber, indem sie begehren, daß Zwistigkeiten, die nicht anders, als durch einen Proceß auszumachen stehen, auf dem Landtage erlediget werden sollen. Die Landesherrschaft besorget gemeinlich, man mögte sie durch Anbringung der *Gravaminum* in die Umstände setzen, entweder etwas nachgeben zu müssen, so sie ungern einräumet, oder, wenn es verweigert wird, Anlaß zu geben, daß keine erkleffliche Bewilligung von den Ständen geschieht. Diese hingegen hoffen bisweilen, man werde in Absicht auf solche Bewilligung ihnen dasjenige zugestehen, was sie vielleicht durch einen Proceß niemals behaupten würden. Ihre Beschwerden sind entweder gemeine oder besondere. Jene haben zum Endzweck, daß man durch Landesfürstl. Resolutiones oder machende Verordnungen die geklagten Mißbräuche abstellen, und der Untertanen Gerechtfame außer Zweifel setzen möge. Also beschwerten sich z. E. Anno 1652. die Hildesheimischen Landstände darüber, daß man 1) die Lehrwaaren über die alte hergebrachte Taxe steigere, auch in das *Vasallagium* und die Lehnsreversalen allerhand ungewöhnliche Clausula rüft; 2) die Ritterschaft und Städte in ihrer Hude, Wende, Holzungen, Fischereyen, Jagden und andern *lucibus* vielfältig turbire, und ihrer Possession mit Mannschafft und Pfandungen entzöhre; auch 3) neue Zwangmühlen einführe, und die Untertanen nöthige, daß Hier von denen Beamten zu holen; so dann 4) die Prediger und Kirchendiener mit Schatzungen belege. Hierauf wurde von dem Landesherren, Maximilian Genz

Henrich Churfürsten zu Eöln und Bischöffen zu Hildesheim im Landtagsabschied versichert, daß es 1) wegen der Lehnwaaren und des Vasallagii, wie es hergebracht, gelassen, und keine Neuierung eingeführet; noch 2) jemand der Untertanen beeinträchtigt, oder in seiner Possession vel quasi via facti betrübet; auch 3) wer zu keiner von alters hergebrachten Zwangmühle gehöre, auf einer gewissen Mühle stets zu mahlen nicht gezwungen, und den Untertanen das Bier, woher sie wollen, zu holen freye Hand gelassen werden; Endlich 4) die Pfarrengüter, welche die Pfarrer selbst von alters her gebraucht, der Schatzfreiheit genießen sollen. Alle diese Gravamina war der Landesherr beim Landtag abzustellen verbunden, weil sie den Rechten und Landesgesetzen zuwider liefen, und also, wie es geschehen, ohne vorgängige Untersuchung erlebiget werden konnten. Hätte aber auch ein oder der andere Punct deren bedurft, und man z. E. nicht gewußt, was es mit der Brau- und Mählengerichtigkeit für eine Bewandniß habe, so wären dennoch die Stände nicht schlechterdings an die Gerichte zu verweisen, sondern Erkundigung einzuziehen gewesen: Ob ihre Beschwerden Grund haben? Wenn sich solches äußert, so sollte billig die begehrte Remedur ohne Anstand erfolgen, und ist nur eine richterliche Erörterung nöthig, dafern man den Landesherren durch ausssergerichtliche Vorstellungen, von der Billigkeit des Gesuchs nicht hinlänglich überzeugen kann.

Vielfältig finden sich unter den Gravaminibus communibus solche Anträge, welche eigentlich keine Klage über die Verletzung des eingeführten Rechts enthalten, sondern auf dessen Verbesserung abzielen, die man an einigen Orten, und zwar sehr wohl, *Monita politica* nennet. Diese sind aber öfters dergestalt beschaffen, daß es von des Landesherren Willkühr abhänget, ob er ihnen Platz geben will oder nicht. Denn dergleichen Rathschläge seiner Stände muß derselbe nur sofern beobachten, als er sie der Billigkeit und den Regeln der politischen Klugheit gemäß zu seyn findet.

Nebst den Gravaminibus communibus pflegen aber auch Specialbeschwerden eines und des andern Standes auf Landtagen übergeben zu werden. Diese sind zulässig, wenn sie ein Gravamen aller oder vieler Stände und Untertanen mit sich fähren, wenn nemlich, was dem einen versagt ist, die Landesherrschaft vermuthlich auch andern nicht einräumen wird. Wollte z. E. dieselbe in einem Jagdstreit jemanden, der sich in ohngezwiselter Possession befindet, keine Manutenance angedeihen lassen, oder ihn mit deren Beweis nicht hören, so seher sich alle diejenige, welche die Jagdgerechtigkeit behaupten wollen, in die Umstände gesetzt, daß ihnen der Gebrauch dieser Befugniß von den Fürstl. Jagdbedienten nach Willkühr auf viele Jahre entzogen werden kann. Ein an-

ders Exempel findet sich in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs.* §. 4. da man nemlich von den Ritterschaflichen Meyern die Baulebung bei-
treiben wollen, in welchem und dergleichen Fällen die Stände billig begehren,
daß ihre Beschwerden auf den Landtagen abgefeslet, folglich die Unterthanen
bey denjenigen Befugnissen ohnbetrübet gelassen werden, welche ihnen die Rech-
te, des Landes Herkommen und die Verträge mittheilen. Klage hingegen ein
Landfäß darüber, daß ihm die Jagdgerechtigkeit an einem gewissen Ort streitig
gemacht werde, und es entstände nur von dem Facto die Frage: Ob der von
ihm billig geforderte Beweis hinlänglich geführt sey? oder ob das Fürstl. Amt
das Recht die Baulebung zu erheben, an diesem oder jenem Ort hergebracht ha-
be? so gehöret dessen Erörterung keinesweges auf den Landtag, allwo man
nicht zusammen kommen, um Privathandel zu schlichten, und es ist ein Miß-
brauch der Landtagsbewilligungen, wenn mittelst selbiger der Landesherr ge-
nöthiget werden will, die Gerechtfame seiner Cammergüter fahren zu lassen.

War kan
auf Land-
tagen sol-
cher Bes-
chwerden
Abstellung
verlangt,
worüber
beim Lan-
desherrn
nimmer ge-
klaget wor-
den.

Herr Hofrath LARGOW d. l. p. 213. 214. erfordert, daß, ehe und be-
vor Landes-Gravamina übergeben werden, diejenige, welche sich graviret erach-
ten, bey dem Landesherren Remedirung suchen, und wenn sodann solche nicht
erfolget, sämtlich in Ständen ihre Gravamina vortragen. Ich halte aber mit
Herr KOEHLERN in *Dissert. de origine & incrementis jurium & privilegiorum No-
bilitatis Meclenburgicae* §. 20. dafür, daß es dieser Weitläufigkeit nicht bedürfe.
Wer ein Gravamen auf Landtagen vorbringet, worüber bey dem Landesherren
noch nicht geklaget ist, der beschweret sich gemeinlich nicht sowohl über selbigen,
als über dessen Bediente. Warum sollte es unerlaubet seyn, eine solche Bes-
chwerde, welche das gemeinschaftliche Interesse der Stände betrifft, gemein-
schaflich anzubringen. Herr LARGOW vermeinet zwar, es werde den Stän-
den nich präjudiciret, wenn man sie zuförderst an den Landesherren verweist.
Diesen gehen sie aber auf Landtagen keinesweges vorbei. Dafern der Herr und
die Stände nicht gänzlich zerfallen sind, so wird nirgend süzlicher als daselbst
Hülfe erlanget, und eine Sache beschwerlicher, wenn von dem Ministerio fürs
hin ein widriger Bescheid ertheilet ist, als welchen es ungern ändern lässet.
Daß die Stände in propria causa nicht iudex und pars seyn können, (wie Herr
LARGOW wider Herr KOEHLERN anmerket) leidet keinen Zweifel. Ich glaube
aber auch, daß dieser solches nicht behaupten wollen. Er schreibt d. l.: *Que-
relarum discussio & abolitio cooperantibus Statibus provincialibus in Comitibus est
instituenta, minime vero ableganda ad Consilium intimum Ducis.* Damit wird
meines Ermessens nicht gesaget, daß der Landesherr und die Stände Resolutio-
nes auf die Gravamina ertheilen sollen, sondern die Cooperation bestehet darin,
daß

daß sie die Sache durch ihre Vorstellungen klar machen helfen, und wenn der Sinn der Landesverträge zweifelhaft ist, sich mit dem Landesherren darüber vergleichen, auf welche Weise dieselbe zur Erledigung der Gravamina allerdingß vielfältig ein großes beitragen.

§. XXIV.

In den mittlern Zeiten masseten sich einige Stände der Vormundschafft ^{Die Land-} ihrer minderjährigen Landesherren an, und liefert man in ^{stände sorg-} *EBERNDORFFERS* ^{ten für Al-} *Chron. Austr. beim PEZ Rev. Austr. Tom. II. p. 842.*: Sed de his non omniquaque ^{terß für die} *con-* ^{Befestigung} *tenti fratres, Duces Ernestus & Fridericus praetendentes, sibi deberi potius juvenis* ^{-der Vors} *Ducis & cognati sui regimen una cum Austria, quam Baronibus competere.* ^{münder ihr} *Quod cernentes Praelati & Barones inito consilio Reinbertum de Walsee consti-* ^{ter minderß} *tuerunt Magistrum Curiae, Pilegermum de Pucheim Senascalecum patriae; Consti-* ^{jährigen} *liarios vero Iohannem de Puechaimb, Iohannem de Eberstorf &c. Und p. 858.* ^{Landesherr} *Landesherr* ^{ren.} *Sed instituta diaeta ad Perchtoldstorf, ad quam de quatuor Statibus Austriae,* ^{ren.} *transmissi sunt fratribus ambobus Friderico & Alberto (qui tunc occasione patri-* ^{monii dissen-} *serunt) praesentibus, ubi certa capitula de modo gubernandi Au-* ^{striam in eventum,} *quo Regina filium esset paritura, conclusa sunt & sigillo-* ^{rum attestatio-} *rum attestazione, praefatorum fratrum & aliorum opportune communita. Wes-* ^{nigstens hinge} *nigstens hinge von ihnen fürnemlich ab, welchem Unverwandten sie anvertrauet* ^{werden sollte.} *werden sollte. Eben dieser Geschichtschreiber meldet d. l. p. 328.: Acta igitur* ^{communi diaeta} *communi diaeta per quatuor Status Austriae super ipsius provisionem in Vienna* ^{scilicet Praelatorum,} *scilicet Praelatorum, Dominorum, militum & militarium atque civitatum com-* ^{muni omnium} *muni omnium voto assensus est in Dominum terrae & Ducatus Austriae Illu-* ^{stris Dominus} *stris Dominus Dux Albertus quintus Alberti quarti filius Anno Domini 1406,* ^{ipsa die S. Laurentii,} *ipsa die S. Laurentii, qui ex tunc decimum agebat annum infans tenellus or-* ^{phanus, cujus} *phanus, cujus tutela Domino Leopoldo pro tunc usque ad annos quatuor suae* ^{pubertatis ex-} *pubertatis exstitit commendata, qui a Svevia ad Viennam hac de causa vocatus* ^{exstitit.} *exstitit. Qui & veniens ut tutor pupilli multa modestia se gessit a principio,* ^{contentus de} *contentus de portione sibi pro suo & suorum statu designata; residuum vero* ^{proventuum sub} *proventuum sub manibus custodiebatur officialium patriae, uti fuit compactatum;* ^{und von Bayern} *und von Bayern das* ^{*Chronicon Ludovici IV. Imperatoris* beim PEZ d. l. p. 417:} *Verum factum est ut morerentur illustres Duces inferioris Wabariae, videlicet* ^{Dominus Otto} *Dominus Otto magnificus Rex Hungariae & Dominus Stephanus Anno Domini* ^{millesimo} *millesimo trecentesimo octavo relictis heredibus & minimis juvenibus adhuc &* ^{parvulis.} *parvulis. Unde facta est quaestio, quis eorum deberet esse tutor sive defensor?* ^{Et placuit} *Et placuit matri & omnibus Nobilibus Bawariae placuit, quod Dominus Fride-* ^{sicus magnificus} *sicus magnificus Dux Austriae. E contra displicuit omnibus civitatibus & fini-* ^{bus} *bus*

bus & omnibus mediocriter Nobilibus inferioris Bavariae & placuit praenominatus Ludewicus Dux superioris Wabariae, & sic vocatus est pro tutore, & assignati sunt sibi parvuli, & datus est eis pro defensore & terrae; Von dem Fürstenthum Lüneburg RETHMEIER in der Braunschweig-Lüneburgischen *Chronica* p. 1371.: „Deswegen am Tage Sabiani jetztbesagten Jahrs zu Ulgen ein Landtag gehalten wurde, woselbst etlichen Rätthen die Landesregierung an. fohlen war, bis man zu Borsmündern kommen konnte, woselbst von Lüneburg Hieronymus Wigendorf und Heinrich Charlob, beyde Bürgermeistere, zugegen waren, und ein Tag zu Lüneburg deswegen zu handeln auf Lätare angefeket wurde, auf welchem Herzog Franz Otte und etliche Fürstl. Rätthe erschienen. Hierauf kamen in der Woche Graudi wiederum zu Lüneburg zusammen, Herzog Otto zur Harburg und Herzog Franz zu Siffhern, die jungen Herzoge samt etlichen Landständen, auch Herzog Heinrich von Mecklenburg, und ward Herzog Franz um die Vormundschaft angelanget, der aber dieselbe abschlug. Derowegen die Landrätthe und Stände im Namen der jungen Herzoge die Regierung behalten, so daß nach Herzog Friederichs Anno 1553. erfolgtem Tode, alles was damahls behandelt, und beschlossen, beyde in Herzog Franz Ottens und Herzog Heinrichs Gebrüdern Rahmen geschehen ist; Von Hessen das *Chronicon Thuringicum & Hassiacum* s. 78. beim Herrn von SENCKENBERG *Select. Tom. III. p. 398.*: „Als nun Junker Hermann Landgraf zu Hessen den Tag seines Lebens endet und beschloß, da ward sein junger Sohn der Fürst verwormündert, und die Ritterschaft des Landes nahm sich seiner mit treuen an, und regierten bis daß er zu einem Mann erwuchs.“ Auch in Abwesenheit des Landesherrn wollten die Stände das Regiment führen, und heißet es in dem Bund der Oesterreichischen Landschaft wider Kaiser Friedrichen, welcher der Chronik der Edeln Grafen von Cilli einverleibet ist, beim HAHN in *Collect. monum. Tom. II. p. 759. 760.*: „Alsdann die Landschaft zu Oesterreich bey dem nechst vorgangenen Tag, so zu Karnenburg gehalten ist, dem Allerburchlauchtigsten Fürsten und Herren Friederichen Römischen König unserm gnädigsten König, auch darum angeruffen, und gebethen haben, daß nicht haben erlangen mögen, darum sondern auch, um das, daß derselbe unser gnädigster Herr der Römische König jetzt aus dem Lande als gen Rom meinet zu ziehen, und in S. G. Abwesen das Land Oesterreich nach Rath gemeiner Landschaft nicht besetzt.

S. XXV.

Sie wurden zu den mehresten

Es lieget also für Augen, und könnte annoch mit mehren erwiesen werden, daß in den mittlern Zeiten die Landstände fast zu allen wichtigen Regierungsgeschäften gezogen sind, davon auf Landtagen mit selbigen gehandelt, und

und nicht nur ihr guter Rath, sondern zu dem Gebrauch verschiedener Landesherren Rechte ihre Einwilligung erfordert worden, daher dann der Herr Reichshofrath von SENCKENBERG *Select. Tom. V. praef. p. 4.* zu schreiben Ursach hat: *Certe quicquid poterant olim Status Imperii in imperio, id quibuslibet Status provincialibus in territorio permissum. Et haec regula in medio aevo nunquam sefellit.* Ganz eine andere Meinung heget Herr METTINGH *d. l. p. 655.* Er versaget der Ritterschaft überall ein *Votum decisivum*, und stehet in den Besanken, daß solches mit der so sehr eingeschränkten Freiheit der Dienstleute nicht zu reimen sey. Ich habe nur in meinen *Observationibus Juris & Historiae Germanicae Obs. 2. §. 5. 6.* bereits dargethan, daß deren Untervürftigkeit nicht so groß gewesen, wie sich solches verschiedene einbilden, sondern daß sie in Ehren und Ansehen gelebet, und zu den wichtigsten Handlungen ihrer Herren deren Einwilligung erfordert ist. Es wird solches durch dasjenige bestärket, was ich im ersten Theil dieser Nebenstunden *p. 173. 177.* gesaget habe, und ich will noch in einer besondern Abhandlung mehrere Beweissthümer davon beibringen. Gesezt aber es schlete daran, so können doch unmöglich aus dem Casuare die zwischen den Landesherren und ihren Ständen errichtete neuere Verträge entkräftet werden. Ich habe bereits oben gezeiget, wie schlechten Grund dasjenige hat, was von Herr METTINGH wider die Freiheit der alten Deutschen vorgebracht ist. Wären aber auch seine Sätze erweislich, so kan jedoch niemand zweifeln, daß die Landstände zu neuern Zeiten ein mehreres Recht erlangen können. Wann z. E. die Landesobrigkeit versprochen, ohne ihre Genehmigung keine Steuern auszuschreiben; wann sie eingeräumt hat, daß deren Bewilligung von den Ständen ohne Schuldigkeit geschehen, so mag niemand mit dem geringsten Schein in Zweifel ziehen, daß ihnen in Steursachen ein *votum decisivum* zustehet, mithin der Landesherren widerrechtlich handelt, dafern er eigenmächtig, ohne die Landschaft zu fragen, seine Unterthanen mit Steuern belegt.

§. XXVI.

So wenig es aber zu billigen, daß Herr METTINGH aus den ältesten Zeiten auf die jezige wider die Landstände schließet, so wenig verdienen auch diejenige Weisheit, welche den Landschaften annoch heutiges Tages alle Rechte beilegen, womit sie für 3. 400. Jahren versehen gewesen. Die Regimentäverfassung in Deutschland hat sich seit 2. 300. Jahren sehr geändert, und es ist fast nirgend mehr üblich, alle wichtigen Sachen auf die Landtage zu bringen. Dessen Ursachen sind wohl fürnemlich folgende. Nachdem 1) der Landfriede satz sam besetzet worden, ist dadurch viele Gelegenheit zu den sonst häufigen Empörungen der Unterthanen wider ihre Obern abgeschnitten, welche diese ehemals öfters

öfters fürchten mußten, und um selbige zu behindern, nichts wichtiges den Landständen mißfällig vornehmen durften, mithin sich genöthiget sahen, für selbige auf Landtagen ihr Verfahren zu rechtfertigen. Dessen kann man 2) jetzt um desto mehr entübriget seyn, da fast überall geworbene und der Landesherrschafft allein zu Befehl stehende Soldaten unterhalten werden. Man bedarf deswegen der Stände nicht so sehr, als ehemals, um die innerliche und äußerliche Ruhe zu erhalten, und ist vermögend sie selbst zu bändigen, wann sie dieselbe führen wollten. Den Unterhalt solcher Mannschafft erfordern zum Theil die Reichs- und Kreis-schlüsse, mithin können ihn die Landstände nicht verweigern. In vielen Ländern hat man es aber dabey nicht gelassen, sondern die Landschaft in eine weit grössere Kriegesverfassung gewilliget. Es ist dadurch die schwere Last der Durchzüge und Winterquartiere gemindert, womit des Kaisers und anderer kriegenden Mächte Völker die unbewafneten Stände vielfältig zu erschöpfen pflegten. Man hat auch den auf Landtagen das meiste vermögenden Adel dadurch zur Einwilligung beweget, daß ihn die alte Steuerfreiheit seiner Güter gelassen, er selbst und die Seinigen aber mit Civil- und Militairämtern versehen worden. Endlich 3) hat die verminderte Macht des Kaisers viel dazu beigetragen, daß der Deutschen Landstände Ansehen vermindert worden. Die alten Rechte mit der Faust zu behaupten war, dem eben angeführten nach, unthunlich, und also nichts übrig, als richterliche Hülfe zu suchen. Diese ist auch den Unterthanen wider schwächere Reichsstände vielfältig angediehen. Wider die Mächtigen aber fehlet es daran. Der Kaiserl. Hof muß öfters Anstand nehmen, sie durch widrige Erkenntnisse von sich abwendig zu machen, und wenn auch endlich die Unterthanen Mandata und Urtheile erlangen, so fehlet es doch an der Execution, daher die mehresten Landstände lieber in dasjenige willigen, was sie zu behindern unvermögend sind. Bei diesen Umständen streitet heutiges Tages nicht immer die Vermuthung für selbige, wann sie behaupten wollen, daß ein Hoheitsrecht ohne ihr Zuthun nicht geübet werden könne, sondern ihnen liegt solchenfalls der Beweis ob. Weil man jedoch fast überall ohne ihre Einwilligung weder neue Steuern ausschreiber, noch Gesetze macht, welche die Landesverträge aufheben, so ist dafür zu halten, daß sofern die alte Freiheit annoch dauert.

Ich glaube nicht, daß die mehresten Teutschen Landstände Ursach haben, sich wieder in die Umstände zu wünschen, worinn ihre Vorfahren gewesen. Das grössere Ansehen und die mehrere Vorrechte mußten sie gewiß mit dem Verlust der Ruhe und des Friedens theuer bezahlen. Niemand war einen Augenblick des Seinigen, ja seines Leibes und Lebens versichert, da man hingegen anjetzt viel öfter

öfter des Friedens genießet. Auch diejenige, welche bey den Landschaften ehedem als am meisten zu sprechen hatten, gelangen heutiges Tages zu den wichtigsten Aemtern, und haben also auf solche Weise gleichfalls grossen Theil am Regiment.

§. XXVII.

Den besten Beweis der denen Ständen annoch zustehenden Gerechtfame Die den enthalten die mit der Landschaft errichteten Verträge, und ihr ausgestellte Ständen Reversales. Man sollte kaum glauben, daß deren Verbindlichkeit jemand in Landes Zweifel ziehe. Alle von Gott und Menschen herrührende Gesetze erfordern, daß herrschaft ein jeder sein gethanes Versprechen erfülle. Der Unterschied des Standes wür- ausgestellte fet hier keinen Unterschied des Rechts, sondern der größte König sowohl, als der te Reversales geringste Bauer verletzet die Regeln der Gerechtigkeit, wenn er seinem Wort zu verbindlich wider handelt. Erkläret sich nun ein Landesherr gegen seine Stände, daß es He Kraft von ihrem Willkühr abhängen solle, ob sie ihm zu gewissem Behuf etwas reichen und leisten wollen oder nicht, so kann er es demnächst als eine Schuldigkeit nicht fordern. Man wendet zwar ein, solcher Reversalen ohnerachtet würden vielfältig Steuern beigetrieben, und beruset sich auf den KLOCK, welcher in *Tr. de Contributionibus* c. 8. n. 39. bezenget, Dominos hujusmodi reversales nunquam tanti non facere, ut non de novo facile subditos interpellent, & collectas exigant; und auf folgende Lehre des Cammergerichtsaffessoris von LVDOLPH in *Tr. de jure foeminarum illustrium* Sect. 2. Membr. 2. n. 20.: Et tamen sunt quaedam tributorum species ita comparatae, ut consensus istius requisitio, literarumque reversalium, quas vocant, expeditio sollemnitatis gratia fiat magis, quam ut arbitrii subditorum libertas agnoscat. Huc pertinet tributii species, quam in Saxonia appellant die Ordinar: Land: und Tranksteuer, item Präsentgeld ad sustinenda regiminis onera olim voluntate subditorum introducta, hodie ad ordinarios reditus relata, ita ut etiam in divisionibus territorii ejus collectae habeatur ratio, der Anschlag wird darauf gerichtet. Es thut aber KLOCKIUS an besagtem Ort hinzu, subditos aliquando hoc nomine coram superiore magistratu conquestos fuisse, & mandata contra Dominos impetrasse. Er redet also in dem vorhergehenden nicht von dem, was den Rechten nach geschehen sollte, sondern meldet nur, was an einigen Orten geschiehet. Die eigentliche Beschaffenheit der Sächsischen Ordinar: Land: und Tranksteuer, auch des Präsentgeldes ist mir zwar unbekannt. Sollten aber diese Steuern von der Landschaft auf eine gewisse Zeit gesonnen, und sie durch Reversales versichert werden, daß deren Entziehung aus keiner Schuldigkeit geschehe, so begreiffe ich nicht, wie man hauptsächlich könne, daß die Unterthanen sie zu entrichten schuldig, wenn gleich

Struk. Nebenst. V. Th.

von der Landtschaft die Einwilligung verweigert würde. Was für einen Nutzen kann deren Gesinnung und die Erklärung der Landeshererschaft haben, wenn sie nicht des Landesfreiheit bestärket? Von niemanden ist zu vermuthen, daß er vergebene Handlungen vornimmt. Es hindert nichts, daß dergleichen Steuern von langen Jahren aufgebracht, und in des Landes Theilungen der Anschlag darauf gerichtet worden. Denn hieraus erhellet nur, daß keine Weigerung der Landtschaft vermuthet ist. Die Göttingische Juristenfacultät hat für weniger Zeit in Sachen des H. z. B. L. B. wider die B. W. Landtschaft solches sehr wohl erkannt, und eine gefällte Urtheil unter andern auf folgende Sätze gegründet: „Daß dergleichen in vim pacti erteilte Reversalien de jure keine Verbindlichkeit wirken sollten, solches streitet wider alle Grundregeln des natürlichen, die „Obrigkeit sowohl, als die Unterthanen obligirenden Rechts, dahero diejenige Icti, „welche einen solchen Satz in thesi verfechten wollten, billig als Feinde des „menschlichen Geschlechts anzusehen seyn würden. Es muß ein Unterscheid gemacht werden unter dem, was de jure geschehen sollte, und unter dem, was „in Ländern, da alle Freiheit der Landstände fast völlig unterdrückt ist, de facto „zu geschehen pfleget, da denn zwar nicht zu leugnen stehet, daß in solchen „Ländern, wo die Unterdrückung geschehen, die Reversales eine bloße Formalität „und ohne Wirkung sind. Was aber daraus, obschon der Miles perpetuus die „Folge eines Aufstandes verhüten kann, sonst vor betrübte, den Landesherren „öfters so wohl, als den Unterthanen nachtheilige Consequenz entstehen könne, „solches hat nicht nur der Canzler von LUDWIG *Diff. Juris Rom. & Germ. in „doct. Diff. 8. Lit. b. p. 124.* ausgedrückt, sondern es könnten auch aus der „täglichen Erfahrung solche Beispiele angeführt werden, welche, was Ludewig „geschrieben, zur Gnüge bestättigen; dahingegen, wenn davon gefragt wird, „quid fieri de jure debeat? nicht zu zweifeln ist, daß dergleichen Reversales denen „Landständen, so lange nicht alle Treu und Glauben ab aulis Principum verban- „net wird, zum Beweis der vorhin gehaltenen Immunität, und dazu dienen „müssen, daß obschon dieselbe, wenn in casu extremæ necessitatis zur Landes- „wohlfart eine solche oder andere Steuer von neuem erfordert wird, sie sich von „dem Beitrag nicht gänzlich entziehen können, dennoch extra casum necessitatis „eben diese Steuer pro lubitu Principis nicht wieder abgefordert werden kann.“ Dergleichen Reversales müssen demnach immer Kraft haben, wenn von solchen Steuern die Frage ist, welche der Landesherr zu seinem Nutzen empfänget. Denn wenn er gleich bekennete, daß die Reichs- und Kreissteuern ohne Verbindlichkeit von den Ständen verwilliget werden, so wirkt dergleichen Geständ- „niß, zum Nachtheil des Deutschen Reichs, nichts.

§. XXVIII.

Vielsältig wird mit den Landschaften nicht eben ein förmlicher Vertrag wie auch errichtet, sondern man ertheilet denenselben auf die angebrachten Beschwerden und Desideria landesherrl. Resolutiones. Daher entsethet die Frage: ob solche eben so verbindlich sind, als Verträge, oder nicht vielmehr gleich andern Landesherrl. Verfügungen widerrufen werden können. MERVIVS in der Pommerischen Landesverfassung beim Herrn von PISTORIUS *Amoenitatum historico-juridicarum P. IV. p. 950.* schreibt: „Was auf Landtagen proponiret und verhandelt, wird per modum conventionis publicae zwischen den Herren Landständen und Ständen beschloffen, daher denn in den Abschieden die Formalia gebraucht: Daß über den Inhalt die Landsfürsten gnädiglich, und die Landstände als Prälaten, Ritterschaft und Stände sich unterthänig darüber vereinigen.“ Dieses sehet auch der Anno 1667. zwischen Simon Henrichen und Jobst Herman Grafen zu Lippe errichtete Vergleich also voraus: „Was hinc inde in den Landtagsabschieden mit genugsamer Berathschlagung dem Lande und Unterthanen zum Besten geschlossen, solche Conclusa patriae verpflichtet sich Herr Jobst Herman gleich den andern Herren Grafen zu Lippe zu halten, und also alle Landtagschlüsse, Privilegia, und andere Sanctiones pragmaticas keinesweges anzufechten, sondern dieselbe allerdings in ihrem völligen Vigore zu lassen (a):“ und Herr MOSER lehret in *Diff. de pactis & privilegiis circa Religionem §. 36.*: Plerumque in forma diplomatis sive privilegii sub solius Principis nomine & subscriptione expediuntur pacta inter dominos territoriales atque status provinciales aliosve subditos, etiam si ex ipso contextu clare pateat, solenne pactum inter utramque partem subesse. Die Beschaffenheit der Sache und deren Umstände ergeben, ob die Intention dahin gangen, etwas unwiederrufflich fest zu stellen oder nicht. Führen Landstände über die Schmälerung ihrer Gerechtfame Beschwerden, und der Landesherr misbilliget solche, so ist nicht anders zu glauben, als daß die Befugnisse der Stände für richtig erkannt, und zugestanden worden, daß ihnen dieselbe immerhin verbleiben sollen. Neue Rechte werden selten umsonst ertheilet. Leget man z. E. denen Landschaften die Gerechtigkeit bey, die Assessores der höhern Gerichte zu erwählen, so pfleget man sie auch zu verbinden, ihnen die Besoldung zu reichen. Diejenige Landtagsabschiede, welche solche Concessionen enthalten, enthalten auch gemeinlich ansehnliche Gelbbewilligungen. Eine Hand wäschet also die andere, mithin werden dergleichen Begnadigungen titulo oneroso erlangt. Flößen sie aber auch aus der blossen Freigebigkeit des Landesherrn her, so ist jedoch genug, wann der Fürst seinen Ständen und Unterthanen ein immerwährendes Recht mitthei-

len wollen, und dieses auf Landtagen zu vermuthen, allwo man, wie Mevius an dem oben angeführten Orte saget, Pactsweise handelt, wie denn die Landtagsabschiede ausdrücklich zu melden pflegen, daß alles beständiger massen abgeredet, beliebet, beschloffen, und damit die Landtagshandlung zum Schluß gediehen sey. Daß ein solcher Abschied nicht nothwendig ist, um demjenigen unwiederruffliche Kraft beizulegen, was auf Landtagen vorgegangen, hat der Kaiserl. Reichshofrath erkannt, indem derselbe Anno 1724. dem Herrn Herzog von Mecklenburg verbothen, etwas der Ritter- und Landschaft Privilegiis, den Landesverträgen und Herkommen, den Reichssatzungen, Kaiserl. Verordnungen und Fürstl. *Resolutionibus*, einfolglich ihrem dadurch erlangtem Recht zuwider zu verordnen (b).

(a) LVNIAS Reichsarchiv sechste Abtheilung von Grafen und Herren p. 563.

(b) Rechtwürdige Reichshofraths- Conclufa. P. II. Concl. 215. n. 10.

§. XXIX.

Wenn sol-
che aufge-
hoben wer-
den können.

Zwar machet man von der Regel eine Ausnahme in dem Fall, wenn die gemeine Wohlfart eine Aenderung der ertheilten Resolutionen erfordert, weil alsdenn auch titulo oneroso erlangte Privilegia wiedererruffen werden können (a). Es muß aber eine solche Nothwendigkeit fürhanden seyn, daß dem gemeinen Wesen unmöglich auf andere Art zu ratthen (b). Ein Fürst versündigt sich, wenn er, seines Vortheils halber, jemanden ein wohn erworbenes Recht entziehet, und Herr SCHEID erinnert in *Dissert. de jure erigendi coupons* §. 3. sehr wohl: Principem memorem esse debere, quod aliquando coram tremendo tribunali Christi exactissima de bene vel male administrata republica ratio sit reddenda, & non aliter quam ob veram salutem publicam, minime vero ut redditus suos augeat solummodo, amplificetque, libertati atque juribus subditorum suorum terminos atque limites ponendos. In Teutschland kommt es nicht einmal auf seine Beurtheilung schlechterdings an, sondern die Stände können sich an die Reichs- Gerichte wenden, und Oberrichterlichen Schutz begehren; wenn man unter dem Vorwand der Nothwendigkeit ihre Rechte schmälern will. Ich stelle jedoch in keine Abrede, daß eine gewisse Gattung der ihnen ertheilten landesherrl. Reso- lutionen willkürlich wiedererruffen werden könne. Vielfältig erinnern die Stände den Fürsten nur seines Amtes, und thun Vorschläge, wie durch neue Gesetze und Verordnungen das gemeine Beste befördert werden möge. Wenn diese Platz finden, und, ihrem Einrath gemäß, ein neues Gesetz gemacht wird, so ist und bleibt solches ein Gesetz, mithin hänget es von des landesherrn Willkühr ab, wie lange dasselbe gelten soll, und können die Stände dessen Aufhebung auf keine Weise verhindern, wann nicht die Landesverträge das landesherrl. Recht.

Ger.

Gesetze zu geben, dergestalt einschränken, daß es ohne der Stände Genehmigung nicht geübet werden kan. Wenn also z. E. auf Begehren der Landschaft eine Gerichtsordnung verfaßet, und deren Inhalt nach ihrem gegebenen Rath beliebt würde, so könnte jedoch der Landesherr darin Aenderungen machen, dafern er es billig und nützlich zu seyn erachtet.

(a) BEEHR *Rer. Mecl.* p. 834.

(b) STRYK *de privilegiis titulo oneroso quaesitis* c. 3. §. 18. 19. FROMMAN *de revocatione privilegiorum licita* th. 17. HORN *Clasf.* 13. *Resp.* 15. p. 986. 987. LEYSER *ad ff.* Vol. IV. p. 1324. 1325.

§. XXX.

Haben aber solche Reversales verbindliche Kraft, wenn sie ohne des Kaisers Consens ertheilet worden? Herr LANGOW *d. l.* p. 307. 309. 311. hält es nicht dafür, weil ein jedes Regale insignis pars der landesherrl. Hoheit ist, ohne Kaiserl. Consens aber alle Alienationes oder präjudicialische Dispositiones nicht bestehen könnten. Er sezet also voraus, daß in den Reversalen etwas weggegeben wird, so dem Lehn ohnstreitig anklebet. Dieses begiebet sich sehr selten, sondern sie enthalten mehrentheils nur Bekenntnisse der den Landständen zustehenden Gerechtsame (a). Wäre es auch zweifelhaft, ob darin der Landschaft etwas neues ertheilet sey, so führten sie doch einen Vergleich mit sich, welchen der Lehnherr billigen muß, wenn er aus erheblichen Ursachen getroffen worden (b). Am wenigsten mag solchen der Kaiser anfechten, da er nimmer mit einer willkührlichen Gewalt versehen gewesen, sondern seine Hoheitsrechte auch von dem Volk und den heutigen mittelbaren Unterthanen vor Alters eingeschränket worden, und wenn Fürsten und Herren in ihren Ländern eine größere Befugniß erlanget haben, sie solche nicht sowohl den Kaiserl. Belehungen, als Ihren Unterthanen danken müssen, welchen dieselbe zurückgeben können, was sie von ihnen empfangen. Ueberdem mag auch ein Lehmann sein und seiner Erben Befugnisse schmälern, sofern dem Lehnherrn dadurch kein Nachtheil zuwächst (c). Weßwegen Reversales vollkommene Gültigkeit haben, so lange das Lehn dem Kaiser nicht eröfnet wird, wenn sie gleich solche Rechte schmälern, welche die Reichsstände ohnstreitig von selbigen erhalten.

(a) LUDEWIG in *Reliquiis MSS.* Tom. 4. *pref.* p. 22.

(b) FINCKELTHAVS *Controv. Feud. Disp.* 9. th. 13.

(c) ENGELBRECHT *de servitutibus juris publici proli.* §. 7. *Conf. MOSE* *de factis & privilegiis circa Religionem* §. 62.

§. XXXI.

Nicht selten werden von den Ständen Versammlungen widerrechtlich von dem veranlaßet, öfters aber auch von der Landesherrschaft ohne rechtliche Ursachen zusammen-

bez

Ob die Verträge eines Landesherren mit seinen Ständen verbindlich sind, wenn der Kaiserl. Consens nicht hinzukommen?

7

künften der behindert. Jene thun übel, wenn sie bey einander treten, um ihrem Landes-
 Landstän- herrn den schuldigen Gehorsam so viel dreister versagen zu können. Diese aber
 de. hindern die Versammlungen der Stände mit Unrecht, wenn es in der Absicht
 geschieht, ihnen die Mittel zu entziehen, ihre wohlgegründete Rechte zu ver-
 theidigen. Einen Landtag auszuschreiben, kommt den Ständen nicht zu, son-
 dern dem Landesherrn. Ohne diesen mag er weder gehalten werden, noch sind
 die Stände berechtigt, die Zeit, wenn solches geschehen soll, zu bestimmen.
 Unterläßt die Landesherrschaft dessen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen,
 so muß die Landschaft sie darum ersuchen, und wenn ihre Bitte keine Wirkung
 hat, beim Oberrichter Beschwerde führen. Anno 1517. klagte Abt Hartmann
 zu Fulda über eine Zusammenkunft seiner Stände beim Kaiser also: „Daß
 „meine Mönche und Ritterschafft ihnen fürgenommen haben, in einer andern
 „geheben Sachen einen gemeinen Landtag auszuschreiben, wie sie dann auch
 „unter ihrem Titul und Nahmen solchen Tag ausgeschrieben; Als ich aber
 „solch ihr Fürnehmen sich des das mir als ihren regierenden Herrn und Abte
 „zu thun mit Ausschreiben des fürgenommenen Landtag vormarkt, habe ich
 „meinen Städten meines Stiftes geschrieben, und bey ihren Pflichten gebothen,
 „solchen ausgeschriebenen Landtag nicht zu besuchen, auch meine Mönche bey
 „Gehorsam gebothen, auf solche Landtag keiner Handlung zu erpflegen. Als
 „ich aber vermerkt und befunden habe, mein geschehen Verboth bey meinen
 „Mönchen und Städten nicht Frucht gebehren, sondern des ausgeschriebenen
 „Landtag vorgängig sey, habe ich wohl abnehmen und vernehmen mögen, daß
 „meiner ungehorsamen Mönche Fürnehmens andern nicht seyn würde, dann
 „mein Ritterschafft, so viel ihnen möglich, wider mich, damit sie desto fecklicher
 „ihres freyen Muthwillens pflegen mögten, daß sie auch also augenscheinlich
 „Wahrheit, und mir zu großen Beschwerden am Tage erfunden, dann sie haben
 „samt meinem Stiftritterschafft der Zeiten bey ihnen auch 10. Städte meines
 „Stiftes in großer Anzahl gegen mich sich verbrießlicher und ganz unbilligen
 „Handlungen und Vornehmens drie Tage von Morgen bis zum Abend ab, des
 „nen anderthalbhundert von Mönchen, Ritterschafft und Bürgern vor mir ge-
 „standen, und nach vielen leichfertigen und ganz unbeguiten angezogen, über
 „das sie den Ehurfürst. und Fürstl. Räten, so auf mein bittlich ansuchen mir
 „die erwürdigste und erwirdigen meinen Herrn und Freunde zu Maynz und
 „Würzburg zugesickt haben, denselbigen Räten mein Mönche bey ihrem ge-
 „thanan Gehorsam, auch mein Ritterschafft bey ihrem höchsten Ehren und Glau-
 „ben Zusagung gethan haben, daß ich solchen angesetzten und ausgeschriebenen
 „Landtag bewillige und nicht verhindern wolle, es solle zu dem Tage wieder mein
 „Per-

„Person nichts, sondern was allein dem Stifft zu Ehren, Nutzen und Wohls-
 „farthreiche, gehandelt werden, solcher beschener Zusagung ich mich verträufet
 „habe, und den ausgeschriebenen Tag Handlung verfolget, seyn mein Rönch,
 „Ritterschaft und von Städten, so der Zeit bey ihm gewest, endlich darauf bes-
 „standen, daß ich ihn was ich bey mir von Barschaft auch ander Vorraths meis-
 „nes Stiffes, und bey meinen Kellereyen und Amt hätte, Rechnung und Bes-
 „richt thun solle (a).“ In dem *Chronico Austriaco* beim Herrn von SENCKEN-
 „BERG *Select. Tom. 5. p. 154.* liest man: „Desselden Jahrs am St. Jacobs Tag
 „ist von Prälaten, Herren, Ritter und Knechten und den Vorstedten mit Willen
 „und Wissen deren von Wien ein Landtag gehalten worden zu Wien, daran der
 „Römischer Kayser ein Mißfallen hat, doch schickt er dazue seine Rätß Maister
 „Ulrich Nider, den Rorbacher, Ulrich Grassenegkher, Andreen Pamircher
 „und Herrn Siegmunden Sebrischen. Den benannten Land Tag hat aus-
 „geschrieben der von Lichtenstein.“ Zu ganz neuern Zeiten beschwerte sich der
 „Fürst von Ostreichland hierüber folgender Gestalt in einer durch den Druck
 „bekannt gemachten *Specie Facti de controversis Frisforum Orientalium Principis
 cum ordinibus provincialibus*: *Ausi sunt itidem mense Januariario patentibus litteris*
 Hintam, qui pagus est haud procul Emda situs, publica Comitata indicere, cum
 pacta tamen publica expressis verbis doceant, nemini nisi Principi competere jus
 indicendi Comitata, eique liberum esse, quem locum destinet Comitatus (b). Und
 in Sachen des Bischofs zu Basel wider einige Landstände und Untertanen er-
 kannte Anno 1736. der Kaiserliche Reichshofrath: „Gebühret denen Landstän-
 „den nicht, einen Landtag ohne Erlaubniß des Fürsten zu versammeln, noch jez-
 „mahls Landtagspropositionen zu machen, wie denn auch solche anmaßliche
 „Landtage oder die darauf machende Landtagschlüsse nicht vor gültig ange-
 „hen werden sollen, sondern der Herr Bischof als Landesfürst hätte entweder
 „aus selbst eigener Bewegniß, oder auf der Landstände gegiemendes Ansuchen,
 „die Landtage durch die gewöhnliche Convocationsbriefe, oder sonst allein aus-
 „zuschreiben, auch dazu den Versammlungsort und die Zeit ohnbehindert zu bes-
 „nennen, oder fest zu stellen, hingegen aber auch die Anordnung eines Land-
 „tags denen darum gebührend anhaltenden Landständen, wenn er nicht beson-
 „ders erhebliche und rechtsbegründete Ursachen haben sollte, nicht zu verlagern.
 „Wosern ihnen aber solches dennoch gegen bessere Zuversicht geweigert würde,
 „und die Landstände gleichwohl zu Haltung eines Landtages vernünftige Ursa-
 „chen zu haben vermeinten, so soll ihnen solches bey Ihro Kaiserl. Majestät zu
 „Fassung schleuniger Kaiserl. Verordnung klagbar anzubringen unbenommen
 „seyn (c). Wenn ausser dem Landtag andere Versammlungen ohne Notwendig-
 „dig;

bigkeit angestellt werden, so unterfaget sie der Landesherr denen Ständen billig. EBENDORFFER in *Chron. Austr. beim P. Rev. Austr. P. II. p. 898.* schreibt: Super quo responso congregata est patria in Stokherau, ubi in Geledorf alia diaeta instituta est ad instans festum Epiphariae, ad quam omnes Barones, milites & militares Viennenses & alii de civitatibus evocati sunt in forma satis seriosa: quos tamen (ut ferebatur) Dominus Imperator ut gradus sicerent & ab his diaetis ablinerent, suis scriptis prohibuit. Wie in Hessen der Landschaft verwiesen worden, daß sie ohne der Landesobrigkeit Vorwissen zusammen kommen, berichtet Herr ESTOR in *Originibus juris publici Hassiaci p. 88.* und Herr KVCHENBECKER von den Hessischen Erbämtern p. 149. 150. Diese begehret billig, daß man ihr die Deliberanda vorgängig bekant mache, und meldet MEVIVS in der Pommerischen Landesverfassung beim Herrn von PISTORIVS in *Amoen. historico-juridicis P. IV. p. 955. 956.*: „Sonst ist auch in der Regimentsverfassung Anno 1634. Tit. 5. §. jedoch wenn solche Sache ic. wieder verordnet, daß auf vorgepflogene Communication und Gutachten der Landräthe den Erbs, oder Landmarschallen frey und unbenommen seyn solte, so oft es die Nothz, durft erfordert, zu des Landes Besten die Landstände an einen gewissen Ort zu berufen, und mit denen zu bedenken und zu schließen, was die gemeine Wohlfart erheischen thut, jedoch daß dem Landesfürsten dasjenige, was bey solcher Zusammenkunft zu crinneru oder zu proponiren nöthig, vorhero und in Unterthänigkeit kund gemacht, und zur Nachricht eröffnet werde. In dem Halberstädtischen *Homagial-Recess. d. 1650.* ist folgende Ordnung enthalten: „So lasen wir auch zum Siebenden gnädigst geschehen, daß unsere getreue Stände dieses Fürstenthums vom Thumcapitul, Prälaten, Ritterschaft und Städten in vorfallenden Gelegenheiten zusammen kommen, und mit einander communiciren mögen, jedoch mit dem Beding und Vorbehalt, daß vorhero uns oder in unser Abwesenheit unseren hinterlassenen Stadthalter und Regierung hievon, wie auch von der Materia deliberanda gebührende Notification geschehe, und die von uns verordnete Landräthe solchen Zusammenkünften und Deliberationen allfets beimohnen sollen und mögen (d).“ Kaiser Rudolph II. bedeutete die Oesterreichische Landstände beim Grafen von KHEVENHULLER *Annal. Ferdinand. Tom. II. p. 528.*: „Was zum andern ihre Zusammenkunft anlanget, da hätte es die Gelegenheit, wo sie je zwischen den Landtagen in ihren Amts- und Raitungsfachen zusammen kommen, und von dergleichen tractiren wollten, so dem gemeinen Wesen und Landesnothdurften anhängig seyn mögte, wie dann ihre Vorfördern bisweilen auch gethan, da würde es bey Ihre Majestät so gar große Bedenken nicht haben, ihren Zusammenkünften zu verwilligen.“

„Daß

„Daß sie aber ihres Gefallens und in denen Sachen, da die Disposition allein
 „Ihrer Majestät und gar nit ihnen, den Landleuten, zugehörten, als daß sie
 „in Religion und Profansachen ihres Gefallens und ohne Vorwissen Ihre Majes-
 „stät Zusammenkünften anstellen wollten, das würde bey Ihrer Majestät nicht
 „allein nit zu erhalten stehen, sondern sie sollten sich noch mehrers hierüber
 „offendiren. Derothalben hielten Ihre Durchl. für das Best und sicherist, daß
 „sie solche und dergleichen Zusammenkünften hinführo einstellen, und auch bis
 „Orts sich Ihre Kaiserl. Majestät Willen accommodiren sollten.“ Und Tom. III.
 P. 614.: „Dahero sie sich nach so lang getragener Gedult vielmehr gebühlicher
 „Folg und Gehorsams, als einigerley weitem Schickung und Widersehung, dann
 „auch mit nichten versehen, daß der beeden Ständ verordneten auffer Ihrer
 „Majestät als des Landesfürsten Vorwissen, und wider die öftere beschriebene
 „Inhibition zu dergleichen Tractation ihres Gefallens Landleute hätten erfors-
 „dern, und Zusammenkunft hätten anstellen sollen, da ihnen doch hievor gang-
 „sam vermeldt worden, wie weit und in was Fällen ihr auffer der Landtäg ihrer
 „Mitglieder beschriben und zusammen kommen mögen.“ In welchen Resolus-
 tionen jedoch schelsam voraus gesehet worden, daß der Landesherr von Reli-
 gionsachen nach Gefallen disponiren, und die Unterthanen verhindern könne,
 zur Vertheidigung ihrer Gewissens- und Religionsfreiheit bey einander zu treten.
 Den Domcapiteln pfeget insonderheit die Befugniß zuzusehen, ihre Mitstände
 zusammen zu beruffen, und man hielte unter andern dafür, daß Marggraf Chri-
 stian Wilhelm von Brandenburg sich des Erzstifts Magdeburg verlustig gemacht
 habe, weil er den Erzstiftischen Landständen, so vom Domcapitel in hoch ange-
 legenen Sachen Anno 1626. convociret worden, bey höchster Strafe zu erschei-
 nen verboten (e). In der Cöllnischen Erblandesvereinigung heisset es: „Item
 „wann ein Capittul Nutz und Noith bedünckt seyn, es sey in Geistlichen oder
 „Weltlichen Sachen, Edelmanne, Ritterschafft, und Stede bey sich zu beschrei-
 „ben, dat sie dat doen mögen, sonder Indragt des Herren, und dat alsdann
 „dieselbe Landschaft dem Capittel folgen soll, darauf Ritterschafft, Stede, und
 „gemeine Landschaft dem Herru schwehren sollen, und anders nit. Item des-
 „gleichen of Sachen wäre, dat Edelmanne Ritterschafft oder Stede semmentlichen
 „oder insonderheit von deme Capittel umb redliche Ursache begerden, auch im-
 „massen vurs bei einzukommen, dat fall thn dat Capittel nit weigern, und of
 „dat also gemeigert würde, des doch nit seinen fall, so fall ein Erffz. Marschalck
 „des Gestichts van Cölln die Macht haben, in gleichen massen zu doin, dessels
 „ben der Marschalck nit weigern noch Verzog machen soll.“ Und in deren Bes-
 fectigung d. 1590. „Item of hernachmahls der Herr elagede von einigen seiner
 Strub. Nebenst. II: Th.

„Untersassen des Erzstiftes vorgeschrieben, oder der Untersasse von den Herren,
 „darum soll der Herr den oder die mit Gewalt nicht überfahren, noch das ge-
 „schehen lassen, sondern dat ahn das Capitul bringen, allda die Gebrechen
 „guethlich auszutragen: Mogte aber dat also nicht gefunden werden, so soll
 „ein Capitul sondern des Herrn intragen, Macht haben, Edelmann, Ritters-
 „schaft und Stette desselben Gestiftes uf der Seiten, da die Gebrechen gelegen
 „sür den der Herr, oder die Untersassen solche Gebreche nzuführen, und dieselben
 „Edelmann, Ritterschaft und Stette, oder wenn sie dazu bescheiden werden,
 „ein mit dem Capitul Macht haben sollen, Ansprach und Antwort zu verhören,
 „und die Sachen guethlichen, oder of man die Guethlichkeit nicht finden künfte,
 „mit Rechte zu scheiden, und wat dann so gesprochen wird, in Freundschaft oder
 „in Rechten, datt soll der Herr und die Partheyen sonder Inbracht halten,
 „doch behaltlich hierin dat dem Herrn und jedermann allezeit dat Recht offen
 „stehen soll, immassen die ersten Articul vorschrieben das inhalten und vißweis-
 „sen. Item wann ein Capitul Nuß und Noth duncket Ritterschaft und Stette
 „des Landts zu Westphalen bey sich zu beschreiben um merckliche Geistliche oder
 „weltliche Sachen, den gangen Erzstift, oder die Landschaft in Westfalen
 „oder das Capitul in Dhöm vorgeschrieben berürendt, daß sie das thun möz-
 „gen (L).“ Von Ostfriesland berichtet *Ubbo EMMIVS in Historia sui temporis*
 p. 68. 69., daß Anno 1603. verglichen worden: *Conventus provinciales in*
arcibus ne habeantur, & si Comes petentibus ordinibus aut nobilitate, aut una
trium civitatum convocare eos noluerit intra mensis spatium, liceat ordinibus va-
cante nobilitate aut una civitatum aut ratione alia, ut inos vetus habuit, con-
venire, de republica consultare, concludere & per suffragia libera procedere, ab-
sente Comite & potestatem ab eo habentibus.

(a) SCHANNAT Hist. Fuld. Cod. prob. p. 353.

(b) ROUSSET Recueil historique d'actes, negotiations & memoires Tom. 8.
p. 106.

(c) MÖSERS alte und neue Reichshofraths- Conclusa P. I. p. 10.

(d) LYNIGS Reichsarchiv Part. Spec. P. III. unter Churbrandenburg p. 131.

(e) VON MEIERN Acta Pacis Westphalicae Tom. 6. p. 192.

(f) FABRI Staatscausley P. VI. p. 480. 512.

Eilfte Abhandlung,
Von des Teutschen Adels Jagdgerechtigkeit.

S. 1.

Zu der Abhandlung von der Regalität der Jagden in Teutschland, welche Herr Hofrath Bvri unter dem Titel: *Behauptete Vorrechte des Reichslehnbahren Forst- und Wildbannes zu der Drey-Reich*, durch den Druck bekannt gemacht worden, in guter Ordnung angeführet und beurtheilet. so wenig zu den Regalien.

Des Herrn Verfassers Meinung gehet dahin, daß die bloße Jagdgerechtigkeit zu den Regalien gehöre, und zwar aus folgenden Ursachen:

(1) Thäten die Gründe, welche man zu dessen Beweis aus dem allgemeinen Staatsrecht nimmt, nur dar, daß es der Klugheit ungemäß, einen jeden Unterthan auf dem Seinigen jagen lassen; hieraus aber folge keinesweges, daß diese Regeln der Klugheit auch wirklich bey Errichtung der Staaten beobachtet, und in deren Gefolg allen Unterthanen die Befugniß, auf dem Ihrigen zu jagen, entzogen worden, massen die bloße Möglichkeit und Bequemlichkeit, welche sich bey einer Sache findet, um selbige unter die Vorrechte des Oberherrn zu zählen, noch keine Wirklichkeit, und daß selbige in der That dazu zu rechnen sey, mit sich führe.

(2) Wenn gleich das Recht gebannete Förste zu machen allein dem Kaiser gebühret habe, so fließe daraus doch nicht, daß die Jagdgerechtigkeit nur mit Kaiserl. Vergünstigung gebrauchet werden dürfen, indem diese von dem Wildbann sehr unterschieden sey.

(3) Könne man nicht eher mit Zuverlässigkeit behaupten, daß zu dem in den Lehnbriefen vorkommenden Geschlechtsworte der Regalien die Jagd zu zählen, bevor aus andern Gründen erwiesen ist, daß diese unter solchem Geschlechte mit begriffen, und gleiche Bewandniß habe es mit den in den Lehnbriefen des Adels gemeldeten Jagden, welche nicht deswegen für Regalien zu halten, weil der Lehmann von dem Lehnsherrn damit begnadigt wird.

Wann (4) bey Ertheilung eines Waldes die Jagd stillschweigend ausgeschlossen gewesen, so würde man häufigere Exempel in den Urkunden antreffen,

daß denen Besitzern bey den bereits gehaltenen Waldungen nachgehends die bloße Jagdgerechtigkeit, so wie es zu Zeiten mit dem Wildbann geschehen, als eine besondere Begnadigung beigeleget und hinzugefüget worden.

(5) Erweise das Venaticum wohl, daß in denen Gegenden, wo solches gefordert ist, dem Könige die Jagden müßten gehört haben. Es lasse sich aber daraus nichts allgemeines, und daß die Jagden aller Orten dem Könige zugehöret, erweisen.

(6) Wären die Königl. Oberjägermeister über die vielen Wannforsten und Gehege im Reich bestellet, und entsähe daher nicht die geringste Vermuthung, daß dem Könige die Jagd an allen Orten allein gebühret habe.

(7) Sey von Bürgern und Bauern auf die mit weit ansehnlicherm Rechten begabte Edelkente kein Schluß zu machen.

(8) Wenn gleich niemand jagen dürfe, der solche Befugniß von alters her nicht hergebracht, so folge doch daher keinesweges, daß sie an und vor sich zu den landesherrl. Vorrechten gezählet werden müsse.

§. II.

Als zu den stillschweigenden Zugehörungen adelicher Güter.

Hingegen aber zieht Herr Hofrath BVRI in Zweifel, daß die Jagdgerechtigkeit zu den stillschweigenden Zugehörungen eines adelichen Guts zu rechnen sey. Er hält zwar dafür, daß, wenn gewisse Umstände fürhanden, die Vermuthung vor den Besitzer eines solchen Guts streite. Bey einem völligen Zweifel fordert er aber von selbigem den Beweis, und zwar deswegen, weil zu der Bescheinigung des Daseyns einer Gerechtigkeit gewisse Merkmale erfordert werden, und deren Abwesenheit die Ermangelung solcher Gerechtigkeit glaublich machet. Auf den Einwurf, daß gleichwohl die mehrsten adelichen Güter mit der Jagd versehen sind, mithin da die Vermuthung immer vor dasjenige, was gewöhnlich ist, zu machen, im Zweifel ehe vermutset werden müsse, daß die Jagdgerechtigkeit sich bey einem adelichen Gut befinde, als daß selbige davon getrennet sey, antwortet der Herr Verfasser, daß, wenn man bey einem Gut keines der Merkmale antrifft, woraus das vorzügliche Recht geschlossen werden kann, solcher Mangel die allgemeine Vermuthung aufhebe.

§. III.

Sie klebet gemeinlich denenselben an. Jedoch leidet diese Regel ihre Abfälle.

Wenn ich seine Meinung recht einnehme, so ist sie von der meinigen im Hauptwerk nicht sehr unterschieden. Ich stehe in den Gedanken, daß, weil (1) vermöge der natürlichen Freiheit ein jeder als Eigenthümer auf dem Seinigen, auch mit eines andern Eigenthümers Genehmhaltung auf dessen Gründen zu jagen befugt ist, und (2) den mehrsten adelichen Gütern diese Befugniß annoch heutiges Tages anklebet, von den Besitzern adelicher Güter im Zweifel zu vermuthen

muthen ist, daß sie jagen dürfen. Solche allgemeine Vermuthung wird aber durch andere widrige bey diesem und jenem besondern Gut sich äussernde Umstände allerdinge entkräftet, welches geschieht, wenn diejenige Merkmale nicht fürhanden, die sich gemeinlich bey den zur Jagd Berechtigten finden. Herr Hofrath Bvri will nun zwar von der aus der natürlichen Freiheit herfließenden, für den Adel streitenden Vermuthung nichts wissen, weil man, seiner Meinung nach, so wenig erwiesen, daß die Jagd stillschweigend unter die ordentlichen Zubehörungen eines Guts zu rechnen, als daß sie ein Kaiserliches und nachheriges landesherrliches Recht sey. Er stellet jedoch p. 160. in keine Abrede, daß die mehresten adelichen Güter mit der Jagdgerechtigkeit versehen sind, und daß die Vermuthung immer für dasjenige zu machen, was gewöhnlich ist. Nur deswegen vermuthet er im Zweifel nicht, daß die Befugniß zu jagen einem adelichen Gut anklebet, weil sich vielfältig bey diesem und jenem Gut die Merkmale nicht äußern, welche bey den zur Jagd Berechtigten gemeinlich zu finden. Mir deucht, es hebe solches die Regel nicht auf, sondern schränke sie nur ein, und erweise, daß dieselbe bey gewissen Umständen ihre Abfälle leide, mithin sey selbst nach des Herrn Bvri Sagen im völligen Zweifel zu vermuthen, daß der Besizer eines adelichen Guts zu jagen berechtiget ist. kein völliger Zweifel aber fürhanden, wenn die Merkmale mangeln, welche sich gemeinlich bey den zur Jagd Berechtigten finden. Dieses um bestomehr zu bestärken, und die Sache klarer zu machen, will ich I) die Gründe prüfen, welcher wegen Herr Hofrath Bvri Bedenken träget, die Jagd als eine stillschweigende Zubehörung adelicher Güter anzusehen und II) von denjenigen Merkmalen handeln, deren Mangel die für den Adel streitende Vermuthung entkräftet, und also erfordert, daß man Ausnahmen von der Regel mache.

§. IV.

Herr Hofrath Bvri räumt ein, es sey vermöge des Rechts der Natur, Die Vermuthung streite für die Besizer adelicher Güter, auch des allgemeinen Staatsrechts ein jeder Edelmann auf dem Seinigen zu jagen berechtiget, und ihm unverbotten, solches auf fremden Gründen mit des Eigentümers Genehmigung zu thun.

Meines Ermessens folget hieraus I) daß die Jagdgerechtigkeit für eine stillschweigende Zubehörung adelicher Güter zu halten, wenn gleich alle Beweismittel, welche man, um diesen Satz darzutun, aus den ältern und neuern adelicher Güter, wenn gleich der wider die Regalität der Jagden geführte Beweis herbey gebracht hat, unkräftig, und der Gegenbeweis derjenigen, die wider die Regalität der Jagden streiten, nicht besser beschaffen wäre, als der von den Vertheidigern derselben geführte Beweis. Denn man hat jenen zum Ueberflus angetreten, und bedarf dessen nicht, sondern es wird die Dauer der natürlichen wäre.



lichen Freiheit des Adels billig so lange vermuthet, bis dargethan worden, daß sie in Teutschland aufgehoben ist. Dieses erhellet daher keinesweges, daß nach den teutschen Sitten nicht alle Besitzer adelicher Güter jagen dürfen, mithin Ausnahmen und Abfälle von dem angenommenen Satz, daß die Jagd an und für sich aus dem Eigenthum fließet, entsiehen. Denn da solcher Ausnahmen ohnerachtet, des Herrn *Byrr* Geständniß nach, die mehresten adelichen Güter mit der Jagdgerechtigkeit versehen sind, so heben sie, wie im §. III. bereits an gemerkt worden, die Regel keinesweges auf, sondern schränken dieselbe nur ein.

§. V.

Es ist nicht glaublich, daß die alten Teutschen sich der Jagd begeben.

Ich halte aber auch dafür, daß die wider die Regalität angeführten Gründe nicht so gar leicht zu entkräften sind.

Die Vertheidiger der Freiheit haben 1) einen Beweis daher genommen, daß die alten Teutschen einen großen Theil ihres Lebens mit der Jagd zugebracht, sich von Wildpret genähret, und in dessen Häute gekleidet haben, folglich solches in Menge fürhanden gewesen, mithin ganz unglaublich sey, daß sich das Volk der Jagd begeben, und der höchsten Obrigkeit solche zugeeignet habe.

Herr Hofrath *Byrr* mendet p. 89. 90. dawider ein, es schliesse das häufige Jagen an und vor sich die ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubniß eines Oberherrn nicht aus, und weil die Teutschen gerne Wild gegessen, so hätte solches ein Bewegungsgrund seyn können, warum die Obern die Jagd an sich gezogen, um ihre Anhänger mit desto leichterem Mühe versorgen zu können, welsches so viel glaublicher, dafern die Könige und Großen in Fellen und Pelzwerk eine besondere Pracht gesucht. Weil auch bey denen ungeheuren Wäldungen in Teutschland es viele Raubthiere gegeben, so mögte in den Wildbahnen wohl wenig gutes Wildpret übrig blieben seyn.

Nun kann man in dergleichen Sachen keinen mathematischen Beweis, dessen Gegentheile unmöglich ist, fordern, sondern muß zufrieden seyn, wenn etwas sehr glaublich gemachet wird. Unter mehren möglichen Auslegungen der alten historischen Nachrichten ist die wahrscheinlichste anzunehmen, und die bloße Möglichkeit des Gegentheils schwächet keine Muthmaßung.

Es machen aber alle Umstände höchst wahrscheinlich, daß sich die alten Teutschen der natürlichen Freiheit zu jagen nimmer begeben haben.

Wenn gleich die Obrigkeit zu wünschen Ursach gehabt, daß man nur denjenigen die Jagd erlauben möge, denen sie solche verstatten wollen, so folget jedoch daher keinesweges, daß ohne derselben Erlaubniß niemand jagen dürfen. Denn auf ihren Willen kam es nicht allein an, sondern es wurde des Volks Genehmhaltung erfordert, um aus einem Recht aller Bürger ein landesherrliches

ches

thes Vorrecht zu machen. Dieses lebte in grosser Freiheit, und man konnte so wenig es nöthigen, sich der zu seinem Unterhalt und Vergnügen ein grosses beizutragenden Jagdgerechtigkeit zu begeben, als glaublich ist, daß solches ohne Zwang, aus gutem Herzen geschehen.

Die tägliche Erfahrung lehret auch, daß in den grossen Wäldungen, worin Raubthiere zu finden, es dennoch an anderm Wilde nicht fehlet, und muß in Deutschland nothwendig ein Ueberfluß gewesen seyn, weil man sonst nicht sagen können, es lebten die Deutschen vom Wildpret. Was auch von einem ganzen Volk erzählt wird, das darf man, ohne sehr wichtige Ursachen, nicht auf den geringern Theil desselben, nemlich auf Fürsten und Herren deuten.

S. VI.

Es wird 2) wider die vorgegebene Aufhebung der natürlichen Freiheit zu jagen angeführt, daß solches nur in den Bannforsten verboten, und also ausser denselben unverboden gewesen.

Sie war nur in den Bannforsten verboten.

Herr Hofrath BURI hält p. 13. 14. diesen Grund nicht für bündig, weil (a) in vielen Provinzen Deutschlands keine gewisse benannte Strafe auf diejenige, welche in den landesherrl. Gehegen schießen, verordnet ist, dessenwegen aber daselbst niemand ohne Abndung Wild schießen darf; Es fernere (b) Graf- und Herrschaften giebet, worin ohne allen Widerspruch nur allein der Landesherrschaft die Jagd zusiehet, und dennoch durch kein schriftliches Verbot das Jagen untersaget worden. Gleichwie nun (c) daraus, daß die Schlägereyen in Herrschaftlichen Schlössern unter härterer Strafe verboten, nicht solget, daß solche an andern Orten erlaubet sind, und ungestrafet bleiben, so erweist, seiner Meinung nach, das bey einer gesetzten Strafe geschehene Verbot des Jagens in den Bannforsten nicht, daß solches ausser denselben erlaubet gewesen, und die Kaiserlichen Benadigungsbriefe, mittelst deren (d) das Forstrecht ertheilet, enthalten eine solche Strafe stillschweigend, wenn sie gleich darin nicht ausgedrückt worden.

Die Vertheidiger der adelichen Freiheit zu jagen gründen sich aber (a) nicht sowohl darin, daß das Jagen ausser den Bannforsten mit keiner gewissen Strafe belegt ist, als in der Einschränkung des Verbots zu jagen auf solche Bannforste, welches allgemein seyn müßte, wenn die natürliche Freiheit überall aufgehoben wäre. Denn warum hat man doch in gewissen Bezirken durch besondere Verordnungen denen Unterthanen den Gebrauch der Jagdgerechtigkeit untersaget, wenn er ihnen schon fürhin überall untersaget gewesen? Wäre die Absicht nur dahin ggangen, selbigen durch die angedrohet Strafe mehrern Schrecken einzujagen, so würde dieses in so vielen Diplomatus wenigstens einmal geäuß-

geäußert seyn, und solche nicht sowohl ein ganz neues Verbot, als eine Erneuerung des frühin ergangenen enthalten. Auch ausser den Forsten schrecket man billig die zur Jagd nicht Berechtigte von derselben Gebrauch ab, welches in den Jagdordnungen überall geschieht.

Wenn es fernar (b) an einem schriftlichen Verbot zu jagen gänzlich fehlete, so könnte solches jedoch wohl mündlich ergangen, und in dem Herkommen gegründet seyn. Hier aber wird nicht der Mangel eines schriftlichen Verbots, sondern (wie ich eben gesagt) dessen Einschränkung auf gewisse Dörter den Verfechtern der Regalität entgegen gesetzt. Dafern ein Graf, dessen Land aus vier Aemtern bestehet, die Jagd nur in zwey Aemtern verböte, so hätte man allerdings zu glauben Ursach, daß solche in den beiden übrigen unverbotten sey. Denn die Argumenta a contrario sensu sind, wenn man sie aus einem Gesetz nimmt, sehr bündig.

Weil (c) das Recht der Natur und andere Gesetze die Schlägereyen ausser den Schlössern ausdrücklich verbieten, so erweisen die auf selbige eingeschränkte, und eine allgemeine Mißbilligung nicht zu erkennen gebende härtere Strafen keine Befreyung von aller Strafe, wegen der Schlägereyen, so ausser den Schlössern vorgehen. Weber das Recht der Natur, noch andere Gesetze verbieten aber die Jagd ausser den Bannforsten, daher von jenem Fall auf diesen kein Schluß zu machen. Die Argumenta a contrario sensu sind nicht so kräftig, daß sie allen Gegenbeweis ausschließen. Denn öfters drücket sich auch ein Gesetzgeber übel aus. Das Gegentheil vermuthet man aber billig so lang, bis ein anderes dargethan ist.

Uebrigens leben allerdings dem Wildbann heutiges Tages noch mehrere Gerechtigkeiten, als die Befugniß mit Ausschließung anderer darin zu jagen, an. Diese ist jedoch die wichtigste, und die übrigen zielen größtentheils nur auf deren Behauptung ab. Daß ein mehreres zu alten Zeiten damit verknüpft gewesen, hat man sehr zu zweifeln Ursache. Wenigstens thun die Königl. Regnabigungsbriefe, welche keine Ausdehnung leiden, dessen selten Meldung, und deswegen bleibet es immer unwahrscheinlich, daß grosse Herrn sich in den mittlern Zeiten so viele Mühe gegeben, das Recht eines Bannforstes zu erlangen, wenn schon für dessen Anlegung in dem Bezirk, welcher neuerlich ins Geheg geleyet wurde, niemand jagen dürfen. Um diejenige davon auszuschließen, die theils kraft des ihnen zustehenden Eigenthums, und theils weil der Ort niemanden gehörte, sondern dem gemeinen Gebrauch überlassen worden, dem Wilde daselbst nachzustellen pflegten, wurde ein Königl. Verbot zu jagen, und zwar, wenn andere Leute in der anlegenden Forst eigene Gründe besaßen, mit deren Gesehmhaltung ausgewirket.

Daß

Begreife aber auch die Ursach keinesweges, warum Herr Hofrath BYRI in folgenden Worten eines Diplomatis beim SCHANNAT *Buchovine veteris* p. 320: *Consenserunt* traditioni (Wiltbanni super quoddam forestum) Adelbero Wirziburgensis Episcopus, Eberhardus Comes, Sigiboto Comes, Gozuvinus Comes, Tammo Comes, Gerhardus Ramvolt Comes, Reginhardus Uto ceterique alii, quicunque aliquod predium aut beneficium sive advocacionem in his praescriptis terminis possiderunt, das Wort *consenserunt* nur auf den Bischof und die Grafen deutet, und dafür hält, es sey den übrigen durch die folgende Worte: Sie habeant &c. bloß der Kaiserl. Befehl zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht, weil ganz klar, nicht nur von dem Bischof und Grafen, sondern auch den übrigen Eigenthümern gesagt wird, quod *consenserunt* traditioni. Der Teutschen Freiheit genosse zu selbigen Zeiten gleichfalls das Volk, und besonders der Ritterstand: daher man keine Ursach zu glauben hat, daß dieser sich alles müssen gefallen lassen, was der Kaiser und die Großen beliebten.

(b) Erweisen die Königl. Begnadigungen, wie die Bannfürste hauptsächlich des Jagens halber errichtet sind, und geschieht darin der Holzgerechtigkeiten selten Meldung. Ich habe auch in meinen *Vindiciis Juris venandi Nobilitatis Germanicae* c. 1. §. 14. dargethan, daß öfters bey Errichtung solcher Bannfürste ausdrücklich der zur Jagd Berechtigten Genehmigung erfordert worden, und dieses ist nicht etwa nur in einer Provinz, sondern hin und wieder in Ober- und Niederteutschland geschehen.

Ich gebe zwar (c) zu, es sey möglich, daß solche Befugniß der freyen Leute aus Kaiserl. Begnadigungen hergestossen. Aber diese Möglichkeit wirkt, wie schon oben bemerkt ist, keine Wahrscheinlichkeit, und es ist nicht der mindeste Umstand fürhanden, woraus erhellet, daß niemand für Alters jagen dürfen, den der Kaiser mit solchem Recht nicht begnadiget hatte. Wenn dieses glaublich gemacht wäre, so ließe sich der Einwurf, daß die Bannfürste mit Bewilligung der Unterthanen angeleget worden, dergestalt ablehnen, wie es von den Vertheidigern der Regalität geschehen. In dessen Ermangelung ist es aber ganz unthunlich, und wenn man dergestalt willkürliche Dinge voraussetzen darf, wie es von meinen Gegnern geschieht, ein leichtes, durch Auführung unrichtiger Ursachen die erheblichsten menschlichen Handlungen zum Beweis untüchtig zu machen. Allerdings müssen jedoch, nach des Herrn BYRI Lehre, andere historische Nachrichten mit zu Hülfe genommen werden, wenn man die Sache gründlich beurtheilen will. Wenn solches geschieht, und in Erwegung gezogen wird, daß nach dem Recht der Natur sowohl, als dem allgemeinen Staatsrecht jedem freyen Mann auf dem Seinigen zu jagen, erlaubt ist, und nicht die min-

deste

beste Spuhr der Aufhebung solcher Befugniß bey den alten Deutschen sich findet, vielmehr ihre Begierde zu jagen, und der Nutzen, welchen sie davon hatten, sammt der eingeschränkten Gewalt ihrer Obern es ganz unglaublich machet, daß sie diesen zu Liebe die Jagdgerechtigkeit fahren lassen, mithin wie das Herz bot der Jagd in den mittlern Zeiten nur auf gewisse Bezirke eingeschränket, und dazu des Volks Einwilligung vielfältig begehret worden, so kan man es nicht anderst als für höchst wahrscheinlich halten, daß die Jagdgerechtigkeit zu selbigen Zeiten den freyen Leuten kraft des Eigenthums über ihre Güter, und nicht kraft Kaiserl. Begnadigungen zugestanden.

S. VIII.

Zum Beweis, daß die Jagdgerechtigkeit in den mittlern Zeiten eine Zu-^{Man} Man hielte behörung der adelichen Güter gewesen, wird (s) angeführt, es geschehe der die Jagden selben (a) vielfältig in den Schenkungsbriefen keine Meldung, ohnerachtet aus für still: schweigende andern Urkunden erhelle, daß den verschenkten Gütern solche Befugniß ange-^{Zubehörungs} kleebe habe, und wenn man sie (b) mit dem Gut nicht übertragen wollen, so gen der Güs sey dieselbe den Schenkenden ausdrücklich vorbehalten, auch (c) vielfältig mit^{ter} den Gütern, als deren Zubehör, verkauft und verschenkt.

Herr Hofrath BVRI erregt hierwider p. 28—33. folgende Zweifel :

Er vermeinet (a), daß die Partheyen bey diesem oder jenem Exempel die Jagd stillschweigend mit unter den Zubehörungen begriffen, daraus folge nicht, daß sie auch bey andern Gütern darunter begriffen sey. In dem Schenkungsbrief Kaiser Heinrichs beim LVDEWIG, auf welchen ich mich bezogen, werde auch der Kirchen und Zehenden nicht gedacht, obwohl sie besage einer andern Urkunde zum Gute gehört haben, und dennoch könne man daraus nicht schließen, daß Kirchen und Zehenden bey einem jedweden Gut vermuthet werden müßten. Die Urkunde der Königin Richeza beziehe sich aber auf ein Privilegium Pilgrini Colonienfis Archiepiscopi, worin die Zubehörungen des Guts Brunweiler vermuthlich ausgedruckt gewesen.

Wenn (b) Zölle, Gerichte u. d. gl. sich bey einem Gut befinden, und mit demselben nicht veräußert werden sollen, so müsse der Verkäufer sie sich vorbehalten, und dennoch folge hieraus nicht, daß dergleichen Gerechtsame bey einem adelichen Gut zu vermuthen sind. Beim HUNDIO werde auch der Willibann von der Schenkung ausgenommen, ohngeachtet selbiger zu den Kaiserl. Vorrechten gehöre, und es erhelle aus andern Urkunden, daß das Kloster Admond mit der Jagdgerechtigkeit versehen gewesen, daher beim PEZ die Venationes und Pellicularum tributa der Erzbischof sich nicht vorbehalten haben könne.

weil sie sonst stillschweigend unter den Zubehörungen begriffen wären. Man finde auch die Vogteyen und Dienstleute unter solchen Ausnahmen, und

(c) deswegen die Jagd öfter, als die Zoll- und Münzgerechtigkeit unter den Zubehörungen der Güter, weil der letztern natürliche Beschaffenheit und die Einrichtung des Staats nicht erlaube, daß so oft die Münz- und Zollgerechtigkeit vergeben werden könne. Da bey Veräußerung, Belehnung 2c. der adelichen Güter selten in der darüber ausgefertigten Urkunde nur bloß der Zubehörungen gedacht werde, und die Besizer dennoch kraft dieser ihnen erteilten bloßen Zubehörungen auch die Jagd erlanget haben, so sey daher bey denjenigen Gütern, wo die Jagd nicht ausdrücklich mit benamet ist, solche im Zweifel keinesweges zu vermuthen. Man könne auch nicht sagen, daß die Jagd sowohl, als die Frohnen deswegen für ein Zubehör adelicher Güter zu halten, weil diese gleich jenen sich bey demselben gemeiniglich befinden. Denn wegen der Frohnen komme die Vermuthung dem Adel nicht deswegen zu statten, weil solche öfters unter die Zubehörungen adelicher Güter gerechnet werden, sondern weil die Teutschen den Ackerbau hauptsächlich durch ihre Knechte und Bauern bestreiten lassen.

Nun ist wohl (a) ein sorgfältiger Unterscheid zu machen, ob jemand von der höchsten Obrigkeit, oder von Unterthanen ein Gut übertragen worden. Erstern Falls bekommt er mit dem Gut nicht zugleich die Königlichlichen Vorrechte, wenn deren im Verkauf, oder Verschenkungsbrief keine Meldung geschehen. Niemand lästet sich in die Gedanken kommen, daß, wenn der König oder Fürst jemand ein Haus oder einen Hof schenket, er ihn auch mit der Gerichtsbarkeit über selbigen begabe. Denn diese hat der Fürst nicht als des Hofes Besizer, sondern als Landesherr geübet, folglich ist sie keinem Unterthan mitgetheilet, indem ihm der Hof samt seinem Zubehör gegeben worden, und hieraus tritt dann ein, daß die Gerechtigkeiten, welche der Fürst als gewöhnliche Zubehörungen der Güter, ohne deren im Schenkungsbrief Meldung zu thun, den Unterthanen übertragen, keine landesherrliche Vorrechte sind.

Eine ganz andere Bemandniß hat es mit den Uebertragungen, die ein Unterthan dem andern thut. Diese besitzen keine Regalien, als Regalien, sondern als Zubehörungen ihrer Güter, denen selbige von den Obren beigeleget worden. Mit solchen Gütern werden sie auch als Zubehörungen derselben veräußert, und kann es daher wohl zusammen bestehen, daß niemand eine gewisse Befugniß ohne landesherrl. Begnabigung üben darf, und daß gleichwohl diese Befugniß ein Zubehör seines Gutes ist.

Nun handelt der Brief Kaiser Heinrichs IV. beim LUDEWIG *Script. Bambergens. Vol. I. p. 1120.* von einer Königl. Schenkung, und da selbiger ver
Jagd

Jagd keine Meldung thut, so hätte man Ursach zu glauben, daß vermöge dessen dem Stift Bamberg keine Jagd zustehet, wenn diese ein Kaiserl. Vorrecht gewesen. Da aber dieselbe, ob wohl sie unter den Zubehörungen nicht ausgedrückt worden, der geschenkten Abtey dennoch vermöge Kaiser Henrich II. Schenkungsbriefes zugestanden, so folgert man daher billig, daß Kaiser Henrich IV. die Jagd für eine Zubehör gehalten habe, welche keine besondere Ausdrückung erfordere.

Die von den Kirchen und Zehenden genommene Instanz entkräftet diesen Grund keinesweges. Allerdings ist zu vermuthen, daß solche einer Abtey, von welcher beim LVDEWIG geredet wird, ankleben, und wenigstens sind weder die Zehenden, noch das Recht eine Pfarre zu vergeben, Regalien, mithin konnte man nicht dafür halten, daß wegen unterlassener Ausdrückung dieser Befugnisse, sie dem König verblieben. Was die Urkunde beim TOLNER in *Codice Diplomatico Palatino* p. 27. anlanget, so beziehet sich die Richeza in dem Bestätigungsbrief nur zum Beweis, daß ihr Vatter mit seiner Söhne Genehmhaltung dem Closter die Güter geschenkt hatte, auf den Erzbischöf. Brief, und nicht in der Absicht, daß man aus diesem die Zubehörungen des geschenkten Guts erkennen solle, welche sie vielmehr gutentheils ausdrückt, daher dann selbige, wann sie nicht dafür gehalten, daß die Jagd dem Gut natürlicher Weise anklebe, deren sonder Zweifel Meldung gethan hätte.

(b) Die wörtliche Ausnahme einer Gerechtigkeit bey der Veräußerung eines Guts erweist zwar nicht, daß sie gemeinlich allen Gütern anklebet, sondern daß dieselbe eine Zubehörung desjenigen ist, wovon die Urkunde handelt. Wenn aber die Jagd den Kaiserlichen Vorrechten beizuzählen, so wird sie, ob angeführtem nach, vom Kaiser nicht als dem Eigenthümer seiner Gründe, sondern als Kaiser geübet, mithin durch die bloße Uebertragung solcher Gründe niemanden zu Theil, welchemnach es keiner besondern Ausnahme von der Schenkung bedarf. Diese zeigt daher allerdings an, wie die Jagd für eine Zubehörung der Gründe und Wirkung des Eigenthums gehalten worden, wenn sie von den Königen und denjenigen, welche der Königl. Vorrechte theilhaftig worden, geschehen. Das Wort Wildbahn bedeutet nicht immer einen Bannforst, sondern auch wohl besonders zur Jagd dienliche Waldungen. Gesezt aber, es würde beim HVNDIO ein Bannforst dadurch angezeigt, so ist jedoch auch solcher zur Zubehör eines Bezirts gemacht, wenn man denselben mit des Landes herrn und der zur Jagd Berechtigten Einwilligung angeleget hat, welches von der Jagd nicht gesagt werden mag, wenn sie kraft des allgemeinen landesherrl. Vorrechts, ohne auf eine gewisse Gegend das Augenmerk zu nehmen, geübet wird.

Webrigens hat allerbingß Erzbischof Conrad I. zu Salzburg dem Kloster Abmond omne genus venationis eingeräumet. Erzbischof Eberhard hingegen versaget ihm die Venationes & Pellicularum tributa, quia quaedam, quae lites avertunt, & gratiam sequuntur, operi ducebat implicanda. Es ist daher vermuthlich nach Erzbischof Conrads Zeiten ein Streit über der Jagd entstanden, weil man etwa dafür gehalten, die klösterliche Gründe wären in einem neu angelegten Forst befindlich, und darüber uneinig gewesen, ob solcher mit den rechtlichen Erfordernissen versehen sey? Dasein niemand ohne eine ausdrückliche Erlaubniß jagen dürfen, so wäre diese ausdrückliche Ausnahme auch bey solchen Umständen überflüssig gewesen, und hätte sich von selbst verstanden, wenn nur der Jagd in dem Erzbischöfl. Briefe keine Meldung geschehen wäre.

Die Vogtey, welche in dem Queblinburgischen Briefe ausgenommen wird, ist nicht immer ein landesherrl. Vorrecht, massen die Worte Advocatia und Vogtey sehr unterschiedene Bedeutungen haben, und vielleicht in der Urkunde beim KETTNER nichts anders, als eine Art der Beschirmung, und die dafür zu erlegenden Gebühren anzeigen. Es war um destomehr nothwendig, der Vogtey Meldung zu thun, weil sie ein Dritter zu Lehn truge, mit welchem das Stift darüber in Streit gerathen können, wenn man ihm sein Recht nicht vorbehalten hätte. Daß auch Lehn- und Dienstleute Zubehörungen der Teurschen Herrschaften sind, und wer sich selbige anmasset, keine Kaiserl. Begnadigungen beibringen dürfen, wird wohl niemand in Zweifel ziehen, der erweget, daß sie sich fast bey allen Herrschaften finden, und vielfältig durch besondere, mit den Ritterlichen Lehn- und Dienstleuten aufgerichtete Verträge, nicht aber durch Kaiserl. Begnadigungen erworben sind.

(c) Ist wohl niemals jemand in den Sinn kommen zu behaupten, daß die Jagd deswegen für eine Zubehörung adelicher Güter zu halten sey, weil sie selbigen öfters, als die Zoll- und Münzgerechtigkeit beigezählet wird. Nur um die Instanz abzulehnen, daß die alten Urkunden sowohl diese, als jene unter solche Zubehörungen rechnen, wird angeführet, daß die Jagd öfters, als Münzrecht und die Zölle aber sich selten darunter finden. Daß aber wenig Exempeln anzutreffen, da bey Veräußerungen, Belehnungen zc. adelicher Güter in den darüber ausgefertigten Urkunden nur bloß deren Zubehörungen gedacht worden, und die Besitzer dennoch kraft dieser ihnen ertheilten blossen Zubehörungen auch die Jagd erlanget haben, kan ich dem Herrn Hofrath BARR, bevorab wenn wie in die ältern Zeiten hinauf steigen, nicht einräumen. Ich bin versichert, es werde sich bey genauer Untersuchung finden, daß nicht hin und wieder einige, sondern die mehresten ältern Lehnbriefe des Adels, ja bey verschiedenen Lehnbriefen

fen alle ohne Ausnahme keiner Jagden Melbung thun, obwohl die mehesten von Abel zur Jagd berechtigt sind, wie in meinen *Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicae* c. 1. §. 24. bemerkt worden, und dieses ist ein gewisses Zeichen, daß man vor alters die Jagd für eine natürliche Zugehörung adelicher Güter gehalten.

Endlich gründet sich die für den Abel streitende Vermuthung, wann er wegen der Frohnen mit den Bauern in Zwist geräth, nicht nur auf die alte, sondern öfters auf eine ziemlich neue Verfassung. Meine *Commentation de jure Villicorum* c. 5. §. 15. enthält davon ein merkwürdiges Exempel. Daß dem Gerichts- und nicht dem Gutsherrn die Herrendienste geleistet werden müssen, fließet keinesweges aus der vormaligen Einrichtung des teutschen Landlebens her, und dennoch ist solches in verschiedenen Ländern zu vermuthen, weil daselbst die mehesten Gerichtsherrn, und nicht die Gutsherrn mit solchem Recht begabet sind, dessen glaubliche Ursachen ich an besagtem Ort §. 12. bemerkt habe.

Die aus dem öftern heutigen Gebrauch dem Abel zu statten kommende Vermuthung wegen der Jagd bestärket die uralte Einrichtung Deutschlands noch mehr, als die Befugniß, den Herrndienst von den Bauern zu fordern.

§. IX.

Es wird (6) ein Beweis wider die Regalität der Jagd daher genommen. Von der hohen Jagd. Daß in einer Urkunde beim *HVNDIO Merop. Salisburg. Tom. I. p. 52.* König Philipp sagt: *quod populus venationem in Svezzenenthal cum Sacramentis in potestatem Regum firmit ad venandos apros illic & arfos per tres hebdomades ante aequinoctium autumnale & postea usque ad Festum St. Martini.*

Herr Hofrath *BURI* hält p. 137. dafür, solche Worte zeigten nur an, daß ehedessen wegen dieser Jagd ein Zweifel vorgefallen, und wie man das Volk oder die Aeltesten aus demselben dieserhalben befraget, solches eidlich gezeuget und bekräftiget habe, daß die Jagd daselbst denen Königen zustehe.

Nun hat das Wort Firmare allerdings verschiedene Bedeutungen, und heißet vielfältig sowohl bekräftigen, ertheilen, als bezeugen, behaupten. Siehe Herrn Hofrath *REINHARDS* Ausführungen P. I. p. 267. 268. In den Stellen, welche Herr *BURI* aus dem du Fresne, Calmet und Hergott bringet, erhellet klärlieh, daß daselbst die Rede von der Bekräftigung durch ein Zeugniß ist. In der Philippinischen Urkunde findet sich aber nichts, woraus ein gleiches abzunehmen, wenn es in selbiger also lautet: *Praetaxatas itaque possessiones quemadmodum in privilegio Regis Ottonis Augusti signatae reperiuntur, & ea lege ac ratione Salzburgensis ecclesiae confirmatae ut nullus impetii Romani Successor, nec Dux, nec Comes, nec ulla alia potestas aut persona de praedictis rebus audeat quicquam subtrahere, sed jure perpetuo ad Sanctum Petrum Sanctumque*

Kuber-

Rubertum stabiliſter absque omni contradictione permaneat, ita nos quoque nostrā autoritate praecepti confirmamus, so haben die Worte confirmatae und confirmamus außer Zweifel einen ganz andern Verſtand, und zeigen kein Zeugniß, sondern eine Mittheilung an. Eben diesen Verſtand hat ihm der Verfasser des Diplomatis vermuthlich in den vorhergehenden beigelegt, wie Herr von CRAMER einräumet. Andere Urkunden setzen auch außer Zweifel, daß die Vannſörſte mit des Volks Genehmhaltung angeleget worden, und ist daher gar glaublich, daß man selbiges beweget hat, sich der Jagd nach Schweinen und Bären im Sprezzental zu gewissen Zeiten zum besten der Könige eidlich zu begeben.

Dem sey aber wie ihm wolle, so streitet es jedoch wider die Regalität, daß das Königl. Jagdrecht auf wenige Wochen, und auf gewisse Arten des Wilds des eingeschränket gewesen, mithin die Unterthanen in den übrigen Jahreszeiten wilde Schweine fällen dürfen. Nach den gegenseitigen Grundsätzen hätte das Volk den Königen nicht etwas zugeschworen, sondern das meiste abgeschworen, und zum Besten der zur Jagd berechtigten Unterthanen einen Eid geleistet, in dem es die Königl. Jagdgerechtigkeit dergestalt eingeschränket hat. Der König selbst vermeinet aber durch diesen Eid ein Recht erlangt oder behauptet zu haben, welches ihm werth zu seyn schiene, in dem Salzburgischen Privilegio ausgedrucket zu werden.

§. X.

Herr Hofrath BURI ist zwar mit mir und andern der Meinung, daß die für die Regalität der Jagd bisher angeführten Gründe zu deren Beweis unzulänglich sind. Er setzt aber an demjenigen, was von der andern Seite dawider fürs gebracht worden, auch verschiedenes aus. Eine Untersuchung anzustellen, ob es immer mit Zug geschehen, wenn solches weder zur Entscheidung gegenwärtiger Frage etwas beiträget, noch sonst die Historie oder Rechtsgelahrtheit erläuret, würde unnöthig seyn.

Ich will jedoch, um meine Gedanken deutlicher zu machen, bey des Herrn BURI Urtheilen noch ein und anders bemerken.

Von dem
Eigenthumsrecht
der Landes-
herrs.

Er leget (I) p. 8. den Landesherrn ein wahres Eigenthum ihrer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften bey, weil sie dieselbe durch Erbschaft oder Kauf, Belehnung oder dergleichen Erwerbungsarten, so weit als sich deren Grenzen erstrecken, und solche sich nicht bereits in eines andern Eigenthum befunden, ohne die geringste Ausnahme, und zwar zum öftern namentlich mit den wüsten und unbebauten Ländern an sich gebracht, und in ihr Eigenthum verſezet haben.

Ob aber die Belehnung mit einem ganzen Lande von dessen wahren Eigenthum, oder nur von der landesherrlichen Hoheit zu verstehen, daß ist eben die Frage

Adels Jagdgerechtigkeit.

Frage, worüber man streitet, und muß daher nicht vorausgesetzt werden, daß solche zu bejagen. Die von Herrn Bvar gemachte Einschränkung, daß die Lehnsbriefe nur sofern auf ein Eigenthum zu deuten, als sich das Land in einem andern Eigenthum nicht befindet, hebet die Regel auf. Denn der größte Theil des Landes befindet sich in der Unterthanen Eigenthum, und deswegen ist zu vermuthen, daß, wenn jemanden ein Land mit seiner Zubehör gegeben wird, er nur der Herrschaft über dasselbe, und der zu dessen Führung nöthigen Güter und Aufkünfte theilhaftig werde. Daß die Freiheit der alten Teutschen eine solche Theilung der mit dem Degen gewonnenen Länder unglaublich machet, welche den größten Theil derselben den Obren zugeeignet hat, vermeyne ich in der X. Abhandlung S. V. dargethan zu haben. Inzwischen ist nicht leicht ein Gut zu finden, wobey überall keine ungebraute dreische Gründe fürhanden, welche zu ackern, es theils dem Eigenthümer die Mühe nicht zu verlohnen scheint, theils aber ihm dazu das Vermögen fehlet, und öfters muß er selbige zur Weide für das Vieh aussetzen. Es folget also nicht: Viele Fürsten und Herren besitzen Terras incultas, deswegen gehöret ihnen alle Länderey, die bisher niemand gebauet hat. Auch die Ausweisung solcher wüsten Dertter geschiehet öfters aus landesherrl. Macht des gemeinen Bestens halber, und zeigt daher nicht immer ein wahres Eigenthum an.

§. XI.

Es hält (2) Herr Hofrath Bvar p. 35. nicht dafür, daß die heutigen Edelleute von den reichern freyen Leuten herkommen, weil Arme und Reiche von einem Stande, und jene so wohl, als diese freye Leute, mithin die Waffen zu führen, in den Krieg zu gehen, und sich der damit verknüpften Ehren theilhaftig zu machen berechtiget gewesen, eben als wie in Polen die Armuth der Edelleute ihres Adels nicht beraubet.

Nun stelle ich in keine Abrede, daß auch wohl ein armer Mann durch außerordentliche tapfere Thaten sich aus dem Staube erheben, und die Rittersiche Würde erlangen können. Dieses ist aber vermuthlich selten geschehen. Wäre das bloße Waffenführen dazu hinlänglich gewesen, so müßten alle diejenige, welche von freyen Leuten abstammen, Edelleute, und also deren Anzahl weit größer seyn, wie sie anjetzt ist, und jemals gewesen. Denn nur die Knechtschaft schlosse von dem Gebrauch der Waffen aus, welche alle und jede freye Leute ergriffen, wenn solches die Wohlfart des Vaterlandes erforderte. Weil nun einige derselben für andern einen Vorzug in den mittlern Zeiten erlanget, und es dahin gebracht, daß nur denjenigen, die von ihnen entsprossen, die Rittersiche Würde mitgetheilet worden, so scheint mir glaublich zu seyn, daß sich

Strub. Nebenst. II. Th.

E c

solche



solche zu Pferde tapfer erwiesen, und deswegen zu Rittersn geschlagen worden, die mehresten freyen Leute aber ihrer Armuth halber sich in die dazu erforderete Rüstung zu setzen, und also empor zu schwingen unermögend gewesen, einigen auch es an dem dazu erfordereten kriegerischen Geist gemangelt hat. Daß es in Polen viele arme Edelleute giebet, thut nichts zur Sache. Auch in Teutschland ist daran kein Mangel, und der Reiche mit dem Armen von gleicher Würde. Ich rede aber nur von der Erwerbung, und nicht von der Erhaltung des Adels. An jener ist noch heutiges Tages die Armuth hinderlich, obwohl sie niemand der adelichen Würde beraubet, wann er deren durch die Geburt oder aus Kaiserl. Gnade theilhaftig worden.

§. XII.

Von der
Constitu-
tion de
pace te-
nenda,

(3) Wird p. 68. 69. gezeuvelt, daß der Constitution de pace tenenda in Teutschland deswegen die Kraft eines Gesetzes zu versagen, weil sie in Italien gegeben ist, allwo keine teutsche Reichstage gehalten worden, massen (a) besage 2. feud. 54. 55. §. I. mehrere daselbst gemachte Gesetze nach dem Sinn des Gesetzgebers auch in Teutschland Gültigkeit haben sollen, und überhaupt dessen Ansehen nicht von dem Ort, wo er sich aufhält, abhänget, noch die Abwesenheit der zum Römerzug verabschiedeten Teutschen Reichstände etwas hindert. Da überdem (b) durch die von den Rechtslehrern geschehene allmähliche Einführung der fremden Rechte dem Adel öfters großer Abbruch geschehen, wie das Exempel der den Bayern dadurch zugeschriebenen Freiheit unter andern lehre, so vermeynet Herr BYRI, daß auf gleiche Weise diese Constitution in Teutschland angenommen sey, bevorab, weil in den teutschen Gesetzen und Gewohnheiten nichts enthalten, wodurch einem jedweden Besitzer eines freyen Guts die Jagd erlaubet werde, mithin die einheimische Gesetze von diesem Fall keine zu längliche Verordnung an die Hand geben.

Num will ich (a) nicht gänzlich verneinen, daß den Teutschen in Italien ein Gesetz gegeben werden mögen. Es ist jedoch keinesweges zu vermuthen, und da solcher Wille des Gesetzgebers in der Constitution de pace tenenda nicht dergestalt ausgedrucket ist, wie in den angeführten Textibus juris feudalis, so läßt sich von selbigen auf besagte Constitution nicht schließen. Die Abwesenheit der Stände hindert kein Geschäft, wenn sie dazu beruffen worden, und dennoch ausgeblieben. Wer aber zum Römerzuge gefordert war, den hat man nicht berrn Adels schmälerte. Dergleichen ist wohl nimmer in Italien gegeben, und die beigebrachte Textus handeln von ganz andern Materien.

Ferner

Ferner (b) entkräftet die von der Leibeigenschaft genommene Instanz mein Argument keinesweges, weil der falsche Begriff von der Beschaffenheit der Bauern dem Adel bey weitem so nachtheilig nicht ist, als die Annehmung der Constitution de pace tenenda, noch auf einmal so schädliche Wirkung thate. Wenn die Römischen Rechtsgelehrten sich unternommen hätten, die teutschen Bauern von den bisher geleisteten Diensten und Zinsen loszusprechen, so hätte man ihnen solches nimmer gut geheissen. Sie ließen aber dem Adel gern, was er bisher genossen, und wollten nur behaupten, daß derjenige, so in keiner größern Verbindlichkeit stehet, als unsere Leibeigene, für keinen Knecht gehalten werden müsse, welche irrige Meinung denn freilich nach und nach schädliche, von dem Adel nicht vorher gesehene Rechtsprüche veranlaßet, niemals aber die Leibs eigenen in völlige Freiheit gesetzt hat, wenn nicht andere Umstände hinzu kommen. Hätte man aber die Constitution de pace tenenda eingeführet, und selbige den Verstand, welchen ihr die Vertheidiger des Jagdregals beilegen, so wären hohe und niedrige auf einmal um die Befugniß zu jagen gebracht, welches man den Doctoribus juris gewiß nimmer zu Gute gehalten hätte.

Endlich setzet die Meinung, daß unsere einheimische Rechte von diesem Fall keine hinlängliche Verordnung an die Hand geben, voraus, es sey wenig erwiesen, daß dem Adel in den mittlern Zeiten die Jagdgerechtigkeit zugestanden, als daß solche der Landesherrschaft vorbehalten worden, dessen Gegenheil ich dargethan zu haben vermeyne. Herr Hofrath Bvri gestehet selbst, es sey kein allgemeines Verbot fürhanden, sondern nur einigen, besonderer Umstände halber, das Jagen untersaget. Nach seinen Sätzen streiten also die teutschen Rechte mit der Constitution de pace tenenda, wenn diese ein allgemeines Verbot der Jagd enthält, und folglich ist deren Annehmung nicht zu vermuthen, da das Longobardische Lehnrecht, welchem wir selbige angehängt finden, nur alsdenn eine gesetzliche Kraft in Deutschland erlanget hat, wenn dessen Inhalt den einheimischen Rechten nicht zuwider laufet.

§. XIII.

(4) Wertet Herr Hofrath Bvri p. 80. II. an, es ließen sich die Zeugnisse der Rechtslehrer mit den Erzählungen der Geschichtschreiber, oder mit den Aussagen gerichtlich aufgeführter Zeugen in allem nicht vergleichen, weil hier von keinem Vorfall, der sich durch die äußerlichen Sinne des Geschichtschreibers oder des Zeugnens erkennen läßet, sondern von der Bejahung oder Verneinung einer Sache gehandelt werde, deren Wahrheit oder Unwahrheit durch Nachrichten aus den teutschen Geschichten und Gewohnheiten, und durch darauf gebauete Schlüsse heraus gebracht werden müsse.

Es können aber die Vertheidiger der Regalität hierauf gründlich antworten, daß sie mit den Zeugnissen der Rechtslehrer solche teutsche Gewohnheiten erweisen wollen. Dieses ist deswegen nicht unthunlich, weil sich durch die bloßen äußerlichen Sinne, ohne aus demjenigen, was man gesehen und gehöret, Schlüsse zu machen, nicht erkennen läset, ob die Jagdgerechtigkeit zu den Regalien gehöre oder nicht. Gleiche Bewandniß hat es mit allen Gewohnheiten, und dennoch zweifelt niemand, daß sie durch Zeugen erweislich sind, wenn diese hinlängliche Ursachen ihres Zeugnisses, nemlich solche in die Sinne fallende Handlungen bezeugen, woraus man folgern kann, daß ein gewisses Recht eingeführet worden. Ich stehe also noch immer in den Gedanken, es sey wider diejenige, welche sich hauptsächlich darin gründen, daß so viele Rechtslehrer bezeugen, das teutsche Herkommen mache die Jagdgerechtigkeit zum landesherrl. Vorrecht, nicht anders anzufommen, als daß man zeige, wie dieselbe Zeugnisse keinen Glauben verdienen, weil die zeugende Doctores unzulängliche Ursachen ihres Vorgebens anführen, und denselben so viele andere widersprechen.

§. XIV.

Ob eine Vermuthung wider den Adel streitet, wenn die ehemahlige Eigenthümer des Guts nicht jagen dürfen.

Ich vermeyne also dargethan zu haben, daß die Jagd im Zweifel für eine Zubehörung adelicher Güter zu halten. Da ich aber zugleich einräume, daß diese Regel Abfälle leide, so ist nunmehr (II.) zu erörtern: welches diesjenige besondere Umstände sind, wodurch die dem Adel zu statten kommende allgemeine Vermuthung entkräftet wird?

Herr Hofrath *BURI* lehret p. 156. es geschehe solches (1), wenn man zeigen könne, daß das Gut von solchen Eigenthümern herrühret, oder doch besessen wird, welche wegen ihres Standes die Vermuthung, daß sie nicht jagen dürfen, wider sich haben, z. E. daß es ursprünglich zusammen gekaufte beschwerte Bauerngüter sind, oder Mönchs- und Clöstergüter gewesen.

Wenn, wie es vielleicht in den mehresten Landen Rechtsens, nicht alle Besitzer adelicher Güter, sondern nur diejenige jagen dürfen, welche solches Recht hergebracht haben, so entsethet allerdings eine widrige Vermuthung daher, daß die ehemalige Besitzer des Guts sich der Jagd enthalten müssen. Denn es sind alle Vergnadigungen, bevorab diejenigen, welche einem Dritten zum Nachtheil gereichen, so enge, als nur möglich, einzuschränken, und folglich ist weder zu vermuthen, daß der Landesherr zum Nachtheil derjenigen, welche bisher keine, oder doch nicht so viele Mitjäger gehabt, dem neuen adelichen Gut die Jagdgerechtigkeit beilegen wollen und können, noch daß andere, die daselbst zu jagen befugt, in eine solche ihnen nachtheilige Aenderung gehelet haben.

Es

Es versteht sich aber von selbst, daß dieses alles keinen Platz findet, das fern der Edelmänn an dem Ort, wo das neue adeliche Gut angerichtet worden, mit der Jagdgerechtigkeit fürhin versehen gewesen. Wenn selbiger im Herzogthum Bremen keinen Sitz hat, und ihn auf einen Meyerhof erbauet, so genießet dieser der adelichen Freiheit, wie in meiner Commentation de jure villicorum c. 6. §. 7. gemeldet ist. Es jaget auch im besagtem Herzogthum ein jeder adelicher Gutsherr nicht nur auf seinem, sondern auch auf seiner Meyerleute Grundten, mithin steht demselben keine widrige Vermuthung im Wege, wenn er des in ein adeliches Gut verwandelten Meyerhofes halber sich der Jagdgerechtigkeit anmasset.

Wann ferner die Landesgesetze dem sämtlichen Adel, ohne auf das Herz kommen zu sehen, diese Befugniß belegen, so erlanget sie derjenige, dessen Bauerngut die Gerechtigkeit eines adelichen Sitzes mitgetheilet worden, als eine stillschweigende Zuehör desselben, so wohl wie die Steuerfreiheit, dafern sie bey der Begnadigung nicht wörtlich ausgenommen ist.

§. XV.

Daß aber wider die ehemahligen Clostergüter einige Vermuthung streiten Besondere sollte, daran zweifle sehr. Sie rühren größtentheils von den Schenkungen der wider die Fürsten und des Adels her, welche den Geistlichen ansehnliche Gründe mit allen Elöfser. Rechten, ohne Ausnahme der Jagden, gegeben haben. Vielmehr ist eine große Anzahl alter Urkunden fürhanden, worin selbige ausdrücklich unter die Zuehörungen der den Geistlichen geschenkten Güter gezählet werden. Durften gleich die Ordensleute nicht selbst jagen, so konnten sie doch Jäger halten, wie Herr Hofrath BURI p. 41. einräumet, und ich in *Vindiciis juris venandi* c. 1. §. 11. gleichfalls angemerket, auch daselbst §. 21. keine andere Meinung geäußert, sondern nur auf die mir entgegen gesetzte, dem Closter Sithu erteilte Freiheit, in seinen eigenen Wäldern zu jagen, geantwortet habe, daß solche von den im Bannforst belegenen Wäldern zu verstehen sey, allenfalls aber, und wenn die Urkunde beim *Abailon* eine andere Deutung litte, sie nur der Geistlichkeit und nicht dem Adel schaden würde.

Auch heutiges Tages sind die mehresten Elöfster mit der Jagdgerechtigkeit versehen, folglich kömmt ihnen eben die allgemeine Vermuthung zu statten, welche der Adel für sich anführen kann.

§. XVI.

Es hält (2) Herr Hofrath BURI dafür, daß eine wider die Besitzer der Wälder die adelichen Güter streitende Vermuthung daher entstehe, wenn die Waldungen und Güter, welche Gegenden eines Guts von solchen Dörtern und Gegenden, die zu dem Bezirk eines ehemahligen Bannforstes gehören, eingeschlossen sind.

Ich räume solchs ein, dafern einige Vermuthung fürhanden, daß der Bannforst an noch dauret, wann nemlich etwan in dessen Bezirk mehrere mit keiner Jagdgerechtigkeit begabte, oder durch sonderbare Begnadigungen derselben theilhaftig gemachte adeliche Güter liegen. Ueberaus viele alte Gehege sind aber gänzlich egegangen. Man hat sie gemeinlich nicht wegen der Hasen und Feldhühner, sondern des groben Wildprets halber angeleget. Nachdem die Waldungen ausgerottet, und auf viele Meilen zu Ackerland gemacht worden, konnte sich das Wild an diesen Orten nicht länger häufig aufhalten, und große Herren

Herrn daselbst so süßlich, als andernwärts mit der Jagd belustigen, noch man in besaamten Feldern Hirsche und Schweine hegen, ohne den Untertanen, und wohl der Landesherrschaft selbst an den Feldfrüchten unerträglichen Schaden zuzufügen. Deswegen findet sich denn an vielen Orten, welche für alters ins Bezugsgebiet geletet worden, nicht die mindeste Spur mehr davon, und der in solchem Bezirk wohnhafte Adel genießet so wohl daselbst der Jagd, bevorab aber der Unterjagd, als an den Orten, die niemals zu einem Mannsfort gehört haben. Wenn also die Veränderung des alten Zustandes sattsam erhellet, so kann man dessen Dauer nicht vermuthen. Sonsten aber verdient allerdings die Gelegenheit jedweden Orts eine genaue Betrachtung, und wer innerhalb den Grenzen eines Bezuges sich der Jagd anmasset, dem siehet die Vermuthung entgegen.

§. XVII.

Herr Hofrath Bvri siehet es (3) als ein Merkmal der mangelnden Jagdgerechtigkeit an, wenn die die adelichen Güter betreffende Nachrichten, ohnerachtet solche andere viel geringere Rechte und Gerechtigkeiten namentlich erzählen, dennoch der Jagdgerechtigkeit im geringsten nicht gedenken. Zumal wenn (4) insbesondere wegen des Waldes, worin der Besitzer die Jagdgerechtigkeit fordert, ehedessen Streitigkeiten wegen gewisser anderer Rechte vorgefallen, und bey solcher Gelegenheit nach dem vormahligen Gebrauch alle Rechte des Eigenthümers gemessen, der Jagden aber nicht gedacht worden.

Dasern keine vernünftige Ursachen des Stillschweigens in den das Gut betreffenden Urkunden beizubringen, so ist daraus allerdings ein Nichtgebrauch zu folgern, und dieser wirkt meines Ermessens die wichtigste widrige Vermuthung. Denn man kan nicht glauben, daß jemand wider selbst, noch durch andere ein ihm zukommendes Recht üben sollte, welches den mehesten Menschen Vergnügen und Nutzen bringet.

Ich absehe aber keinesweges, wie man den Mangel der Jagdgerechtigkeit daraus schließen könne, daß derselben in solchen Urkunden keine Meldung geschehen, die von andern Rechten handeln. Es mögte schwerlich zu erweisen seyn, daß dem allgemeinen alten Gebrauch nach, ohnerachtet nur ein Recht des Guts angefochten ist, dennoch vom Besitzer jedesmal ohne alle Nothwendigkeit über alle ihm anlebende Rechte Beweis geführt worden. Erhellet aber, daß man alle Gerechtigkeiten erzählen und darthun wollen, der Jagdgerechtigkeit jedoch keine Meldung gethan, so wäre glaublich, daß sich solche der Eigenthümer nicht angemasset habe.

§. XVIII.

Wenn das Gut wegen gelt, Es soll (5) ein Kennzeichen seyn, daß diese Befugniß einem Gut mans Gut wegen gelt, wenn selbiges verkauft worden, weil es dem Wildfraß zu sehr aus des Wilds gesetzt gewesen, maßen man sonst das Wild wegschießen können.

frasses verkauft ist. Diese Vermuthung findet aber wegen der Niederjagd keine statt, weil das dazu gehörige Wildpret die Aecker nicht dergestalt verbeeret, daß man sich derselben abthun müste.

Es kann auch jemand grobes Wild zu schießen berechtigt seyn, und ihm dennoch das Vermögen fehlen, seine Aecker wider selbiges zu vertheidigen, wenn sie nemlich an der Forst liegen, worin er nicht kommen darf, und also das Seinige den übertretenden Hirschen und Schweinen preis geben, oder beständig in den Waffen seyn muß, um die Verbeerung abzumenden, welches öfters solche Mühe und Kosten erfordert, die der Ertrag des Ackers nicht bezahlet.

§. XIX.

§. XIX.

Endlich (6) ist die daher genommene widerige Vermuthung, daß auf denen zu Wann die dem Gut gehörigen Aeckern und Wäldern wegen ihrer Größe oder Lage keine Jagd Jagd nicht mit Nutzen vorgenommen werden kann, meines Ermessens von geringer Wichtigkeit. süglich ges

Der wenigste Theil des zur Jagd berechtigten Teutschen Abels besizet, bez über werc vorab in fruchtbaren und wohlgebaucten Ländern, so weitläufige und hart bey den kann. einander gelegene Gründe, daß darauf mit Nutzen Jagden angestellt werden können. In den mehresten Feldmarken finden sich viele unterschiedenen Eigenthümern zustehende Gründe. Würste nun ein jeder mit der Jagd auf dem Seinen bleiben, so wäre der Hase schon in Sicherheit, wann er von einem Stück Land des auf das andere springet. Dieserwegen ist der Abel genöthiget, gewisse Jagdsgrenzen unter sich zu verabreden, und man hat entweder die Koppeljagden einzuföhret, vermöge welcher ein jeder die ganze Feldmark bejaget, worin er und seine Leute Güter haben, oder ein jedweder bleibet in den Feldern, in welchen er die meiste Ländereu besizet, und jaget auf seinen und seiner Nachbarn Aeckern, wogegen er andern adelichen Gütern ein gleiches gönnet, und wegen einiger darin habenden Stücke in den von ihnen entlegenen Feldmarken keine Jagdgerechtigkeit übet.

§. XX.

Aus diesem allen folget nun, wie zwar zu vermuthen, daß ein Edelmann zu jagen berechtigt ist, weil solches von den mehresten geschieht :

Es wird jedoch solche Vermuthung durch andere, und insonderheit diejenige, welche §. 14. 16. 17. angeführet sind, entkräftet, und alsdenn muß der Besizer eines adelichen Guts den Beweis übernehmen, jedoch höchstens wider den Landesherrn eine 40jährige Possession darthun, wenn man voraussetzet, daß die Verordnunge der Römischen Rechte von den Rebus fiscalibus sich auf unsere Cammergüter schicket, welche Frage anderwärts zu untersuchen. Herr Hofrath Byar machet p. 167. eine Ausnahme von der Regel, wenn jemand in den herrschaftlichen Wäldern zu jagen sich anmaßen wollte. Da aber auch diese nur Res fiscales, und so wenig, als die zu den Fürstl. Aemtern gehörigen Aecker und Wiesen Regalien sind, so kann ich ihm hierin keinen Beifall geben.

Wegen des unterlassenen Gebrauchs ist nur alsdenn den Besizern adelicher Güter die Jagd zu untersagen, wenn nicht erhellet, daß sie dieselbe niemals geübet haben, weil solches eine Vermuthung wirket, daß diese Befugnis nimmer bey dem Gut gewesen, oder denselben auf rechtliche Art entzogen worden. Gründe aber zu erweisen, daß die Vorfahren binnen Menschengedenken gejaget haben, und solches von den Nachkommen aus freyer Willführ unterlassen sey, so wäre dadurch die Jagdgerechtigkeit nicht verlohren gegangen, als welche vermöge der natürlichen Freiheit und nicht aus sonderbarer Mittheilung von dem Abel auf dem Seimigen geübet wird, wenn sie gleich besonderer Ursachen halber nicht allen adelichen Gütern auflebet.

§. XXI.

Daß währenden Rechtsstreits wegen der Jagdgerechtigkeit der Besizer sich des Gebrauchs derselben enthalten solle, findet Herr Hofrath Byar mit mir unbillig zu seyn. Er erfordert aber p. 172. daß der geruhige Besitz dargethan, und nicht nur eine oder die andere Handlung der gebrauchten Jagd angeführet worden; und zwar (1) weit das Summarissimum allein zuzulassen, wenn thätliche Weiterungen zu befürchten, ein Unterthan aber dem Landesherrn und dessen Beamten nicht widerstehen, und sich mit Gewalt in den Genuß einer unterworfenen Gerechtigkeit setzen dürfe.

Wenn den Besizern adelicher Güter der Beweis obliegt?

Vom Nichtgebrauch.

Von dem Possessorio Summarissimo.

(2) Der

(2) Der Landesherr solchen kühnen Unterthanen durch Vorkehrung hinlänglicher Mittel leicht Einhalt thun könne.

Wenn (3) auf Eingriffe ein Besitz gegründet werden möge, solcher bis zu ausgemachtem oft sehr langwierigem Proceß leicht wider den Landesherren zu bekräftigen sey, und

(4) Dafern einer den Besitz der Jagdgerechtigkeit nur durch wenige Handlungen zu bescheinigen vermag, solches eine nicht geringe Vermuthung wider denselben erwecke.

Allein (1) ist in den Rechten nirgend versehen, daß, so oft ein Fürstl. Jäger mit oder ohne Zug einem Edelmann die Jagdgerechtigkeit streitig macht, ihm deren Gebrauch untersaget, und wohl gar die Flinte nehmen will, dieser, wenn er gleich zur Jagd berechtiget, keinen Widerstand thun dürfe, und so lange aufhören müsse, seine Befugniß zu üben, bis er in possessorio ordinario obgesieget hat, mithin können die Jagdstreitigkeiten sehr thätliche Weiterungen veranlassen.

Der Landesherr behindert zwar solches (2) ohne Schwierigkeit, wenn er allen Widerstand verbietet. Bisher ist es aber nicht geschehen, und eine große Frage, ob die Willigkeit verstatte, solches künftig zu verordnen, es auf der Forstbedienten Willkühr allein ankommen zu lassen, und dem geringsten Jäger das Vermögen mitzutheilen, den Adel auf viele Jahre um die Jagd zu bringen.

Ich habe zwar (3) längst eingeräumt, daß das Summariissimum von den Unterthanen bisweilen gemisbrauchet werde. Deswegen aber ist es bisher weder in Jagdsachen abgeschaffet, noch solches nöthig, da andere billigere Mittel fürs Handen, den Schmälerungen der landesherrlichen Rechte vorzubeugen.

Endlich (4) entsteht keine widrige Vermuthung daher, daß der Unterthan sich nicht sogleich in das Possessorium ordinarium begiebet, sondern zuerst in Summariissimo Manutenez zu erlangen suchet. Denn unsern heutigen Proceßordnungen nach kann jenes unmöglich in kurzer Frist geendiget werden, und da man wider die in ordinario gefällere Urtheile Remedia suspensiva zuläßet, so muß nothwendig dessen Behauptung viele Zeit erfordern. Wer also mit den besten Beweisthümern versehen, und sogar nicht zweifeln darf, in petitorio obszusiegen, handelt dennoch vernünftig, wenn er zuerst Manutenez in Summariissimo auswirkt, welches so wenig den Mangel eines hinlänglichen Grunds des in Ordinario zu erkennen giebet, als man durch eine Possessorientlage den Mangel hinlänglicher Gründe in Petitorio äußert.

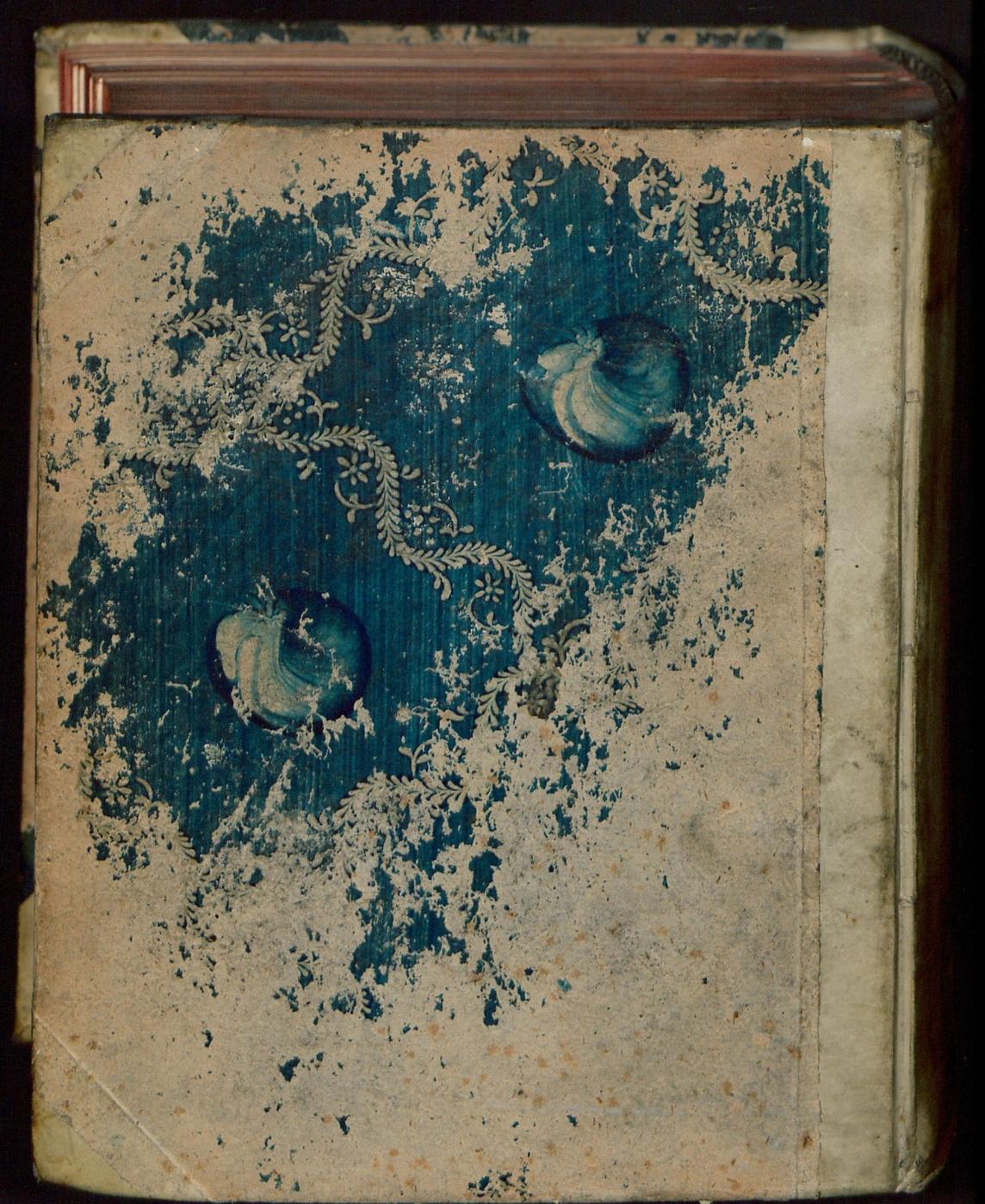
Herr Hofrath Bvri stellet auch in keinen Zweifel, daß sich Umstände ereignen können, welche einen Richter billig bewegen, die Erweisung eines längern Besitzes nicht nach aller Strenge zu fordern, sondern mittlerweile demjenigen, dessen letzterer ruhiger Besitz seine Nichtigkeit hat, dabey, wenigstens vorerst, zu beschützen. Welche Umstände meines Ermessens alsdenn immer fürhanden, wenn keine starke Vermuthung wider den Besizer eines adelichen Guts streitet, und die Evidencia des Possessorii ordinarii oder des Petitorii das Summariissimum nicht verschlinget.

Von des Landesherren Mitjagd auf seiner Lehnleute und Unterthanen Gründen hat Herr Hofrath Bvri p. 173. 174. mit mir gleiche Gedanken, und die Ursachen, worauf er diese Meinung gründet, billige ich vollkommen.



W078







David Georg Struben

Königlich Großbritannischen und Kurfürstlich Braunschweig - Lüneburgischen
Canzley - Directoris

Rechenstunden.

Zweiter Theil.

Neueste Auflage.



Gedruckt im Jahr 1789.